



'09

**Jahresbericht
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Bank für Sozialwirtschaft AG	2.012	2.491	2.580	2.165	2.400	2.380	2.301	2.176	2.165	2.106
Commerzbank AG	2.812	2.491	2.580	2.165	2.400	2.380	2.301	2.176	2.165	2.106
Deutsche Bank AG	2.812	2.491	2.580	2.165	2.400	2.380	2.301	2.176	2.165	2.106
Sparkassen-Finanzgruppe	2.812	2.491	2.580	2.165	2.400	2.380	2.301	2.176	2.165	2.106
Private Kreditbanken	2.812	2.491	2.580	2.165	2.400	2.380	2.301	2.176	2.165	2.106
Zinsbelastung	1,14	1,12	1,30	1,16	1,18	1,11	1,15	1,21	1,09	
Zinsbelastung	26,1	25,3	24,3	24,8	25,3	22,8	29,9	31,7	29,8	
Zinsbelastung	77,7	81,0	79,5	77,2	75,8	76,8	81,5	81,6	78,8	
Zinsbelastung	15,8	19,6	31,2	21,8	17,2	18,1	14,0	13,6	13,4	
Zinsbelastung	68,4	71,4	69,2	68,5	65,5	61,6	62,3	64,9	73,4	
Zinsbelastung	6,3	6,2	4,5	0,7	4,2	13,0	9,4	6,6	-7,7	
Zinsbelastung	46,7	42,1	42,8	43,4	43,3	43,1	43,3	42,5	44,0	15,0
Zinsbelastung	890	605	594	578	575	580	587	627	662	654
Zinsbelastung	1,17	1,15	1,34	1,17	1,25	1,27	1,33	1,3	1,2	
Zinsbelastung	73,4	89,4	74,2	74,0	73,5	59,8	66,0	65,5	91,7	
Zinsbelastung	8,7	4,7	1,0	-6,2	-0,4	31,8	11,2	19,1	-15,6	
Zinsbelastung	13,6	14,4	14,5	13,7	12,7	13,7	11,8	14,2	15,0	



in % des Buchwertes der gesamten
 Anteil Investmentanteile an KA ¹¹⁾
 Anteil Schuldscheine und Darlehen an KA
 Schadenkostenquote (netto) ¹⁸⁾
 Anrechenbare Eigenmittel (A+B)
 Solvabilitätsspanne ¹⁵⁾
 Bedeckung der Solvabilitätsspanne ¹⁶⁾
 Eigenkapitalrendite ¹⁷⁾
 Rückstellungen
 Stillen Reserven in Kapitalanlagen ¹¹⁾
 in % des Buchwertes
 Schadenkostenquote (netto) ¹⁸⁾
 Anrechenbare Eigenmittel (A+B)
 Solvabilitätsspanne
 rechnungstechnische Brutto-Rückstellungen
 Bruttoeinkommens



%	75,7	71,7	71,7	71,7	71,7	71,7	71,7	71,7	71,7	71,7
%	103,8	115,3	101,6	92,8	93,5	93,8	89,2	92,7	28,3	8,8
Mrd. €	-	-	-	-	-	-	-	321,6	4,1	63,6
Mrd. €	-	-	-	-	-	-	-	27,6	94,1	66,1
Mrd. €	104,5	122,3	130,6	135,8	140,8	154,4	143,1	1,14	13	3
%	265,7	278,6	244	264,4	298,5	340,0	330,3	7,3	66,2	66,2
%	0,2	0,2	5,4	1,4	3,4	1,8	7,3	66,2	66,2	66,2

Vorwort



Das Jahr 2009 wird als eines der denkwürdigsten und ereignisreichsten Jahre in die Geschichte der Finanzaufsicht eingehen; darin unterscheidet es sich leider nicht von seinen Vorgängern. 2009, das war das Jahr 1 nach der Insolvenz der Investmentbank Lehman, einer gewaltigen Bruchstelle der internationalen Finanzmärkte. Schlimmer noch: 2009, das war das Jahr, in dem aus der Finanzkrise eine globale Wirtschaftskrise wurde und die „große Rezession“ ihren dunklen Schatten über die Weltwirtschaft warf.

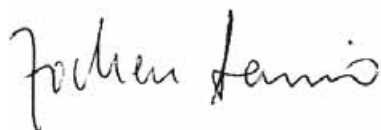
Harte Zeiten für Finanzaufseher, gerade auch in Deutschland. Was die Banken betraf, waren wir auf schlimme Dinge gefasst – in der Hoffnung, enttäuscht zu werden. Die Bilanz des Jahres 2009 ist denn auch gemischt: Die große Bankenkrise ist ausgeblieben. Zu den befürchteten flächendeckenden Kreditausfällen ist es nicht gekommen, da die Unternehmensinsolvenzen nur moderat anstiegen. So konnten sich viele Institute sogar über ein besseres Jahresergebnis freuen, wenn auch meist unter Inkaufnahme höherer Zinsänderungsrisiken oder aufgrund von Bewertungsgewinnen im Wertpapierportfolio. Zugleich geriet aber das eine oder andere große Institut in eine gefährliche Schieflage; der Staat musste sie mit dem Geld der Steuerzahler vor dem Untergang bewahren. Diese spektakulären Fälle zeigen in aller Schärfe die strukturellen Probleme der deutschen Kreditwirtschaft, deren Lösung noch immer nicht in Sicht ist.

Die Aussichten für das Jahr 2010? Wird, was heute noch gehalten hat, morgen brechen? Im internationalen Finanzsystem lauern noch genügend Gefahren, welche die Welt aus den Angeln heben könnten, noch dazu aus Ecken, in denen kaum jemand größere Risiken vermutet hat. Die Schuldenkrise Griechenlands hat verdeutlicht, wie schnell sich eine stabil erscheinende Lage binnen kurzem bedrohlich zuspitzen kann. Es scheint sie kaum noch zu geben, die sicheren Häfen, in denen man Zuflucht suchen kann, wenn die Stürme über die internationalen Finanzmärkte fegen.

Konservative Kapitalanleger wie die deutschen Versicherer kann das nicht freuen. Zwar haben sie die Finanzkrise bisher ohne größere Schäden überstanden – was sie auch den strengen deutschen Kapitalanlagevorschriften zu verdanken haben, die in guten Zeiten oft bemäkelt wurden. Den Lebensversicherern macht aber immer mehr das extrem niedrige Zinsniveau zu schaffen, das ihnen bei der Erfüllung ihrer Renditeversprechungen einiges abverlangt. Auch sie können sich nichts sehnlicher wünschen, als dass so bald wie möglich wieder normale Zeiten einkehren. Doch danach sieht es nicht aus.

Die Normalität werden wir uns hart erarbeiten müssen – auch wir Regulatoren, denn wir stehen mit an vorderster Front. Die Finanzmärkte werden nur dann ihre Funktionsfähigkeit zurückgewinnen, wenn sie einen neuen Ordnungsrahmen erhalten, der die übergroßen systemischen Risiken unter Kontrolle bringt. 2008 und 2009 waren die Jahre wegweisender politischer Ankündigungen auf den Finanzgipfeln der G20-Regierungschefs. 2010 muss das Jahr werden, in dem die Versprechen eingelöst und tragfähige Regeln für die internationalen Finanzmärkte verabschiedet werden. Viele grundlegende Fragen harren noch der Lösung. Die Schwierigkeit, überzeugende Antworten zu finden, darf uns aber nicht dazu verleiten, wichtigen Entscheidungen aus dem Weg zu gehen und weiter zu leben, als ob es die Krise nie gegeben hätte. Wer jetzt nicht handelt, schlimmer noch, wer verhindern will, dass gehandelt wird, trägt die Verantwortung für das Verderben, das die nächste Krise anrichten wird.

Bonn und Frankfurt am Main | April 2010

A handwritten signature in black ink, reading "Jochen Sanio". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jochen Sanio
Präsident

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	9
<hr/>		
II	Wirtschaftliches Umfeld	13
<hr/>		
1	Auf dem Weg zu mehr Stabilität	13
2	Finanzmärkte	21
3	Banken	25
4	Versicherer	31
III	Internationales	35
<hr/>		
1	Finanzstabilität	36
2	Europäische Aufsichtsstruktur	47
3	Eigenmittel und Liquidität	48
4	Rechnungslegung	51
5	Solvency II	55
6	Ratingagenturen	57
7	Markttransparenz/-integrität	59
8	Corporate Governance	63
9	Investmentfonds	66
10	Betriebliche Altersvorsorge	67
11	Colleges und bilaterale Zusammenarbeit	70
12	Memoranda of Understanding	72
13	Technische Kooperation	74
IV	Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	77
<hr/>		
1	Grundlagen der Aufsicht	77
1.1	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht	77
1.2	Strukturreform des Versorgungsausgleichs	80
1.3	Verordnungen und Rundschreiben	81
2	Laufende Aufsicht	82
2.1	Zugelassene Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	82
2.2	Unterjährige Berichterstattung	85
2.2.1	Finanzmarktkrise	85
2.2.2	Geschäftsentwicklung	85
2.2.3	Kapitalanlagen	88
2.3	Solvabilität	90
2.4	Stresstest	92
2.5	Zusammensetzung der Risikokapitalanlagenquote	93
2.6	Risikoorientierte Aufsicht	96
2.7	Risikoberichte	101

2.8 Gruppenaufsicht	105
2.9 Entwicklungen in den einzelnen Sparten	106

V Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute 115

1 Grundlagen der Aufsicht	115
1.1 Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht	115
1.2 Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung	118
1.3 Neuregelungen zur Anlageberatung	119
1.4 Neuer Erlaubnistatbestand Anlageverwaltung	119
1.5 Aufsichtsgesetz zur EU-Ratingverordnung	120
1.6 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	121
1.7 Neue Vergütungsregeln	122
1.8 Fortentwicklung der MaRisk	125
1.9 Weitere Änderungen im Aufsichtsrecht	126
2 Laufende Solvenzaufsicht	128
2.1 Zugelassene Banken	128
2.2 Wirtschaftliche Entwicklung	131
2.3 Risikoklassifizierung	140
2.4 Aufsichtshandeln	142
2.5 IRBA- und AMA-Zulassungsverfahren	152
2.6 Non-Performing Loans	153
2.7 Verbriefungen	154
2.8 Finanzdienstleistungsinstitute	156
2.9 Zahlungsinstitute	161
3 Marktaufsicht	162
3.1 Kreditinstitute und Finanzdienstleister	162
3.2 Verhaltensregeln bei der Analyse von Finanzinstrumenten	170

VI Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft 173

1 Grundlagen der Aufsicht	173
1.1 Leerverkaufsverbot und Transparenzregelung	173
1.2 Meldepflicht Freiverkehrswerte	174
1.3 Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung	175
1.4 Aufsichtspraxis	175
2 Kontrolle der Markttransparenz und -integrität	177
2.1 Handelsplattformen	177
2.2 Marktanalyse	178
2.3 Insiderhandel	181
2.4 Marktmanipulation	185
2.5 Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings	189
2.6 Stimmrechte und Informationspflichten gegenüber Wertpapierinhabern	192
3 Prospekte	195
3.1 Wertpapierprospekte	195

3.2	Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen	198
4	Unternehmensübernahmen	201
4.1	Angebotsverfahren	201
4.2	Befreiungsverfahren	205
4.3	Misstandsaufsicht.....	208
5	Bilanzkontrolle	209
5.1	Überwachung von Unternehmensabschlüssen	209
5.2	Veröffentlichung von Finanzberichten	212
6	Aufsicht über das Investmentgeschäft	214
6.1	Kapitalanlagegesellschaften	215
6.2	Investmentfonds	217
6.3	Immobilienfonds	218
6.4	Hedgefonds	221
6.5	Ausländische Investmentfonds	222
VII Querschnittsaufgaben		225
1	Einlagensicherung, Anlegerentschädigung und Sicherungsfonds	225
2	Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte	228
2.1	Prüfung der Erlaubnispflicht	228
2.2	Freistellungen	230
2.3	Schwarzer Kapitalmarkt	230
3	Geldwäscheprävention	234
3.1	Internationale Geldwäschebekämpfung und nationale Umsetzungsmaßnahmen	234
3.2	Geldwäschebekämpfung bei Banken, Versicherern, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten	236
4	Kontenabrufverfahren und Kontensprerrung	237
5	Zertifizierung von Basisrentenprodukten (Rürup-Rente)	238
6	Verbraucherbeschwerden und Anfragen	241
6.1	Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister	242
6.2	Beschwerden über Versicherungsunternehmen	244
6.3	Beschwerden zum Wertpapiergeschäft	247
6.4	Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz ...	249
VIII Über die BaFin		251
1	Personal und Organisation	251
2	Haushalt	253
3	Öffentlichkeitsarbeit	255
Anhang		259
1	Organigramm	261
2	Gremien bei der BaFin	267
2.1	Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats	267
2.2	Verzeichnis der Mitglieder des Fachbeirats	268
2.3	Verzeichnis der Mitglieder des Versicherungsbeirats	269

2.4	Verzeichnis der Mitglieder des Wertpapierrats.....	271
3	Unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik	273
3.1	Hinweise zur Statistik	273
3.2	Versicherungszweig Lebensversicherung	275
3.3	Versicherungszweig Krankenversicherung	277
3.4	Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung	278
3.5	Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung	280
3.6	Versicherungszweig Unfallversicherung	282
3.7	Versicherungszweig Hausratversicherung	284
3.8	Versicherungszweig Wohngebäudeversicherung	286
3.9	Versicherungszweig Rechtsschutzversicherung	288
3.10	Unternehmen aus dem EWR-Bereich	289
4	Tabellenverzeichnis	291
5	Grafikverzeichnis	292
6	Abkürzungsverzeichnis	293

I Einleitung



Regierungen, Notenbanken und Aufsichtsbehörden in der ganzen Welt waren auch 2009 damit beschäftigt, die Folgen der Finanzkrise zu bewältigen, die 2008 mit der Schließung der Investmentbank Lehman Brothers ihren Anfang genommen hatte. Ende 2009 präsentierte sich das Finanzsystem zwar wesentlich stabiler als noch im Jahr zuvor. Aber viele Institute sind noch sehr verwundbar und zum Überleben auf Stützungsmaßnahmen der Regierungen angewiesen. Zudem befand sich die Weltwirtschaft zu Beginn des Berichtsjahres in einer schweren Rezession. Schnell eingeleitete, kräftige staatliche Impulse konnten den Absturz zwar abfedern, der wirtschaftliche Aufschwung bleibt allerdings fragil und es muss mit Rückschlägen gerechnet werden. Zum Jahresende hat die Nachricht, das Haushaltsdefizit Griechenlands ufere aus, für Schockwellen an den Finanzmärkten gesorgt und Länderisiken wieder in den Blickpunkt gerückt. Die nervösen Marktreaktionen lassen ahnen, wie gravierend die Folgen eines Staatsbankrotts für die weltweite Finanzstabilität sein könnten.

Das erklärte Ziel der G20-Staaten ist es, Lücken im weltweiten regulatorischen System zu schließen, den Informationsaustausch der Aufseher untereinander zu verbessern und neue Regeln etwa für das Eigenkapital von Banken zu etablieren. Dazu haben sie auf den Weltfinanzgipfeln in London, Pittsburgh und St. Andrews im vergangenen Jahr wichtige Vorgaben formuliert. Das zum Financial Stability Board (FSB) aufgewertete ehemalige Financial Stability Forum (FSF) begleitet die Umsetzung der Vorgaben; für Deutschland sind in diesem Prozess die BaFin, das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank aktiv.

Im Berichtsjahr sind unter dem Eindruck der Finanzkrise viele, teils erhebliche, aufsichtliche Korrekturen vorgenommen worden: Beispielsweise hat die BaFin Ende 2009 in zwei Rundschreiben neue Anforderungen an die Vergütungssysteme von Banken und Versicherern formuliert. Die neuen Regeln für Vergütungssysteme fußen auf Prinzipien, die das FSB auf Wunsch der G20 erarbeitet hatte. Im Laufe dieses Jahres wird der deutsche Gesetzgeber diese dann in Rechtsverordnungen festschreiben. Neu ist auch, dass Ratingagenturen, die in Europa tätig sind, sich registrieren lassen müssen, um weiterhin Ratings für regulatorische Zwecke erteilen zu dürfen. Das sieht eine EU-Verordnung vor, die im vergangenen Dezember in Kraft getreten ist. Die Arbeit von Ratingagenturen wird als ein Faktor angesehen, der für die Entstehung der Finanzkrise mitentscheidend war. Für registrierte Agenturen gelten strenge Verhaltens- und Organisationsregeln, die Registrierung und Aufsicht übernehmen die nationalen Aufsichtsbehörden.

● Neue Anforderungen an Vergütungssysteme von Banken und Versicherern.

International herrscht weitgehend Einvernehmen darüber, dass das Risikomanagement der Finanzinstitute verbessert und die Risikopuffer gestärkt werden müssen, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems im Ganzen zu erhöhen. Das kann unter anderem erreicht werden mit strengeren quantitativen und qualitativen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften. Die erweiterten internationalen Vorgaben zum Risikomanagement hat die BaFin in die im vergangenen Sommer veröffentlichte Novelle ihrer Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Banken (MaRisk) einfließen lassen; darüber hinaus hat sie Erkenntnisse aus der eigenen Aufsichts- und Prüfungspraxis darin verarbeitet.

● Baseler Ausschuss überarbeitet Eigenkapitalregeln.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat sich im G20-Auftrag damit beschäftigt, die Qualität des aufsichtlichen Kapitals, vor allem des Kernkapitals, zu verbessern und die Struktur des Eigenkapitals zu vereinfachen. Der Ausschuss führt derzeit eine Auswirkungsstudie durch, deren Ergebnisse er bei der Fassung der endgültigen Regelungen – voraussichtlich Ende des laufenden Jahres – berücksichtigen will. Der Baseler Ansatz sah zunächst vor, dass das „harte“ Kernkapital bei Aktiengesellschaften nur noch aus dem gezeichneten Kapital und den offenen Rücklagen bestehen dürfe. Die deutschen Vertreter im Baseler Ausschuss erreichten aber, dass auch den Besonderheiten von Nicht-Aktiengesellschaften, wie Genossenschaftsbanken oder Sparkassen, Rechnung getragen wird. So bleiben entsprechend ausgestaltete Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter bei Nicht-Aktiengesellschaften auch für das „harte“ Kernkapital anrechnungsfähig.

● BaFin untersucht Erfüllbarkeit der Zinsgarantien von Lebensversicherern.

Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise im September 2008 hatte die BaFin ungedeckte Leerverkäufe in elf Finanzwerten verboten – gedeckte Leerverkäufe waren weiter möglich. Das Verbot konnte sie Ende Januar 2010 aufheben; sie hat allerdings im März 2010 eine Transparenzpflicht für Netto-Leerverkaufspositionen in zehn ausgewählte Aktien des Finanzsektors eingeführt.

Ein Ende der Niedrigzinsphase war auch im Berichtsjahr nicht in Sicht. Darum hat die BaFin im Herbst erstmals Daten erhoben, mit deren Hilfe sie speziell die dauerhafte Erfüllbarkeit der Zinsgarantien untersucht hat, die Lebensversicherer abgegeben haben. Die Unternehmen müssen derzeit im Durchschnitt eine jährliche Verzinsung von 3,4 % sicherstellen. Die Prognoserechnungen der BaFin haben gezeigt, dass die Assekuranz auch die pessimistischen Szenarien wirtschaftlich bestehen könnte. Die Untersuchung der BaFin ist in europäischen Aufsichtskreisen auf großes Interesse gestoßen.

● Gesetzgeber stärkt den Anlegerschutz.

Der Anlegerschutz ist im vergangenen Jahr ein großes Stück voran gekommen: Seit August gilt das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung. Es bringt Anlegern zwei wichtige Vorteile: Zum einen läuft die dreijährige Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen wegen Falschberatung nun erst ab Kenntnis des Schadens und nicht wie bisher ab Vertragsschluss; die maximale Verjährungsfrist beträgt dabei zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Falschberatung. Zum anderen sind Wertpapierdienstleistungs-

unternehmen seit dem 1. Januar 2010 verpflichtet, ihren Kunden über jede Anlageberatung ein schriftliches Protokoll auszuhändigen. Die neue Dokumentationspflicht soll helfen, Missverständnisse zwischen Berater und Kunde aufzudecken und es dem Anleger im Streitfall leichter machen, den Inhalt des Beratungsgesprächs nachzuweisen. Die BaFin prüft derzeit, mit welchen Änderungen in ihrem Geschäftsmodell die Institute auf die neuen Vorschriften zum Beratungsprotokoll reagiert haben.

Wie die Institute mit Regelungen zum Anlegerschutz umgehen, hat die BaFin auch in einem anderen Fall unter die Lupe genommen: Seit 2007 gelten Vorgaben für alle Informationen, die Wertpapierdienstleister ihren Kunden oder potenziellen Kunden zur Verfügung stellen. Seitdem die gesetzlichen Regelungen in Kraft getreten sind, hat die BaFin aufmerksam beobachtet, ob und wie die Institute sie befolgen, und sie hat Vorschriften identifiziert, die in der Praxis nicht richtig angewandt wurden. In ihrem Auslegungsschreiben vom Februar 2010 gibt die BaFin den Instituten Auslegungslinien an die Hand, die ihnen helfen sollen, die gesetzlichen Vorschriften möglichst einheitlich umzusetzen.

● EU beschließt neues Finanzaufsichtssystem für Europa.

Die EU hat im September vergangenen Jahres beschlossen, die Finanzaufsicht in Europa neu zu strukturieren. Die Änderungen sollen Anfang 2011 umgesetzt sein. Nach den ersten Brüsseler Verordnungsentwürfen zur Gründung einer neuen europäischen Aufsichtsarchitektur wird die Aufsicht künftig auf zwei Grundpfeilern ruhen: zum einen der makro-prudentiellen Aufsicht durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) und zum anderen der mikro-prudentiellen Aufsicht durch das Europäische Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervisors – ESFS) ausüben soll. Das ESFS wird neben den nationalen Aufsichtsbehörden aus drei neuen Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) bestehen. Sie werden durch die Umwandlung von CEBS in die European Banking Authority (EBA), von CEIOPS in die European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) sowie von CESR in die European Securities and Markets Authority (ESMA) entstehen.



II Wirtschaftliches Umfeld

1 Auf dem Weg zu mehr Stabilität

Kollaps des Finanzsystems abgewendet.



Nach dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers im Herbst 2008 stand das internationale Finanzsystem am Rande des Abgrunds. Nur durch den massiven Einsatz fiskal- und geldpolitischer Notmaßnahmen gelang es, das Vertrauen wiederherzustellen und eine systemische Kernschmelze mit unkalkulierbaren Folgen für Konjunktur und Wohlstand zu verhindern. Die Weltwirtschaft rutschte zwar zu Beginn des Jahres 2009 in eine schwere Rezession; doch aufgrund der schnell eingeleiteten, kräftigen staatlichen Impulse konnte der Absturz abgefedert und gebremst werden. Im Frühsommer erholte sich die konjunkturelle Entwicklung bereits spürbar. Gleichzeitig nahm auch der Risikoappetit der Anleger wieder zu. Die Aufschläge für risikobehaftete Vermögenswerte schmolzen zusammen und näherten sich bei einigen Assetklassen sogar dem niedrigen Stand vor Ausbruch der Finanzkrise.

Im Anschluss an die unter großem Zeitdruck geschnürten Rettungspakete begannen die Aufräumarbeiten. Die Finanzindustrie bemühte sich, die Bilanzen zu bereinigen, eingegangene Risiken auf ein tragfähigeres Niveau abzusenken und Kapital als Ausgleich für aufgelaufene Verluste zu beschaffen. Oft waren die Institute auf Hilfen des Staates angewiesen. Die wegen der expansiven Geldpolitik überaus niedrigen Refinanzierungskosten und das aufgehellte Finanzmarktumfeld waren zudem wichtige Treiber für die Verbesserung der Ertragslage. Vor allem die großen Investmentbanken profitierten von den günstigeren Rahmenbedingungen und dem riesigen Kapitalhunger von Unternehmen, Finanzinstituten und Staaten. Nach wie vor hohe Abschreibungen auf toxische Wertpapiere konnten so in vielen Fällen kompensiert werden. Ende 2009 war das Finanzsystem wesentlich stabiler als ein Jahr zuvor, wenn sich auch die Risikotragfähigkeit der Institute im Ganzen längst noch nicht auf einem komfortablen Niveau bewegte.

Internationales Finanzsystem am Tropf des Staates.

Vor diesem Hintergrund mussten die frühzeitig ergriffenen staatlichen Stützungsaktionen das ganze Jahr über beibehalten werden. Regierungen rund um den Globus gewährten angeschlagenen Finanzinstituten umfangreiche Garantien für faule Wertpapiere und Mittel zur Rekapitalisierung. In der zweiten Jahreshälfte gelang es zwar mehreren internationalen Banken, die zuvor bereits wieder in die Gewinnzone vorgestoßen waren, Kapital aus privaten Quellen zu akquirieren, die öffentlichen Kapitalzuführungen zurückzuzahlen und sich aus den Fesseln der Regierung zu befreien; zahlreiche

● Länderrisiken geraten Ende 2009 wieder stärker in den Fokus.

Institute wären aber ohne staatlichen Beistand noch nicht aus eigener Kraft überlebensfähig. Insofern bleibt das Finanzsystem verwundbar und anfällig für Rückschläge.

Die umfangreichen Konjunkturprogramme und Hilfen für die Finanzwirtschaft brachten die öffentlichen Haushalte in weiten Teilen der Welt an die Grenze der Belastbarkeit. Die Staatsverschuldung schoss nach oben und nährte an den Kapitalmärkten in einigen extremen Fällen Zweifel an der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit der betroffenen Länder. Der angekündigte Zahlungsaufschub auf Schulden einer Staatsholding in Dubai und das ausufernde Haushaltsdefizit Griechenlands lösten gegen Ende des Jahres 2009 kurzzeitige Schockwellen an den Finanzmärkten aus. Die Länderrisiken rückten aufgrund dieser Ereignisse wieder stärker in den Blickpunkt. Die sensiblen und überaus nervösen Marktreaktionen verdeutlichen, dass ein möglicher Staatsbankrott gravierende Auswirkungen auf die internationale Finanzstabilität hätte.

Länderrisiken in Mittel- und (Süd-)Osteuropa

Nach den Stützungsmaßnahmen zahlreicher Regierungen zur Stabilisierung der Konjunktur sind die Länderrisiken 2009 global durch die enorm angewachsenen Staatsverschuldungen merklich gestiegen. Die Schwellenländer wurden darüber hinaus durch den Abfluss ausländischen Kapitals zusätzlich getroffen. In Europa gerieten nicht nur osteuropäische Schwellenländer, sondern auch EU-Mitglieder wie Lettland und Ungarn bzw. Mitglieder der Eurozone wie Griechenland in bedrohliche Liquiditätssituationen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) musste Kreditlinien bereitstellen, um die Zahlungsfähigkeit dieser Staaten zu gewährleisten. Auch die hochverschuldete Staatsholding Dubai World musste durch einen Milliardenkredit aus dem Golfemirat Abu Dhabi 2009 gestützt werden. Dubai World hatte zuvor um einen sechsmonatigen Zahlungsaufschub zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten gebeten und damit an den Finanzmärkten weltweit Furcht vor einer zweiten Welle der Finanzkrise ausgelöst. Ratingagenturen reagierten auf die sich für Staaten verschlechternde Liquiditätssituation mit zahlreichen Abstufungen bzw. der Vergabe negativer Ausblicke (Griechenland, Portugal, Spanien). Erstklassige Schuldner wie die USA und Großbritannien wurden darüber hinaus zur Konsolidierung ihrer Staatsfinanzen ermahnt, um das Toprating von AAA verteidigen zu können.

Das Kreditexposure deutscher Banken in Mittel- und (Süd-)Osteuropa ist vor dem Hintergrund der Wachstumsperspektiven der Länder in dieser Region in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Länder, die bereits vor der Finanzkrise Leistungsbilanz- und Haushaltsdefizite sowie eine hohe Fremdwährungsverschuldung aufwiesen, wurden besonders hart von den Entwicklungen auf dem Finanzmarkt und in der Realwirtschaft getroffen. So prognostizierte die Europäische Kommission im Oktober 2009 zum Beispiel für Griechenland eine Defizitquote von 12,2 % im Jahr 2010, nachdem diese 2007 noch bei 3,7 % gelegen hatte. Im gleichen Zeitraum wird ein Anstieg der Verschuldungsquote Griechenlands von 95,6 %

auf 124,9 % vorhergesagt. Ausgelöst durch die inakzeptable Haushaltslage hat die Europäische Kommission Griechenland strikte Vorgaben zur Konsolidierung der Staatsfinanzen auferlegt. Bis zum Jahr 2012 soll auf diesem Weg das Haushaltsdefizit Griechenlands auf 2,8 % gesenkt werden und damit wieder im Rahmen des im EU-Stabilitätspakt festgeschriebenen Grenzwertes von 3 % liegen. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Risikoprämien für Griechenland, Polen und Russland.

Grafik 1

Fünfstufige CDS-Spreads für Griechenland, Polen und Russland

Basispunkte



Quelle: Bloomberg

Nach dem steilen Anstieg der CDS-Spreads Ende 2008 sanken die Risikoprämien gegen Ende des ersten Quartals 2009 deutlich. Diese Entwicklung verlief parallel zum Anstieg des Aktienmarktes und veranschaulicht die zu diesem Zeitpunkt abnehmende Risikoaversion der Marktteilnehmer. Die Stützungsmaßnahmen des IWF, sich abzeichnende Konjunkturerholungen und wieder eintretende Kapitalflüsse in Schwellenländer waren die Haupttreiber der positiven Entwicklung in den folgenden Monaten. Doch blieb die Lage vor allem in hochverschuldeten Ländern wie Griechenland weiterhin angespannt, was sich in den zuletzt kontinuierlich gestiegenen CDS-Spreads zeigt. Zu Beginn des Jahres 2010 lag der Fünf-Jahres-CDS-Spread für Griechenland zeitweise bei über 400 Basispunkten. Bemerkenswert ist, dass Anfang Februar 2010 die griechische CDS-Spreadkurve deutlich invers war, d.h. für kurze Absicherungslaufzeiten deutlich höhere Prämien zu bezahlen waren als für längere Laufzeiten. Dies unterstreicht die kritische Lage Griechenlands, da ein solcher Verlauf sonst typischerweise bei Schuldern zu beobachten ist, die kurz vor der Insolvenz stehen. Im Zusammenhang hiermit ist auch das Eingeständnis der griechischen Regierung zu sehen, dass ihre Staatsschulden weit höher sind als ursprünglich behauptet. Um Tilgungen von Altschulden und das Haushaltsdefizit des laufenden Jahres decken zu können, wird Griechenland 2010 voraussichtlich über 50 Mrd. € an neuen Staatsschulden aufnehmen müssen. Aufgrund der weiter verschärften Wirtschaftslage Griechenlands hat die EU Anfang Februar 2010 den griechischen

Haushalt unter ihre Kontrolle gestellt und ein Verfahren wegen Verletzung der EU-Verträge eingeleitet. Des Weiteren haben die Euro-Länder zum Ausdruck gebracht, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit Griechenlands durch Stützungsmaßnahmen die Finanzstabilität im Währungsraum sicherzustellen.

Angesichts des stark angestiegenen Kreditexposures vieler Banken in Mittel- und (Süd-)Osteuropa und der immer prekäreren Liquiditätslage in den Ländern dieser Region hat die BaFin 2009 die deutschen Banken nach ihren Engagements in diesem Raum befragt.

● Strategien für geordneten Ausstieg aus staatlichen Hilfen nötig.

Um das Vertrauen der Finanzmärkte nicht über die Maßen zu strapazieren, kommt es darauf an, dass die Regierungen bald einen glaubwürdigen Konsolidierungskurs einschlagen und die hohe Verschuldung Schritt für Schritt zurückführen. Das bedeutet aber auch, dass in den meisten Ländern nur wenig Spielraum für weitere Ausgabenprogramme und Stützungsmaßnahmen für den Finanzsektor vorhanden ist. Auch die Geldpolitik steht vor schwer wiegenden Entscheidungen. Wenn die krisenbedingt nach wie vor überaus lockere monetäre Ausrichtung der Notenbanken zu lange beibehalten wird, droht entweder eine höhere Inflation oder eine Blasenbildung bei Vermögenswerten, die den Keim für die nächste Finanzkrise in sich bergen könnte. Ein schneller Ausstieg aus den fiskal- und geldpolitischen Impulsen wiederum könnte Entzugerscheinungen bei den Finanzinstituten hervorrufen und zu einer ernsthaften Belastungsprobe für das Finanzsystem werden.



● Rezession schlägt immer mehr auf Finanzsystem durch.

Die scharfe weltweite Rezession zu Beginn des Jahres 2009 schwächte die finanzielle Position von Unternehmen und privaten Haushalten. Heftigkeit, Tempo und synchrone regionale Ausdehnung des konjunkturellen Einbruchs sind in der Nachkriegsgeschichte ohne Beispiel. Die nachlassende Kreditqualität belastete die ohnehin im Zuge der Finanzkrise bereits angeschlagenen Banken zusätzlich. Auf sie kommen weitere Einschnitte aus dem originären Kreditgeschäft mit Firmen- und Privatkunden zu. Versicherer leiden ebenfalls unter den steigenden Unternehmensinsolvenzen und der zunehmenden Arbeitslosigkeit. Schwächere Beitragseinnahmen, ein wachsender Schadenaufwand und höhere Stornoquoten sind die Folge. Die Hauptwirkung der Konjunkturflaute auf die Bilanzen der Finanzinstitute wird sich aber erst entfalten, wenn der Kreditzyklus seinen Tiefpunkt erreicht. Erfahrungen aus vergleichbaren früheren Konjunkturphasen zeigen, dass dieser Prozess erst am Anfang steht und sich die Kreditqualität vermutlich noch über einen längeren Zeitraum hinweg verschlechtern wird, obwohl sich die Konjunktur inzwischen bereits wieder sichtlich belebt hat. Die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung blieb allerdings fragil. Ein sich selbst tragender Aufschwung ist 2009 noch nicht in Gang gekommen, so dass mit konjunkturellen Rückschlägen gerechnet werden muss.

● Anschlussfinanzierungen stocken.

Sorgen bereitet insbesondere die anstehende Refinanzierungswelle. In den kommenden Jahren werden zunehmend Kredite fällig, die in den Boomzeiten vor Ausbruch der Krise oft unter allzu laxen Kreditvergabestandards ausgereicht wurden und für die eine Anschlussfinanzierung gefunden werden muss. Doch die Werte der Sicherheiten sind im Zuge der Finanzkrise nicht selten so stark erodiert, dass gängige Kreditklauseln gebrochen werden. Die Banken verlangen von den Darlehensnehmern daher in der Regel mehr Eigenkapital oder zusätzliche Sicherheiten, bevor sie den Kredit prolongieren. Wenn Schuldner die geforderten Mittel nicht aufbringen können, droht die Zwangsverwertung.

● Banken versuchen, Notverkäufe bei Gewerbeimmobilien zu vermeiden.

Die Finanzierung von Gewerbeimmobilien ist derzeit als besonders kritisch einzustufen, wobei Deutschland aufgrund konservativer Finanzierungsstrukturen und allenfalls gemäßigter Übersteigerungen auf einigen Teilsegmenten des Marktes weniger betroffen ist als stärker auf den Kapitalmarkt ausgerichtete Länder mit ausgeprägten Verbriefungsaktivitäten, die mit ihren schädlichen Anreizmechanismen einer ungezügelter Kreditvergabe Vorschub leisteten. Dort hatte sich meist eine signifikante Preisblase am Gewerbeimmobilienmarkt gebildet, die in den Jahren 2008 und 2009 im Zuge der Finanzkrise fast überall platzte. Noch versuchen die Banken in der Regel, Notverkäufe zu vermeiden und die schwierige Marktphase auszusitzen, weil sie sonst unmittelbar Verluste realisieren müssten und durch das zusätzlich auf den Markt drängende Angebot an Objekten einen Teufelskreis aus sinkenden Immobilienwerten und steigenden Kreditausfällen in Gang setzen würden. Es ist jedoch fraglich, ob die Strategie des Stillhaltens und des Hoffens auf bessere Zeiten lange durchzuhalten ist.

● Konturen der regulatorischen Lehren aus der Krise werden klarer.

Gemäß den politischen Vorgaben der G20-Staaten werden die aufsichtlichen Reaktionen auf die Finanzkrise auf fachlicher Ebene international unter Führung des Financial Stability Boards (FSB) koordiniert. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten kristallisierten sich im Verlauf des Jahres 2009 die Umrisse der aufsichtsrechtlichen Korrekturen immer deutlicher heraus. Übergeordnetes Ziel ist es, das Finanzsystem stabiler zu machen, Aufsichtslücken rigoros zu schließen und die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden weiter auszubauen. Alle Finanzmärkte, alle Finanzprodukte und alle Marktteilnehmer sollen überwacht und reguliert werden. Einiges wurde bereits auf den Weg gebracht. Sichtbare Erfolge gab es insbesondere bei der Einrichtung von länderübergreifenden Aufsichtskollegien (Supervisory Colleges) für große, international operierende Finanzinstitute, bei den Vorgaben für Vergütungssysteme, bei der Beaufsichtigung von Ratingagenturen und bei der verpflichtenden Abwicklung von Geschäften über zentrale Gegenparteien im außerbörslichen Derivatehandel.

International herrscht weitgehend Einvernehmen, dass das Risikomanagement der Finanzinstitute verbessert und die Risikopuffer gestärkt werden müssen, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems im Ganzen zu erhöhen. Strengere Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht sind zentrale Stellschrauben, um den übertriebenen Einsatz von Fremdkapital und allzu risikoreiche Geschäfte zu be-

schränken sowie die Zahlungsfähigkeit der Finanzinstitute jederzeit zu gewährleisten. Auch auf diesem Feld wurden 2009 deutliche Fortschritte im Regulierungsprozess erzielt. Viele Detailfragen sind aber noch zu klären. Die Aufsichtsbehörden stehen dabei vor einer großen Herausforderung. Einerseits muss die Regulierung scharf genug sein, um Finanzkrisen in der Zukunft vorzubeugen; andererseits besteht die Gefahr, dass durch zu viel Regulierung im gegenwärtigen labilen Umfeld eine Kreditklemme ausgelöst wird, die einer weiteren Gesundung des Finanzsystems und der Wirtschaft entgegen wirkt. Vorsicht und ein sorgfältiges Abwägen der Vor- und Nachteile beabsichtigter regulatorischer Änderungen müssen deshalb an erster Stelle stehen.

Finanzkrise: Eine Chronologie wichtiger Ereignisse 2009

Januar

Die **Commerzbank** wird teilverstaatlicht. Der SoFFin erwirbt für 1,8 Mrd. € einen Anteil von 25 % plus einer Aktie und gewährt eine weitere stille Einlage in Höhe von 8,2 Mrd. €.

Mehrere internationale Großbanken, darunter auch die **Deutsche Bank**, melden für das vierte Quartal 2008 Milliardenverluste.

Die **DZ-Bank** muss eine Kapitalerhöhung durchführen, um Verluste abzudecken.

Die **Bank of America** muss erneut gestützt werden und erhält von der US-Regierung nochmals Eigenkapital (20 Mrd. US-\$) sowie Garantien für faule Wertpapiere (118 Mrd. US-\$).

Die **Bundesregierung** beschließt für 2009 und 2010 ein zweites **Konjunkturprogramm** mit einem Umfang von 50 Mrd. €.

Die **britische Regierung** legt ein zweites umfangreiches Stützungspaket für die Banken auf, um die Kreditvergabe in Schwung zu bringen.

Februar

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein führen der **HSH Nordbank** 3 Mrd. € Kapital zu und gewähren Garantien im Umfang von 10 Mrd. €.

US-Finanzminister Geithner stellt die Eckpunkte eines 1,5 Billionen US-\$ schweren Hilfsprogramms zur Stabilisierung des Finanzsystems vor (**Private Public Investment Program**).

US-Präsident Obama unterzeichnet nach langen politischen Verhandlungen die Gesetzesvorlage zum **Konjunkturpaket** mit einem Volumen von knapp 790 Mrd. US-\$.

März

Der SoFFin stellt der **HSH Nordbank** Garantien in Höhe von 30 Mrd. € zur Verfügung.

Die US-Notenbank **Fed** kündigt den Ankauf von US-Staatsanleihen bis zu 300 Mrd. US-\$ sowie eine Ausweitung des Ankaufs notleidender Hypothekenscheine um 750 Mrd. US-\$ an.

Nach einem katastrophalen Schlussquartal verbucht der schwer angeschlagene US-Versicherer **AIG** für das Jahr 2008 einen Verlust in Höhe von fast 100 Mrd. US- $\text{\$}$.

April

Beim **G20-Gipfel** in London wird ein Aktionsplan zur Überwindung der Finanzkrise verabschiedet. Herzstück ist die Schaffung einer neuen internationalen Finanzarchitektur.

Finanzminister Steinbrück legt Pläne zur Schaffung einer **Bad Bank** vor, in die deutsche Banken ihre toxischen Wertpapiere auslagern können.

Mehrere US-Großbanken sind im ersten Quartal 2009 nicht zuletzt dank gelockerter Bilanzierungsvorschriften wieder tief in die **Gewinnzone** vorgestoßen.

Mai

Die **BaFin** verlängert das Verbot von ungedeckten **Leerverkäufen**.

Die **EZB** stärkt den Markt für gedeckte Bankschuldverschreibungen (**Covered Bonds**) durch ein Ankaufsprogramm in Höhe von 60 Mrd. $\text{\text{€}}$ und verschärft den expansiven geldpolitischen Kurs. Nach dem vierten Zinssenkungsschritt in diesem Jahr liegt der Leit-zins bei 1 %.

Die von der Regierung angeordneten **Stresstests** bei den 19 größten **US-Banken** ergeben für zehn Institute einen zusätzlichen Kapitalbedarf von insgesamt 74,6 Mrd. US- $\text{\$}$.

Juni

Nach Übernahmeangebot und Kapitalerhöhung hält der staatliche Bankenrettungsfonds SoFFin 90 % der Anteile an der **Hypo Real Estate**.

Erste **US-Großbanken** beginnen damit, die staatlichen Milliardenhilfen zurückzuzahlen.

Juli

Der SoFFin bewilligt der **IKB** weitere 7 Mrd. $\text{\text{€}}$ an Garantien.

Der Bundestag beschließt das deutsche **Bad-Bank-Gesetz**.

Investment Banking und Wertpapierhandel sind im zweiten Quartal 2009 Gewinntreiber für die internationalen Großbanken. **Morgan Stanley** und **Wells Fargo** leiden dagegen unter hohen Abschreibungen auf ihr Engagement bei Gewerbeimmobilien.

August

Die **West LB** plant als erstes deutsches Kreditinstitut, eine Bad Bank zu errichten.

September

Auf dem **G20-Gipfel** in Pittsburgh werden weitere Schritte zur Verschärfung der internationalen Finanzmarktregulierung vereinbart.

Nach den USA lösen sich auch in Europa einige Banken vom Einfluss des Staates.

Irland spannt einen umfassenden Rettungsschirm für die fünf größten Kreditinstitute des Landes. Der Staat kauft den Instituten bis Mitte 2010 Immobilienkredite und Wertpapiere im Nominalwert von 77 Mrd. € mit einem Abschlag von mindestens 30 % ab.

Oktober

Die Hauptversammlung der **Hypo Real Estate** beschließt die vollständige Verstaatlichung.

Die Privatbank **Sal. Oppenheim** wird von der **Deutschen Bank** übernommen.

Der US-Immobilienfinanzierer **Capmark** ist insolvent.

Die unter staatlicher Zwangsverwaltung stehenden US-Hypothekenfinanzierer **Fannie Mae** und **Freddie Mac** benötigen weitere Kapitalspritzen in Milliardenhöhe.

Der niederländische Allfinanzkonzern **ING** kündigt die Aufspaltung an.

November

Nach Verhandlungen zur Lastenteilung zwischen Bund und Eignern der **WestLB** ist der Weg zur Gründung einer Bad Bank unter dem Dach des SoFFin frei.

Der bedeutende US-Mittelstandsfinanzierer **CIT** meldet Insolvenz an.

Die britische Regierung gibt ein zweites Rettungspaket für die teilverstaatlichten Großbanken **Royal Bank of Scotland** und **Lloyds Banking Group** bekannt.

Das Emirat **Dubai** kündigt einen Aufschub bei der Rückzahlung von Schulden der Holding Dubai World an und löst damit eine Schockwelle an den internationalen Finanzmärkten aus.

Dezember

Die EU-Finanzminister beschließen eine neue **Europäische Finanzmarktverfassung**. Die Ausschüsse für die Aufsicht über Banken, Versicherungen und Wertpapiere – CEBS, CEIOPS und CESR – sollen aufgewertet werden und EU-Behördenstatus erhalten.

Der **Goldpreis** steigt über 1.200 US-\$ je Feinunze und erreicht ein neues Allzeithoch.

Eine Rating-Herabstufung **Griechenlands** belastet die Finanzmärkte. Die österreichische BayernLB-Tochter **Hypo Group Alpe Adria** wird verstaatlicht.

Mit **Bank of America**, **Citigroup** und **Wells Fargo** kündigen die letzten US-Großbanken an, die erhaltenen Staatshilfen zügig zurückzahlen zu wollen.

Die **BaFin** veröffentlicht ein Rundschreiben zu den Anforderungen an **Vergütungssysteme**.

2 Finanzmärkte

- Erholung in angespanntem Umfeld mit unsicheren Aussichten.

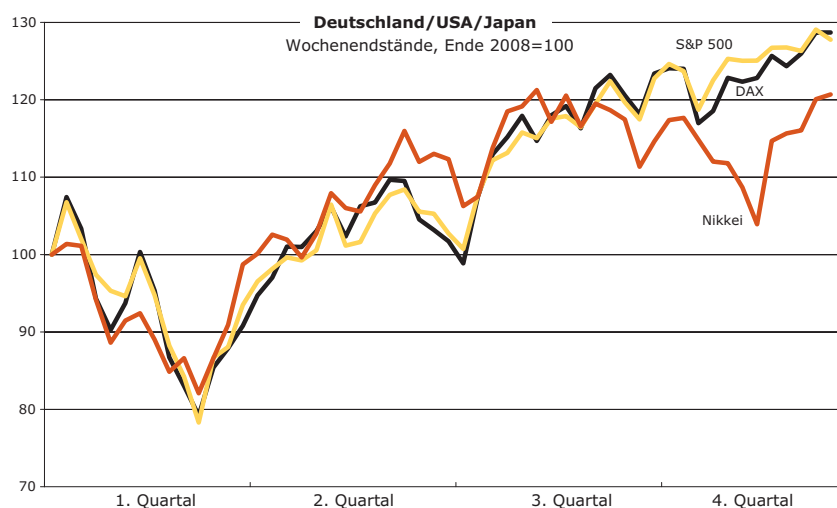
Nachdem die Finanzkrise Ende 2008 auf die Realwirtschaft übergegriffen hatte, war auch das erste Quartal 2009 noch stark von Unsicherheit und Risikoscheu der Finanzmarktakteure geprägt. Erst ab dem zweiten Quartal begannen die seitens der Regierungen und Zentralbanken vieler Industrie- und Schwellenländer getroffenen Maßnahmen, ihre Wirkung zu entfalten. Der Interbankenmarkt taute auf und die mittelfristigen Konjunkturaussichten verbesserten sich, was die einschlägigen Klimaindikatoren ansteigen ließ und die Aktienmärkten beflügelte. Zwar konnte 2009 ein Wirtschaftseinbruch durch die Stützungsmaßnahmen der Regierungen nicht verhindert werden, die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute korrigierten ihre Prognosen zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im Laufe des Jahres 2009 jedoch teils mehrfach zum Positiven. Insgesamt haben sich die Finanzmärkte deutlich erholt, bleiben aber mit Unsicherheit behaftet, da die Nachhaltigkeit der Konjunkturerholung ungewiss ist. Insbesondere zeitverzögert auftretende Effekte könnten noch für Störungen an den Finanzmärkten sorgen.

- Aktienmärkte erreichen im März einen Tiefpunkt.

Während die Aktienmärkte bis Ende des ersten Quartals noch unter dem Eindruck der dramatischen Ereignisse des Vorjahres standen und der MSCI World Index Anfang März mit 688 Punkten auf dem niedrigsten Stand seit September 1995 notierte, führten verbesserte Konjunkturaussichten in den folgenden zwei Quartalen zu größeren Kursanstiegen. Zu den positiven Aussichten trugen insbesondere die weltweiten staatlichen Konjunkturprogramme bei. Sie beinhalteten vor allem eine Stützung der Auto- und Bauindustrie. Vielerorts sahen sie aber auch direkte Steuerentlastungen vor, um die Nachfrage der privaten Haushalte zu erhöhen. Zusätzlich wirkten sich die gesunkenen Rohstoffpreise günstig aus. Insgesamt notierte der MSCI World Index am Jahresende 27 % über seinem Wert zu Jahresbeginn. Der Dow Jones Index gewann auf Jahres-sicht 18,8 %.

Grafik 2

Aktienmärkte 2009 im Vergleich



Quelle: Bloomberg

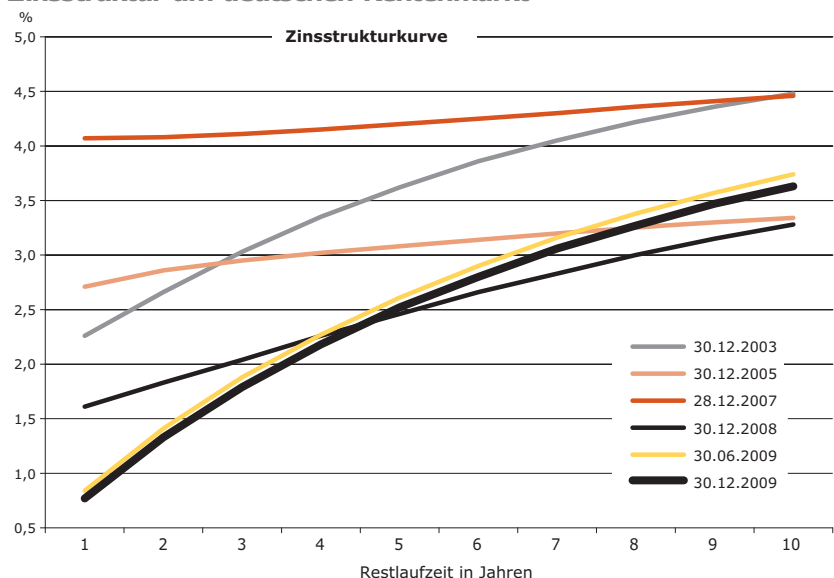
DAX mit positiver Performance im Gesamtjahr.

Der Dax entwickelte sich auf Jahressicht fast deckungsgleich mit dem S&P 500 Index. Anfang März erreichte er mit 3.666 Punkten den tiefsten Stand seit September 2004, gewann dann aber in den letzten drei Quartalen des Jahres deutlich an Wert. Der von Exportunternehmen geprägte Nikkei musste im Gegensatz dazu im vierten Quartal einen erheblichen Einbruch hinnehmen, da sich der US-Dollar gegenüber der japanischen Währung abschwächte. Somit wies der Nikkei eine geringere Performance auf Jahressicht aus.

Zinsstrukturkurve wird steiler.

Die Zinsstrukturkurve, die sich im Vorjahr deutlich nach unten verschob und an Steigung hinzugewann, nahm im Jahr 2009 einen ausgeprägt steilen Verlauf an. Während die langen Laufzeiten ab fünf Jahren relativ geringen Änderungen unterworfen waren, wurde die Kurve im Bereich der kürzeren Laufzeiten maßgeblich von der Geldpolitik der Zentralbanken beeinflusst, die ihre Leitzinsen sukzessive gesenkt hatten und die Liquidität drastisch erhöhten. Die gestiegene Attraktivität renditestärkerer Papiere als Folge geringerer Risikowahrnehmung der Marktteilnehmer und hohe Volumina an neu ausgegeben Staatsanleihen führten zu leichten Zinssteigerungen am oberen Ende der Strukturkurve.

Grafik 3
Zinsstruktur am deutschen Rentenmarkt*



* Zinssätze für (hypothetische) Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko.

Quelle: Bundesbank

Geldpolitik im Zeichen unkonventioneller Strategien.

Während die geldpolitischen Strategien der Zentralbanken im Vorjahr noch überwiegend von Leitzinssenkungen geprägt waren, wurden im Jahr 2009 unkonventionelle Maßnahmen eingesetzt. Nachdem große Zentralbanken wie die Federal Reserve, die Bank of England oder die Bank of Japan das Potential von Leitzinssenkungen voll ausgeschöpft hatten, begannen sie, gezielt bestimmte Märkte mittels Wertpapierkäufen, wie beispielsweise Staatsanleihen oder Commercial Paper, zu stützen. Auch das System der Europäischen Zentralbanken startete ein Programm zum Kauf von Pfand-

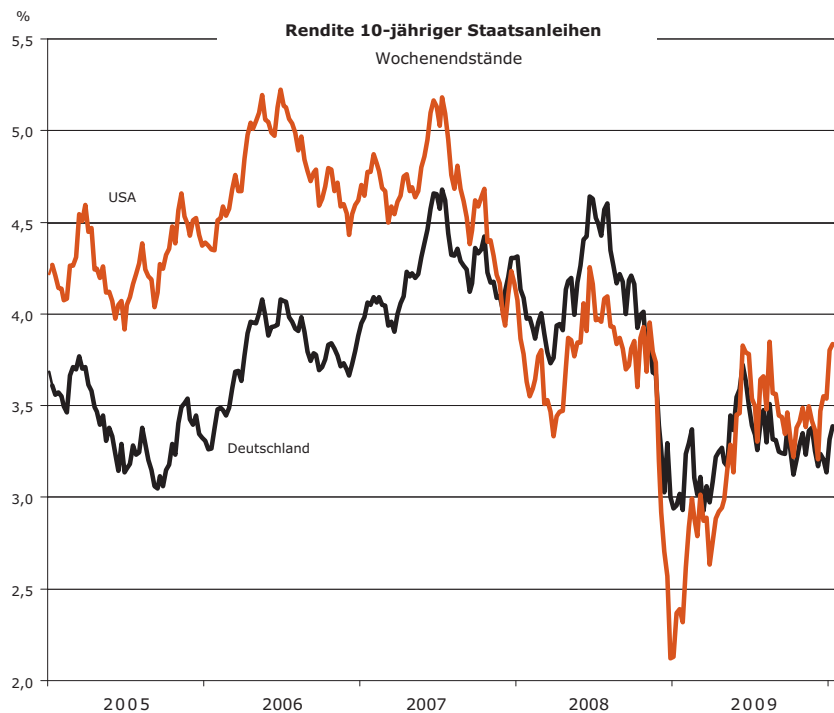
briefen, das Ende 2009 ein Volumen von knapp 30 Mrd. € annahm und bis zum 30. Juni 2010 Ausgaben von insgesamt 60 Mrd. € ermöglicht. Die Maßnahmen stimulierten letztlich nicht nur die Wertpapiermärkte, sondern hatten auch starken Einfluss auf die Liquidität und Refinanzierungspotentiale im Bankensektor. Auch räumten sich die großen Zentralbanken untereinander so genannte Swap-Linien ein, die es einer Notenbank ermöglichen, Liquidität in Fremdwährung bei einer anderen Notenbank schnell und unkompliziert aufzunehmen. So konnte die Versorgung der Kreditinstitute mit Fremdwährungskrediten gesichert werden.

Renditen langfristiger Staatsanleihen stabilisieren sich im Jahresverlauf.

Die Renditen zehnjähriger Staatsanleihen, die zum Ende des Vorjahres stark gesunken waren, stabilisierten sich im Jahresverlauf 2009 wieder oberhalb von 3 %. Dabei entwickelten sich die Renditen von US-Papieren und Bundesanleihen in der zweiten Jahreshälfte ähnlich. Vor allem aufkeimende Inflationserwartungen und die geringere Neigung der Anleger, nach sicheren Häfen zu suchen, trieben die Renditen an.

Grafik 4

Kapitalmarktzinsen der USA und Deutschlands im Vergleich



Quelle: Bloomberg

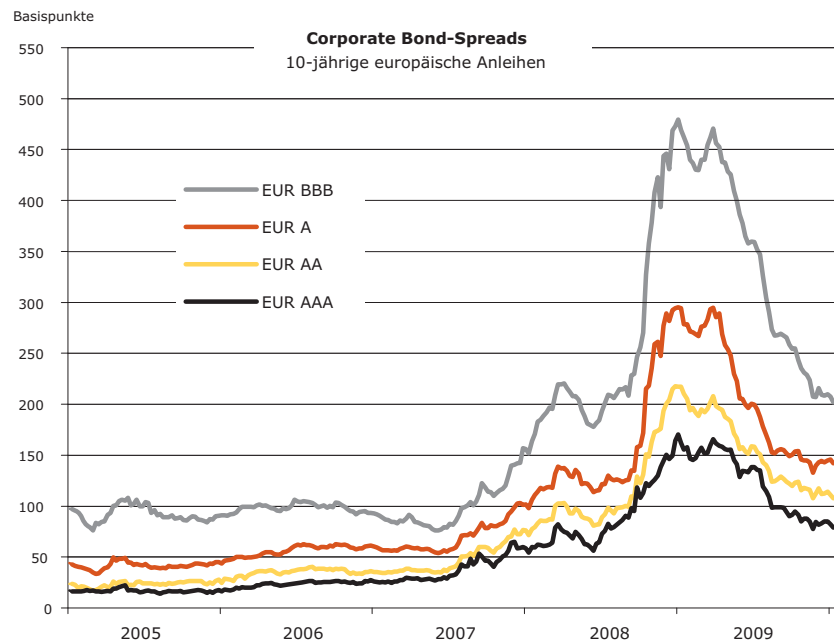
Spreads europäischer Unternehmensanleihen entspannen sich deutlich.

Insgesamt sanken die Risikoprämien an den Finanzmärkten wieder merklich. Die Risikoaufschläge im europäischen Unternehmenssektor beispielsweise, die aufgrund der miserablen Konjunkturprognosen extrem angestiegen waren, verminderten sich in den letzten drei Quartalen des Jahres 2009 wieder stark. So lagen zum Beispiel die Aufschläge von Anleihen mit AAA-Rating gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen zum Jahresende wieder deutlich unter

100 Basispunkten. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich das Konjunkturklima wieder aufhellte. Ferner erhöhten sich die Renditen der als Vergleichsbasis dienenden Staatsanleihen. Eine geringere Risikowahrnehmung seitens vieler Investoren zeigte sich auch an einer höheren Aktivität im Bereich der Unternehmensübernahmen.

Grafik 5

Spreadentwicklung im Unternehmenssektor

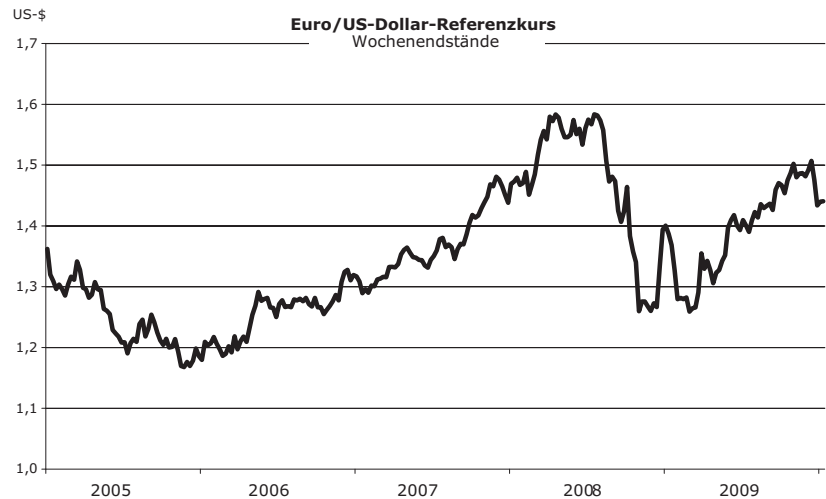


Quelle: Bloomberg

● US-Dollar verliert an Stärke.

Nachdem der US-Dollar Ende 2008 in seiner traditionellen Funktion als Krisenwährung massiv an Wert gewonnen hatte, war das Jahr 2009 von einem Wertverlust des Dollar geprägt. Zu den Ursachen zählen der im Vergleich zur Eurozone geringere Leitzins sowie eine hohe Risikoeinschätzung aufgrund der US-Neuverschuldung auf Seiten vieler Investoren. Darüber hinaus trieben spekulative Carry Trades, bei denen Anleger Kredite in einem Niedrigzinsland aufnehmen, um dieses Kapital in Erwartung höherer Renditen in anderen Ländern zu investieren, den Werteverfall des Dollar weiter voran.

Grafik 6
Wechselkursentwicklung



Quelle: Bloomberg

3 Banken

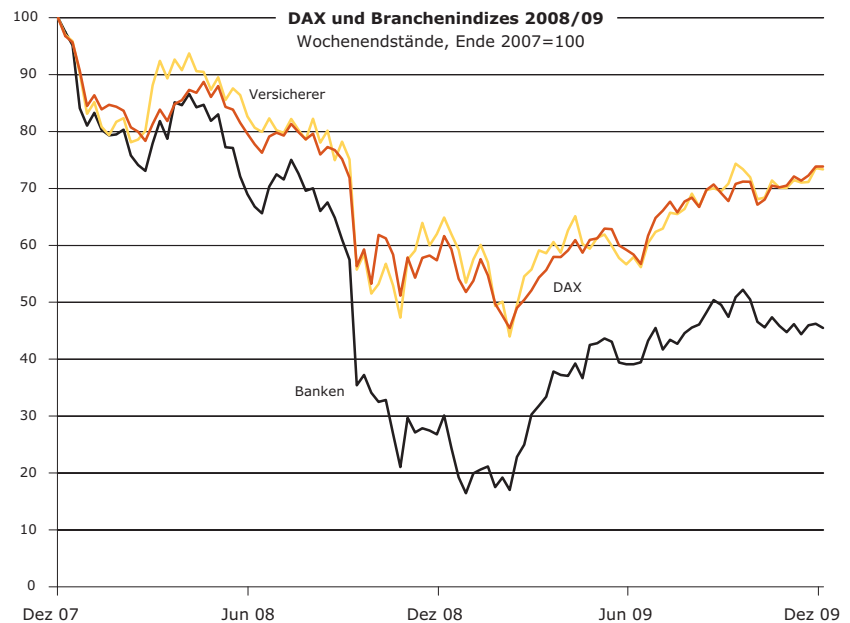
- Uneinheitliche Auswirkungen der Finanzkrise auf Banken.

Die Lage der Banken spiegelte erneut die Folgen der Subprime-Krise und der sich hieraus erwachsenen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wider. Anders als im Vorjahr zeichnete sich dabei eine stärkere Unterscheidung in Gewinner und Verlierer der Krise ab. Gewinner waren vor allem jene Banken, die durch ein vergleichsweise gutes Risikomanagement in der Krise Verluste begrenzen konnten und daher am stärksten von den Erholungen der meisten Assetklassen ab dem zweiten Quartal 2009 profitierten. Der Marktausstieg einiger großer Mitbewerber verstärkte diesen Effekt teilweise noch. Ebenfalls profitieren konnten klassische Retailbanken, die dank wachsender Risikoaversion der Kunden ihr Geschäftsvolumen steigerten und die gleichzeitig die steile Zinsstrukturkurve für zusätzliche Erträge aus der Fristentransformation nutzen konnten. Verschärft hat sich hingegen teilweise die Lage für jene Institute, die bereits 2008 oder Anfang 2009 wegen hoher Abschreibungen auf verschiedene Verbriefungsstrukturen staatliche Hilfen in Anspruch nehmen mussten. Diese konnten 2009 nur bedingt von den Markterholungen profitieren.

- Bankentitel beflügeln den DAX.

Im Jahr 2009 kehrte sich auf dem Aktienmarkt das Bild gegenüber dem Vorjahr spiegelbildlich um. Belasteten 2008 noch die Bankentitel (-70 %) den Deutschen Aktienindex (-38 %), so erholte sich der Branchenindex deutscher Banken 2009 mit einer Kurssteigerung von nahezu 70 % deutlich und verhalf somit dem DAX zu einer Jahresperformance von ca. 29 %. Der Branchenindex deutscher Versicherer entwickelte sich im Gleichlauf zum DAX.

Grafik 7
Aktienindizes des deutschen Finanzsektors



Quelle: Bloomberg

Im ersten Quartal ging der DAX auf Grund kaum kalkulierbarer Risiken aus der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich zurück und markierte mit 3.589 Punkten am 9. März 2009 (Intraday) seinen Tiefpunkt. Danach vollzog er eine Trendwende und erreichte nach einem nahezu stetigen Anstieg zum Jahresende 5.957 Punkte. Zur Stabilisierung des Aktienmarktes trugen neben positiven Erwartungen und im späteren Verlauf auch günstigeren Wirtschaftsdaten insbesondere die Interventionen der Regierungen und Zentralbanken bei. Bankentitel profitierten dabei im Vergleich zum Gesamtmarkt überproportional durch die Wiederherstellung des Vertrauens in das deutsche Bankensystem und signifikante Ertragssteigerungen durch günstige Refinanzierungsbedingungen und hohe Erträge im Investment Banking. Jedoch ist die Aktienkurs-Rallye im Bankensektor auch vor dem Hintergrund der im Vergleich zum Gesamtmarkt überproportional negativen Entwicklung 2008 zu sehen. Obwohl das weitere Abgleiten der Konjunktur verhindert und die Stabilität des Finanzsystems teilweise wiederhergestellt werden konnten, ist die Lage zum Jahresende noch immer durch Fragilität gekennzeichnet.

Deutlich zeigen sich die noch vorhandenen Unsicherheiten an den stark schwankenden Prämien von Kreditausfallsicherungsderivaten (Credit Default Swaps).¹ Nachdem die CDS-Spreads wichtiger deutscher Banken 2007 von einem historisch niedrigen Niveau bei unter

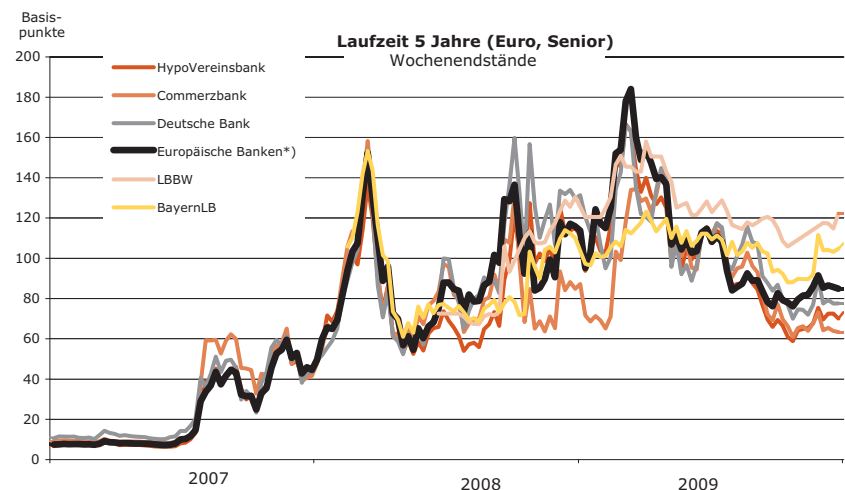
● Große Schwankungen der CDS-Spreads.

¹ Die CDS-Prämien (CDS-Spreads) sind OTC-Marktpreise für die Übernahme des Ausfallrisikos eines Kredits an ein Unternehmen (dabei wird nur das Risiko gehandelt, nicht der gesamte Kredit). Sie werden per Konvention in Basispunkten angegeben. Eine Prämie von 120 Basispunkte bedeutet, dass bei einem Kontraktvolumen von 100 Mio. € eine Prämienzahlung von 1,2 Mio. € pro Jahr zu leisten ist (1,2 % von 100 Mio. €). Je höher das Risiko, umso höher fällt die Prämie aus.

zehn Basispunkten auf etwa 60 Basispunkte gestiegen waren, schwankten sie sowohl 2008 als auch 2009 zwischen 60 und 160 Basispunkten. Vom zweiten Quartal 2009 an gingen die CDS-Spreads tendenziell zurück. Hierin spiegeln sich sowohl die zunehmend günstigeren Konjunkturerwartungen als auch die Wirkung der staatlichen Stützungsmaßnahmen wider. Im Gegensatz dazu haben sich die CDS-Spreads einiger Landesbanken im Jahresverlauf deutlich weniger als die der Mitbewerber verbessert. Bemerkenswert ist, wie sensibel die CDS-Werte auf zwischenzeitlich erneut steigende Risiken reagierten. So bewirkten Unsicherheiten im Zusammenhang mit der eher regional begrenzten Schuldenkrise von Dubai Ende des Jahres deutliche Spread-Anstiege von fast 20 Basispunkten. Die CDS-Prämien wichtiger internationaler Wettbewerber entwickelten sich ähnlich und lagen Ende 2009 meist unter 100 Basispunkten. Zwischenzeitlich wurden sie jedoch auf dem Höhepunkt pessimistischer Konjunkturausblicke Ende März unter anderem für die UBS sowie für viele US-Finanzinstitute bei deutlich über 300 Basispunkten gehandelt.

Grafik 8

Kreditausfallswap-Prämien für deutsche Großbanken



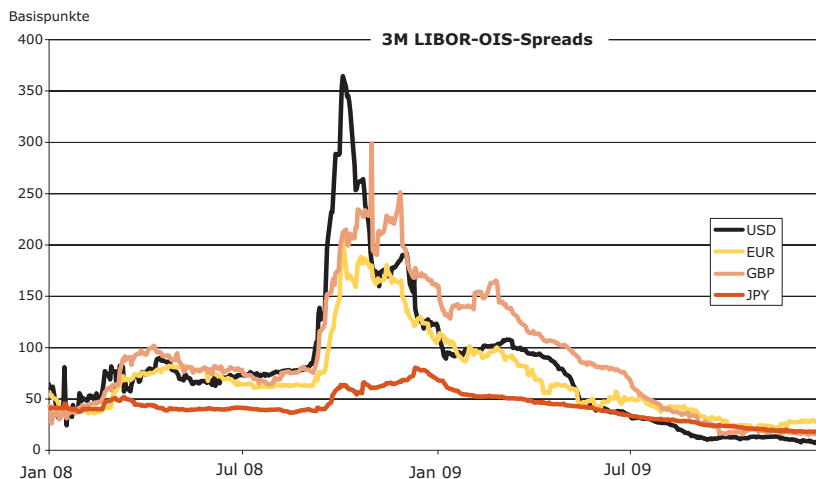
*) Ungewichteter Durchschnitt der CDS-Prämien von 16 großen europäischen Banken. Quelle: Bloomberg, Berechnungen der BaFin

Deutliche Entspannung am Interbankenmarkt.

Nachdem der Interbankenmarkt Ende 2008 nahezu ausgetrocknet war, führten die entschlossenen Maßnahmen der zentralen Notenbanken 2009 zu einer deutlichen Erholung der Liquiditätsversorgung. Zentrale Geldmarkt-Indikatoren wie die O/N-Refinanzierungssätze bzw. die dreimonatigen LIBOR-Geldmarktsätze haben sich von ihren Höchstständen vom vierten Quartal 2008 deutlich entfernt und befinden sich nun auf einem Niveau von 0,25 % bzw. 0,7 % (jeweils Euro-Geldmarktsätze). Diese Entwicklung unterstreichen die in der folgenden Abbildung dargestellten LIBOR-OIS-Spreads².

² Der LIBOR-OIS Spread ist die Differenz zwischen der „London Interbank Offered Rate“ und der „Overnight Indexed Swap Rate“. Da die in Basispunkten ermittelte Spanne den Risikoaufschlag darstellt, welcher beim dreimonatigen LIBOR über eine dreimonatige revolvingende Tagesgeldanlage hinaus zu zahlen ist, kann die Spanne als ein reiner Kreditrisikoindikator am Interbankenmarkt angesehen werden.

Grafik 9

Indikatoren des Interbankenmarktes – 3M LIBOR-OIS-Spreads

Quelle: Bloomberg

Aus Anlass der verbesserten Finanzierungsbedingungen auf dem Geldmarkt gab die Europäische Notenbank im Laufe des Jahres 2009 den teilweisen Rückzug der Liquiditätshilfen bekannt. Ende des Jahres ging man aber noch nicht von einer Erhöhung des EZB-Leitzinses aus, da trotz Stabilisierung der Interbankenmarkt noch als fragil galt.

● Verschärfung der Kreditvergaberichtlinien nimmt ab.

Vor dem Hintergrund eingetrübter Konjunkturperspektiven und kreditnehmerseitiger Zahlungsschwierigkeiten haben die europäischen Kreditinstitute gemäß Umfrage der Europäischen Zentralbank zum Kreditgeschäft der Banken (Bank Lending Survey; Stand: Januar 2010) die Kreditvergaberichtlinien für Unternehmen im Laufe des Jahres 2009 weiter verschärft, wenngleich mit deutlich nachlassender Tendenz. Für das erste Quartal 2010 wird in Deutschland – entgegen den Erwartungen europäischer Kreditinstitute – wieder von einem ausgeglichenen Umfragewert ausgegangen. Erste Anzeichen einer möglichen zukünftigen Lockerung der Kreditvergaberichtlinien zeigen bereits die verbesserte Liquiditätssituation und die freundlicheren Finanzierungsbedingungen der Banken auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Die Kreditmargen für Unternehmen im Euroraum sind im Gleichschritt mit den Kreditrichtlinien mit abnehmender Rate weiter angestiegen. In Deutschland erhöhten im Vergleich zum Euroraum wesentlich mehr Banken die Kreditmargen für durchschnittliche Kredite. Die gleiche Entwicklung ließ sich im dritten Quartal 2009 auch für risikoreichere Kredite beobachten. Im vierten Quartal 2009 haben deutsche Kreditinstitute die Erhöhung der Kreditmargen jeweils erheblich reduziert. Die deutschen Umfragewerte liegen nunmehr auf europäischem Niveau. Die Kreditnachfrage der Unternehmen ist in Deutschland weiter angestiegen, während die Kreditnachfrage im Euroraum bei allerdings rückläufiger Tendenz weiter abgenommen hat. Die gestiegene Nachfrage nach Krediten in Deutschland lässt sich vor allem auf die Nachfrage kleiner und mittlerer Unternehmen, bedingt durch Marktanteilsgewinne, zurückführen. Weitere treibende Faktoren sind Umschuldungen und restriktivere Vergabepolitiken anderer Banken.

● Weiterer Konsolidierungsprozess der Banken erwartet.

Mittelfristig wird es im deutschen Bankenmarkt – trotz damit verbundener Risiken – zu weiteren Übernahmen kommen. Besondere Bedeutung hatte 2009 der Abschluss der Übernahme der Dresdner Bank durch die Commerzbank. Die Finanzkrise ermöglichte relativ starken Mitbewerbern, soweit deren Eigenkapitalbasis dies zuließ, die Übernahme geschwächter Konkurrenten. Wichtigstes Beispiel hierfür ist in Deutschland die Übernahme von Sal. Oppenheim durch die Deutsche Bank. Mögliche Verluste im Kreditgeschäft dürften vor allem ab 2010 zu Übernahmen von regionalen Retailbanken führen.

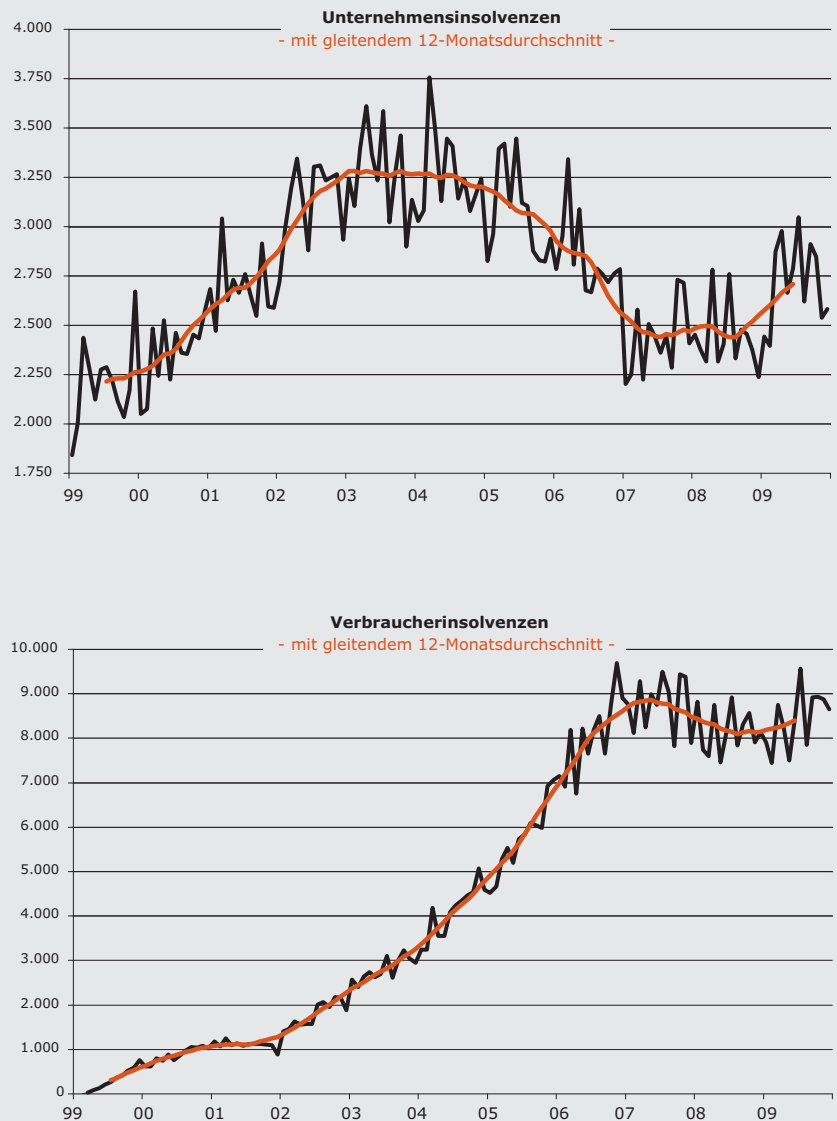


Trotz erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten gab es 2009 im Landesbankensektor entgegen entsprechender Absichtserklärungen der betroffenen Bundesländer erneut keine Konsolidierungen. Gründe sind neben hohen Bewertungsunsicherheiten auch die von den Eignern bereits erbrachten Stützungsmaßnahmen. Derzeit ist noch nicht absehbar, inwiefern Auflagen der EU-Kommission im Rahmen mehrerer Beihilfverfahren doch noch zu Zusammenschlüssen oder Verkäufen von Landesbanken führen.

Entwicklung der Insolvenzen

Die Unternehmensinsolvenzen sind 2009 erstmals seit 2003 wieder angestiegen. Mit 32.687 Firmenpleiten gab es ca. 12 % mehr als im Jahr zuvor. Die damit verbundenen voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger haben sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht; sie stiegen um 230 % auf ca. 73,1 Mrd. €. Hauptgrund hierfür waren einige Großinsolvenzen, insbesondere die von Arcandor mit offenen Forderungen von 19 Mrd. €. Die weitere Entwicklung 2010 ist schwer abzuschätzen. Trotz erwartetem leichten Wirtschaftswachstums dürften Unternehmensinsolvenzen als nachlaufender Konjunkturindikator weiter zunehmen.

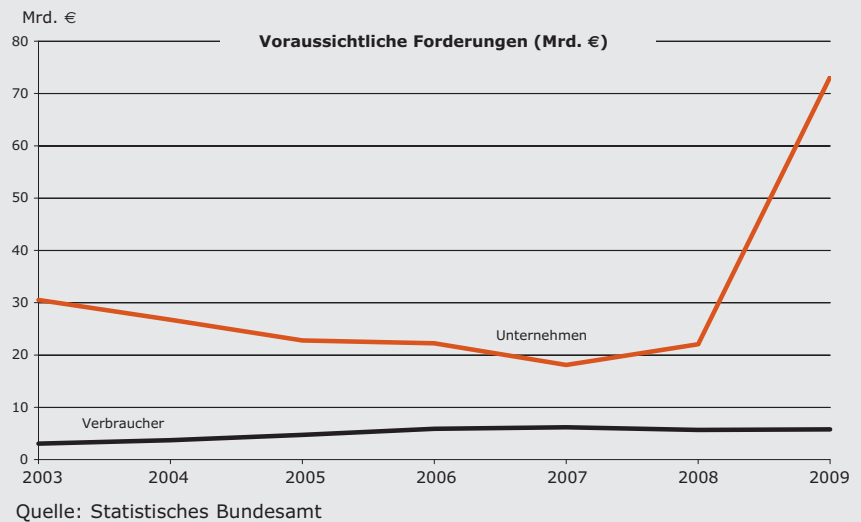
Grafik 10
Anzahl von Insolvenzen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Anzahl und das Forderungsvolumen aus Verbraucherinsolvenzen haben im Verlauf des Jahres 2009 hingegen nur leicht auf 101.102 bzw. 5,8 Mrd. € zugenommen. Neben verschärften Kreditvergabebedingungen dürften vor allem die großzügigen Kurzarbeiter-Regelungen einen weiteren Anstieg gebremst haben, so dass es nach deren Auslaufen zu einem stärkeren Anstieg der Verbraucherinsolvenzen ab 2010 kommen könnte.

Grafik 11
Forderungsvolumen



4 Versicherer

- Versicherer können sich Finanz- und Wirtschaftskrise nicht vollkommen entziehen.

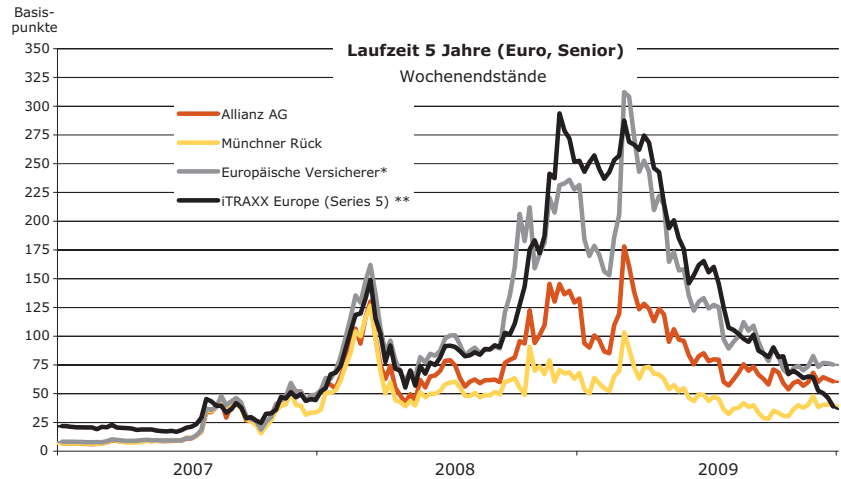
Aufgrund ihrer konservativen Anlagepolitik waren deutsche Versicherungsunternehmen kaum in Subprime-Risiken engagiert und zu Beginn der Finanzkrise in deutlich geringerem Ausmaß als die Banken betroffen. Den Entwicklungen an den Kapitalmärkten und den realwirtschaftlichen Folgen konnten sich die Versicherer aber nicht entziehen. Sowohl das niedrige Zinsniveau als auch das schwierige wirtschaftliche Umfeld belasteten die Geschäftsentwicklung der deutschen Versicherungswirtschaft. Gleichwohl waren die Auswirkungen der Krise für den Versicherungssektor im Jahr 2009 beherrschbar.

Der Aktienindex des Versicherungssektors verlief im Jahr 2009 fast parallel zum DAX, die Performance über das gesamte Jahr blieb jedoch leicht hinter dem DAX und deutlich hinter dem Bankensektor zurück. Dies liegt auch daran, dass der Aktienindex des Versicherungssektors 2008 weit weniger stark gefallen war als der des Bankensektors.

- Risikoprämien deutscher Versicherer im letzten Jahr gesunken.

Nachdem die Kreditausfallswap-Prämien für Versicherungsunternehmen im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise stark angestiegen waren, fielen sie im Jahr 2009 deutlich. Nach einer bereits im ersten Quartal 2009 einsetzenden Erholung schnellten sie zwar zu Beginn des zweiten Quartals in die Höhe, verringerten sich aber dann wieder im weiteren Jahresverlauf. Damit beurteilte der Markt die Kreditfähigkeit der deutschen Versicherer Jahr 2009 durchgehend günstiger als die des europäischen Durchschnitts.

Grafik 12
Kreditausfallswap-Prämien ausgewählter Versicherer



* Ungewichteter Durchschnitt der Kreditausfallswap-Prämien auf die neun europäischen Versicherer, die im iTRAXX Europe Serie 5 enthalten sind.

** Ungewichteter Durchschnitt der Kreditausfallswap-Prämien auf die 125 liquidesten europäischen Unternehmensschuldner mit guter Bonität in den letzten sechs Monaten vor Auflage der ITRAXX Europe Serie 5 im März 2006.

Quelle: Bloomberg, Berechnungen der BaFin

● Einschätzung der Rating-Agenturen im Jahr 2009 eher negativ.

● Niedriges Zinsniveau mindert zukünftige Ertragsmöglichkeiten.

● Schäden durch Naturkatastrophen im Jahr 2009 deutlich gesunken.

Als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden bereits im Jahr 2008 mehrere deutsche Versicherungsunternehmen bezüglich ihrer Finanzstärke herabgestuft. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2009 fort. Wieder standen den Rating-Verbesserungen (Upgrades) mehr Herabstufungen (Downgrades) gegenüber. Zudem sind die Rating-Ausblicke für einige deutsche Versicherer negativ. Inwieweit sich die negativen Ausblicke in zukünftige Herabstufungen niederschlagen, hängt entscheidend von den weiteren Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise ab.

Die Rendite zehnjähriger Staatsanleihen lag Ende 2009 mit 3,4 % etwa 45 Basispunkte höher als am Ende des Vorjahres. Trotz dieses Anstiegs ist das Zinsniveau im historischen Vergleich niedrig und belastete daher die Erträge der Lebensversicherer aus der Neuanlage in festverzinsliche Wertpapiere. Der Garantiezins wurde zuletzt 2007 auf das derzeitige Niveau von 2,25 % abgesenkt. Diese Absenkung gilt allerdings nur für Neuverträge und wirkt sich deshalb nur mit Verzögerung auf den zu erwirtschaftenden Zins der Lebensversicherer aus.

Die Schäden durch Naturkatastrophen wie Erdbeben, Wirbelstürme und Überschwemmungen sind im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Großkatastrophen waren kaum zu verzeichnen. Zwar gab es eine Vielzahl von kleineren bis mittleren Naturkatastrophen, aber die Schäden für die Versicherer waren begrenzt und lagen deutlich unter denen des Vorjahres. Dies dürfte sich positiv auf die wirtschaftliche Lage bei den Rückversicherern auswirken. Die finanzielle Situation der weltweiten Rückversicherungsbranche wurde im Jahr 2009 voraussichtlich weniger von Versicherungsschäden als von der Finanz- und Wirtschaftskrise beeinflusst.

Tabelle 1
Wirtschaft und Finanzsektoren in Deutschland im Überblick*

Ausgewählte Wirtschaftsdaten	Einheit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Wirtschaftswachstum ¹⁾											
Weltwirtschaft	%	4,8	2,3	2,9	3,6	4,9	4,4	5,0	5,2	3,0	- 0,8
USA	%	4,1	1,1	1,8	2,5	3,6	3,1	2,7	2,1	0,4	- 2,4
Euro-Raum	%	3,9	1,9	0,9	0,8	2,1	1,7	3,0	2,7	0,6	- 4,0
Deutschland	%	3,2	1,2	0,0	- 0,2	1,2	0,8	3,2	2,5	1,3	- 5,0
Unternehmensinsolvenzen											
DAX (Ende 1987=1000) ²⁾	Punkte	6.434	5.160	2.893	3.965	4.256	5.408	6.597	8.067	4.810	5.957
Geldmarktzins ³⁾	%	4,39	4,26	3,32	2,33	2,11	2,19	3,08	4,28	4,63	1,22
Kapitalmarktzins ³⁾	%	5,28	4,86	4,81	4,08	4,04	3,36	3,78	4,27	4,09	3,27
Wechselkurs des Euro	1 € = ... \$	0,92	0,90	0,95	1,13	1,24	1,24	1,25	1,37	1,47	1,39
Bruttoabsatz festverzinsliche Wertpapiere ⁴⁾	Mrd. €	659	688	819	959	990	989	926	1.022	1.337	1.534
Kreditinstitute											
Einzelinstitute ⁵⁾	Anzahl	2.912	2.697	2.593	2.466	2.400	2.349	2.301	2.276	2.169	2.106
Zweigstellen ⁵⁾	Anzahl	56.936	54.089	50.868	47.244	45.467	47.333	40.332	39.817	39.565	
Kreditvergabe ⁶⁾	Mrd. €	2.187	2.236	2.241	2.242	2.224	2.227	2.242	2.289	2.358	2.358
Zinsspanne ⁷⁾	%	1,14	1,12	1,20	1,16	1,18	1,17	1,15	1,12	1,09	
Provisionsüberschuss	Mrd. €	28,1	25,3	24,3	24,4	25,3	27,8	29,9	31,7	29,6	
Verwaltungskosten	Mrd. €	77,7	81,0	78,3	77,3	75,8	78,8	81,5	81,6	78,6	
Risikoversorge	Mrd. €	15,9	19,6	31,2	21,8	17,2	14,1	14,0	23,6	36,6	
Aufwand/Ertrag-Relation ⁸⁾	%	68,4	71,4	67,2	66,5	65,5	61,0	62,3	64,9	73,4	
Eigenkapitalrentabilität (RoE) ⁹⁾	%	9,3	6,2	4,5	0,7	4,2	13,0	9,4	6,6	- 7,7	
Eigenkapitalquote ¹⁰⁾	%	11,7	12,1	12,8	13,4	13,3	13,1	13,3	12,5	14,0	15,0
Private Kreditbanken											
Kreditvergabe ⁶⁾	Mrd. €	600	605	594	579	575	580	587	627	662	654
Zinsspanne ⁷⁾	%	1,17	1,15	1,34	1,17	1,25	1,27	1,33	1,3	1,2	
Aufwand/Ertrag-Relation ⁸⁾	%	75,4	80,4	74,2	74,0	73,5	59,8	66,0	65,5	93,7	
Eigenkapitalrentabilität (RoE) ⁹⁾	%	8,2	4,7	1,0	- 6,2	- 0,4	21,8	11,2	19,1	- 15,6	
Eigenkapitalquote ¹⁰⁾	%	13,0	13,6	14,4	14,5	13,7	12,7	13,7	11,8	14,2	15,0
Sparkassen											
Kreditvergabe ⁶⁾	Mrd. €	545	563	572	577	573	574	576	578	589	598
Zinsspanne ⁷⁾	%	2,33	2,28	2,38	2,40	2,35	2,30	2,23	2,06	1,96	2,12
Aufwand/Ertrag-Relation ⁸⁾	%	68,9	69,9	66,5	66,4	64,9	66,0	65,8	69,5	67,4	63,0
Eigenkapitalrentabilität (RoE) ⁹⁾	%	13,4	9,2	8,2	10,9	9,7	10,4	8,9	7,2	4,0	9,7
Eigenkapitalquote ¹⁰⁾	%	10,7	10,8	11,2	11,5	12,1	12,6	13,1	13,1	14,4	14,7
Kreditgenossenschaften											
Kreditvergabe ⁶⁾	Mrd. €	327	331	335	338	342	348	353	360	369	382
Zinsspanne ⁷⁾	%	2,45	2,41	2,49	2,51	2,51	2,46	2,30	2,15	2,06	2,25
Aufwand/Ertrag-Relation ⁸⁾	%	74,5	76,7	73,1	69,6	68,7	70,0	64,3	70,5	74,7	70,0
Eigenkapitalrentabilität (RoE) ⁹⁾	%	8,6	7,5	9,7	10,6	10,3	13,8	11,0	8,1	5,6	8,6
Eigenkapitalquote ¹⁰⁾	%	11,2	11,1	11,0	11,7	12,1	12,2	12,2	12,8	14,2	14,0
Versicherungsunternehmen											
Lebensversicherer											
Stille Reserven in Kapitalanlagen (KA) ¹¹⁾	Mrd. €	62,9	31,3	6,2	14,9	35,6	44,0	35,2	14,7	9,0	25,4
in % des Buchwertes der gesamten KA	%	11,4	5,5	1,1	2,4	5,5	6,5	5,3	2,0	1,2	3,6
Anteil Investmentanteile an KA ¹²⁾	%	21,4	22,5	23,0	23,3	22,0	23,2	23,1	22,7	23,5	24,3
Anteil Schuldscheine und Darlehen an KA ¹²⁾	%	16,6	17,1	18,1	19,3	22,0	22,2	23	21,9	22,1	
Reinverzinsung der gesamten KA ¹³⁾	%	7,4	6,0	4,4	5,0	4,8	5,0	5,4	4,5	3,4	
Deckungsrückstellung	Mrd. €	445,5	476,4	502,8	520,6	536,2	551,2	566,5	586,1	599,6	
in % der Bilanzsumme	%	83,7	83,7	83,8	79,4	78,8	78,1	77,3	77,6	79,7	
Überschuss ¹⁴⁾	Mrd. €	20,3	13,4	5,1	9,2	9,7	14,2	14,1	13,5	6,6	
in % der verdienten Brutto-Beiträge	%	33,1	21,5	7,9	13,6	14,1	19,5	18,8	17,8	8,6	
Anrechenbare Eigenmittel (A+B+C)	Mrd. €	42,9	44,2	39,8	42,3	43,9	49,1	54,6	57,5	54,4	
Solvabilitätsspanne ¹⁵⁾	Mrd. €	20,5	22,2	23,3	24,0	24,8	25,9	26,8	27,8	28,4	
Bedeckung der Solvabilitätsspanne ¹⁶⁾	%	209,5	199,0	170,4	176,2	177,4	190,0	203,8	206,8	191,5	
Eigenkapitalrendite ¹⁷⁾	%	12,5	7,0	3,4	5,7	5,8	9,7	9,5	8,8	7,4	
Schaden- und Unfallversicherer											
Stille Reserven in Kapitalanlagen (KA) ¹¹⁾	Mrd. €	37,1	31,7	22,3	26,0	26,6	27,7	29,8	28,9	21,4	25,2
in % des Buchwertes der gesamten KA	%	38,1	31,4	21,3	23,8	22,6	22,2	22,4	20,7	15,7	18,3
Anteil Investmentanteile an KA ¹²⁾	%	23,5	25,3	27,0	27,3	26,5	29,8	30,5	31,0	30,7	30,1
Anteil Schuldscheine und Darlehen an KA ¹²⁾	%	13,3	13,2	13,2	14,1	16,6	18,3	15,6	19,4	20,2	
Schadenkostenquote (netto) ¹⁸⁾	%	101,0	100,2	103,2	94,7	92,2	92,6	90,6	92,7	92,0	
Anrechenbare Eigenmittel (A+B)	Mrd. €	20,7	24,4	25,0	27,1	24,1	22,5	27,4	28,3	26,8	
Solvabilitätsspanne ¹⁵⁾	Mrd. €	7,5	7,1	7,4	7,8	8,4	8,8	8,8	8,8	8,5	
Bedeckung der Solvabilitätsspanne ¹⁶⁾	%	277,1	342,7	336,9	346,0	286,3	255,3	310,7	321,6	315,3	
Eigenkapitalrendite ¹⁷⁾	%	8,7	8,9	2,8	4,2	3,0	4,5	4,6	4,1	3,6	
Rückversicherer											
Stille Reserven in Kapitalanlagen ¹¹⁾	Mrd. €	101,8	89,2	35,8	34,3	37,2	49,9	57,7	63,6	33,7	30,6
in % des Buchwertes	%	75,9	54,2	18,5	15,6	17,2	22,0	26,4	27,6	14,7	15,0
Schadenkostenquote (netto) ¹⁸⁾	%	103,8	115,3	101,6	92,8	93,5	93,8	89,2	94,1	94,1	
Anrechenbare Eigenmittel (A+B)	Mrd. €	-	-	-	-	-	-	-	66,3	67,2	
Solvabilitätsspanne	Mrd. €	-	-	-	-	-	-	-	1.146,3	1.196,4	
Versicherungstechnische Brutto-Rückstellungen	Mrd. €	104,5	122,3	130,6	135,8	140,8	154,4	143,1	131,1	125,3	
in % des Bruttoprämieeinkommens	%	265,7	278,6	244	264,4	298,5	340,0	330,3	329,7	328,4	
Jahresüberschuss ¹⁹⁾	Mrd. €	2,2	0,3	5,4	1,4	3,4	1,8	7,3	8,0	5,7	
Verfügbares Eigenkapital ²⁰⁾	Mrd. €	25,1	31,5	40,2	51,4	55,1	57,6	66,3	71,0	70,5	
Eigenkapitalrendite ¹⁷⁾	%	8,6	1,0	13,3	2,7	6,1	3,1	11,0	11,2	8,1	

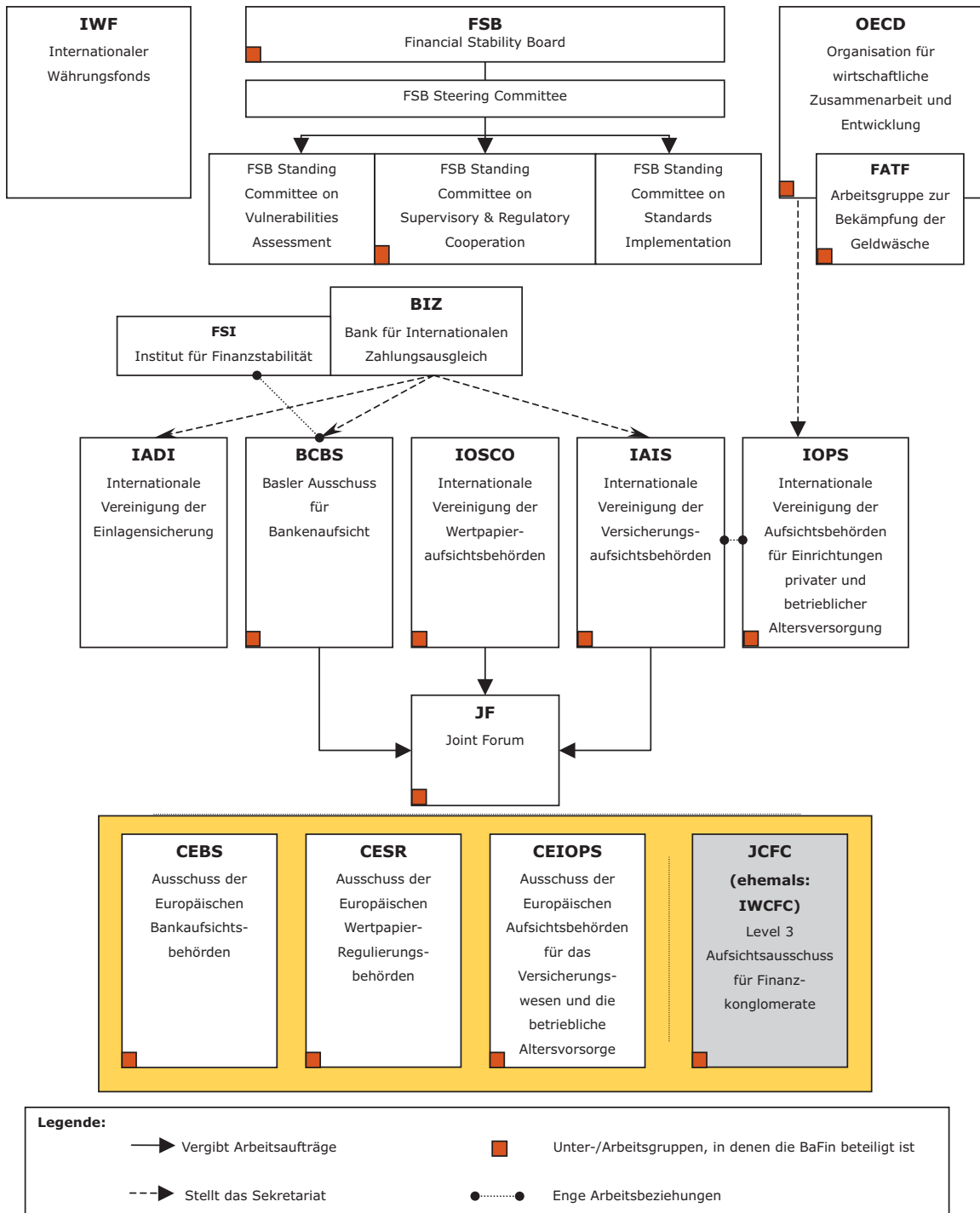
Quellen: BaFin, Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt, Eurostat, IWF

- * Jahressummen oder -durchschnittswerte, falls nicht anders angegeben.
- a) Stand am Jahresende.
- 1) Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem Vorjahr.
- 2) 3-Monats-Euribor.
- 3) Rendite zehnjähriger Staatsanleihen.
- 4) Inländischer Emittenten.
- 5) Gem. § 1 Abs. 1 KWG (einschl. Postbank, Kapitalanlagegesellschaften und aller Zweigstellen ausländischer Banken).
- 6) Buchkredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen.
- 7) Zinsüberschuss in Prozent der Bilanzsumme.
- 8) Verwaltungsaufwand in Relation zu den operativen Erträgen.
- 9) Jahresüberschuss vor Steuern in Prozent des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals.
- 10) Haftendes Eigenkapital in Relation zu den gewichteten Risikoaktiva (Solvabilitätskennziffer gem. Grundsatz I).
- 11) Zeitwerte - Buchwerte der gesamten Kapitalanlagen (KA).
- 12) In Prozent der gesamten KA ohne Depotanforderungen.
- 13) (Erträge aus KA - Aufwendungen für KA)/arithmet. Mittel der KA (Jahresanfang und -ende).
- 14) Jahresüberschuss + Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen.
- 15) Mindesthöhe der freien unbelasteten Eigenmittel.
- 16) Anrechenbare Eigenmittel/ Solvabilitätsspanne.
- 17) Jahresüberschuss/Eigenkapital.
- 18) Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle und Versicherungsbetrieb/verdiente Netto-Beiträge.
- 19) Entspricht Posten II.14 Formblatt 2 RechVersV.
- 20) Gesamt-Eigenkapital - ausstehende Einlagen.



III Internationales

Grafik 13
Internationale Institutionen und Ausschüsse



Internationale Schwerpunkte

Die Finanzkrise und deren Auswirkungen haben auch im Jahr 2009 die Arbeit der europäischen und internationalen Aufsichtsgremien bestimmt. 2008 hatte die Finanzkrise mit der Schließung der Investmentbank Lehman Brothers ihren Höhepunkt erreicht. Bis heute sind Regierungen, Notenbanken und Aufsichtsbehörden in großem Maße damit beschäftigt, die Weltfinanzsysteme zu stabilisieren.

Maßgeblich für die internationalen Arbeiten waren die Beschlüsse der G20, getroffen auf den Weltfinanzgipfeln in London, Pittsburgh und St. Andrews. Inhaltlich geht es u.a. um die Schließung von Lücken im regulatorischen System, besseren Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden, neue Regeln zum Eigenkapital der Banken, neue Regeln für Managervergütungen, einheitliche Rechnungslegungsstandards sowie die Sicherstellung, dass kein Marktteilnehmer oder Produkt mehr ohne Aufsicht ist.

Mit der Umwandlung des FSF (Financial Stability Forum) in das FSB (Financial Stability Board), die mit einem enormen Aufgabenzuwachs des FSB einherging, soll sichergestellt werden, dass die internationalen Standardsetter, u.a. IOSCO, IAIS und Baseler Ausschuss, und die nationalen Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden gemeinsam an globalen, einheitlichen und für alle geltenden Standards arbeiten und diese dann auch einhalten. Für Deutschland sind in diesem Prozess die BaFin, das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesbank aktiv. Auf europäischer Ebene begleiten die Level 3-Komitees CESR, CEBS und CEIOPS den Prozess.¹

1 Finanzstabilität

Auswirkungen der G20-Beschlüsse auf globale und europäische Gremien

Die **Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20)** ist ein seit 1999 bestehender informeller Zusammenschluss aus 19 Staaten und der Europäischen Union. Sie dient als Forum für die Kooperation und Konsultation mit dem Ziel weltweiter Finanzstabilität. Außerdem nehmen Vertreter von Internationalem Währungsfonds (IWF) und Weltbank an den G20-Treffen teil.

● Weitgehende Beschlüsse der G20.

Die Finanzkrise stand im Mittelpunkt der Treffen der G20-Staaten im April in London, im September in Pittsburgh sowie im November

¹ Die im Text genannten Dokumente finden sich auf den Webseiten der jeweiligen Organisationen (www.bafin.de » Die BaFin » Internationale Zusammenarbeit).



in St. Andrews. Die entscheidenden Weichen wurden bereits im April in London gestellt: Die G20 fassten weitgehende Beschlüsse zur Reform der Finanzaufsicht, die auf den folgenden Gipfeln weiter konkretisiert und deren Umsetzung überprüft wurden. Die Reformen zielten darauf ab, die Finanzmärkte und den Regulierungsrahmen zu stärken, um künftige Krisen zu vermeiden. Ein Schwerpunkt des Londoner Gipfels war die Gestaltung der Finanzmarktarchitektur und die Reformen der internationalen Finanzinstitutionen: Zukünftig soll kein Finanzmarktakteur, kein Finanzmarktprodukt und kein Finanzmarkt ohne Aufsicht oder Regulierung sein.

Die G20 beschlossen außerdem:

- Gründung des Financial Stability Board (FSB) als Nachfolger des Financial Stability Forum (FSF) mit einem erweiterten Mandat zur Förderung der Finanzstabilität
- Zusammenarbeit des FSB mit dem IWF zur Durchführung von Frühwarnungen hinsichtlich makroökonomischer und finanzieller Risiken
- Reform des Aufsichtssystems, insbesondere Erweiterung der Aufsicht auf alle systemisch relevanten Unternehmen einschließlich Hedgefonds
- Entwicklung härterer Regeln für Managervergütungen
- Harmonisierung der Definition von Kapital
- Ergreifen von Maßnahmen gegen nicht kooperierende Länder
- Ausarbeitung eines einzigen Rechnungslegungsstandards und
- Registrierung von Ratingagenturen.

Auf den Gipfeln in Pittsburgh und St. Andrews betonten die G20 erneut, dass die Umsetzung der bei den vorangegangenen Gipfeln beschlossenen Maßnahmen zur Finanzmarktregulierung höchste Priorität hat und insbesondere ein Level Playing Field erreicht werden muss. Außerdem wurden Beschlüsse konkretisiert: So beschlossen die G20 in Pittsburgh u.a. konkrete Standards für solide Vergütungspraktiken, die auf den in London beschlossenen Prinzipien aufbauen und Anlass für die Erarbeitung von Rechtsverordnungen zu Vergütungssystemen in Deutschland sind.

Das **Financial Stability Board** (FSB) ist ein globales Gremium, das sich aus hochrangigen Vertretern von Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der G20-Länder und Spanien sowie aus Vertretern der Europäischen Kommission, der internationalen Standardsetter (u.a. BCBS, IAIS, IOSCO) und bedeutender Finanzinstitutionen (u.a. IWF, Weltbank, BIS, EZB) zusammensetzt. Das in Basel ansässige Gremium, das ursprünglich Financial Stability Forum (FSF) hieß, wurde 1999 unter anderem unter dem Eindruck der Asienkrise gegründet und im April 2009 zum FSB umgewandelt. Seine Aufgabe, die Stabilität des Finanzsystems durch Informationsaustausch und Kontrolle zu fördern, nimmt es durch das

Plenum, ein Steering Committee, drei Ständige Ausschüsse und verschiedene Arbeitsgruppen wahr. Im FSB werden Themen von grundlegender systemischer Bedeutung für die Finanzstabilität diskutiert. Diese Themen müssen die Aufsicht nicht immer unmittelbar betreffen, sondern können auf sie auch nur mittelbare Rückwirkungen haben. Das Gremium dient als internationaler Koordinator der Arbeiten der nationalen Aufsichtsbehörden und der internationalen Standardsetter. Im Jahr 2009 stand die Finanzmarktkrise eindeutig im Mittelpunkt der Arbeiten des FSB.

FSB fördert Finanzstabilität.

Das FSB erstellte im Jahr 2009 Fortschrittsberichte über die Umsetzung der G20-Empfehlungen für die G20-Treffen. Danach werden die in verschiedenen Bereichen geforderten Regeln und Prinzipien von den FSB-Mitgliedsstaaten umgesetzt.

Wichtige Themen in den Fortschrittsberichten waren:

- Stärkung der Eigenkapitalvorschriften und Verringerung von Prozyklizität
- Stärkung der Rechnungslegungsstandards
- Reform der Vergütungssysteme für Manager
- Aufsichtliche Zusammenarbeit für grenzüberschreitend tätige Unternehmen
- Bewertung der Wichtigkeit von systemisch relevanten Unternehmen.

Eine weitere Aufgabe des FSB ist es zu prüfen, ob die Mitgliedsstaaten die verschiedenen internationalen Standards einhalten. Dies erfolgt durch die Durchführung von Peer Reviews bzw. Thematic Reviews. Ein erster Thematic Review zur Managervergütung wurde 2009 begonnen und wurde im März 2010 abgeschlossen. Danach gehört Deutschland im internationalen Vergleich zur führenden Ländergruppe bei der Umsetzung. Außerdem haben sich alle FSB-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, in den nächsten Jahren die Einhaltung von Standards des BCBS, der IAIS, des IOSCO sowie von IWF und Weltbank prüfen zu lassen.

Das im Jahr 1996 gegründete **Joint Forum** ist der gemeinsame Ausschuss der globalen Standardsetter IAIS (International Association of Insurance Supervisors), IOSCO (International Organization of Securities Commissioners) und BCBS (Basel Committee on Banking Supervision). Im Joint Forum behandeln Aufsichter aus 13 Ländern aufsichtliche Themen aus sektorübergreifender Sicht. So soll u.a. das Verständnis der Aufsichter für den jeweils anderen Sektor erweitert werden.

Joint Forum empfiehlt Standards für Kapitalausstattung und cross-sektorale Aufsichtsprinzipien.

Das Joint Forum hat im Auftrag des FSB Art und Reichweite der Regulierung in den drei Finanzsektoren untersucht. Ziel der Analyse sollte vor allem die Identifizierung von systemischen Risiken sein, die durch die bestehenden regulatorischen Rahmenwerke noch nicht ausreichend abgedeckt werden sowie die Erarbeitung von entsprechenden Verbesserungsvorschlägen. Das Joint Forum

hat daher zunächst die verschiedenen internationalen Regulierungsrahmen aus dem Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor miteinander verglichen und festgestellt, dass es gewollte und sinnvolle Unterschiede gibt, aber auch solche, die eine regulatorische Arbitrage begünstigen. Zur Lösung dieser Defizite empfiehlt das Joint Forum, internationale Standards für die Mindestkapitalausstattung in den drei Finanzsektoren, aber auch gemeinsame cross-sektorale Prinzipien zu schaffen, die bei sich ähnelnden Aktivitäten zu vergleichbaren Regeln führen und dadurch Arbitrage verhindern.

Auch die Aufsicht und Regulierung von Finanzgruppen wurde als Quelle für systemische Risiken in der Finanzkrise identifiziert und war folglich ein weiterer Schwerpunkt der Analysen. Das Joint Forum stellte fest, dass die Schwierigkeit der Gruppenaufsicht hauptsächlich darin liegt, alle Aktivitäten und Risiken einer Finanzgruppe aufsichtlich zu erfassen. Das Joint Forum empfiehlt daher den politischen Entscheidungsträgern und internationalen Standardsetzern, die bisher in der Gruppenaufsicht geltenden Prinzipien zu überarbeiten sowie die Zusammenarbeit in den so genannten Aufsichtskollegien (Supervisory Colleges) zu stärken.

Die Einführung aufsichtlicher Mindeststandards ist die Antwort des Joint Forums auf die Frage, in welchem Umfang eine Regulierung von Hedgefonds, Kredittransferprodukten (CDS), Monolinern sowie der Vergabe von Baufinanzierungen erforderlich ist. So soll es für Hedgefonds ein Minimum an Regeln zum angemessenen Risikomanagement geben und für ihre Manager bestimmte Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden. Für CDS-Transaktionen soll es u.a. angemessene regulatorische Kapitalanforderungen geben. Für Monoliner empfiehlt das Joint Forum Mindestanforderungen zur Kapitalausstattung, Solvabilität und Liquidität. Den gesamten Bericht haben die drei Mutterkomitees des Joint Forums – Baseler Ausschuss, IAIS und IOSCO – Ende 2009 genehmigt, sodass er dem FSB vorgelegt werden konnte.

IAIS-Papier zu unbeaufsichtigten Unternehmenseinheiten.

Die IAIS entwickelt ein Guidance Paper zu unbeaufsichtigten Unternehmenseinheiten. Die IAIS kommt damit der Forderung der G20 nach, wonach künftig kein Finanzmarktakteur ohne Aufsicht oder Regulierung sein soll. In dem Papier befasst sich die IAIS vor allem mit nicht-operativen Holdinggesellschaften und nichtregulierten operativen Unternehmenseinheiten. Insbesondere letztere spielten bei dem Fall der American International Group (AIG) eine maßgebliche Rolle, indem sie das Unternehmen an den Rand des Abgrunds brachten. Das Papier soll im Frühjahr 2010 verabschiedet werden.

IAIS entwickelt Common Framework.

Nach langen Diskussionen hat die IAIS Anfang 2010 die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmenwerks für international tätige Versicherungsgruppen mit bindenden Solvenzregeln, das so genannte Common Framework (ComFrame), auf den Weg gebracht. Das Projekt ist eine Reaktion auf die Finanzkrise und könnte in eine ähnliche Richtung gehen wie Basel II im Bereich der Bankenregulierung. Im Juni 2010 möchte die IAIS mit der Entwicklung eines Konzeptpapiers beginnen, auf dessen Basis über die weitere Entwick-

lung des ComFrame entschieden werden soll. Das Konzept soll bis Mitte 2011 fertig gestellt sein. Insgesamt soll die Entwicklung des ComFrame drei Jahre dauern, wobei die Kalibrierungsphase erst nach Ablauf der drei Jahre erfolgen kann.

● Aufsicht verstärkt makroprudenzielle Analysen.

Eine der Hauptlehren aus der Wirtschafts- und Finanzkrise ist, dass die Sicherung der Finanzstabilität verstärkt durch eine makroprudenzielle Aufsicht unterstützt werden muss. Daher wird die IAIS künftig vermehrt makroprudenzielle Analysen durchführen, die sie auch im FSB einbringen wird. Zu diesem Zweck hatte die IAIS eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im Oktober 2009 als Financial Stability Committee (IAIS FSC) institutionalisiert wurde. Das IAIS FSC wird sich um die IAIS-Policy in den Bereichen makroprudenzielle Werkzeuge, makroprudenzielle Berichterstattung und systemrelevante Finanzinstitutionen kümmern und somit bei der Entwicklung der zukünftigen Finanzaufsicht eine wesentliche Rolle spielen. Auch auf europäischer Ebene rücken makroprudenzielle Analysen verstärkt in den Mittelpunkt aufsichtlicher Reformen. Nach einem Verordnungsentwurf der EU soll ein European Systemic Risk Board (ESRB) eingerichtet werden, das die makroprudenziellen und systemischen Risiken innerhalb einer neuen europäischen Aufsichtsstruktur überwacht.

Auf europäischer Ebene arbeiten die Aufseher in den drei so genannten Lamfalussy-Gremien zusammen. Als Allfinanzaufsicht ist die BaFin sowohl im **Committee of European Securities Regulators** (CESR) als auch im **Committee of European Banking Supervisors** (CEBS) und im **Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors** (CEIOPS) vertreten. Das älteste der drei Gremien ist der in Paris ansässige Ausschuss der europäischen Wertpapieraufseher (CESR), der im Juni 2001 gegründet wurde. Nach diesem Vorbild wurden mit Kommissionsbeschluss von November 2003 das in London ansässige europäische Bankaufsichtsgremium (CEBS) und das in Frankfurt ansässige Pendant für die Versicherungsaufsicht (CEIOPS) gegründet. Die drei Gremien nehmen eine Doppelfunktion wahr: Einerseits beraten sie im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens u.a. die Kommission; andererseits stellen sie sicher, dass die Aufsichtspraxis auf ihrem jeweiligen Gebiet europaweit einheitlich ist.

● CEIOPS liefert Finanzstabilitätsanalysen zur Versicherungswirtschaft.

CEIOPS hat der EU fortlaufend Einblicke über die Auswirkungen der Krise auf die Versicherungswirtschaft gegeben. Ein wichtiges Instrument für die fortlaufende Unterrichtung sind die halbjährlichen Finanzstabilitätsberichte, deren Datenqualität und Aktualität weiter verbessert werden konnte. Zusätzlich unterstützen Sonderabfragen bei den größten europäischen Versicherungsgruppen die routinemäßig gewonnenen Zahlen und ergänzen die Berichterstattung. Punktuell konnte CEIOPS zudem durch die Durchführung und Auswertung einzelner Ad-hoc-Abfragen Informationen zu aktuellen Ereignissen liefern. So führte CEIOPS beispielsweise Anfang Januar 2009 eine Ad-hoc-Abfrage zu den Madoff-Exposures der europäischen Versicherungswirtschaft durch.

● Europaweite Stresstests von CEBS und CEIOPS.

Um die Widerstandsfähigkeit des europäischen Banken- und Versicherungssektors zu testen, standen bei den europäischen Banken- und Versicherungsaufscheidern, CEBS und CEIOPS, Stresstests auf der Agenda.



Unter der Ägide von CEBS haben die nationalen Aufsichtsbehörden im Sommer 2009 den ersten EU-weiten Stresstest bei Kreditinstituten durchgeführt. Die 22 Banken, die an dem Test teilgenommen haben, repräsentieren rund 60 % der Aktiva des europäischen Bankensektors. Der Ecofin-Rat, dem die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedsstaaten angehören, beauftragte CEBS mit dieser EU-weiten Übung. Im Abschlussbericht wurden dem Ecofin-Rat allerdings nur aggregierte Ergebnisse präsentiert. Es galt zudem von Anfang an die Vereinbarung, auch diese zusammengefassten Ergebnisse nicht öffentlich zu machen. Die Szenariorechnungen der Stresstests decken die Jahre 2009 und 2010 ab. Für die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Jahre hatte CEBS zwei unterschiedliche Szenarien zugrunde gelegt. Im etwas mildereren Basisszenario ging CEBS davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt der EU in diesem Jahr um 4 und im kommenden Jahr um 0,1 % schrumpfen würde. Im zweiten Szenario waren die Vorgaben schärfer, denn darin veranschlagten die Bankenaufsichter sogar einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um 5,2 % im Jahr 2009 und um 2,7 % im Jahr 2010. Aus den Prämissen leitete CEBS in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der EU-Kommission und den nationalen Aufscheidern Annahmen zur Schätzung des Kredit- und Marktrisikos für die Finanzmärkte ab. Bei CEBS denkt man darüber nach, den Test in einem regelmäßigen Turnus zu wiederholen.

CEIOPS hat Ende 2009 ebenfalls erstmals einen gemeinsamen europäischen Stresstest bei Versicherungsunternehmen gestartet. Hierbei wird die Widerstandsfähigkeit des Sektors hinsichtlich weiterer Schocks getestet. Der Test beinhaltet drei Szenarien: ein adverses Szenario, welches die Entwicklungen der Finanzkrise fortbeschreibt, ein Rezessionsszenario, welches eine tiefgreifende und anhaltende Rezession annimmt, und ein Inflationsszenario, welches einen sprunghaften Anstieg der Inflation sowie der Kapitalmarktzinsen unterstellt. Im Frühjahr 2010 werden die Ergebnisse des Tests national und international zusammengestellt und auch der politischen Ebene präsentiert.

OTC-Derivate

Die 1983 gegründete **International Organisation of Securities Commission** (IOSCO) ist das wichtigste internationale Forum der Wertpapieraufseher. Das in Madrid ansässige Gremium ist der weltweit anerkannte Standardsetter im Wertpapierbereich. Die von IOSCO verabschiedeten Standards und Resolutionen werden von den 181 Mitgliedern aus über 100 Ländern bei der nationalen Regulierung berücksichtigt.

IOSCO-Bericht zu unregulierten Märkten und Finanzprodukten.

IOSCO empfiehlt Verbesserungen bei der Transparenz und Aufsicht über weitgehend außerbörslich gehandelte strukturierte Produkte und Credit Default Swaps (CDS). Aufgrund der Empfehlungen der G20 setzte IOSCO eine Arbeitsgruppe ein, die Aufsichtslücken bei unregulierten Märkten und Finanzprodukten aufspüren und Verbesserungsvorschläge unterbreiten sollte. Die im Mittelpunkt des im September 2009 veröffentlichten Berichts stehenden Empfehlungen zu strukturierten Produkten und CDS bestärken bestehende Industrieinitiativen, sehen zugleich aber auch Regulierungsbedarf, um die Funktionsweise, Qualität und Integrität dieser Märkte zu verbessern und das Vertrauen der Investoren wieder herzustellen.

Vorschläge gegen falsche Anreize bei strukturierten Produkten.

Mit seinen Empfehlungen möchte IOSCO falschen Anreizen bei Verbriefungen entgegenwirken. Das soll zum einen durch Offenlegungspflichten der Emittenten strukturierter Produkte erfolgen. So soll die fortlaufende Information über die Entwicklung des Pools von Vermögenswerten, die dem strukturierten Produkt zugrunde liegen, verbessert werden. Details zur Kreditwürdigkeit von Personen mit direkten und indirekten Verbindlichkeiten gegenüber dem Emittenten sollen ebenso offengelegt werden wie die Verfahren zur Risikoprüfung der Produkte durch Underwriter, Sponsoren und Originatoren. Zum anderen fordert IOSCO die Unabhängigkeit von Dienstleistern, die im Auftrag des Emittenten Bewertungen erstellen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, die die Kaufentscheidung des Anlegers beeinflussen können. Aufseher werden zudem aufgefordert, einen Eigenbehalt an dem betreffenden Produkt für Originatoren bzw. Sponsoren zu erwägen. Letztlich soll der Anlegerschutz auch dadurch verbessert werden, dass Kriterien für die Eignung eines Produkts für bestimmte Anlegergruppen überprüft werden und die Entwicklung von Hilfsmitteln zum leichteren Verständnis komplexer Produkte unterstützt werden soll.

Kontrahentenausfallrisiko und Transparenz im Fokus für den CDS-Markt.

Zentrale Kontrahenten sollen zu einer Verbesserung der Infrastruktur des CDS-Marktes beitragen. IOSCO empfiehlt daher, dass diese Central Counterparts (CCPs) hinreichenden Anforderungen zur Reduzierung der Risiken des Clearings von standardisierten CDS genügen müssen. Das Clearing über einen zentralen Kontrahenten bedeutet, dass die beiden Vertragsparteien zusätzlich vereinbaren, dass ein Dritter, eben der zentrale Kontrahent, als Vertragspartner für jede der beiden Parteien dient. Die Ansprüche der beiden Parteien richten sich also nicht mehr gegeneinander, sondern gegen den zentralen Kontrahenten. Gegenüber ihm haben die Parteien auch ihre Verpflichtungen zu erfüllen. IOSCO möchte insbesondere

sicherstellen, dass zentrale Kontrahenten über angemessene finanzielle Ressourcen verfügen und adäquate Risikomanagementpraktiken einsetzen, um das Risiko eines eigenen Ausfalls zu minimieren. Transaktionsdaten und Marktdaten sollen zudem den Aufsehern und dem Markt zugänglich gemacht werden. Zu den zentralen Empfehlungen gehört ebenfalls die weitere Standardisierung von CDS Verträgen und eine verstärkte Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden bei Informationen über den CDS-Markt.

Hedgefonds

● Internationale Regulierungsbemühungen zu Hedgefonds.

Hedgefonds und deren Manager sollen künftig aufsichtlich registriert werden. Dies empfiehlt eine IOSCO-Arbeitsgruppe zu unbeaufsichtigten Finanzunternehmen in ihrem Abschlussbericht (Hedge Funds Oversight – Final Report). Auch wenn Hedgefonds nicht Auslöser der Krise waren, können sich aus ihrem Verhalten Implikationen für die Finanzstabilität ergeben. Als Konsequenz aus der weltweiten Finanzkrise forderten nicht zuletzt die G20 eine strengere Regulierung von Hedgefonds. Neben der Registrierung der Hedgefonds empfiehlt IOSCO auch laufende regulatorische Anforderungen wie beispielsweise die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagementsystems, die Sonderverwahrung der Vermögensgegenstände und Mindeststandards für Anlegerinformationen. Außerdem sollen Manager die Aufsichtsbehörden über systemisch wichtige Informationen in Kenntnis setzen. Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission im April 2009 einen Richtlinienentwurf zur Regulierung von „Alternative Investment Fund Managers“ (AIFM-Richtlinienentwurf) vorgestellt. Der AIFM-Richtlinienentwurf sieht jedoch nicht nur eine Regulierung für Manager von Hedgefonds vor, sondern schließt darüber hinaus alle Manager von Fonds mit ein, die nicht schon über die OGAW-Richtlinie erfasst sind. Zudem knüpft der Entwurf die Zulassung alternativer Investments durch die Aufsichtsbehörde an Voraussetzungen wie z.B. die Eignung der Manager oder die Kapitalausstattung. Darüber hinaus werden weitreichende Anforderungen an Organisation und Transparenz gestellt.

Finanzkonglomerate

Das **Joint Committee on Financial Conglomerates (JCFC)** ist das ständige gemeinsame Gremium der europäischen Banken- und Versicherungsaufseher. Es soll durch seine Arbeit die gleichmäßige und vollständige Implementierung der Finanzkonglomeraterichtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten sicherstellen. Das JCFC wurde durch die überarbeiteten Einsetzungsbeschlüsse der Level 3-Gremien CEBS, CEIOPS und CESR gegründet, die mit Wirkung vom 23. Januar 2009 in Kraft getreten sind. Das JCFC ist aus dem im Jahr 2006 gegründeten Interim Working Committee on Financial Conglomerates (IWCFC) hervorgegangen und hat die bis dato bestehende Interimsstruktur abgelöst.

- Überarbeitung der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Das JCFC hat Vorschläge zur Überarbeitung der Finanzkonglomeraterichtlinie (Financial Conglomerates Directive – FCD) zur öffentlichen Konsultation gestellt und nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der EU-Kommission vorgelegt. Die Vorschläge sollen verschiedene Probleme aus der Praxis mit der bisherigen FCD beseitigen: So schlägt das Komitee vor, auch kleinen Gruppen die Freistellung von der zusätzlichen Beaufsichtigung nach der FCD zu ermöglichen, wenn dies unter Risikoaspekten angemessen ist. Bisher können nur große, homogene Gruppen von der zusätzlichen Beaufsichtigung nach der FCD freigestellt werden. Relativ kleine Gruppen werden hingegen einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterstellt, auch wenn das angesichts ihrer Risiken unverhältnismäßig ist. In der Praxis bereitet außerdem die Definition von Beteiligungen Schwierigkeiten – speziell die Interpretation von „Durable Link“ (dauernde Verbindung). Schon eine Gruppe, die nur aus einem beaufsichtigten Unternehmen und einer Beteiligung besteht, kann unter Umständen als Finanzkonglomerat gelten. Um den Beteiligungsbegriff EU-weit einheitlich zu definieren, schlägt das JCFC zum einen vor, einen Leitfaden zur Interpretation von „Durable Link“ anzubieten. Zum anderen soll den Aufsichtsbehörden ein Ermessensspielraum bei der Identifizierung von Finanzkonglomeraten eingeräumt werden, wenn das Finanzkonglomerat nur aus einem beaufsichtigten Unternehmen und einer Beteiligung besteht. Eine Kommissionsarbeitsgruppe wird nun bis voraussichtlich Frühjahr 2010 einen Vorschlag zur Änderung der FCD erarbeiten.

Short Selling

Auf globaler und europäischer Ebene haben IOSCO und CESR erste Ergebnisse auf dem Weg zu einer Vereinheitlichung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Leerverkäufe (Short Selling) erzielt:

- IOSCO veröffentlicht Grundprinzipien zur Regulierung von Leerverkäufen.

IOSCO veröffentlichte im Juni 2009 in ihrem abschließenden Bericht zur Regulierung von Leerverkäufen eine Empfehlung mit vier Grundprinzipien, die Grundlage jeder Regulierung von Leerverkäufen sein sollen. Die wichtigsten zwei Prinzipien sind die Schaffung von Berichtspflichten für Leerverkäufe, durch die sowohl der Markt als auch die Aufsichtsbehörden zeitnah mit Informationen versorgt werden, und die konsequente Überwachung von Lieferverpflichtungen für leer verkaufte Wertpapiere. IOSCO empfiehlt außerdem Regelungen zu effektiven Überwachungs- und Sanktionssystemen sowie Ausnahmen für spezielle Transaktionen – beispielsweise für das Market Making –, um die Effizienz der Märkte zu gewährleisten.

- CESR empfiehlt Transparenzsystem für Leerverkaufspositionen.

CESR schlägt ein zweistufiges Transparenzsystem für Leerverkäufe auf alle an einem regulierten Markt – einschließlich der multilateralen Handelssysteme (MTF) – gehandelten Aktienwerte vor. Dies geht aus einem Vorschlag hervor, den CESR für Netto-Leerverkaufspositionen erarbeitet und im Juli 2009 öffentlich konsultiert hat. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat CESR im März 2010 einen Abschlussbericht veröffentlicht. Den Kern des Regelungsvorschlags bildet eine europaweite Melde- bzw. Veröffentlichungspflicht von Netto-Leerverkaufspositionen, sofern sich der Primärmarkt der Aktienwerte im EWR befindet. Danach soll zunächst ab

einer Netto-Leerverkaufsposition von 0,2 % der ausgegebenen Aktien einer Gesellschaft eine Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. Weitere Meldungen sind fällig bei Erreichen, Über- oder Unterschreiten jeweils weiterer 0,1 %. Ab 0,5 % erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Position. Erfasst werden neben Leerverkaufspositionen in Aktien auch alle anderen Positionen aus börslich oder außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten, welche im Ergebnis einer Leerverkaufsposition in Aktien entsprechen (Verkauf von Futures, Kauf von Verkaufsoptionen, Contracts for Difference, Swaps etc.). Dies gilt unabhängig davon, ob eine physische Belieferung oder ein Barausgleich erfolgt. Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht betrifft die jeweiligen Inhaber der Positionen. Ausnahmeregelungen bestehen für Market Maker.

Commodities

IOSCO untersucht Volatilität der Energiemärkte.

Eine IOSCO-Arbeitsgruppe sieht bislang keine Beweise für eine systematische Beeinflussung des Ölpreises durch reine Finanzinvestoren. Ein wesentlicher Faktor für die extremen Preisschwankungen seien vielmehr ökonomische Fundamentaldaten wie Nachfrage, Lagerbestände oder Raffineriekapazitäten, schlussfolgert die Arbeitsgruppe unter Berufung auf Studien von internationalen Organisationen, Zentralbanken und Aufsehern in ihrem Bericht von März 2009. Vor dem Hintergrund eines stark volatilen Öl- und Agrarmarkts hatte die IOSCO im Herbst 2008 die Arbeitsgruppe eingesetzt. Aufgrund der hohen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und der Komplexität der Fragestellungen sollen die Zusammenhänge und Einflussfaktoren auf den Preis auch künftig beobachtet und analysiert werden. Um die Preisbildung am Markt vollständig zu verstehen und Marktmissbrauch zu verhindern, fordert die Arbeitsgruppe mehr Transparenz im Bereich der OTC-Daten, Fundamentaldaten und bei großen Positionen an den Terminmärkten sowie weitere Verbesserungen der Aufsichtsstandards für die Marktüberwachung und das Enforcement. Um die Transparenz und Qualität der für die Preisbildung relevanten Daten zu verbessern, empfiehlt IOSCO auch, staatliche und private Initiativen zur Sammlung, Verbesserung und Veröffentlichung von Fundamentaldaten zu unterstützen. In ihrer Schlusserklärung zum Pittsburgh-Gipfel im September 2009 haben die G20 die IOSCO explizit aufgefordert, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zügig umzusetzen und gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen an mehr Transparenz besonders im Energiemarkt zu arbeiten.

Einlagensicherung

EU-Kommission strebt weitere Überarbeitung der Einlagensicherungsrichtlinie an.

Auch nach der Reform der Einlagensicherung durch die Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie hat die EU-Kommission sehr weitgehende Vorschläge für eine weitere Überarbeitung der geltenden Bestimmungen formuliert. Zunächst plädiert sie für eine Erweiterung des Mandats der nationalen Einlagensicherungssysteme auf mögliche Stabilisierungsmaßnahmen oder eine geordnete Abwicklung betroffener Institute in einzelnen Märkten. Der Vorstoß der Kommission ist sehr ambitioniert, da die Bankenaufsichten der Mit-

gliedsstaaten unterschiedliche Eingriffskompetenzen haben und die mitgliedsstaatlichen Finanzmärkte sehr heterogen ausgestaltet sind.

Seitens der Kommission gibt es außerdem Bestrebungen, das Nebeneinander von gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherungssystemen bzw. der Institutssicherung zu beseitigen. Nach Auffassung der BaFin hat sich dieses Nebeneinander aber grundsätzlich bewährt. Außerdem spricht sich die Kommission auch dafür aus, auf EU-Ebene ein (ergänzendes) Mitgliedsstaaten übergreifendes Einlagensicherungssystem einzuführen. Zuvor müssten allerdings noch offene Probleme geklärt werden: Hierzu zählen insbesondere die Fragen, welche Banken in einem solchen System Mitglied sein sollen, wie eine solche Einrichtung finanziert werden soll und wie die Aufsichtsstrukturen zu gestalten sind. Schließlich drängt die Kommission auch auf eine weitere drastische Verkürzung der Auszahlungsfristen gegenüber den anspruchsberechtigten Einlegern. Um einen möglichen Anpassungsbedarf auf einer gesicherten Faktenlage prüfen zu können, sollten aus Sicht der BaFin die Erfahrungen aus der jüngsten Änderung der Einlagensicherungsrichtlinie gesammelt und ausgewertet werden.

● EU-Kommission plant Richtlinienharmonisierung von Sicherungsfonds im Versicherungsbereich.

CEIOPS plädiert für eine Mindestharmonisierung von Sicherungsfonds im Versicherungssektor. Dies ist der Kern von Empfehlungen, die CEIOPS der EU-Kommission im Juni übermittelt hat. Die Kommission hatte zuvor damit begonnen, die bereits existierenden nationalen Versicherungsgarantiesysteme auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu prüfen. Um adäquate Vorschläge für eine Richtlinienharmonisierung in Form eines Weißbuches auf europäischer Ebene unterbreiten zu können, wurde CEIOPS gebeten, Empfehlungen zu erarbeiten. Die nun empfohlene Mindestharmonisierung bedeutet, dass eine EU-Richtlinie lediglich verpflichtende Mindeststandards – z.B. bezüglich der geschützten Policen und der Anspruchsberechtigten – für die von den Mitgliedsstaaten einzurichtenden Sicherungsfonds vorsieht, den Mitgliedsstaaten allerdings die Detailregelungen – etwa hinsichtlich Finanzierung und Organisation – überlässt. Die EU-Mitglieder sollen auch berechtigt sein, über das europarechtlich vorgegebene Mindestschutzniveau hinauszugehen. Demnach wäre die Bundesrepublik Deutschland z.B. berechtigt, an ihrem Konzept der Vertragsfortführung, wie es mit Protektor gegenwärtig bereits verfolgt wird, festzuhalten. Ob die Kommission dem Ansatz der Mindestharmonisierung schließlich folgen wird oder über dieses Regelungsniveau hinausgehen möchte, ist offen.

2 Europäische Aufsichtsstruktur

- EU legt Vorschläge für Umstrukturierung europäischer Aufsicht vor.

Die Europäische Kommission hat auf Grundlage der Ratsschlussfolgerungen vom Juni 2009 im September letzten Jahres erste Verordnungsentwürfe zur Schaffung neuer europäischer Aufsichtsstrukturen vorgelegt. Die Aufsicht beruht danach auf zwei Grundpfeilern: zum einen der makroprudenziellen Aufsicht durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Boards – ESRB) und zum anderen der mikroprudenziellen Aufsicht durch das Europäische Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervisors – ESFS). Das ESFS wird neben den nationalen Aufsichtsbehörden aus drei neuen Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) bestehen, die durch die Umwandlung von CEBS in die European Banking Authority (EBA), von CEIOPS in die European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) und von CESR in die European Securities and Markets Authority (ESMA) entstehen. Die Details der neuen Finanzarchitektur werden noch im Gesetzgebungsverfahren verhandelt. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sollen die neuen europäischen Finanzaufsichtsstrukturen zum 1. Januar 2011 errichtet werden.

- ESRB soll Stabilität des gesamten Finanzsystems überwachen.

Hauptaufgabe des neuen ESRB ist die makroprudenzielle Aufsicht, d. h. die Aufsicht über makroprudenzielle und systemische Risiken des europäischen Finanzsystems. Identifiziert das zentrale Gremium solche Risiken, so kann es allgemeine oder spezielle Warnungen gegenüber der Europäischen Union, ihren Mitgliedsstaaten oder den drei europäischen Aufsichtsbehörden aussprechen. Falls notwendig, kann es darüber hinaus auch korrespondierende Empfehlungen zur Beseitigung der Risiken erteilen. Obwohl weder die Warnungen noch die Empfehlungen einen verbindlichen Charakter besitzen, sorgt ein so genannter Act-or-explain-Mechanismus dafür, dass sie nicht außer Acht gelassen werden können: Wer sich nicht an die Empfehlungen hält, muss dies unter Angabe der Gründe detailliert rechtfertigen. Das ESRB wird von den Zentralbanken geprägt und wird außerdem eng mit der EZB verwoben sein. Entscheidungen werden im General Board getroffen, dem neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch reine Beobachter angehören werden. Die EZB wird das Sekretariat des ESRB zur Verfügung stellen.

- ESFS nimmt mikroprudenzielle Aufsicht war.

Mittelpunkt der mikroprudentiellen Aufsicht und damit des ESFS bilden die drei European Supervisory Authorities. Diese werden aus den jetzigen Level 3-Ausschüssen als EU-Aufsichtsbehörden mit eigener Rechtspersönlichkeit hervorgehen und sowohl personell als auch budgetär deutlich größer als die Vorgängerausschüsse. Nach den Plänen der Kommission soll das ESFS als Netzwerk aus den drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA sowie den nationalen Aufsichtsbehörden agieren. Entscheidungen der ESAs werden im Board of Supervisors getroffen, dem hochrangige Vertreter aller europäischen Aufsichtsbehörden angehören. Daneben wird es ein Management Board geben, das vor allem für organisatorische Entscheidungen verantwortlich ist. Außerdem werden

die drei Authorities jeweils einen unabhängigen Vorsitzenden haben. Die laufende Aufsicht soll bei den nationalen Behörden verbleiben. Die europäischen Behörden sollen harmonisierende Aufgaben wahrnehmen, was die Entwicklung technischer Standards aber auch den Erlass verbindlicher Entscheidungen, z.B. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden, einschließt. Außerdem sollen die neuen ESAs den Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden erleichtern und koordinieren.

3 Eigenmittel und Liquidität

Neue bankaufsichtliche Eigenkapitalstruktur

Der bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) angesiedelte **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht** (BCBS) wurde 1974 von den Zentralbanken der G10-Staaten gegründet. Repräsentiert sind die Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden aus 27 Ländern. Der Baseler Ausschuss entwickelt Aufsichtsstandards und Empfehlungen für die Bankenaufsicht und soll außerdem die Zusammenarbeit zwischen den national zuständigen Aufsichtsbehörden verbessern.

BCBS legt Vorschläge zur Neuordnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalstruktur vor.

Im Dezember hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht dem Auftrag der G20-Beschlüsse folgend ein Konsultationspapier zur Verbesserung der Qualität und zur Vereinfachung der Struktur des aufsichtlichen Kapitals vorgelegt, ergänzt um Anforderungen, die die Transparenz in diesem Bereich für die Marktteilnehmer deutlich erhöhen sollen. Die neuen Regeln führen zu wesentlichen Vereinfachungen beim Kern- und Ergänzungskapital. Die aufsichtlichen Drittrangmittel sollen abgeschafft werden. Auf Grundlage des Konsultationspapiers führt der Ausschuss in der ersten Hälfte 2010 eine Auswirkungsstudie durch. Deren Ergebnisse sind maßgeblich für die Fassung der endgültigen Regelungen, die voraussichtlich zum Jahresende 2010 verabschiedet werden. Unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Erholung und entsprechend gestalteter Übergangsfristen sollen sie bis Ende 2012 in Kraft treten.

Deutsche Besonderheiten finden Berücksichtigung beim harten Kernkapital.

Die Arbeiten hatten sich anfänglich vor allem auf die Verbesserung der Qualität des Kernkapitals (Tier 1 Capital) gerichtet, um im Lichte der Krise die Verlusttragfähigkeit von Kernkapital, dem zentralen Kriterium bei Kernkapitalinstrumenten, nachhaltig sicherzustellen. Der Ausschuss entschloss sich dann im Laufe des Jahres, auch einen Vorschlag für die Neuordnung der gesamten bankaufsichtlichen Eigenkapitalstruktur vorzulegen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem harten Kernkapital, das nach dem Baseler Ansatz bei Aktiengesellschaften nur noch aus dem gezeichneten Kapital und den offenen Rücklagen bestehen darf. Die deutschen Vertreter im Baseler

Ausschuss erreichten aber, dass auch den Besonderheiten von Nicht-Aktiengesellschaften, wie Genossenschaftsbanken oder Sparkassen, Rechnung getragen wird. So bleiben entsprechend ausgestaltete Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter bei Nicht-Aktiengesellschaften auch für das harte Kernkapital anrechnungsfähig. Grundsätzlich gilt für alle Instrumente des harten Kernkapitals ein Katalog von 14 Kriterien, mit dem die hohe Qualität dieser Kapitalkategorie dauerhaft sichergestellt werden soll.

● Mindesthöhe des harten Kernkapitals noch offen.

Abzüge vom aufsichtlichen Eigenkapital sollen künftig mehrheitlich vom harten Kernkapital erfolgen. Das harte Kernkapital soll aber auch nach den Abzügen immer noch mehr als die Hälfte des gesamten Kernkapitals (Predominant Part) ausmachen. Die Bestimmung dieses „Mehr“ und damit des Anteils des harten Kernkapitals am gesamten Kernkapital wird wegen seiner Bedeutung für die künftige Kapitalausstattung der Banken erst nach Auswertung der Auswirkungsstudie erfolgen. Für die Berücksichtigung der übrigen Kernkapitalinstrumente (Tier 1 Additional Going Concern Capital) wird es ebenfalls einen die Qualität sicherstellenden Katalog an Kriterien geben, wobei der Ausschuss vorschlägt, künftig auf die Zurechnung so genannter innovativer Instrumente zu verzichten. Das aufsichtliche Ergänzungskapital, dessen Eigenschaften – wie z.B. beim deutschen Genussrecht – bislang teilweise mit denen des Kernkapitals „überlappten“, wird nach den Vorschlägen allein auf langlaufende nachrangige Schuldinstrumente reduziert (Gone Concern Capital). Das jüngste Element der momentan dreigeteilten Kapitalstruktur, die Drittrangmittel, soll vollständig entfallen.

Überarbeitung der Bankenrichtlinie

● EU regelt hybride Finanzinstrumente.

Mit der vom Rat der EU und dem Europäischen Parlament im Juli 2009 verabschiedeten Bankenrichtlinie (CRD II) hat die EU erstmals Regelungen zum Hybridkapital getroffen. Die EU-Kommission hatte sich bereits 2008 dazu entschlossen, die Baseler Übereinkunft zu Hybridkapital von 1998 in europäisches Recht zu überführen, um Unterschiede in einzelnen Mitgliedsstaaten bei der Anerkennung von hybriden Finanzinstrumenten als Bestandteil des aufsichtlichen Kernkapitals zu beseitigen. Zur Erreichung größerer Konvergenz der Aufsichtspraktiken haben die EU-Gesetzgeber zudem CEBS damit beauftragt, Leitlinien zu verfassen.

● CEBS-Leitlinien zur Anerkennung hybrider Kernkapitalinstrumente.

CEBS hat daraufhin im Dezember 2009 Leitlinien zur Anerkennung hybrider Kernkapitalinstrumente veröffentlicht. Die Leitlinien konkretisieren die Vorgaben der Bankenrichtlinie und sollen so eine weitgehend einheitliche Aufsicht sicherstellen, beispielsweise bei der Ausgestaltung des Prozesses zur Kündigung sowie Rückzahlung eines hybriden Kernkapitalinstrumentes. Die Leitlinien orientieren sich an den wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen für Kernkapitalinstrumente, den Kriterien Dauerhaftigkeit, Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen und Verlustteilnahme, und führen die hieran zu stellenden Anforderungen näher aus. Unter dem Eindruck der anhaltenden Finanzkrise sind die Anforderungen an eine Anerkennung insgesamt erhöht worden: Hybride Finanzinstrumente müssen künftig in der Lage sein, Verluste stärker aufzufangen als

● CEBS-Konsultation zu Leitlinien zum harten Kernkapital.

bisher. Laufende Zinszahlungen müssen seitens der emittierenden Bank ausgesetzt werden können und auch automatisch ausfallen, wenn dies aus Gründen unzureichender Solvenz der Bank erforderlich ist. Außerdem bedarf auch der Rückkauf hybrider Kernkapitalinstrumente am Markt künftig der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht.

Ähnlich den Leitlinien für hybride Kernkapitalinstrumente knüpft CEBS auch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kapitalbestandteilen als hartes Kernkapital an die Charakteristika Dauerhaftigkeit, Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen und Verlustteilnahme. Entsprechende Leitlinien für die Zuordnung von Kapitalinstrumenten zum harten Kernkapital im Sinne der Bankenrichtlinie hat CEBS im Dezember 2009 als Entwurf zur Konsultation gestellt. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit kann nur erfüllt sein, wenn Kündigungsrechte des Investors und der Bank bei Bestandteilen des harten Kernkapitals grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine Ausnahme hiervon, für die sich die deutschen Vertreter bei CEBS erfolgreich eingesetzt haben, stellt die Möglichkeit der Mitglieder von Genossenschaften dar, ihre Anteile zurückzugeben. Allerdings muss auch hier das Institut und/oder die Aufsicht die Möglichkeit haben, die Rückgabe zu verweigern bzw. zu untersagen, wenn dies aus Solvenzgründen erforderlich ist. Rückkäufe von harten Kernkapitalinstrumenten unterliegen künftig dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsicht. Die Vorgaben für die Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen sehen vor, dass der Investor kein grundsätzliches Anrecht auf eine Ausschüttung haben darf und ausgefallene Kuponzahlungen auch nicht nachgeholt werden dürfen – Verbot der Kumulierung. Zudem dürfen künftig keine festen Kuponzahlungen mehr vereinbart werden. Die Verlustteilnahme auf laufender Basis muss gleichrangig und entsprechend dem Anteil am Eigenkapital unter allen Bestandteilen des harten Kernkapitals erfolgen; in der Insolvenz müssen alle Bestandteile des harten Kernkapitals gleichrangig zueinander stehen. Die Rückzahlungsansprüche der Kapitalgeber dürfen nicht in einer Art und Weise besichert werden, die zu einer Vorrangigkeit ihrer Forderungen führen würde. Daneben werden in den Leitlinien Anforderungen an die Rechtsqualität der Kapitalbereitstellung gestellt: Das Kapital muss direkt von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern der Bank eingezahlt worden sein und als Eigenkapital bilanziert werden.

Liquiditätsrisikomanagement

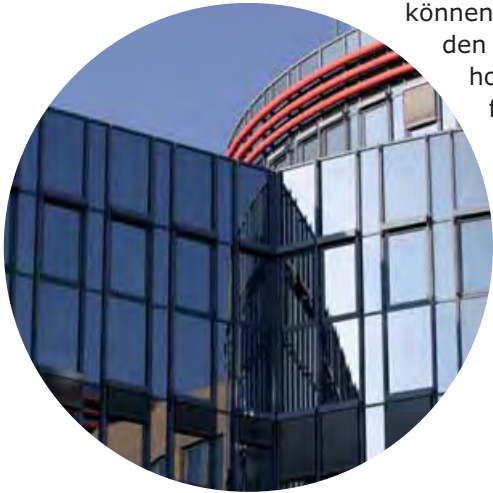
Weltweit hatten zahlreiche Banken in der Finanzkrise Schwierigkeiten, ihre Liquidität sicherzustellen. Daher wurden international im Jahr 2009 verstärkt die Regelungen zum Liquiditätsrisikomanagement weiterentwickelt.

● Baseler Ausschuss entwickelt quantitative Liquiditätsrisikostandards.

Um sicherzustellen, dass international tätige Banken schwerwiegenden Liquiditätskrisen widerstehen können, hat der Baseler Ausschuss zwei Standards als Eckpfeiler für ein globales Rahmenwerk zur Stärkung des Liquiditätsrisikomanagements entwickelt. Ein kurzfristig ausgerichteter Stressteststandard (Liquidity Coverage Ratio) soll gewährleisten, dass eine Institutsgruppe unter einem

aufsichtlich vorgegebenen Szenario mindestens einen Puffer an hoch liquiden Aktiva vorhält, der definierte Liquiditätsabflüsse für mindestens 30 Tage abdeckt. Der langfristig orientierte Refinanzierungsstandard (Net Stable Funding Ratio) fordert eine Refinanzierung langfristiger, illiquider Aktiva durch langfristige und stabile Verbindlichkeiten. Beide Standards werden im Rahmen einer Auswirkungsstudie analysiert und kalibriert. Sie sollen noch im Jahr 2010 finalisiert werden und unter anderem die entsprechenden Empfehlungen der G20 umsetzen.

CEBS-Guidelines zu Liquiditätspuffern.



CEBS hat Empfehlungen für die Zusammensetzung und angemessene Höhe eines Liquiditätspuffers entwickelt. Der Liquiditätspuffer soll im Wesentlichen aus Aktiva bestehen, die jederzeit kurzfristig ohne signifikante Wertabschläge in Liquidität umgewandelt werden können. Danach sollen die innerhalb der ersten Woche auftretenden Liquiditätsabflüsse durch Aktiva gedeckt werden, die sowohl hochliquide als auch zentralbankfähig sind. Die Liquiditätsabflüsse der folgenden Wochen können auch durch andere liquide Aktiva abgedeckt werden. Die Institute sollen für die Bestimmung der Höhe des vorzuhaltenden Liquiditätspuffers sowohl eine institutsindividuelle als auch eine marktweite Krise sowie eine Kombination von beiden zugrunde legen. Die CEBS-Empfehlungen wurden im Dezember 2009 veröffentlicht und sollen von den nationalen Aufsichtern in der EU im ersten Halbjahr 2010 in nationales Recht umgesetzt werden.

4 Rechnungslegung

Überarbeitung des IAS 39

Das **International Accounting Standards Board** (IASB) ist das oberste Gremium, das Rechnungslegungsgrundsätze entwickelt und verabschiedet. Mitglieder im IASB sind Wirtschaftsprüfer, Analysten und Praktiker. Die Vorgaben des IASB beanspruchen als International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS) weltweit Geltung und werden von der Europäischen Union übernommen.

Erste Phase der IAS 39-Überarbeitung abgeschlossen.

Im November 2009 war es soweit: Der internationale Standardsetzer für Bilanzierungsregeln, das Londoner IASB, hat mit der Veröffentlichung des IFRS 9 die erste Phase der Überarbeitung des IAS 39 beendet. In Phase 1 ging es zunächst nur um die Neuregelung der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Mit seiner wohl wichtigsten Änderung des nach wie vor gültigen IAS 39 reduziert das IASB die Bilanzierungskategorien von bislang vier auf

zwei Kategorien. Künftig gibt es damit nur noch eine Kategorie, in der zum Fair Value bilanziert werden muss, und eine Kategorie, in der die fortgeführten Anschaffungskosten als Wertmaßstab dienen. Mangels Auswirkungsstudien und der bislang fehlenden Regelung zur künftigen Behandlung von Finanzverbindlichkeiten bezweifelt die BaFin, dass mit der Änderung die politische Vorgabe der G20 sowie der EU erfüllt wird, eine Reduzierung der Bewertung zu schwankungsanfälligen Fair Values herbeizuführen. Denn die Unterscheidungskriterien – zum einen das Geschäftsmodell und zum anderen die Absicht, Zins und Tilgungen zu erwirtschaften – schaffen insbesondere bei strukturierten Produkten und eingebetteten Derivaten Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Klassifizierung. Es bleibt zu vermuten, dass diese Produkte in der Mehrheit zum Fair Value zu bilanzieren wären. Damit könnte das IASB, im Gegensatz zu den politischen Vorgaben der G20, letztlich sogar eine Ausweitung der Fair Value-Bilanzierung erreichen.

Die BaFin sieht zudem Probleme bei der Bilanzierung von strategischen Aktieninvestments. Der neue Standard IFRS 9 sieht vor, dass sie zum Fair Value zu bewerten sind. Wertschwankungen sind allerdings nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, sondern direkt im Eigenkapital. Die Möglichkeit, bei Abgang Gewinne oder Verluste erfolgswirksam zu vereinnahmen, besteht im Gegensatz zur im IAS 39 vorhandenen Available for Sale-Kategorie somit nicht. Insbesondere langfristig orientierte Investoren, aber auch die BaFin sehen hier eine Diskriminierung und fordern Verbesserungen.

● Zweite Phase der IAS 39-Überarbeitung im Entwurfsstadium.

Für Phase 2 der Überarbeitung von IAS 39 liegt ein Entwurf zur Kommentierung bis Ende Juni 2010 vor. Das IASB macht hier Vorschläge zur Bestimmung einer Wertminderung in der Kategorie Amortised Cost. Ziel ist die Umgestaltung des Risikovorsorgemodells als Reaktion auf die Beschlüsse der G20 in Pittsburgh sowie die entsprechenden Arbeiten des FSB. Im Wesentlichen soll dabei die Expected Cashflow-Methode zur Anwendung kommen. Im Vergleich zu dem bisherigen Incurred Loss-Modell des IAS 39 soll eine antizyklische Bewertung erreicht werden. Außerdem würde die Vorvereinnahmung von Zinserträgen relativiert werden. Das IASB arbeitet in der zweiten Phase mit einer Arbeitsgruppe der Basel Accounting Task Force zusammen.

● EU verschiebt Endorsement zu IFRS 9.

Zu Phase 3 (Hedge-Accounting) wird das IASB im ersten Halbjahr 2010 einen überarbeiteten Entwurf des Standards vorlegen. Nicht zuletzt auf Grund der noch fehlenden Entwürfe für die dritte Phase hat die EU-Kommission ein Fast Track-Endorsement des IFRS 9 vorerst verschoben. Über das Endorsement soll erst dann entschieden werden, wenn eine umfassende Einschätzung der Auswirkungen aller drei Phasen auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten möglich ist. Durch die Verschiebung hat das IASB die Möglichkeit, Nachbesserungen hinsichtlich der noch offenen Fragen vorzunehmen. Gleichzeitig kann die EU Änderungen des korrespondierenden US-Rechnungslegungsstandards in ihrer Endorsemententscheidung berücksichtigen. Der US-Standardsetter FASB beabsichtigt, einen komplett überarbeiteten Standard im ersten Halbjahr 2010 vorzulegen.

IAIS kritisiert überarbeiteten IFRS 9.

Das IAIS Subcommittee on Accounting kritisiert, dass nach dem neuen IFRS 9 Aktien zum Fair Value through other comprehensive income (OCI) ohne Recyclingmöglichkeit bilanziert werden müssen. Dies könnte dazu führen, dass Versicherungsunternehmen ihre Aktienengagements reduzieren, was negative Auswirkungen auf die Aktienkurse und somit auch auf die Bewältigung der Finanzkrise hätte.

Analysen zu Finanzinstrumenten

CESR analysiert Umklassifizierung von Finanzinstrumenten.

Im dritten Quartal 2008 hatte das IASB durch eine Änderung des IAS 39 die Umklassifizierung von Finanzinstrumenten erleichtert. Die betroffenen Unternehmen hatten daraufhin die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen Umständen Umklassifizierungen aus den Kategorien „Available for Sale“ sowie „Fair value through profit and loss“ in den Abschlüssen für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2008 vorzunehmen. CESR hat analysiert, inwiefern Unternehmen von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht haben. Als Stichprobe wurden 100 europäische Finanzunternehmen – davon 74 Banken und 14 Versicherer – ausgewählt. Die wesentlichen Ergebnisse der Analyse sind:

- Während im dritten Quartal 2008 lediglich 48 % der ausgewerteten Unternehmen von der Möglichkeit der Umklassifizierung Gebrauch gemacht haben, waren es im vierten Quartal 61 % der Unternehmen.
- Insgesamt wurden Finanzinstrumente im Volumen von etwa 550 Mrd. € umklassifiziert. Dabei wurden etwa 270 Mrd. € aus der Kategorie „Available for Sale“ umklassifiziert und etwa 140 Mrd. € aus der Kategorie „Fair value through profit and loss“. Der Rest entfällt auf andere Umklassifizierungen.
- Vorrangig Banken nutzten die Möglichkeit der Umklassifizierung. Lediglich zwei der 14 Versicherer nutzten ihrerseits die Möglichkeit zur Umklassifizierung. Dies lässt den Rückschluss zu, dass die Versicherer aufgrund der Langfristigkeit ihres Geschäftsmodells weniger Instrumente in den zum Zeitwert bewerteten Kategorien klassifiziert hatten.
- Eine Analyse der Offenlegung der Umklassifizierungen zeigte, dass etwa 60 % der Unternehmen keine Angaben zu den Gewinnauswirkungen der Maßnahme machen. Mängel gab es auch mit Blick auf weitere Offenlegungen.

CESR-Studie zur Offenlegung von Finanzinstrumenten.

Viele börsennotierte Unternehmen halten sich nicht an alle Offenlegungsvorschriften. Zu diesem Ergebnis kommt CESR, das die Einhaltung von Offenlegungsvorschriften im Rahmen der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten analysiert hat. Für die im November 2009 veröffentlichte Analyse hat CESR eine Auswertung der Jahresabschlüsse 2008 von 96 an europäischen Börsen gelisteten Banken und Versicherern erstellt – 22 Unternehmen waren dabei im Financial Times Stock Exchange Eurotop 100 Index enthalten. Hauptziel war es, die Einhaltung des IFRS 7 (Finanzinstrumente-Angaben) und die Offenlegung einiger bestimmter zusätzlicher Empfehlungen zu überprüfen. CESR kommt in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass in einigen Bereichen eine nicht unwesentliche

Zahl von Unternehmen nicht die verpflichtend vorgeschriebenen Offenlegungen vorgenommen hat. Zu nennen sind insbesondere Angaben zu der Nutzung von Bewertungstechniken und zum Verhältnis zu Zweckgesellschaften. CESR kommt jedoch auch zu dem positiven Schluss, dass eine Vielzahl von Unternehmen zusätzliche Offenlegungen zu Finanzinstrumenten, die etwa von der Senior Supervisors Group empfohlen worden waren, freiwillig vorgenommen haben. Für die Zukunft geht CESR davon aus, dass die Unternehmen angesichts der Bedeutung der Informationen – gerade in Krisenzeiten – die Angaben in den Jahresabschlüssen verbessern.

Berichtswesen und US-Akzeptanz der IFRS

● CEBS: Einheitliches Berichtswesen.

Im Dezember hat CEBS überarbeitete Richtlinien zum Financial Reporting (FINREP) veröffentlicht. Ziel der Änderungen der FINREP-Guidelines ist vor allem eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Berichterstattung in der EU. Kernelement der Leitlinien ist das Maximum Data Modell: Danach dürfen die CEBS-Länder ein verpflichtendes Minimum an Daten nicht unter- und ein vorgeschriebenes Maximum an Daten nicht überschreiten. Das Modell soll zu einer besseren Vergleichbarkeit führen, da die nationalen Ermessensspielräume wegfallen. Außerdem wurden Änderungen der IFRS in die neuen Leitlinien integriert. Für 2010 ist geplant, die sich aus den überarbeiteten IAS 1 und IAS 39 ergebenden Änderungen der IFRS in die neue FINREP-Version einzubeziehen.

● Konsultation zur SEC-Roadmap abgeschlossen.

Auf dem Weg zur Etablierung der IFRS als weltweit gültigem Rechnungslegungsstandard steht im Jahr 2011 ein weiterer Meilenstein bevor: Die SEC hat im Februar 2009 ihre im November 2008 gestartete öffentliche Konsultation zu einem Fahrplanentwurf (Roadmap) für die Zulassung der IFRS für kapitalmarktorientierte US-Unternehmen abgeschlossen und die weitere Vorgehensweise präzisiert. Demnach entscheidet die SEC 2011 über die Akzeptanz der IFRS ab dem Jahr 2015. Die Entscheidung wird auf dem Fortschritt der Bemühungen zur weiteren Harmonisierung zwischen IFRS und US-GAAP basieren und nicht zuletzt auch die Unabhängigkeit des IASB berücksichtigen.

5 Solvency II

Solvency II-Richtlinie verabschiedet.

Solvency II führt zu einer grundlegenden Reform des Versicherungsaufsichtsrechts in Europa, vor allem der Solvabilitätsvorschriften für die Eigenmittelausstattung von Versicherungsunternehmen. Nach schwierigen Verhandlungen zum Richtlinienentwurf zwischen dem Rat für Wirtschaft und Finanzen, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission im Jahr 2008 wurde im März 2009 ein Kompromiss gefunden. Im April stimmte das Parlament diesem zu und im Mai erkannte der Rat die Abstimmung an. Somit konnte die Richtlinie noch vor der Neuwahl des Europaparlaments verabschiedet werden. Solvency II muss in den Mitgliedsstaaten bis zum 31. Oktober 2012 umgesetzt werden. Bis dahin müssen noch Änderungen, die sich durch die neue Ausgestaltung der europäischen Finanzaufsicht und -regulierung ergeben, in die Solvency II-Richtlinie eingearbeitet werden.

Kompromiss bei Gruppenaufsicht.



Bis zum Ende der Verhandlungen lagen die Ansichten der Mitgliedsstaaten und des Parlaments beim Thema Group Support Regime zum Teil weit auseinander. Um Solvency II nicht wegen dieser Frage in die nächste Wahlperiode zu verschieben, einigten sich die Parteien, auf das Group Support Regime vorläufig zu verzichten. Diese Entscheidung kann bis zum 31. Oktober 2014 überprüft werden. Die Kommission wird dem Parlament alsdann über die Auswirkungen und Erfahrungen der nun getroffenen Gruppenregelungen berichten. In diesem Verfahren kann die Kommission dann auch Vorschläge zu Richtlinienänderungen vorlegen und gegebenenfalls das Group Support Regime wieder aufgreifen.

Durchführungsbestimmungen

Weitere Vorschläge für Durchführungsbestimmungen in 2009.

Die Richtlinie ermächtigt die EU-Kommission, zu bestimmten Themen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollen die Richtlinie genauer spezifizieren und dadurch die Aufsicht in Europa stärker harmonisieren und vereinheitlichen. Zur Vorbereitung der Durchführungsbestimmungen haben die vier CEIOPS Solvency II-Arbeitsgruppen Vorschläge entwickelt und der Kommission 2009 vorgelegt. Die letzten Ausarbeitungen hat CEIOPS Anfang 2010 übergeben. Darauf aufbauend wird die Kommission dem Rat und dem Parlament eigene Entwürfe für Durchführungsbestimmungen als Diskussionsgrundlage für ihre Beratung vorlegen. Darüber hinaus erarbeitet CEIOPS – beginnend Ende 2009 und bis zur ersten Hälfte 2011 – auch Hinweise für die Aufsicht, um diese in Europa weiter zu harmonisieren. Die wichtigsten Vorschläge der vier Arbeitsgruppen sind:

Die Financial Requirements Expert Group (FinReq) beschäftigt sich mit vier Themenblöcken: dem MCR (Minimum Capital Require-

ment), dem SCR (Solvency Capital Requirement), den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Eigenmitteln. Im Jahr 2009 hat sie für die Berechnung des MCR eine konkrete Formel entwickelt. Beim SCR lag das Augenmerk demgegenüber auf der Fähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen, Verluste zu absorbieren. Für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden zwei Vorgehensweisen vorgeschlagen, die 2010 in der QIS 5 (Quantitative Impact Studies 5) getestet werden sollen. Weiterhin schlägt die FinReq eine von QIS 4 abweichende Kalibrierung des operationalen Risikos vor und spezifiziert die Vorschläge zur Messung des Risikos aus der Kranken-, Lebens- und Schadenversicherungstechnik. Der Vorschlag zum Marktrisiko beinhaltet nun Überlegungen zur Volatilität von Zinskurven und verfeinert und rekaliert die einzelnen Untermodule. Im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen die Vorschläge die Kalkulation des Best Estimate, des Risikozuschlags und der risikolosen Zinsstrukturkurve. Weiterhin wurden Standards zur Datenqualität bezüglich deren Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit entwickelt.

Die Internal Governance, Supervisory Review and Reporting Expert Group (IGSRR) ist zuständig für qualitative Anforderungen sowie für die Anforderungen an die öffentliche und aufsichtliche Berichterstattung der Unternehmen und die Anforderungen an aufsichtliche Kapitalzuschläge. Ferner fällt die Bewertung von Aktiva und anderen Passiva als versicherungstechnische Rückstellungen in ihren Zuständigkeitsbereich. Die Unternehmen werden künftig einen Bericht für die Aufsicht erstellen, der die Grundlage für die aufsichtliche Prüfung bildet und nicht veröffentlicht wird. Daneben werden die Unternehmen einen Bericht zu ihrer finanziellen Lage veröffentlichen, mit dessen Hilfe sich alle Interessengruppen über die Solvenzlage und die finanzielle Situation des Unternehmens informieren können. Für beide Berichte entwickelte die IGSRR eine einheitliche Struktur und machte Vorschläge für die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Informationen. Außerdem entwickelte sie Vorschläge für eine europaweit harmonisierte Anwendung und Festlegung von aufsichtlichen Kapitalzuschlägen. Weitere Themen, zu denen die IGSRR Vorschläge für Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet hat, sind beispielsweise Transparenz und Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörden, das Governance-System, Zweckgesellschaften, Anlagen in verbrieftem Darlehen sowie Vergütungsregelungen und Fristverlängerungen bei der Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.

Die Internal Model Expert Group (IntMod) hat Regeln für den Anwendungstest, die Kalibrierung, die statistische Qualität, die Dokumentation und die Validierung von internen Modellen aufgestellt. Darüber hinaus beschreibt sie die Zulassung von internen Gruppenmodellen und das Zusammenspiel mit dem System of Governance. So soll der Anwendungstest beweisen, dass die Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens die generelle Zielsetzung und Wirkungsweise des internen Modells verstehen und sie es für ihre Entscheidungsprozesse nutzen. Weiterhin muss das Modell zum betriebenen Geschäft passen und die bedeutenden Risiken

abdecken. Die Ausgestaltung des Modells muss so beschaffen sein, dass es für Entscheidungsprozesse genutzt werden kann.

Das Insurance Groups Supervision Committee (IGSC) hat 2009 Vorschläge zur Kalkulation der Gruppensolvabilität und deren Bewertung vorgelegt und sich mit der Beurteilung der verfügbaren Eigenmittel sowie deren Fungibilität und Transferierbarkeit befasst. Darüber hinaus wurden praxisnahe Möglichkeiten erarbeitet, wie die zukünftige Zusammenarbeit der europäischen Aufseher einer Gruppe in den so genannten Colleges aussehen kann. Auch für die im Rahmen der Finanzkrise in den Fokus gerückten gruppeninternen Geschäfte und Risikokonzentrationen liegen nun Vorschläge für eine detaillierte und harmonisierte Berichterstattung gegenüber der Aufsicht vor.

Auswirkungsstudie

Für die fünfte QIS hat CEIOPS Vorschläge für die technischen Spezifikationen erarbeitet und Anfang 2010 an die Kommission übergeben. Diese lehnen sich an die vorherigen QIS an, werden nun aber auf der endgültigen Rahmenrichtlinie aufbauen und die bisherigen Vorschläge und Entwicklungen der Durchführungsbestimmungen aufgreifen. Die Studie wird von Juli bis November 2010 von der Kommission durchgeführt. Im April 2011 sollen dann die ausgewerteten Ergebnisse vorliegen.

● Fünfte Quantitative Auswirkungsstudie im Jahr 2010.

6 Ratingagenturen

Alle in Europa tätigen Ratingagenturen müssen bis zum 7. September 2010 einen Registrierungsantrag stellen, um weiterhin Ratings für regulatorische Zwecke erteilen zu dürfen. Dies schreibt die EU-Verordnung (EU-VO) zur Regulierung und Aufsicht von Ratingagenturen vor, die am 7. Dezember 2009 in Kraft getreten ist.

Im Zuge der Finanzkrise waren Ratingagenturen als ein bestimmender Faktor der Finanzkrise weltweit in den Fokus der Politik gerückt. So ist es nicht verwunderlich, dass Regierungen weltweit damit begonnen haben, Regularien zu entwerfen, um Ratingagenturen künftig zu regulieren und die Qualität von Ratings besser sicherstellen zu können. Auf dem G20-Gipfel im April 2009 in London hatten sich die Teilnehmerstaaten auf das Ziel verständigt, Ratingagenturen rechtlich zu verpflichten, den Verhaltenskodex der IOSCO einzuhalten und ein darauf basierendes Registrierungs- und Aufsichtsregime für Ratingagenturen zu implementieren.

● Neue EU-Verordnung zur Aufsicht über Ratingagenturen.

● Registrierungspflicht.

Kern der EU-VO ist die Registrierungspflicht von Ratingagenturen mit Sitz in der EU. Registrierungsanträge können Ratingagenturen ab dem 7. Juni 2010 stellen. Die Registrierung muss zunächst bei

CESR beantragt werden. CESR benachrichtigt sodann die nationalen Aufseher, die für die Durchführung des Registrierungsverfahrens zuständig sind. Für die Registrierung müssen die Ratingagenturen Anforderungen erfüllen, die an den freiwilligen Verhaltenskodex der IOSCO angelehnt sind und zur Erhöhung von Transparenz und Vermeidung von Interessenskonflikten beitragen. So dürfen die Ratingagenturen beispielsweise keine gleichzeitige Beratungs- und Ratingtätigkeit für ein Unternehmen erbringen. In der Vergangenheit standen Ratingagenturen häufig besonders dafür in der Kritik, dass ein und dieselbe Agentur Emittenten zuerst bei der Bündelung von Verbriefungen beraten und diese Papiere sodann mit besten Noten bewertet hat. Für Ratinganalysten wird zudem ein Rotationsprinzip eingeführt, d.h. sie dürfen nur noch für einen begrenzten Zeitraum Ratings für dasselbe Unternehmen erstellen und müssen dann innerhalb der Agentur rotieren.

Allerdings werden nicht alle Ratingagenturen über einen Kamm geschoren. So werden insbesondere die Besonderheiten kleinerer Ratingagenturen berücksichtigt: Wenn eine Ratingagentur beispielsweise weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und den zuständigen Aufsichtsbehörden darlegen kann, dass der vorgeschriebene Rotationsmechanismus für Analysten unverhältnismäßig aufwändig für sie ist, kann sie eine Ausnahme von dieser Regelung beantragen. Gleichzeitig muss die Ratingagentur aber nachweisen, wie sie die durch die Regelung angestrebte Unabhängigkeit Ihrer Analysten mit anderen Mitteln sicherstellt.

● Rolle der Aufsichtsbehörden.

Die nationalen Aufsichtsbehörden übernehmen die Registrierung und Aufsicht. Nach der Registrierung werden Ratingagenturen strengen Verhaltens- und Organisationsregeln unterworfen. Insbesondere müssen sie umfangreiche Maßnahmen ergreifen, um mögliche Interessenkonflikte bei ihrer Tätigkeit zu verhindern bzw. gering zu halten. Auch müssen Ratingagenturen künftig der Aufsicht regelmäßig Auskunft über ihre Arbeitsmethoden, Modelle und ihre Eignerstruktur geben. In die Bewertungsmodelle selbst dürfen die europäischen Aufseher jedoch nicht eingreifen. Wenn Ratingagenturen gegen die Anforderungen der EU-VO verstoßen, können Sanktionen verhängt oder als letztes Mittel auch die Registrierung entzogen werden. Bei Ratingagenturen, die in mehr als einem Mitgliedsstaat aktiv sind, wird die Aufsicht in Aufsichtskollegien (Colleges of Supervisors) organisiert. Die Zugehörigkeit der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zu den Colleges soll davon abhängen, ob die Ratingagentur eine Niederlassung in dem jeweiligen Mitgliedsstaat hat und wie stark ein Mitgliedsstaat vom Rating dieser Agentur betroffen ist.

● Ratingagenturen aus Drittländern.

Für regulatorische Zwecke, beispielsweise für die Ermittlung des aufsichtlichen Eigenkapitalbedarfs, dürfen nur solche Ratings verwendet werden, die von einer nach der EU-VO zugelassenen Ratingagentur stammen. Ratingtätigkeiten, die in Drittländern – also außerhalb der EU – durchgeführt wurden, können dann in der Europäischen Union verwendet werden, wenn diese Ratings mit den Anforderungen der EU-VO übereinstimmen. Dies muss entweder durch eine in der EU registrierte Niederlassung der jeweiligen Ratingagentur garantiert werden oder die Ratingregulierung und -auf-

-aufsicht des Drittlands muss durch die EU-Kommission als äquivalent eingestuft worden sein. Letzteres System kann nur von kleinen, nicht systemrelevanten Ratingagenturen aus Drittländern wahrgenommen werden. Die dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag noch zugrunde liegende Nichtberücksichtigung von Ratings aus Drittländern stellte aus Sicht der Marktteilnehmer ein großes Manko der Regulierung dar. Auch Deutschland unterstützte die nun mögliche Verwendung von Ratings aus Drittländern auch für regulatorische Zwecke.

● Ausgestaltung der EU-Verordnung.

CESR arbeitet an verschiedenen Guidelines zwecks detaillierter Ausgestaltung und Interpretation zahlreicher Punkte der Regulierungsverordnung. So werden beispielsweise Details zum Registrierungsprozess und eine Koordinierungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und CESR erarbeitet. Bis Ende November 2009 konnten Marktteilnehmer zum ersten Entwurf von Guidelines Stellung beziehen; eine Veröffentlichung dieser Guidelines ist für Juni 2010 geplant, weitere werden folgen. CESR hat außerdem den Auftrag bekommen, die Regulierungsrahmen in den USA, Japan, Canada und Australien zu untersuchen und die Ergebnisse an die EU-Kommission zu berichten. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Kommission 2010 festlegen, welche Regulierungsrahmen dem der EU entsprechen und somit als äquivalent zur EU-VO eingestuft werden können.

7 Markttransparenz/-integrität

MiFID und Handelstransparenz

● Nachhandelstransparenz auf der Agenda von CESR und IOSCO.

CESR empfiehlt mehr Nachhandelstransparenz im Markt für Unternehmensanleihen, strukturierte Produkte und Credit Default Swaps (CDS). Dies ist das Ergebnis eines Berichts zur Nachhandelstransparenz, der Mitte Juli 2009 veröffentlicht wurde. Von dem neuen Transparenzregime sollen Unternehmensanleihen erfasst werden, für die ein Prospekt erstellt werden muss – einschließlich der an einem regulierten Markt zugelassenen Anleihen – sowie die an einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelten Unternehmensanleihen. Auch für Asset Backed Securities (ABS), Collateralised Debt Obligations (CDOs) und CDS empfiehlt CESR ein Nachhandelstransparenzregime. Wegen der kurzfristigen Natur von Asset Backed Commercial Papers (ABCP) hält CESR hier eine Nachhandelstransparenz nicht für vorrangig. Details zu seinen Empfehlungen werden von CESR noch entwickelt und im Rahmen des so genannten MiFID-Review bis Juli 2010 der EU-Kommission präsentiert. Auch das IOSCO-Komitee für Sekundärmärkte befasste sich anlässlich der Finanzkrise mit den Transparenzanforderungen beim Handel in strukturierten Produkten. Unter Beteiligung von Marktteilnehmern wurde untersucht, ob ausreichend Nachhandelstransparenz besteht. Dazu hat IOSCO im September 2009 einen Konsultationsbe-

● Auswirkungen der MiFID auf Sekundärmärkte für Aktien.

richt erstellt. Die Ergebnisse der Arbeiten sollen 2010 veröffentlicht werden.

Der größte Anteil des Handels in Aktien erfolgt in Europa weiterhin über regulierte Märkte und nicht über neue Konkurrenten oder außerbörslichen Handel. Dies ist eines der Ergebnisse einer Untersuchung der Aktiensekundärmärkte sowie der Auswirkungen der MiFID auf diese. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchung hat CESR im Juni 2009 veröffentlicht. Die MiFID hat im Bereich Märkte zu Neuerungen geführt, von denen einige – beispielsweise die Abschaffung des Börsenzwangs – das Aufkommen von alternativen Handelsplattformen begünstigt und den Wettbewerb im Aktiensekundärmarkt verstärkt haben. Aufgrund technologischer Entwicklungen änderte sich gleichzeitig die Art und Weise des Handels. Obwohl sich der Marktanteil der etablierten Börsen infolge dieser Veränderungen verringert hat, werden Aktien größtenteils weiterhin über die regulierten Märkte gehandelt. Als weitere Folge des gestiegenen Wettbewerbs sind die direkten Kosten für die Auftragsausführung gesunken. Erhöhte Aufwendungen für den Handel in einem stärker fragmentierten Umfeld und die volatilen Märkte scheinen diese Vorteile aber wieder aufgehoben zu haben. Mit Blick auf die neue Wettbewerbssituation hat die Untersuchung außerdem Bedenken einiger Marktteilnehmer zutage gefördert, ob die verschiedenen Ausführungsplätze in regulatorischer Hinsicht gleichbehandelt werden. Zudem gibt es Bedenken zur Qualität und Konsolidierung von Nachhandelstransparenzdaten. CESR greift diese Bedenken auf und wird weiter Untersuchungen anstellen.

● CESR: Neues Verfahren zur Abstimmung von Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz.

CESR hat im Frühjahr 2009 ein Musterverfahren entwickelt zur Koordinierung und Abstimmung von neuen Genehmigungen für Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz (Waiver). Die ersten vier Beurteilungen zu Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz, die nach diesem neuen Verfahren getroffen wurden, hat CESR im Mai 2009 auf seiner Webseite veröffentlicht. Seither sind mehr als zehn weitere Verfahren, auch in Bezug auf die geplanten Handelsregeln eines deutschen Marktplatzes, durchgeführt worden. Angesichts unterschiedlicher Interpretationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu den von der MiFID zugelassenen Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz war die Einführung eines einheitlichen Verfahrens notwendig. Neben einer sinnvollen Auslegung der MiFID besteht das Hauptanliegen darin, auf eine einheitliche Auslegung in der EU zu drängen, um so ein Level Playing Field zu gewährleisten. Das neue Verfahren führt innerhalb von 6 Wochen zu einer – rechtlich unverbindlichen – CESR-Entscheidung. Die BaFin hat die für die Vorhandelstransparenz bei Börsengeschäften zuständigen Börsenaufsichtsbehörden der Bundesländer über das neue Verfahren informiert und sie gebeten, mit der BaFin und CESR bei etwaigen Anträgen für Ausnahmegenehmigungen zusammenzuarbeiten. Neben der Evaluierung neuer Ausnahmeanträge untersucht CESR auch die in den Mitgliedsstaaten bereits bestehenden Ausnahmen. Diese Arbeiten sollen in die CESR-Empfehlungen zum MiFID Review einfließen.

Marktintegrität und Marktmissbrauch

- IOSCO veröffentlicht Bericht zum Outsourcing bei Börsen.

Börsen sollen künftig neue Prinzipien bei der Auslagerung von Dienstleistungen und Funktionen beachten. Das geht aus einem Bericht hervor, den das unter dem Vorsitz der BaFin stehende IOSCO-Komitee für Sekundärmärkte im Juli 2009 veröffentlicht hat. Ziel der neuen Prinzipien ist es, Marktintegrität und ein adäquates Risikomanagement zu gewährleisten. So soll der externe Anbieter beispielsweise sowohl vor dem Vertragsschluss als auch fortlaufend genau überprüft werden. Dies soll vor allem dazu dienen, mögliche Interessenkonflikte des externen Anbieters aufzudecken. Für Marktstörungen und Krisensituationen sollen Sicherungssysteme bestehen, die regelmäßig getestet werden. Auch zum Schutz von vertraulichen Daten und Informationen soll der externe Anbieter angemessene Vorkehrungen treffen.

- CESR: Weitere Leitlinien zur Marktmissbrauchsrichtlinie.

Marktteilnehmer können seit Mai 2009 auf weitere praktische Orientierungs- und Auslegungshilfen zur Marktmissbrauchsrichtlinie zurückgreifen. Nach Abschluss der Konsultation und einer öffentlichen Anhörung veröffentlichte CESR die neuen Leitlinien zu den Themen Insiderlisten und Verdachtsanzeigen sowie zu Stabilisierungs- und Aktienrückkaufsprogrammen und zur Bewertung von Gerüchten als Insiderinformation. Diese Orientierungs- und Auslegungshilfen sollen den Marktteilnehmern als Leitlinien zu unterschiedlichen Aspekten der Richtlinie dienen. Sie sind Bestandteil des dritten Pakets von Leitlinien zur Marktmissbrauchsrichtlinie. CESR hat damit dem im Markt geäußerten Wunsch entsprochen, weitere Orientierungshilfen zu schaffen.

- Marktmissbrauchsrichtlinie hat sich grundsätzlich bewährt.

Die CESR-Mitglieder sind der Ansicht, dass sich viele Regelungen der Marktmissbrauchsrichtlinie grundsätzlich bewährt haben. Im Juli 2009 veröffentlichte CESR eine gemeinsame Antwort aller CESR-Mitglieder zu einem Konsultationsaufruf der Europäischen Kommission zwecks Überprüfung der Marktmissbrauchsrichtlinie. Positiv hervorgehoben wird etwa die Definition der Marktmanipulation. In bestimmten Bereichen seien aber auch Anpassungen überlegenswert. So werfen die CESR-Mitglieder beispielsweise die Frage auf, inwieweit grundsätzlich der Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf weitere Märkte erweitert werden könnte.

- EU-Gesetzesinitiative zum Verbraucherschutz für Kleinanleger.

Nach längeren Vorarbeiten veröffentlichte die EU-Kommission im April 2009 eine Mitteilung, in der sie gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes beim Vertrieb von Anlageprodukten für Kleinanleger ankündigt. Gemeint sind Finanzprodukte, die typischerweise an Privatkunden vertrieben werden und sie an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte teilhaben lassen, wobei eine gewisse Komplexität vorausgesetzt wird (so genannte Packaged Retail Investment Products – PRIPs). Anlageprodukte für Kleinanleger im vorgenannten Sinne sind insbesondere Zertifikate, Derivate, Investmentfonds, offene und geschlossene Immobilienfonds, fondsgebundene Lebensversicherungen und strukturierte Einlagen. Nicht hierzu zählen etwa Aktien und einfache Anleihen.

Die Gesetzesinitiative hat im Kern zwei Ziele: Erstens soll ein übersichtliches, für Kleinanleger leicht verständliches Dokument mit Schlüsselinformationen über das Anlageprodukt verbindlich vorgeschrieben und dem Anleger vor der Anlageentscheidung ausgehändigt werden. Diese Schlüsselinformationen sollen den Kleinanlegern ein Bild von der Funktionsweise sowie den Chancen und Risiken des Produkts vermitteln und einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Zweitens will die Kommission die bislang über mehrere Richtlinien verteilten, unterschiedlichen Vertriebsvorschriften für solche Anlageprodukte so weit wie möglich harmonisieren. Inhaltlich betrifft dies insbesondere die Anforderungen an die Beratung des Anlegers, den Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten beim Verkauf sowie die Regulierung von Vertriebsvergütungen. Unter maßgeblicher Mitarbeit der BaFin begleiten die 3L3-Ausschüsse CESR, CEBS und CEIOPS das Vorhaben der Kommission und bringen ihre Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis ein.

Prospekte und Stimmrechte

Gemeinsame Positionen zum EU-Prospektrecht.

Die CESR-Expertengruppe für Prospekte hat den Katalog gemeinsamer Positionen zur einheitlichen Anwendung des Prospektrechts fortgeschrieben. Mit der letzten Aktualisierung des Katalogs im Dezember 2009 wurden 74 gemeinsame Positionen zu häufig gestellten Fragen veröffentlicht. Im Februar 2009 veröffentlichte CESR bereits eine aktualisierte Übersicht über die in den einzelnen Mitgliedsstaaten für die Fertigung eines Prospekts akzeptierten Sprachen sowie über die für die Übersetzung der Zusammenfassung des Prospekts in den einzelnen Mitgliedsstaaten akzeptierten Sprachen.

Änderung der Prospektrichtlinie.

Die Europäische Kommission hat nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation einen Vorschlag zur Änderung der Prospektrichtlinie veröffentlicht. Kernstück ist die neue Regelung für die Zusammenfassung der Prospektangaben, die sich im Grundsatz an den zur OGAW-Richtlinie entwickelten „wesentlichen Informationen für Anleger“ (Key Investor Information) orientiert. Die Zusammenfassung soll standardisiert werden, um auf diese Weise verschiedene Produkte besser miteinander vergleichen zu können. Nach den Beratungen im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament ist geplant, dass die überarbeitete Prospektrichtlinie Mitte 2010 verabschiedet und dann in nationales Recht umgesetzt wird.

CESR-Konsultation zur Erweiterung der Stimmrechtsmeldungen.

Auch das Halten bestimmter Finanzinstrumente, die zum Erwerb von mit Stimmrechten verbundenen Aktien berechtigen, führt nach der Transparenzrichtlinie zu einer Mitteilungspflicht. Die Entwicklung auf den Finanzmärkten und verschiedene Fälle in den Mitgliedsstaaten haben jedoch zu der Diskussion geführt, ob auch weitere Finanzinstrumente Stimmrechtsmitteilungspflichten auslösen sollten. Beispielsweise können auch Instrumente mit reinem Barausgleich, etwa Cash Settled Options, dazu genutzt werden, Einfluss auf einen börsennotierten Emittenten auszuüben oder – ohne öffentliche Kenntnis – schleichend die Kontrolle über ihn zu erlangen. Wirtschaftlich betrachtet führen solche Optionsgeschäfte

damit zu dem gleichen Ergebnis, als wenn der Optionsinhaber die Aktie selbst hält oder einen Erwerbsanspruch darauf hat. Bislang lösen solche Konstruktionen nach der Transparenzrichtlinie keine Stimmrechtsmitteilungspflicht aus.

CESR hat daher 2009 eine Initiative gestartet, um die Diskussionen auf nationaler Ebene in einigen Mitgliedsstaaten zu koordinieren und einen möglichst einheitlichen Ansatz zu erreichen. Das Komitee ist dabei der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie auf alle Instrumente erweitert werden sollte, die sich auf Aktien beziehen und dem Käufer erlauben, von einer Preissteigerung der Aktien zu profitieren, also ökonomisch einer Long-Position gleichkommen. Das Konsultationspapier wurde im Februar 2010 von CESR veröffentlicht. Der endgültige Bericht soll als CESR-Empfehlung an die EU-Kommission in die anstehende Überprüfung der Transparenzrichtlinie einfließen.

8 Corporate Governance

Fehler in der Unternehmensführung, der Corporate Governance, wie insbesondere falsch gesetzte Anreize durch eine maßlose Vergütungs- und Bonuspolitik, undurchschaubare Unternehmensverflechtungen, unzureichendes Risikomanagement sowie Versagen der Kontrollmechanismen durch Aufsichtsrat und Investoren haben – neben vielen anderen Faktoren – mit zur Finanzkrise beigetragen. Die OECD entwickelte bereits 1999 grundlegende Prinzipien zur Unternehmensführung, die seither eine internationale Richtschnur für Politik, Wirtschaft und Finanzaufsicht darstellen. Den Arbeiten der OECD folgend veröffentlichte auch das BCBS bereits im Jahr 1999 Leitlinien zur Unternehmensführung im Bankwesen. Angesichts der in der Finanzkrise sichtbar gewordenen Fehler und Versäumnisse in der Unternehmensführung haben beide Organisationen ihre Grundsätze im Berichtsjahr ebenso auf den Prüfstand gestellt wie auch das Gremium der europäischen Bankenaufsicht CEBS.

● OECD-Studie offenbart Mängel bei Corporate Governance.

Die OECD hat im Juni 2009 eine umfassende, länderübergreifende Studie zur Corporate Governance („Corporate Governance and the Financial Crisis: Key Findings and Main Messages“) durchgeführt. Die Studie hat Mängel bei der Um- und Durchsetzung ihrer Grundsätze zur Corporate Governance offenbart. Hierfür hat die OECD die Kernbereiche Vergütungsstrukturen, Risikomanagement, Aufsichtspraktiken sowie Stellung von Aktionären analysiert. Festgestellt wurde ein fehlender Zusammenhang zwischen der Höhe der Vergütung und der Geschäftsentwicklung sowie ein inadäquates Risikomanagementsystem, das weder die dem Vergütungssystem inhärenten Risiken noch die Risiken, dem das ganze Unternehmen gegenüberstand, entsprechend abbildete. Aufsichtsräte verfügten oftmals nicht über die von der OECD empfohlenen

ektivität und Unabhängigkeit. Sie seien nicht in der Lage gewesen, das Risikomanagement und das Vergütungssystem der von ihnen beaufsichtigten Unternehmen in ausreichendem Maß zu kontrollieren. Die OECD möchte die Um- und Durchsetzung ihrer Grundsätze daher durch zwei Maßnahmen verbessern: Zum einen sollen Empfehlungen in Form eines Handbuches die Corporate Governance-Grundsätze konkretisieren. Zum anderen sollen Peer Reviews den OECD-Mitgliedsländern die Möglichkeit geben, den Umsetzungsstand zu überprüfen. Auf diese Weise soll außerdem in Zusammenarbeit mit dem FSB eine „Best Practice“ entwickelt werden. Die Empfehlungen werden voraussichtlich im April 2010 vorliegen.

BCBS und CEBS überarbeiten ihre Corporate Governance Grundsätze.

Das BCBS hat mit einer Konkretisierung und Weiterentwicklung einzelner seiner Grundsätze zur Corporate Governance im Bankwesen begonnen. Außerdem wird das Gesamtdokument grundlegend neu strukturiert. Eine Arbeitsgruppe begann ihre Arbeit mit einer Erhebung zum Stand der Umsetzung der Baseler Grundsätze in den Vertragsstaaten sowie der Auswertung konkreter Fallstudien. In solchen Bereichen, in denen das BCBS besonders gravierende Schwachstellen bei der Umsetzung festgestellt hat, werden die Grundsätze nun konkretisiert und weiterentwickelt. Hierzu gehören in erster Linie:

- Rolle der Unternehmensführung (Vorstand und Aufsichtsrat) und ihre Arbeitsweise
- Risikomanagement
- Komplexe und/oder undurchsichtige Formen der Unternehmensorganisation
- Transparenz.

Das BCBS stellte die überarbeiteten Grundsätze Anfang 2010 zur öffentlichen Konsultation. Mit einer endgültigen Verabschiedung ist im September 2010 zu rechnen.

Auch CEBS hat eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung seiner Corporate Governance-Leitlinien in den Staaten der EU und des EWR durchgeführt und Defizite in der Umsetzung auf Unternehmensebene identifiziert. Beispielsweise wurde festgestellt, dass der Komplexität mancher Unternehmensstruktur häufig keine adäquate Governance-Struktur gegenüberstand. Unzureichende Überwachung der Geschäftsleitung durch das Aufsichtsorgan und ungenügende Einbindung der internen Kontrollfunktionen im Unternehmen oder der Gruppe waren weitere der ausgemachten Defizite. Nach einer Diskussion mit der Bankwirtschaft sowie mit beratenden Unternehmen und Institutionen hat CEBS Anfang 2010 der EU-Kommission einen Bericht vorgelegt, auf dessen Grundlage eine CEBS-Arbeitsgruppe die Leitlinien im Jahr 2010 überarbeiten wird.

IAIS erarbeitet Standards and Guidance on Remuneration.

Das Governance & Compliance Subcommittee der IAIS entwirft „Standards and Guidance on Remuneration“ und kommt damit einem Beschluss des FSB an die internationalen Standardsetter nach, die Einführung der FSB-Standards für solide Vergütungspraktiken bei bedeutsamen Finanzinstitutionen zu unterstützen. Diese Hilfestellung soll sich maßgeblich an der spezifischen Finanzsituation von Versicherungsunternehmen und den Schutzinteressen der Ver-

● Level 3-Arbeitsgruppe untersucht Harmonisierungsmöglichkeiten.

sicherten und Begünstigten orientieren. Die Verabschiedung soll 2010 erfolgen.

Keinen dringenden Handlungsbedarf zur Harmonisierung des Regelungsrahmens für cross-sektoral tätige Unternehmen im Bereich Internal Governance sieht eine Arbeitsgruppe der 3L3-Gremien. Die Arbeitsgruppe hat die geltenden Regelungen für den Bereich Interne Unternehmensorganisation erfasst, analysiert und ausgewertet. Gegenstand der Untersuchung waren die MiFID für den Wertpapierbereich, die aktuelle Solvency II-Richtlinie für den Versicherungssektor, die CRD für die Bankenaufsicht sowie die von den Level 3-Gremien dazu ausgearbeiteten Leitlinien. Ziel war es, Überschneidungen oder sogar widersprüchliche Regelungen für cross-sektoral tätige Unternehmen, also solche, die sowohl Bankdienst- als auch Wertpapier- bzw. Versicherungsleistungen anbieten, zu identifizieren. Zwar kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass es durchaus Überschneidungen – insbesondere von MiFID und CRD – gibt. Eine Harmonisierung der bestehenden Unterschiede zwischen den drei Sektoren hat nach Ansicht der Gruppe allerdings keine Priorität. Um zu evaluieren, inwieweit die Industrie von bestehenden Überschneidungen tatsächlich betroffen ist, sind Industrie und Interessensverbände im Rahmen eines „Call Of Evidence“ aufgerufen, zu ausgewählten Bereichen, in denen Überschneidungen identifiziert wurden, ihre Sicht darzulegen und insbesondere darzustellen, welche Hindernisse durch die unterschiedlichen Regelungen in der Praxis bestehen. Die ausgewählten Bereiche sind:

- Management von Interessenskonflikten
- Richtlinien, Prozesse und Verfahren des Risikomanagementsystems
- Unabhängigkeit des Risikomanagements, der Compliance-Bereiche und der Internen Revision mit Blick auf ihre unterschiedlichen sektoralen Anforderungen
- Supervisory Review Process.

9 Investmentfonds

● IOSCO-Empfehlungen zu Dach-Hedgefonds veröffentlicht.

Dach-Hedgefonds-Manager sollen die Liquidität des Zielfonds sowie der Instrumente, in die dieser investiert, sowohl vor dem Erwerb als auch im Verlauf der Investition analysieren. Dies empfiehlt IOSCO in seinem Abschlussbericht zu Best Market Practices im Bereich der Dach-Hedgefonds. Neben Standards zu Liquiditätsrisiken empfiehlt IOSCO auch Standards zu Due Diligence-Prozessen bei Zielfonds, mit denen auch die Lehren aus dem Madoff-Fall gezogen werden sollen: Vor dem Erwerb eines Ziel-Hedgefonds sollen die Verfahren zur Verwahrung der Vermögensgegenstände des Zielfonds überprüft werden. Konkret soll untersucht werden, in welcher Beziehung der Verwahrer der Vermögensgegenstände zu dem Manager des Ziel-Hedgefonds steht.

Als Reaktion auf die Subprime Krise hat IOSCO zudem Good-Practices entwickelt zu Due Diligence-Prozessen, die Investmentmanager vor der Investition in strukturierte Produkte durchführen sollen. Im Mittelpunkt des im Juli 2009 veröffentlichten Berichts steht die Forderung, dass ein Investmentmanager vor Erwerb eines komplexen Produktes dessen Struktur und Risikopotenzial versteht und bewerten kann. IOSCO empfiehlt daher für eine Due Diligence von strukturierten Produkten einen dreistufigen Prozess, in dem die Basiswerte des Produkts, die Struktur des Produkts und die Auswirkungen des Produkts auf das Gesamtportfolio des Fonds analysiert werden müssen.

● OGAW-Richtlinie zu Anforderungen an Wertpapierfonds veröffentlicht.

Die OGAW IV-Richtlinie ist im November 2009 veröffentlicht worden. Wesentliche Eckpunkte sind:

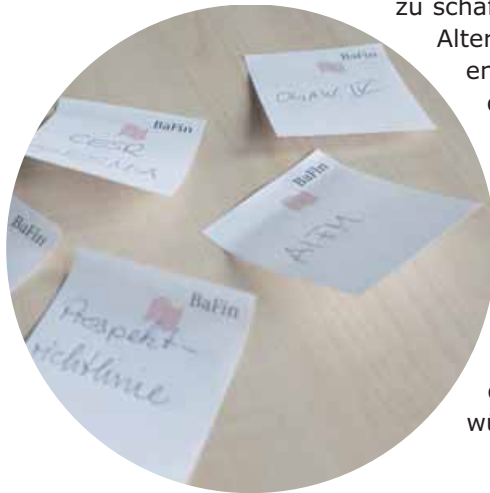
- Einführung des EU-Gesellschaftspasses für Verwaltungsgesellschaften
- Ersetzung des vereinfachten Verkaufsprospektes durch die so genannten „wesentlichen Informationen für Anleger“ (Key Investor Information)
- Setzung von Rahmenbedingungen für Verschmelzungen von OGAW und Master-Feeder-Strukturen
- Vereinfachung des Anzeigeverfahrens im Rahmen des EU-Produktpasses
- Verstärkung von Aufsichtsbefugnissen und Verbesserung der aufsichtsbehördlichen Zusammenarbeit.

Die OGAW IV-Richtlinie ermächtigt die EU-Kommission, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen (Level 2 Measures). Auf Bitte der EU-Kommission hat CESR im Oktober 2009 Ratschläge für Durchführungsmaßnahmen zum EU-Gesellschaftspass sowie zu den wesentlichen Informationen für Anleger erteilt. Im Zusammenhang mit dem EU-Gesellschaftspass enthalten die Ratschläge unter anderem Anforderungen an die interne Organisation und an das Interessenkonfliktmanagement, Wohlverhaltensregeln sowie Regelungen zum Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaften. Die CESR-Ratschläge zu den wesentlichen Informationen für Anleger umfassen Details zum Inhalt, Regelungen zum Format sowie Vorgaben, in welcher Weise die wesentlichen Informationen den Anle-

gern zur Verfügung zu stellen sind. Weitere Ratschläge zu den Bereichen Verschmelzungen von OGAW, Master-Feeder-Strukturen und Anzeigeverfahren hat CESR Ende Dezember 2009 abgegeben. Die OGAW IV-Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis Juli 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

● Richtlinienentwurf zu alternativen Investmentfonds veröffentlicht.

Die EU-Kommission hat im April 2009 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Proposal for a Directive on Alternative Investment Fund Managers) veröffentlicht. Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, einen umfassenden regulatorischen Rahmen für die mit der Verwaltung alternativer Investmentfonds betrauten Manager auf europäischer Ebene zu schaffen und eine effektive Aufsicht sicherzustellen. Alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. Richtlinienentwurfs umfassen alle Fonds, die nicht unter die OGAW IV-Richtlinie fallen. Dabei spielt es nach dem derzeitigen Entwurf keine Rolle, ob der AIF seinen Sitz inner- oder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat, ob es sich bei dem AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt oder welche rechtliche Struktur er hat. Eine Umsetzung des Richtlinienentwurfs in nationales Recht hätte daher zur Folge, dass ein großer Teil des grauen Kapitalmarktes nunmehr reguliert würde.



10 Betriebliche Altersvorsorge

Am 12. Juli 2004 wurde die **International Organisation of Pension Supervisors** (IOPS) mit Sitz in Paris gegründet. Bei IOPS handelt es sich um eine der IAIS ähnliche Organisation für den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. IOPS hat das Ziel, im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge Standards auf internationaler Ebene zu setzen, internationale Kooperation zu fördern und ein weltweites Forum für den Austausch von Informationen zu bilden.

● IOPS entwickelt Methoden zur Messung des aufsichtlichen Erfolges.

IOPS hat ein Arbeitspapier zur Messung des aufsichtlichen Erfolges seiner Mitglieder veröffentlicht. Danach gibt es zunächst vier übergeordnete Kriterien, die für eine gute Führung der Aufsichtsbehörden stehen und damit Grundlage für eine gute Aufsichtsarbeit sind: Unabhängigkeit, Übernahme von Verantwortung, Transparenz und Integrität. Die IOPS-Mitglieder empfehlen zudem eine kombinierte Anwendung verschiedener Instrumente zur Messung des aufsichtlichen Erfolges, um so die generell schwer messbare Leistung einer Aufsichtsbehörde möglichst präzise ermitteln zu können. Empfohlen werden etwa Effektivitätsmessungen gegenüber den Zielen der

- IOPS-Leitlinien zur Missstandsaufsicht verabschiedet.

Aufsichtsbehörden oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Aufsichtstätigkeit, auch um statistische Erhebungen der verschiedenen Tätigkeiten durchführen zu können.

- Gemeinsames Arbeitspapier von IOPS und OECD zu Verbesserungen der Aufsicht.

IOPS hat in Rio de Janeiro im Oktober 2009 Leitlinien zur Missstandsaufsicht verabschiedet. Die Leitlinien beschreiben konkrete Eingriffsrechte, die Aufsichtsbehörden zur Intervention, Sanktion und Vollstreckung von Maßnahmen benötigen bzw. anwenden sollten.

- Regeln zum Risikomanagement im Fokus von IOPS und CEIOPS.

Aufsicht sollte proportional, flexibel und risikobasiert sein. Dies geht aus einem gemeinsamen Arbeitspapier von IOPS und OECD hervor. Die Organisationen haben internationale Leitlinien, Best Practices und Empfehlungen ihrer Mitglieder zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ausgewertet, um Antworten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zu analysieren. Dabei kamen IOPS und OECD auch zu dem Ergebnis, dass die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ihre Unternehmensführung und ihr Risikomanagement verbessern müssen, um die Anlage in übermäßig risikobehafteten Vermögenswerten oder in Werten, die nicht vollständig verstanden werden, zu vermeiden.

IOPS gibt den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Handlungsempfehlungen zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems. Basierend auf den Erfahrungen von Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung und anderen Finanzsektoren identifiziert IOPS in einem Arbeitspapier die wichtigsten Felder für ein Rahmenwerk zum Risikomanagement: Überwachung der Leitung und Betriebskultur, Strategie und Risikobewertung, Kontrollsysteme, Informationsaustausch und Berichtswesen. Außerdem stellt IOPS dar, wie die Aufsichtsbehörden die Risikomanagementsysteme überprüfen können.

In den EU-Mitglieds- und EWR-Vertragsstaaten existiert nach einem CEIOPS-Bericht ein breites Spektrum an Risikomanagementregeln. CEIOPS erläutert in seinem Bericht, welche Risikomanagementregeln die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in den jeweiligen Staaten zu beachten haben und wie Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Regeln überprüfen und kontrollieren. So hat die Mehrheit der Staaten zumindest eine allgemeine Risikomanagementregel implementiert, wie beispielsweise die Dokumentation der Risikomanagementstrategie. Spezielle Risikomanagementregeln, insbesondere zum Markt-, Kredit- und operationalen Risiko, sind in mehr als der Hälfte der Staaten eingeführt worden. Elf Staaten haben Informationspflichten der Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung gegenüber den Versorgungsanwärtern und -empfängern implementiert, die über die Anforderungen der Pensionsfondsrichtlinie hinausgehen. Die Risikomanagementregeln werden durch die Aufsichtsbehörden insbesondere im Rahmen von örtlichen Prüfungen überprüft.

- Budapest-Protokoll durch CEIOPS überarbeitet.

Im Oktober 2009 hat CEIOPS das überarbeitete Budapest-Protokoll verabschiedet. Im Wesentlichen wurden bei der Überarbeitung zwei Änderungen vorgenommen: Zum einen hat CEIOPS Hilfestellungen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der

EU-Mitglieds- und EWR-Vertragsstaaten gegeben, wenn Schwierigkeiten beispielsweise aufgrund der unterschiedlichen Definitionen von grenzüberschreitender Tätigkeit in den jeweiligen Staaten auftreten. Zum anderen haben die europäischen Aufseher über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung den Verbraucherschutz gestärkt, indem sie – analog zum Siena-Protokoll – die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei Beschwerden von Versorgungsanwärtern und -empfängern mit grenzüberschreitendem Bezug geregelt haben. Das Budapest-Protokoll ist ein multilaterales MoU, das die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei grenzüberschreitend tätigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in der EU und dem EWR regelt.

● Entwicklung grenzüberschreitender betrieblicher Altersversorgung.

Die Anzahl grenzüberschreitend tätiger Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung hat sich zwischen Juni 2008 und Juni 2009 von 70 auf 76 erhöht. Wie in den Vorjahren hat CEIOPS 2009 über die Entwicklung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung innerhalb der EU und des EWR berichtet. Zehn der 76 Einrichtungen sind erstmalig grenzüberschreitend tätig geworden, allerdings haben sich vier Einrichtungen aus dem grenzüberschreitenden Geschäft zurückgezogen. Die Gründe für den Rückzug sind unterschiedlich. In einem Fall konnten sich beispielsweise die betroffenen Mitgliedsstaaten nicht einigen, ob das Aufsichts- oder das Sozialrecht bei der Berechnung der Mindestgarantie anzuwenden ist. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich die Anzahl der Herkunftsmitgliedsstaaten von neun auf sieben reduziert, die Anzahl der Tätigkeitsmitgliedsstaaten ist dagegen von 21 auf 22 angestiegen. Bei einem Vergleich ist zu beachten, dass in den EU-Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten unterschiedliche Definitionen von grenzüberschreitender Tätigkeit existieren.

11 Colleges und bilaterale Zusammenarbeit

Ein zentrales Anliegen der Aufsichtsbehörden ist die Verbesserung der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Bankengruppen. Das wichtigste Instrument dafür sind Aufsichtskollegien, so genannte **Supervisory Colleges**. Ein College ist eine Kooperationsstruktur für die Zusammenarbeit zwischen Heimat- und Gastlandaufsehern einer grenzüberschreitenden Banken- oder Versicherungsgruppe, die auch regelmäßige Treffen der Fachaufseher dieser Gruppe umfasst. Colleges sollen die Abstimmung und den Informationsfluss zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden und damit die Effizienz und die Effektivität der internationalen Aufsicht verbessern. Sowohl auf globaler als auch auf europäischer Ebene fördern und koordinieren Arbeitsgruppen die Einrichtung neuer und die laufenden Arbeiten bestehender Colleges. Ein wichtiger Aspekt ist dabei der Erfahrungsaustausch, denn in einigen Ländern sind Colleges seit Jahren etabliert, während andere Länder gerade die ersten installieren. Für drei deutsche Bankengruppen, bei denen Deutschland Heimatlandaufseher ist, existieren auf europäischer Ebene Supervisory Colleges: die Deutsche Bank, die Commerzbank und die Bayerische Landesbank. Im Laufe des Jahres 2010 werden weitere Colleges hinzukommen.

FSF fordert Colleges für systemrelevante Unternehmen ein.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise haben die Finanzminister der G7 dem Aktionsplan des damaligen Financial Stability Forum (heute FSB) zugestimmt, Colleges of Supervisors einzurichten. Ziel ist es, die globalen Risiken von weltweit vertretenen Finanzunternehmen in enger bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit mit den betroffenen – auch außereuropäischen – Aufsichtsinstanzen zu überwachen. Das FSB hat eine Liste mit den systemisch relevanten Unternehmen erstellt, für die Colleges eingerichtet werden mussten. Die Colleges waren als Sofortmaßnahme bis 31. März 2009 für die wichtigsten, grenzüberschreitend tätigen Banken und Versicherungen einzurichten, so beispielsweise auch für die Konzerne der Deutsche Bank und der Allianz. Das FSB fordert, die Colleges nur mit den jeweils wichtigsten Aufsichtsbehörden und somit in kleiner Teilnehmerzahl einzurichten (Core Colleges), um einen schnellen und unkomplizierten Informationsaustausch zu gewährleisten.

BCBS und EU entwickeln Regeln für Colleges weiter.

Das BCBS hat im Berichtsjahr eine globale College-Arbeitsgruppe gegründet, die eng mit dem FSB zusammenarbeitet. Die Gruppe soll Leitlinien für die zukünftige Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erarbeiten, die auch die Prinzipien für die Kooperation und Koordination in Colleges beschreiben. Dafür hat sich die Arbeitsgruppe zunächst einen Überblick über Strukturen und Arbeitsweisen der bereits bestehenden Colleges verschafft. Diese Good Practice Principles wird die Arbeitsgruppe nach Fertigstellung dem FSB zuleiten. Auf europäischer Ebene sind die Arbeiten zu Colleges schon fortgeschritten: Die ab Ende 2010 geltende überarbeitete

Bankenrichtlinie schreibt die Einrichtung von Colleges für alle Bankengruppen vor, die eine Tochtergesellschaft oder bedeutende Zweigniederlassungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben. Sie verlangt außerdem, dass CEBS Leitlinien für die praktische Arbeit der Colleges und damit auch für die in der Bankenrichtlinie festgelegten Aufgaben entwickelt. Im Dezember hat CEBS einen entsprechenden Entwurf vorgelegt.

IAIS erstellt Leitfaden für Supervisory Colleges.

Die IAIS hat 13 zentrale Charakteristika eines Aufsichtskollegiums in ihrem Leitfaden für Aufseherkonferenzen über grenzüberschreitend tätige Versicherungsgruppen beschlossen. Nach dem im Oktober 2009 verabschiedeten Leitfaden soll ein Aufsichtskollegium so organisiert sein, dass es Art, Umfang und Komplexität der Gruppe, die es beaufsichtigt, widerspiegelt. Wirkungsvoll sei das Kollegium vor allem dann, wenn es als dauerhafter, integraler Bestandteil der gruppenweiten Aufsicht konzipiert sei. Unverzichtbar seien vor allem angemessene Vereinbarungen über den Informationsaustausch von vertraulichen Daten zwischen den Aufsehern der beteiligten Staaten. Die IAIS und das FSB gehen davon aus, dass Supervisory Colleges eine wichtige Rolle beim Vorbeugen und Bewältigen von Krisensituationen spielen können. Daher soll der IAIS-Leitfaden auch in die bevorstehenden Arbeiten zu sektorübergreifenden Aufsichtskollegien für Finanzkonglomerate einfließen.

Weitere Kooperationsabkommen für die Wertpapieraufsicht über Zweigniederlassungen.

Die BaFin hat mit den Aufsichtsbehörden in Irland, Finnland und Luxemburg Vereinbarungen über Amtshilfeersuchen, so genannte Standing Requests of Assistance, geschlossen. Bei einem Standing Request for Assistance handelt es sich um ein an die jeweilige ausländische Aufsichtsbehörde gerichtetes Amtshilfeersuchen, für die im Gastland ansässigen Zweigniederlassungen bestimmte Aufsichtsbefugnisse zu übernehmen. Für die Zweigniederlassung einer französischen Bank in Deutschland einigte sich die BaFin mit der französischen Autorité des Marchés Financiers (AMF) hingegen auf den Abschluss eines so genannten Common Oversight Program, welches sich im Hinblick auf die bedeutende Marktstellung der Bank im deutschen Retailkundengeschäft empfahl. Im Gegensatz zu einem Standing Request for Assistance sieht ein Common Oversight Program eine enge Kooperation der beteiligten Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Aufsicht über die betroffene Zweigniederlassung vor. Ein weiteres Common Oversight Program vereinbarte die BaFin zu diesem Zweck mit der italienischen Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) hinsichtlich der Zweigniederlassung eines deutschen Kreditinstituts in Italien.

12 Memoranda of Understanding

- Multilaterales MOU der IAIS unterzeichnet.

Die BaFin, die Financial Supervisory Commission aus Taiwan und die Bermuda Monetary Authority (BMA) haben im Juni 2009 als erste Mitglieder das Multilaterale Memorandum of Understanding (MMoU) der IAIS unterzeichnet. Die IAIS möchte mit dem MMoU die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichter verbessern. Mit der Unterzeichnung des MMoU haben die Mitglieder u.a. Regelungen vereinbart für den Informationsaustausch bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherern, Rückversicherern und Versicherungsgruppen und sich über Mindeststandards zum Schutz der Vertraulichkeit dieser Informationen verständigt. Mittlerweile sind auch die Australia Prudential Regulation Authority (APRA, Australien), die Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles (ACAM, Frankreich), De Nederlandsche Bank (DNB, Niederlande), die Finanzmarktaufsicht (FMA, Österreich) und die Insurance Supervisory Commission (Rumänien) dem MMoU beigetreten. Damit gehören dem Abkommen bereits acht Mitglieder an; rund 20 weitere IAIS-Mitglieder haben Interesse an der Unterzeichnung bekundet und befinden sich im dreistufigen Bewerbungsverfahren.

- Bewerbungen für Zeichnung des IOSCO MMoU.

Eine IOSCO-Resolution verpflichtet alle IOSCO-Mitglieder dazu, sich bis Anfang 2010 für die Zeichnung des IOSCO MMoU zu bewerben. Dementsprechend bewarben sich im Jahr 2009 Wertpapieraufsichtsbehörden aus zahlreichen Ländern um Zeichnung. Die BaFin, die das MMoU bereits im Jahr 2003 unterzeichnet hat, beteiligte sich an der Überprüfung der eingegangenen Bewerbungen und leistete in einem Fall auch technische Unterstützung für einen Bewerber. Mit Unterzeichnung des Abkommens verpflichten sich die Aufsichtsbehörden, Informationen zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Kapitalmarktvergehen untereinander auszutauschen. Das MMoU gilt inzwischen als internationaler Standard für den Austausch von Enforcement-Informationen zwischen Wertpapieraufsichtsbehörden.

Tabelle 2
Memoranda of Understanding (MoU) 2009

Bankenaufsicht		Wertpapieraufsicht		Versicherungsaufsicht	
Argentinien	2001	Argentinien	1998	Australien	2005
Australien	2005	Australien	1998	China	2001
Belgien	1993	Brasilien	1999	Dubai	2006
Brasilien	2006	China	1998	Estland	2002
China	2004	Frankreich	1996	Florida (USA)	2009
Dänemark	1993	Hong Kong	1997	Hongkong	2008
Dubai	2006	Italien	1997	Kalifornien (USA)	2007
Estland	2002	Jersey	2000	Kanada	2004
Frankreich	1992	Kanada	2003	Korea	2006
Finnland	1995	Kroatien	2008	Kroatien	2008
Griechenland	1993	Luxemburg	2004	Lettland	2001
Großbritannien (BE/FSA)	1995	Monaco	2009	Litauen	2003
Großbritannien (SIB/SROs)	1995	Polen	1999	Malta	2004
Großbritannien (BSC)	1995	Portugal	1998	Maryland (USA)	2009
Hongkong	2004	Qatar	2008	Minnesota (USA)	2009
Irland	1993	Russland	2001	Nebraska (USA)	2007
Italien (BI)	1993	Russland	2009	New Jersey (USA)	2009
Italien (BI-Unicredit)	2005	Schweiz	1998	New York (USA)	2008
Jersey	2000	Singapur	2000	Qatar	2008
Kanada	2004	Slowakei	2004	Rumänien	2004
Korea	2006	Spanien	1997	Singapur	2009
Kroatien	2008	Südafrika	2001	Slowakei	2001
Lettland	2000	Taiwan	1997	Tschechien	2002
Litauen	2001	Tschechien	1998	Ungarn	2002
Luxemburg	1993	Türkei	2000	USA (OTS)	2005
Malta	2004	Ungarn	1998		
Niederlande	1993	USA (CFTC)	1997		
Norwegen	1995	USA (SEC)	1997		
Österreich	2000	USA (SEC)	2007		
Philippinen	2007	Vereinigte Arabische			
Polen	2004	Emirate	2008		
Portugal	1996	Zypern	2003		
Qatar	2008				
Rumänien	2003				
Russland	2006				
Singapur	2009				
Slowakei	2002				
Slowenien	2001				
Spanien	1993				
Südafrika	2004				
Tschechien	2003				
Ungarn	2000				
USA (OCC)	2000				
USA (NYSBD)	2002				
USA (FedBoard/OCC)	2003				
USA (OTS)	2005				
USA (FDIC)	2006				
USA (SEC)	2007				

MoU mit amerikanischen Versicherungs-
aufsehern.

Die BaFin hat MoU über eine engere Zusammenarbeit mit vier amerikanischen Versicherungsaufsichtsbehörden abgeschlossen, und zwar mit dem Minnesota Department of Commerce (MDOC), dem New Jersey Department of Banking and Insurance (DOBI), dem Florida Office of Insurance Regulation (FLOIR) und der Maryland Insurance Administration (MIA). Die Unterzeichner vereinbarten die Möglichkeit örtlicher Prüfungen von Niederlassungen oder Tochterunternehmen im jeweiligen Gastland. Außerdem sehen die bilateralen Abkommen den Austausch solcher Informationen vor, die für die Aufsichts- und Regulierungsaufgaben der jeweiligen Behörden relevant sind.

● MoU mit Aufsicht aus Singa-
pore.

Die Möglichkeit von Prüfungen im Gastland haben die BaFin und die Monetary Authority of Singapore (MAS) im Rahmen eines MoU vereinbart. Neben der Aufsicht über Versicherungsunternehmen ist auch die Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Gegenstand des MoU. BaFin und MAS vereinbarten ebenfalls einen verbesserten Informationsaustausch, der besonders in Krisenfällen helfen soll und in den auch die Deutsche Bundesbank einbezogen ist.

● MoU mit Wertpapieraufsehern aus
Monaco und Russland.

Zwei weitere MoU hat die BaFin mit den Wertpapieraufsehern aus Monaco und Russland geschlossen. Die BaFin und die Commission de contrôle des activités financières (CCAF) regeln in dem MoU die Zusammenarbeit der beiden Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der Marktaufsicht, hier insbesondere bei der Verfolgung von Insiderhandel oder Marktmanipulation. Auch das MoU mit dem Federal Financial Markets Service of Russia (FFMS) soll die Zusammenarbeit der beiden Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der Marktaufsicht fördern.

13 Technische Kooperation

Die BaFin hat auch im Berichtsjahr ausländische Aufsichtsbehörden beim Aufbau eines neuen Aufsichtssystems beraten und unterstützt.

● Kooperation mit China.

Im Berichtsjahr kamen erneut Delegationen der chinesischen Aufsichtsbehörden sowie Mitarbeiter chinesischer Finanzinstitute zu Informationsbesuchen und Seminaren in die BaFin. Im Mai referierte ein BaFin-Mitarbeiter zu Fragen der Wertpapieraufsicht in Peking. Die Zusammenarbeit wird auch 2010 fortgesetzt.

● Gute Kontakte in die Ukraine, nach
Südkorea und Russland.

Die Zusammenarbeit mit der ukrainischen Finanzaufsicht konnte im Jahr 2009 weiter vertieft werden. Im Februar kam eine Delegation der ukrainischen Versicherungsaufsicht nach Bonn und informierte sich zu ausgewählten Aufsichtsthemen. Vertreter der ukrainischen Wertpapieraufsicht waren im September zu einem Informationsaustausch mit der BaFin angereist. Im Oktober gab es einen Gegenbesuch in Kiew. Für 2010 ist eine engere Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der ukrainischen Aufsicht geplant.

Die guten Kontakte zur Finanzmarktaufsicht von Südkorea wurden 2009 aufrecht erhalten. Im Juni und Oktober absolvierten Mitarbeiter dieser Behörde mehrwöchige Praktika in der Wertpapier- und der Versicherungsaufsicht.

Auch die Zusammenarbeit mit Russland wurde fortgeführt: Eine Delegation der russischen Versicherungsaufsicht absolvierte Seminare in der BaFin. Umgekehrt hat ein BaFin-Mitarbeiter auch an ei-

- Unterstützung für Serbien, Armenien, Moldau und Bosnien-Herzegowina.

ner Fortbildungsveranstaltung für russische Versicherungsaufseher in Moskau teilgenommen.

Die guten Kontakte zur serbischen Versicherungsaufsicht konnten fortgesetzt werden. Im November informierte sich eine vierköpfige serbische Delegation zu ausgewählten Aufsichtsthemen. Vertreter der armenischen Versicherungs- und Wertpapieraufsicht wurden ebenfalls zu Informationsbesuchen empfangen.

Die Kontakte zur National Commission of Financial Markets (NCFM) der Republik Moldau wurden im Berichtsjahr ausgebaut. Mitarbeiter dieser Behörde absolvierten im Oktober und November mehrwöchige Praktika in der Versicherungs- und der Wertpapieraufsicht. Erste Gespräche zur Finanzdienstleistungsaufsicht gab es mit Vertretern aus Bosnien Herzegowina – Beratungsgespräche fanden sowohl in der Nationalbank als auch im Parlament des Landes statt.

- Neue Kontakte nach Afrika.

Erstmals besuchten die Kapitalmarktaufsicht und die Börse von Tansania die BaFin in Frankfurt.

In Südafrika hat die BaFin eine Konferenz zur regionalen Integration begleitet, deren Ziel die engere Zusammenarbeit und langfristig die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes der Southern African Development Community (SADC) ist. Die SADC ist eine Gemeinschaft aus 15 Staaten des südlichen Afrikas, die einen gemeinsamen Binnenmarkt für das Jahr 2015 anstrebt. Die BaFin skizzierte ihre Erfahrungen aus dem europäischen Binnenmarkt, insbesondere mit einem integrierten Kapitalmarkt und dem Konzept der Einmalzulassung (Europäischer Pass für grenzüberschreitende Aktivitäten).





Dr. Thomas Steffen,
Exekutivdirektor Versicherungs-
aufsicht

IV Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

1 Grundlagen der Aufsicht

1.1 Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

Aufgrund der Finanzmarktkrise bedurfte es einer Verbesserung der Eingriffsbefugnisse der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht. Die Bundesregierung kündigte am 13. Oktober 2008 an, als Teil des Maßnahmenpakets zur Stabilisierung der Finanzmärkte Änderungen bei den Aufsichtsgesetzen vorzulegen, die die Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden in Krisenzeiten verbessern. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht¹ soll laufenden Reformvorhaben auf europäischer und internationaler Ebene nicht vorgegriffen werden. Daher erfolgte eine Beschränkung auf die besonders wichtigen Ziele, wie die Stärkung der Prävention, bessere Information der Aufsichtsbehörden durch zusätzliche Meldungen, verbesserte Eingriffsrechte in Krisensituationen und Stärkung der Verantwortung der handelnden Personen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) kurz erläutert:

Kontrolle von Aufsichtsratsmitgliedern

Die neuen Regelungen zur Kontrolle von Aufsichtsratsmitgliedern umfassen Anzeigepflichten (vor allem §§ 5 Abs. 5 Nr. 9, 13d Nr. 12 VAG), materielle Anforderungen (vor allem § 7a Abs. 4 VAG) und Maßnahmen (vor allem §§ 87 Abs. 8, 121c Abs. 6 VAG). Sie betreffen, mit Unterschieden im Detail, alle nach dem VAG aufsichtspflichtigen Unternehmensarten: Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Versicherungs-Zweckgesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

● Neue Regelungen umfassen Anzeigepflichten, materielle Anforderungen und Maßnahmen.

¹ BGBl. I 2009, S. 2305.

Aufsichtsratsmitglieder müssen zuverlässig und sachkundig sein (§ 7a Abs. 4 Satz 1 und 2 VAG). Zudem sind regelmäßig nur fünf Aufsichtsratsmandate bei unter Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen zulässig; mehr als fünf Mandate sind zulässig, wenn es um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe geht (§ 7a Abs. 4 Satz 4 VAG).

Die Regelungen zur Kontrolle von Aufsichtsratsmitgliedern im VAG entsprechen im Wesentlichen denen im Kreditwesengesetz (KWG). Die BaFin veröffentlichte am 3. März 2010 ein – sektorübergreifendes – Merkblatt, das vor allem Hinweise zur Sachkunde und zu den Anzeigepflichten enthält.

Beschränkung der Zahl der Geschäftsleitermandate

● Einschränkungen bei Mehrfachmandaten.

Die Aufsichtsbehörden dulden seit langem in bestimmten Grenzen Mehrfachmandate in Versicherungsgruppen, weil es nach dem VAG nicht zulässig ist, alle Versicherungssparten in einer juristischen Person zu betreiben – so genannter Spartentrennungsgrundsatz. Es gibt jedoch seit einiger Zeit Geschäftsleiter, die insgesamt mehr als zehn Geschäftsleitermandate innerhalb einer Gruppe halten.

Nach der Neuregelung sind regelmäßig nur noch zwei Mandate möglich (§ 7a Abs. 1 Satz 5 VAG). Es zählen nur Mandate bei Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungs-Zweckgesellschaften. Wenn es sich um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt, kann die Aufsichtsbehörde mehr Mandate genehmigen (§ 7a Abs. 1 Satz 6 VAG).

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, dass bis zu fünf Mandate zugelassen werden können, hielt der Gesetzgeber für zu starr. Eine größere Zahl von Mandaten kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise unbedenklich sein, wenn die betreffende Person nur für einen eng begrenzten Zuständigkeitsbereich berufen werden soll, z.B. für Personal oder IT.

Die neue Regelung gilt zunächst nicht für diejenigen Mehrfachmandate, die bei Inkrafttreten, also am 1. August 2009, bereits bestanden. Für diese Fälle gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 (§ 123f VAG).

Versicherungs-Holdinggesellschaften

● Ausnahmebestimmung für Holdinggesellschaften aufgehoben.

Die Ausnahmebestimmung im Rahmen der Legaldefinition der Versicherungs-Holdinggesellschaft wurde aufgehoben. Nach dieser Bestimmung galten Unternehmen, die nachweislich keine Leitungsfunktion ausübten, nicht als Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 1b VAG (§ 1b Abs. 1 Satz 2 VAG a.F.). Die Änderung erfolgte, weil in einer Krise schnelles Handeln der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Früher konnten Unternehmen mit der Behauptung, sie übten keine Leitungsfunktion aus, einen die Aufsichtspflicht feststellenden Verwaltungsakt (§ 2 VAG) anfechten. Bis zu einer

rechtskräftigen Gerichtsentscheidung waren der BaFin dann die Hände gebunden. Zudem muss verhindert werden, dass finanzielle Risiken in unbeaufsichtigte Holdinggesellschaften verschoben werden. Dies gilt auch dann, wenn keine Leitungsfunktion ausgeübt wird.

Von den weiteren Änderungen des § 1b VAG ist folgende hervorzuheben: Es wurde sichergestellt, dass Holdinggesellschaften nicht nur als übergeordnete Unternehmen für ein angemessenes Risikomanagement auf Gruppenebene sorgen, sondern auch als solche über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen (§ 64a i.V.m. § 1b Abs. 2 Halbsatz 1 VAG).

Verbot versicherungsfremder Geschäfte

● Konkretisierung versicherungsfremder Geschäfte.

Das Verbot versicherungsfremder Geschäfte (§ 7 Abs. 2 VAG) gilt nur für Erstversicherungsunternehmen. Für Rückversicherungsunternehmen besteht eine weniger strenge Regelung (§ 120 Abs. 1 Satz 3 VAG). § 7 Abs. 2 VAG beruht auf europäischen Richtlinienvorgaben, die unter Solvency II Bestand haben werden.

Das Verbot versicherungsfremder Geschäfte wurde konkretisiert, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der neue § 7 Abs. 2 Satz 4 VAG verdeutlicht den Zweck des Verbots, die Versicherten und (mittelbar) die Versicherungsunternehmen vor den mit versicherungsfremden Geschäften verbundenen zusätzlichen finanziellen Risiken zu schützen.

Nach dem neuen § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VAG ist die Aufnahme von Fremdmitteln regelmäßig unzulässig. Damit entschied der Gesetzgeber eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Versicherungswirtschaft, die das so genannte Kreditaufnahmeverbot für eine unangemessene Restriktion hält, und den Aufsichtsbehörden, die auf die finanziellen Risiken und die Funktion der Versicherungswirtschaft als Kapitalsammelbecken hinweisen. Nach der Gesetzesbegründung kommen Ausnahmen in engen Grenzen in Betracht, etwa bei kurzfristiger Liquiditätshilfe oder kurzfristigem Überziehungskredit. Dies entspricht im Kern der bisherigen Aufsichtspraxis. Besonderheiten bestehen bei bestimmten Formen von Hybridkapital. Diese sind innerhalb genau festgelegter Grenzen eigenmittelfähig (§ 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, § 53c Abs. 3c VAG).

Risikokonzentrationen auf Gruppenebene

● Anzeigepflicht nach § 104i VAG.

Das übergeordnete Gruppenunternehmen hat der Aufsichtsbehörde sämtliche bedeutende Risikokonzentrationen auf Versicherungsebene quartalsweise anzuzeigen (§ 104i VAG). Die Regelung ist erforderlich, weil die Informationen, die die Aufsichtsbehörde etwa im Rahmen der Gruppensolvabilität erhält, die reale Risikolage der Gruppe nur unzureichend wiedergeben.

Die neue Vorschrift orientiert sich an § 104r VAG – einer Regelung, die eine ähnliche Anzeigepflicht für die Finanzkonglomeratebene enthält.

Meldepflicht für Verbriefungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht wurde zudem § 13d VAG um eine neue Anzeigepflicht in Nr. 11 erweitert. Danach haben Erst- und Rückversicherer die mittelbare und unmittelbare Verbriefung von Schadensrisiken oder sonstigen Risiken der BaFin anzuzeigen, sofern dies unter Beteiligung einer Zweckgesellschaft erfolgt. Zur Erhöhung der Transparenz derartiger Transaktionen und der Risikoposition der Versicherer sind dieser Anzeige der Emissionsprospekt, die dem Risikotransfer zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sowie eine Aufstellung der identifizierten Risiken der Transaktion für das Versicherungsunternehmen beizufügen.

1.2 Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Anfang September 2009 trat das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) in Kraft. Unter Art. 1 regelt das Gesetz den Versorgungsausgleich (VersAusglG).

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, die während der Ehezeit erworbenen Anrechte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen und Problemen, die sich bisher im Versorgungsausgleich ergeben hatten, zu begegnen. Anrechte i.S.d. Gesetzes sind unter anderem Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung und aus privaten Rentenversicherungen, die der Absicherung bei Alter oder Invalidität dienen. Die Neuregelungen betrafen daher sowohl Pensionskassen und -fonds als auch Lebensversicherungen. Die Unternehmen als Versorgungsträger müssen den Ehezeitanteil berechnen und dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes unterbreiten.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben warf eine Vielzahl praktischer Fragen auf, die in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und Unternehmensvertretern erörtert wurden. Wesentliche Grundlage dafür war ein Entwurf des GDV, der nach umfangreichen und kontroversen Gesprächen zu einer abgestimmten Teilungsordnung führte. Auf Basis dieser Teilungsordnung können nun von den betroffenen Unternehmen für die genehmigungspflichtigen Teilbestände Geschäftsplanänderungen eingereicht werden. Auch mit der Arbeitsgruppe Versorgungsausgleich der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) fanden zu diesem Thema Gespräche statt.

Auch § 15 Abs. 5 VersAusglG wurde dahingehend ergänzt, dass bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wird, sofern die ausgleichsberechtigte Person bei externer Teilung keine

Neue Strukturen beim Versorgungsausgleich.



Zielversorgung auswählt. Die Versorgungsausgleichskasse ist eine Pensionskasse i.S.d. § 118a VAG, die einzig für den oben genannten Zweck gegründet wird. Sie betreibt ansonsten kein weiteres Geschäft. Der Gesetzgeber hat für die Versorgungsausgleichskasse im Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse spezifische Regelungen vorgesehen, die auf die Besonderheiten dieses Unternehmens Rücksicht nehmen. Die Versorgungsausgleichskasse wird als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet, dessen Gründungsmitglieder Lebensversicherer sind.

1.3 Verordnungen und Rundschreiben

BerVersV und BerPensV

● Anpassung an BilMoG.

In der zweiten Jahreshälfte 2009 hat die BaFin die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der BaFin (BerVersV) sowie die Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds gegenüber der BaFin (BerPensV) überarbeitet. Die Änderungen sollen voraussichtlich im Mai 2010 in Kraft treten und erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden. Die Umgestaltungen der BerVersV und BerPensV waren zum Großteil erforderlich, um die Verordnungen an das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) anzupassen. Denn die Regelungen zur internen Rechnungslegung der Versicherer und Pensionsfonds gegenüber der Aufsichtsbehörde basieren maßgeblich auf der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Auf die BerVersV wirken sich darüber hinaus vereinzelt Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) aus, insbesondere die Einführung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven gemäß §§ 153, 211 VVG. Die BaFin sah sich außerdem veranlasst, den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 25 BerVersV auf vierteljährliche Nachweisungen auszudehnen. Neben den Änderungen an den Verordnungstexten sind auch die Formblätter und Nachweisungen, die die Unternehmen für ihre Berichterstattung verwenden müssen, überarbeitet worden.

Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich

● Anpassung bestehender Vergütungsgrundsätze.

Die BaFin hat am 21. Dezember 2009 das neue Rundschreiben 23/2009 (VA) veröffentlicht. Zum Hintergrund: Auf dem G20-Gipfel in Pittsburgh haben die beteiligten Länder im September 2009 beschlossen, die bestehenden Vergütungsstrukturen zu reformieren, um die Stabilität im Finanzbereich zu erhöhen. Sie haben sich zur Umsetzung der Standards des Financial Stability Board (FSB) für Vergütungssysteme verpflichtet. Die Standards beziehen sich auf Finanzinstitutionen und richten sich daher auch an Versicherungsunternehmen. Das BMF hat die BaFin aufgefordert, die neuen Vergütungsstandards umgehend zunächst auf Rundschreibenebene umzusetzen. Die BaFin hat darum am Ende des Berichtsjahres das Rundschreiben zu den Anforderungen an Vergütungssysteme im

Versicherungsbereich herausgegeben. Ein neues Rundschreiben war notwendig, um bestehende Grundsätze zu ergänzen und fortzuentwickeln und ein einheitliches Vorgehen mit der Bankenaufsicht sicherzustellen. 2010 soll das Rundschreiben in eine Rechtsverordnung überführt werden.

Mit der Veröffentlichung des neuen Rundschreibens wurde ein altes Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und ein Teil der MaRisk VA² aufgehoben. Die darin enthaltenen Vorgaben wurden in das Rundschreiben 23/2009 (VA) überführt und gelten damit unverändert für die große Mehrheit aller Versicherungen fort. Neu aufgenommen wurden die Standards des FSB. Die neuen Standards gelten aber ganz überwiegend nur für bedeutende Unternehmen. Ob ein Unternehmen zu diesem Kreis gehört, ist anhand einer Selbsteinschätzung unter Berücksichtigung bestimmter Parameter eigenverantwortlich zu ermitteln. Für alle anderen Unternehmen wurden nur die Beachtung der Anforderungen auf der Gruppenebene und die Anpassung arbeitsrechtlicher Vereinbarungen im Rahmen des Möglichen ergänzt.

Überwachung der Einhaltung der Mindestzuführungsverordnung

Mit dem Rundschreiben 12/2009 (VA) hat die BaFin den betroffenen Unternehmen die Nachweisung 612 zur Verfügung gestellt. Sie ersetzt die Nachweisung 611 zur Berechnung der Z/R-Quote, die nicht alle maßgeblichen Daten zur Bestimmung der Mindestzuführung nach der neuen Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung abfragte.

Die neue Nachweisung war erstmals für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2008 auszufüllen. Sie ist der Aufsichtsbehörde im Rahmen der internen Gewinnerlegung bis Ende Juli des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Neben den relevanten Beträgen aus den Ergebnisquellen dokumentiert die Nachweisung unter anderem auch eine mögliche Reduzierung der Mindestzuführung, der die Aufsicht allerdings im Vorfeld zugestimmt haben muss.

2 Laufende Aufsicht

2.1 Zugelassene Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Die Anzahl der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen verringerte sich im Jahr 2009 weiter auf 615 (Vorjahr: 626), davon 596 mit und 19 ohne Geschäftstätigkeit. In den Aus-

● Neue Nachweisung für Mindestzuführung.

² Rundschreiben 3/2009 (VA).

fürungen zur Geschäftsentwicklung 2009 sind die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht (9 mit und 1 ohne Geschäftstätigkeit) enthalten. Es ergibt sich folgende Aufteilung nach Sparten:

Tabelle 3

Anzahl der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen (VU) und Pensionsfonds³

	VU mit Geschäftstätigkeit			VU ohne Geschäftstätigkeit		
	Bundes-aufsicht	Landes-aufsicht	Gesamt	Bundes-aufsicht	Landes-aufsicht	Gesamt
Lebens-VU	96	3	99	10	0	10
Pensionskassen	153	0	153	0	0	0
Sterbekassen	41	0	41	0	0	0
Kranken-VU	51	0	51	0	0	0
Schaden-/Unfall-VU	217	6	223	6	1	7
Rück-VU	38	0	38	3	0	3
Gesamt	596	9	605	19	1	20
Pensionsfonds	29	0	29	0	0	0

Aufnahme und Aufgabe des Versicherungsgeschäftes

Lebensversicherer

Im Jahr 2009 stellte ein deutscher Lebensversicherer unter Bundesaufsicht den Geschäftsbetrieb ganz ein. Ein Unternehmen aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Liechtenstein, errichtete eine Niederlassung (NL). Ferner meldeten sich 22 ausländische Lebensversicherer aus dem EWR zum Dienstleistungsverkehr (DL) in Deutschland an (Vorjahr: 21). Einige Dienstleister erweiterten den Geschäftsbetrieb.

Tabelle 4

Anmeldungen von EWR-Lebensversicherern

Land	DL*	NL**
Frankreich	6	
Großbritannien	3	
davon Gibraltar	1	
Irland	4	
Italien	2	
Liechtenstein		1
Luxemburg	3	
Niederlande	2	
Polen	1	

* Dienstleistungsverkehr i.S.d. § 110a Abs. 2a VAG.

** Niederlassungsverkehr i.S.d. § 110a Abs. 2 VAG.

Krankenversicherer

Die Zahl der 51 Krankenversicherer blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

³ Nicht enthalten sind die zumeist regional tätigen kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit unter Landesaufsicht (siehe Statistik der BaFin 2008 – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, S. 8, Tabelle 5).

Schaden-/Unfallversicherer

Die BaFin erteilte 2009 vier Schaden-/Unfallversicherern die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Schaden-/Unfallversicherung. 14 Schaden-/Unfallversicherer (davon 6 NL) stellten den Geschäftsbetrieb ganz ein. Ausländische Schaden-/Unfallversicherer aus der EU gründeten zwei Niederlassungen, jeweils eine aus Belgien und eine aus Lettland. 24 Versicherungsunternehmen aus dem EWR meldeten sich zur Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit in Deutschland an (Vorjahr: 42). Daneben zeigten bereits zum Dienstleistungsverkehr gemeldete Versicherungsunternehmen Geschäftsbetriebserweiterungen an. Pflichtversicherungen werden weiter nur in geringem Umfang angeboten, meist auf die Kraftfahrthaftpflichtversicherung beschränkt. Auch im Jahr 2009 stellten einige Versicherer ihre Dienstleistungstätigkeit in Deutschland ein.

Tabelle 5

Anmeldungen von EWR-Schaden-/Unfallversicherern

Land	DL*	NL**
Belgien		1
Dänemark	2	
Frankreich	3	
Großbritannien	4	
Irland	1	
Italien	1	
Lettland		1
Luxemburg	1	
Malta	4	
Niederlande	1	
Polen	1	
Rumänien	1	
Schweden	1	
Spanien	1	
Tschechien	1	
Ungarn	1	
Zypern	1	

* Dienstleistungsverkehr i.S.d. § 110a Abs. 2a VAG.

** Niederlassungsverkehr i.S.d. § 110a Abs. 2 VAG.

Rückversicherer

Die BaFin erteilte im Berichtsjahr keinem Rückversicherer die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Ausländische Rückversicherer aus der EU errichteten drei Niederlassungen, die Gründungen erfolgten aus den EU-Mitgliedsstaaten Irland, Luxemburg und Spanien heraus. Im selben Zeitraum beendeten vier Gesellschaften ihre Tätigkeit als eigenständige deutsche Rückversicherer.

Pensionskassen und Pensionsfonds

Im Jahr 2009 erteilte die BaFin drei Pensionsfonds die Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Ein Pensionsfonds wurde auf einen anderen Pensionsfonds verschmolzen.

Damit stehen derzeit 153 Pensionskassen und 29 Pensionsfonds unter der Aufsicht der BaFin. Zum Ende des Berichtsjahres war ein

laufendes Zulassungsverfahren für den Geschäftsbetrieb einer Pensionskasse anhängig.

Im Berichtsjahr meldeten sich eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (Österreich) und drei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR (Liechtenstein) an.

2.2 Unterjährige Berichterstattung

2.2.1 Finanzmarktkrise



Versicherer haben die weltweite Finanzkrise nicht verursacht, sondern bislang zur Stabilisierung der Märkte beigetragen. Aber die Assekuranz ist ein wichtiger institutioneller Investor und hat sich als solcher nicht völlig von den Folgen der weltweiten Finanzkrise abkoppeln können – und das gilt nicht nur für Unternehmen, die weltweit tätig sind. Viele Versicherer mussten, etwa weil die Aktienkurse eingebrochen waren, hohe Abschreibungen auf Kapitalanlagen verkraften. Auch die anhaltende Niedrigzinsphase macht den Gesellschaften zu schaffen: Sie drückt die Erträge und kann unter Umständen die langfristige Erfüllbarkeit von vertraglichen Garantien in Frage stellen.

Ungeachtet dessen zeigen sich die Versicherer hierzulande bislang in der Krise als recht widerstandsfähig. Ein Grund für diese relative Robustheit sind die strengen deutschen Kapitalanlagevorschriften, die vor dem Ausbruch der Krise durchaus Gegenstand von Kritik waren. Für die Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens gibt es etwa strenge Vorgaben, was ihre Streuung angeht – eine gefährlich hohe Konzentration von Risiken ist darum weitgehend ausgeblieben. Ein Vorteil der deutschen Versicherungsunternehmen war zudem, dass sie, verglichen mit ihren Mitbewerbern in anderen Ländern Europas, einen eher geringen Aktienanteil im Portfolio haben. Die BaFin lässt sich weiterhin regelmäßig über die Risikolage großer Versicherungsgruppen und ausgewählter Versicherer berichten. Diese Berichte lassen den Schluss zu, dass die Stabilität des deutschen Versicherungssystems nicht gefährdet ist.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Lebensversicherer

Das eingelöste Neugeschäft in der selbst abgeschlossenen Lebensversicherung ging 2009 von 6,47 Mio. um 7,9 % auf 5,96 Mio.

Neuverträge zurück. Die neu abgeschlossene Versicherungssumme war mit 218,5 Mrd. € um 0,5 % niedriger als im Vorjahr (2008 219,6 Mrd. €).

Der Anteil der gemischten Kapitallebensversicherungen, gemessen an der Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge, stieg leicht im Vergleich zum Vorjahr von 14,4 % auf 14,7 % an. Bei den Risikoversicherungen stieg die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr von 28,2 % auf 29,2 %. Die Renten- und sonstigen Lebensversicherungen fielen anteilmäßig von 57,4 % auf 56,2 %. Der Anteil der Kapitallebensversicherung an der neu abgeschlossenen Versicherungssumme verharrte bei 8 %. Bei den Risikoversicherungen stieg er von 32,4 % auf 34,0 %. Die Renten- und sonstigen Lebensversicherungen fielen anteilmäßig von 59,7 % auf 58,6 % entgegen dem Vorjahrestrend.

Der vorzeitige Abgang (Rückkauf, Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen und sonstiger vorzeitiger Abgang) ging von 3,6 Mio. Verträgen auf 3,4 Mio. Verträge zurück. Die Versicherungssumme der vorzeitig beendeten Verträge war mit 120,3 Mio. € höher als in den Vorjahren (113,8 Mio. € in 2008 und 108 Mio. € in 2007). Die Anzahl der vorzeitigen Abgänge sank im Bereich der kapitalbildenden Versicherung im Vergleich zum Vorjahr um 9,1 % und bei der Versicherungssumme um 3,5 %.

Der gesamte Bestand an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen belief sich Ende 2009 auf 90,8 Mio. Verträge (-1,9 %) bei einer Versicherungssumme von 2.527,8 Mrd. € (+1,4 %). Der Anteil der gemischten Kapitallebensversicherungen fiel von 47,3 % auf 45,5 % und bei den Versicherungssummen von 36,4 % auf 33,9 %. Damit setzte sich der sinkende Trend der Vorjahre fort. Die Risikolebensversicherungen blieben mit 14,4 % bei der Anzahl und 21,8 % bei den Versicherungssummen nahezu konstant in ihrer Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr. Die Renten- und sonstigen Lebensversicherungen setzten ihre positive Entwicklung fort und steigerten die Anzahl der Verträge von 38,2 % auf 40,1 % und die Versicherungssummen von 42,2 % auf 44,3 %.

Die gebuchten Brutto-Beiträge im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft stiegen von 75,3 Mrd. € auf 80,7 Mrd. €. Der Anteil der Kapitallebensversicherung sank weiter von 41 % auf 37,2 %, während sich die Anteile der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen von 53,5 % auf 57,7 % weiter erhöhten.

Krankenversicherer

Die gebuchten Brutto-Beiträge des selbst abgeschlossenen Geschäfts stiegen im Jahr 2009 um 3,5 % auf 31,4 Mrd. €. Die Anzahl der versicherten natürlichen Personen erhöhte sich um 3,4 % auf 34,8 Mio.

Schaden- und Unfallversicherer

Die Schaden- und Unfallversicherer verzeichneten 2009 gegenüber dem Vorjahr fast unveränderte gebuchte Brutto-Beiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft von 58,6 Mrd. € (Vorjahr: 58,2 Mrd. €).

Die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres fielen um 1,4 % auf 20,3 Mrd. € (Vorjahr: 20,5 Mrd. €). Die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren blieben stabil bei 13,6 Mrd. €. Die Brutto-Einzelrückstellungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres wurden mit 14,7 Mrd. € gegenüber 14,9 Mrd. € und die Brutto-Einzelrückstellungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren mit 45,8 Mrd. € gegenüber 45,2 Mrd. € im Vorjahr gebildet.

Die Kraftfahrtversicherung stellte mit gebuchten Brutto-Beiträgen in Höhe von 19,5 Mrd. € den mit Abstand größten Zweig dar, wengleich das Beitragsvolumen im Verhältnis zum Vorjahr um 3,3 % abgesunken ist. Die geleisteten Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres fielen im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 %, ebenso sanken die Zahlungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren leicht um 0,8 %. Insgesamt waren die gebildeten Brutto-Einzelrückstellungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und für nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Vorjahres um 4,4 % bzw. 1,5 % niedriger als im Vorjahr.

Die Schaden-/Unfallversicherer nahmen in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung Beiträge in Höhe von 7,6 Mrd. € ein (-1,6 %). Für Geschäftsjahresschäden wurden 1 Mrd. € (-1,9 %) und für Vorjahresschäden 2,2 Mrd. € (-1,3 %) gezahlt. Die für diesen Versicherungszweig besonders wichtigen Brutto-Einzelrückstellungen fielen für nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Geschäftsjahres um 3 % (+0,9 %) auf 2,2 Mrd. € und für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Vorjahres stiegen sie um 4,2 % (+2,9 %) auf 13,2 Mrd. €.

Die Unternehmen verzeichneten in der Feuerversicherung gebuchte Brutto-Beiträge von 1,7 Mrd. € (-1,0 %). Die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres gingen um 1,2 % auf 485 Mio. € zurück.

In der Verbundenen Wohngebäude- und in der Verbundenen Hausratversicherung wurden zusammen 7,1 Mrd. € (+1,8 %) Beitragseinnahmen erzielt. Die Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres fielen um 7,0 % gegenüber dem Vorjahr und die Einzelrückstellungen stiegen um 7,2 %. Die Zahlungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren waren um 1,4 % höher und die Rückstellungen für Versicherungsfälle der Vorjahre um 13,8 % höher als im Jahr 2008.

Die Beitragseinnahmen in der Allgemeinen Unfallversicherung betrugen 6,3 Mrd. € (Vorjahr: € 6,4 Mrd. €). Die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres betrugen unverändert 0,3 Mrd. €. Für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Geschäftsjahres wurden 3 % mehr reserviert als im Vorjahr.

Pensionsfonds

Die Entwicklung des Neugeschäftes von Pensionsfonds steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung von potenziellen Trägerunternehmen. Vor dem Hintergrund der weltweiten Finanzkrise dürfte aufgrund von Liquiditätsverknappungen bei potenziellen Trägerunternehmen in 2009 insbesondere das Übertragungsgeschäft der nicht versicherungsförmigen Leistungszusage gemäß § 112 Abs. 1a VAG insgesamt verhaltener verlaufen sein. Beitragszusagen mit Mindestleistung werden überwiegend als Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer finanziert. Insgesamt waren 2,9 Mrd. € an gebuchten Brutto-Beiträgen zu verbuchen, nach 2,5 Mrd. € im Vorjahr.

2.2.3 Kapitalanlagen

Das Jahr 2009 ist nach den einschneidenden Finanzmarkturbulenzen des Jahres 2008 durch eine Erholung an den globalen Aktienmärkten und durch ein historisch niedriges Zinsumfeld in der Euro-Zone gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund mussten die Versicherer die komplexe Situation an den Kapitalmärkten bewältigen.

Die gesamten Kapitalanlagen aller deutschen Versicherer einschließlich Rückversicherer erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % auf 1.323 Mrd. € (Vorjahr: 1.299,9 Mrd. €). Der Buchwert aller Kapitalanlagen deutscher Erstversicherungsunternehmen betrug zum 31. Dezember 2009 1.119 Mrd. €. Dies stellt einen Anstieg um 3,2 % (Vorjahr: 1.084 Mrd. €) dar. Einen starken Anstieg mit 7,4 % bzw. 11,4 Mrd. € auf nahezu 164 Mrd. € verzeichneten die Krankenversicherungsunternehmen. Die geringsten Zuwachsraten bei den Kapitalanlagen registrierten Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen mit 0,9 % bzw. 1,2 Mrd. € auf 138 Mrd. €, gefolgt von Lebensversicherungsunternehmen mit 2,6 % bzw. 18,2 Mrd. € auf 707 Mrd. €.

Beim Kapitalanlageverhalten der Erstversicherungsunternehmen lässt sich im Vergleich zum Vorjahr keine einschneidende Veränderung feststellen. Die im Verhältnis zum Vorjahr auf das gesamte Vermögen bezogenen größten Kapitalanlagebewegungen innerhalb der verschiedenen übergeordneten Anlagekategorien erreichten eine Dynamik von maximal zwei Prozentpunkten.

Der Schwerpunkt der Kapitalanlagen lag bei den Erstversicherungsunternehmen unverändert auf festverzinslichen Wertpapieren und Schuldscheindarlehen. Die größte Einzelposition bei den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen bildeten die Pfandbriefe, Kommunalobligationen und andere Schuldverschreibungen. Börsennotierte Schuldverschreibungen, Darlehen an EWR-Staaten sowie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen von Kreditinstituten beliefen sich auf ca. ein Drittel des gesamten Vermögens der Erstversicherungsunternehmen.

Ferner entfiel ca. ein Viertel aller Kapitalanlagen des gesamten Vermögens auf Investmentfonds. Aufgrund des Umfangs der Kapital-

Kapitalanlagen deutscher Versicherer leicht angestiegen.

anlagen wird dieser Anteil maßgeblich von Lebensversicherungsunternehmen bestimmt. Kranken- bzw. Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen zeigten demgegenüber ein Volumen von 18 % bzw. 30 % des gesamten Vermögens im Bereich der Investmentfonds. In dieser Kategorie waren die Erstversicherungsunternehmen unverändert zu ca. 95 % in inländischen Sondervermögen investiert. Innerhalb der Fonds überwogen spartenübergreifend wiederum klar die festverzinslichen Titel.

Tabelle 6
Kapitalanlagen 2009

Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen	Bestand zum 31.12.2009		Bestand zum 31.12.2008*		Veränderung im Jahr 2009	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften	25.748	1,9	25.722	2,0	+ 26	+ 0,1
Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentgesellschaften	293.775	22,2	289.325	22,3	+ 4.450	+ 1,5
Grundpfandrechtl. gesicherte Darlehen	58.170	4,4	60.039	4,6	- 1.869	- 3,1
Wertpapierdarlehen und durch Schuldverschreibungen gesicherte Forderungen	797	0,1	967	0,1	- 170	- 17,6
Darlehen an EWR-Staat, seine Regionalregierungen, Gebietskörperschaften, internationale Organisationen	105.543	8,0	82.233	6,3	+ 23.310	+ 28,3
Unternehmensdarlehen	11.451	0,9	12.659	1,0	- 1.208	- 9,5
ABS	910	0,1	1.120	0,1	- 211	- 18,8
Policendarlehen	5.369	0,4	5.797	0,4	- 428	- 7,4
Pfandbriefe, Kommunalobligationen u.a. Schuldverschreibungen von Kreditinstituten	265.901	20,1	253.014	19,5	+ 12.887	+ 5,1
Börsennotierte Schuldverschreibungen	120.951	9,1	113.379	8,7	+ 7.572	+ 6,7
Andere Schuldverschreibungen	11.777	0,9	10.999	0,8	+ 778	+ 7,1
Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten	22.780	1,7	23.489	1,8	- 710	- 3,0
Genußrechte	8.590	0,6	11.109	0,9	- 2.519	- 22,7
Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere	1.173	0,1	801	0,1	+ 372	+ 46,5
Notierte Aktien	15.391	1,2	15.790	1,2	- 399	- 2,5
Nicht notierte Aktien und Gesellschaftsanteile ohne Anteile in Private Equity	121.269	9,2	133.408	10,3	- 12.139	- 9,1
Anteile in Private Equity	7.166	0,5	6.568	0,5	+ 597	+ 9,1
Anlagen bei Kreditinstituten	214.101	16,2	218.973	16,8	- 4.871	- 2,2
Anlagen in der Öffnungsklausel	16.271	1,2	15.609	1,2	+ 662	+ 4,2
Andere Kapitalanlagen	15.836	1,2	18.846	1,4	- 3.009	- 16,0
Summe der Kapitalanlagen	1.322.971	100,0	1.299.850	100,0	+ 23.121	+ 1,8
Lebens-VU	707.370	53,5	689.147	52,1	+ 18.223	+ 2,6
Pensionskassen	107.986	8,2	104.189	7,9	+ 3.797	+ 3,6
Sterbekassen	1.813	0,1	1.647	0,1	+ 165	+ 10,0
Kranken-VU	163.856	12,4	152.508	11,5	+ 11.348	+ 7,4
Schaden-/Unfall-VU	137.971	10,4	136.801	10,3	+ 1.170	+ 0,9
Rück-VU	203.974	15,4	215.557	16,3	- 11.583	- 5,4
Alle VU	1.322.971	100,0	1.299.850	100,0	+ 23.121	+ 1,8
Erst-VU	1.118.996	84,6	1.084.293	83,7	34.704	+ 3,2

* Die Zahlen von 2009 beruhen auf der unterjährigen Berichterstattung und haben nur vorläufigen Charakter. Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Werten sind daher möglich.

Pensionsfonds

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko der Pensionsfonds erhöhten sich 2009 von 719 Mio. € auf 843 Mio. €, was einem relativen Zuwachs von 17,2 % entspricht (2008: +12,3 %). Zum Bilanzstichtag betragen die saldierten stillen Reserven in den Kapitalanlagen der Pensionsfonds rund 13 Mio. €. Voraussichtlich werden mehrere Pensionsfonds für 2009 bei der Bewertung vom Wahlrecht gemäß § 341b HGB Gebrauch machen und bestimmte Kapitalanlagen dem Anlagevermögen zuordnen.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erhöhten sich im Berichtsjahr insgesamt von 12,7 Mrd. € auf 16,3 Mrd. €. Diese Kapitalanlagen bestehen hauptsächlich aus Anteilen an Sondervermögen. Die Finanzkrise hinterließ im letzten Jahr in der bilanziellen Bewertung dieses Vermögens deutliche Spuren und führte dort zu Wertverlusten. Durch die Erholung an den Kapitalmärkten stiegen auch die Zeitwerte der Kapitalanlagen der Pensionsfonds insgesamt wieder leicht an.

Alle Pensionsfonds unter Aufsicht der BaFin konnten ihre pensionsfondstechnischen Rückstellungen vollständig bedecken.

2.3 Solvabilität

● Weiterhin gute Solvabilität bei allen Versicherungssparten.

Nach vorläufigen Schätzungen erfüllten 2009 die Erst- und Rückversicherer die Mindestkapitalanforderungen insgesamt gut.

Lebensversicherer

Die Solvabilität der Lebensversicherer war 2009 weiterhin gut. Im Rahmen der Prognoserechnung vom 15. Oktober 2009 legten alle Lebensversicherer dar, dass sie die Anforderungen der Solvabilität zum 31. Dezember 2009 erfüllen. Nach dem deutlichen Rückgang der Bedeckungsquote der Solvabilität im Vorjahr stabilisierte sich die Quote im Berichtsjahr bei voraussichtlich 188 % der Mindestanforderung.

Krankenversicherer

Auch alle Krankenversicherungsunternehmen erfüllen laut Prognose der Szenariorechnung die Solvabilitätsvorschriften. Der Bedeckungssatz des Solvabilitäts-Solls der Branche wird voraussichtlich mit 227 % leicht über dem Vorjahreswert von 224 % liegen. Die Eigenmittelausstattung der Branche ist nach wie vor gut.

Schaden-/Unfallversicherer

In der Schaden- und Unfallversicherung blieb der Bedeckungssatz 2008 mit 317 % nahezu unverändert. Er liegt damit auf einem deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegenden Niveau. Während sich das Geschäftsvolumen insgesamt verringerte und sich die Rückversicherer stärker an den Aufwendungen für Versicherungsfälle beteiligten, erhöhte sich dennoch die Solvabilitätsspanne infolge der Vergleichsrechnung mit dem Vorjahr. Die Eigenmittel konnten trotz der Finanzmarktkrise durch Kapitalzuführungen der Gesellschafter und Gewinnthesaurierungen gestärkt werden.

Rückversicherer

Die Solvabilität der in Deutschland beaufsichtigten Rückversicherer lag Ende 2008 bei 68,8 Mrd. €. Die Solvabilitätsspanne betrug zum gleichen Zeitpunkt 6,4 Mrd. €. Die Bedeckungsquote erhöhte sich abermals leicht von 1.074 % auf 1.079 %.

Ursache für die hohen Eigenmittel ist nach wie vor die Besonderheit, dass in Deutschland einige große Rückversicherer zugleich die Holdingfunktion über eine Versicherungsgruppe oder ein Finanzkonglomerat ausüben. Ein erheblicher Teil der Eigenmittel ist bei diesen Unternehmen nicht für die Abdeckung der Rückversicherungstätigkeit, sondern zur Finanzierung der Holdingfunktion notwendig. Bereinigt um die Werte der Holdinggesellschaften ergibt sich immer noch ein durchschnittlicher Bedeckungssatz der in Deutschland beaufsichtigten Rückversicherer von 277 % (2007: 261 %), der damit weit oberhalb des erforderlichen Sollbetrages liegt.

Pensionskassen

Die Bedeckungsquote des Solvabilitäts-Solls der Pensionskassen betrug laut Prognosen Ende 2009 ca. 124 %. Insgesamt hat sich die Solvabilität der Unternehmen verbessert. Zum 31. Dezember 2009 können den Schätzungen zufolge drei Pensionskassen die Solvabilitätsspanne nicht vollständig bedecken. Mit diesen Unternehmen wurden Maßnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung erarbeitet. So liegen für zwei der Unternehmen genehmigte Solvabilitätspläne vor. Einem Unternehmen wurde bereits vor einigen Jahren das Neugeschäft untersagt.

Pensionsfonds

Aufgrund des Geschäftsumfanges der 28 Pensionsfonds war überwiegend der Mindestbetrag des Garantiefonds maßgeblich für die Höhe der jeweils mindestens erforderlichen Eigenmittel. Bei lediglich vier Pensionsfonds war die erforderliche Solvabilitätsspanne gemäß § 1 der Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds größer als der jeweilige Mindestbetrag des Garantiefonds. Die Pensionsfonds waren im Berichtsjahr ausreichend mit qualifizierten Eigenmitteln ausgestattet.

2.4 Stresstest

- Grundsätzliche Veränderung der Stresstestszenarien.

Die BaFin führte 2009 zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2008 einen Stresstest durch. Die Stresstestszenarien wurden im Bereich der angenommenen Aktienkursrückgänge regelbasiert gestaltet und damit grundsätzlich verändert. Bei gestiegenen Aktienkursen nimmt der Abschlag zu und trägt somit dem höheren Rückschlagpotenzial Rechnung. Im Falle gesunkener Aktienkurse wird der Abschlag reduziert, da auch das weitere Rückschlagpotenzial abnimmt. Als Basis dient der EuroStoxx 50 Kursindex. Grund war, der Prozyklizität entgegenzuwirken und Übertreibungen zu dämpfen.

Am Stichtag 31. Dezember 2008 ergab sich aufgrund des Indexstandes ein Abschlag für das isolierte Aktienszenario von 16 % und für die kombinierten Szenarien (Aktien/Renten und Aktien/Immobilien) ein Abschlag von 12 % für den Aktienteil. Der Abschlag für den Rententeil betrug unverändert 5 % und der Abschlag für den Immobilienteil unverändert 10 %. Das isolierte Rentenszenario blieb unverändert. Der Abschlag betrug 10 %.

Um der gestiegenen Bedeutung der fondsgebundenen Versicherung Rechnung zu tragen, ist die zusätzliche Deckungsrückstellung im fondsgebundenen Geschäft mit Garantien jetzt im Stresstest zu berücksichtigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Zeitwert der Fondsanteile unter den (mit festem Rechnungszins) berechneten Barwert der Garantien fällt.

- Zwei Lebensversicherer...

95 Lebensversicherer legten einen Stresstest vor. Drei Unternehmen befreite die Aufsicht aufgrund ihrer risikoarmen Kapitalanlage von der Vorlagepflicht, wovon ein Unternehmen den Stresstest freiwillig vorlegte. 93 Lebensversicherer wiesen in allen vier Szenarien des Stresstests positive Ergebnisse auf. Auch die beiden Gesellschaften mit leicht negativen Ergebnissen konnten zwischenzeitlich ihre Risikotragfähigkeit wiederherstellen.

- ...ein Krankenversicherer...

Bei den Krankenversicherern zog die BaFin 44 Unternehmen in die Auswertung ein, sieben Unternehmen waren aufgrund ihrer risikoarmen Kapitalanlage von der Vorlagepflicht befreit. Ein Krankenversicherer wies im Stresstest negative Werte aus. Maßnahmen zur Herstellung der Risikotragfähigkeit wurden eingeleitet, so dass die von diesem Unternehmen vorgelegten unterjährigen Stresstests nun positive Salden auswiesen. Bei allen anderen Unternehmen hätten den versicherungstechnischen Rückstellungen und den gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen auch bei deutlichen Kursabschlägen bzw. Zinsanstiegen mit ausreichender Sicherheit entsprechende Vermögenswerte gegenübergestanden.

- ...sieben Schaden-/Unfallversicherer...

Die BaFin forderte 185 Schaden-/Unfallversicherer zur Vorlage ihrer Stresstestergebnisse auf. 41 Unternehmen waren von der Vorlage befreit.

178 Schaden-/Unfallversicherer wiesen positive Stresstestergebnisse aus. Bei fünf Unternehmen ergaben sich negative Ergebnisse

in allen vier Szenarien, bei zwei Versicherern zeigte sich ein negatives Ergebnis in zwei Szenarien.

Ursächlich hierfür war vor allem wieder die vom Stresstestmodell vorgesehene erhöhte Fortschreibung der Sollwerte. Insbesondere die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle stieg aufgrund unternehmensindividueller Sondereffekte, wie Großschäden, Beitragsrückgängen, geänderten Rückversicherungsverhältnissen oder Nachreservierungen, überdurchschnittlich an. Dennoch ist auch bei den Unternehmen mit negativem Stresstestergebnis von einer ausreichenden Risikotragfähigkeit auszugehen, wenn man die derzeitigen Verhältnisse zugrunde legt.

● ...und zwölf Pensionskassen wiesen negative Stresstestergebnisse aus.

Die BaFin befreite 23 der Ende 2008 unter Bundesaufsicht stehenden 153 Pensionskassen aufgrund ihrer risikoarmen Kapitalanlage von der Vorlage des Stresstests. 118 der 130 vorlagepflichtigen Kassen wiesen in alle vier Szenarien des Stresstests positive Ergebnisse aus. Bei den zwölf Kassen mit negativen Ergebnissen war die jeweilige Unterdeckung in der Regel gering. Diese Unternehmen ergriffen im Laufe des Berichtsjahres Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Risikotragfähigkeit.

2.5 Zusammensetzung der Risikokapitalanlagenquote

Alle Erstversicherer berichteten zum Stichtag 31. Dezember 2009 über den Gesamtbestand ihrer Kapitalanlagen. Die Unternehmen hatten dabei die Kapitalanlagearten nach dem Anlagekatalog der Anlageverordnung (AnIV) sowie nach ihren besonderen Risiken gegliedert einzureichen.⁴

Die folgenden Auswertungen basieren auf den Daten für Lebens-, Kranken- und Schaden-/Unfallversicherer sowie Pensionskassen. Der Buchwert aller Kapitalanlagen im gebundenen Vermögen dieser Sparten betrug zu diesem Zeitpunkt 1,08 Bill. €, nach 1,04 Bill. € im Vorjahr.

Versicherer können einen Anteil von bis zu 35 % des gebundenen Vermögens in Kapitalanlagen investieren, die mit höheren Risiken behaftet sind. Zu diesen Risikokapitalanlagen gehören insbesondere Aktieninvestments, Genussrechte, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Hedgefonds. Aber auch der so genannte Restwert eines Fonds sowie ein erhöhtes Marktrisikopotenzial von Investmentfonds sind darin enthalten. Zum Berichtstichtag betrug die Risikokapitalanlagenquote für alle Erstversicherer 11 %.

⁴ § 2 Abs. 2 AnIV; Nachweisung 670.

Tabelle 7
Zusammensetzung der Risikokapitalanlagenquote

Bezeichnung der Anlageart nach § 2 Abs. 1 Nr. ... AnIV i.d.F. vom 21.12.2007	Gebundenes Vermögen									
	Lebens-VU		Kranken-VU		Schaden-/Unfall-VU		Pensionskassen		Summe der vier Sparten	
	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil
Summe der Kapitalanlagen *	686.752	100,0%	161.380	100,0%	120.842	100,0%	107.306	100,0%	1.076.280	100,0%
Davon entfallen auf:										
Wertpapierdarlehen (Nr. 2), soweit Aktien (Nr. 12) Gegenstand des Darlehens sind	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechte (Nr. 9)	17.051	2,5%	5.033	3,1%	2.920	2,4%	2.193	2,0%	27.197	2,5%
In einen organisierten Markt einbezogene voll eingezahlte Aktien (Nr. 12)	4.013	0,6%	310	0,2%	559	0,5%	24	0,0%	4.905	0,5%
Nicht notierte voll eingezahlte Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter i. S. d. HGB (Nr. 13)	9.416	1,4%	2.118	1,3%	2.156	1,8%	422	0,4%	14.111	1,3%
Anteile an Sondervermögen (Nr. 15-17, inkl. Hedgefonds), soweit sie - in einen organisierten Markt des EWR einbezogene voll eingezahlte Aktien und Genussrechte enthalten	18.194	2,6%	2.842	1,8%	6.880	5,7%	6.881	6,4%	34.797	3,2%
- anderen Anlagearten nicht eindeutig zugerechnet werden können; Restwert des Fonds u. nicht transparente Fonds	13.609	2,0%	1.691	1,0%	2.623	2,2%	1.861	1,7%	19.784	1,8%
Anlagen in High-Yield-Anleihen	6.388	0,9%	698	0,4%	1.029	0,9%	664	0,6%	8.779	0,8%
Erhöhtes Marktrisikopotenzial von Fonds**	3.221	0,5%	341	0,2%	334	0,3%	76	0,1%	3.971	0,4%
An Hedgefonds gebundene Anlagen (z.T. in anderen als den vorgenannten Nummern der AnIV)***	2.563	0,4%	563	0,3%	443	0,4%	772	0,7%	4.340	0,4%
Summe der Anlagen, die der Risikokapitalquote von 35% unterliegen	74.454	10,8%	13.596	8,4%	16.943	14,0%	12.893	12,0%	117.886	11,0%

* Inklusive laufender Guthaben bei Kreditinstituten, ohne Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

** Hierbei handelt es sich um das 100 % übersteigende Marktrisikopotenzial, das auf § 3 Abs. 3 S. 1 AnIV anzurechnen ist.

*** Bei diesen Beträgen handelt es sich um Näherungswerte.

Quelle: Branchensummen zum 31.12.2009 für Lebens-, Kranken- und Schaden-/Unfallversicherer sowie Pensionskassen aus den Nachweisungen 670 und 673, Rundschreiben 11/2005 (VA)

● Aktienquote lag im Branchendurchschnitt bei 3,7 %.

Die Aktienquote der Unternehmen lässt sich ohne Berücksichtigung des Restwertes auf durchschnittlich 3,7 % des gebundenen Vermögens beziffern und liegt damit unter dem Wert des Vorjahres von 4,9 %. Zwischen den Sparten variiert diese Quote von 2,0 % bei Krankenversicherern bis 6,4 % bei Pensionskassen.

Der Risikokapitalanlagenquote werden auch Anlagen in Hedgefonds oder andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen, die an Hedgefonds gebunden sind, zugerechnet. Direkte Anlagen in Hedgefonds sind in den Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen geringfügig enthalten. Bei den überwiegenden Hedgefonds-Anlagen handelt es sich jedoch um Schuldscheindarlehen von geeigneten Kreditinstituten oder um Schuldverschreibungen, deren Ertrag und/oder Rückzahlung von einem Hedgefonds oder Hedgefonds-Index abhängt. Sie werden in Abhängigkeit von ihrem Kassainstrument in den Anlagekatalog eingeordnet. Nach § 3 Abs. 3 AnIV sind sie jedoch auch vollständig auf die Risikokapitalanlagenquote anzurechnen. Ihr Anteil an der Risikokapitalanlagenquote beläuft sich auf 0,4 %.

Die Versicherer können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 5 % ihres gebundenen Vermögens in High-Yield-Anlagen investieren. Diese Anlagen mit einem Umfang von 0,8 % werden ebenfalls auf die 35 %-Quote angerechnet.

Nicht transparente Fonds sowie alle Anlagen eines Fonds, die nicht anderen Anlagearten zufließen, werden dem so genannten Restwert zugerechnet. Diese Position erreichte innerhalb der Risikokapitalanlagenquote einen Wert von 1,8 % des gebundenen Vermögens für alle Sparten. Der Restwert lag zwischen 1,0 % bei Krankenversicherern und 2,2 % bei Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen.

Nach dem Investmentgesetz oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates kann ein Fonds durch den Einsatz bestimmter Derivate mehr als das Einfache des Marktrisikopotenzial aufweisen. Dieses erhöhte Marktrisikopotenzial eines Fonds fließt gemäß § 3 Abs. 4 AnIV ebenfalls in die Risikokapitalanlagenquote ein.



Tabelle 8
Anteile ausgewählter Anlageklassen an den Vermögensanlagen

Bezeichnung der Anlageart	Gesamtes Vermögen									
	Lebens-VU		Kranken-VU		Schaden-/Unfall-VU		Pensionskassen		Summe der vier Sparten	
	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil	Absolut in Mio. €	Anteil
Summe der Kapitalanlagen*	707.370	100,0%	163.856	100,0%	137.971	100,0%	107.987	100,0%	1.117.184	100,0%
Davon entfallen auf:										
Anlagen in Private Equity Beteiligungen (im gebundenen Vermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 AnIV)	4.685	0,7%	815	0,5%	915	0,7%	209	0,2%	6.624	0,6%
Direkt gehaltene Asset Backed Securities und Credit Linked Notes nach dem R 1/2002	4.064	0,6%	562	0,3%	479	0,3%	460	0,4%	5.566	0,5%
Über Fonds gehaltene Asset Backed Securities und Credit Linked Notes nach dem R 1/2002	5.324	0,8%	754	0,5%	1.728	1,3%	487	0,5%	8.293	0,7%
Anlagen in Hedgefonds und an Hedgefonds gebundenen Anlagen (im gebundenen Vermögen nach dem R 7/2004)	3.337	0,5%	614	0,4%	730	0,5%	844	0,8%	5.525	0,5%

* Inklusive laufender Guthaben bei Kreditinstituten, ohne Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Quelle: Branchensummen zum 31.12.2009 für Lebens-, Kranken- und Schaden-/Unfallversicherer sowie Pensionskassen aus der Nachweisung 670 und der Nachweisung 673, Rundschreiben 11/2005 (VA)

Auf alternative Investments entfällt weiterhin nur ein geringer Anteil der Kapitalanlagen.

Die Tabelle zeigt, dass sich der Anteil alternativer Anlageklassen an den gesamten Vermögensanlagen im Verhältnis zum Vorjahr kaum verändert hat. Lediglich der Anteil an direkt bzw. über Fonds gehaltenen Asset Backed Securities und Credit Linked Notes verminderte sich von 0,6 % auf 0,5 % bzw. von 0,9 % auf 0,7 %.

2.6 Risikoorientierte Aufsicht

Arbeitskreis Interne Modelle (AKIM).

Unter Solvency II werden den Versicherern zwei risikobasierte Methoden zum Nachweis der aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen zur Verfügung stehen. Neben dem Standardansatz werden die Versicherer künftig mit Hilfe eines von der Aufsicht anerkannten Internen Modells die notwendigen Eigenmittel berechnen können.

Eine Möglichkeit, sich mit interessierten Unternehmensvertretern über diese Internen Modelle auszutauschen, bietet der 2006 ins Leben gerufene „Arbeitskreis Interne Modelle“ (AKIM). Darin fanden 2009 zwei Diskussionsrunden statt. Schwerpunkt war der Genehmigungsprozess zur Berechnung des Solo-SCR (Solvency Capital Requirement) und des Gruppen-SCR, der MCeV (Market Consistent Embedded Value) sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Vorprüfungsphase.

Zwischen Oktober 2008 und Juni 2009 gab es zudem zahlreiche Treffen der GDV-Arbeitsgruppe zu Internen Modellen mit BaFin-Vertretern. Die Teilnehmer erarbeiteten ein gemeinsames Verständnis der Auslegung der Rahmenrichtlinie. Die Ergebnisse sollen in zwei Broschüren des GDV veröffentlicht werden. Die BaFin bereitet außerdem Merkblätter vor, um den Genehmigungsprozess prägnanter darstellen zu können.

● Vorprüfungen Interner Modelle.

Im November 2009 verabschiedeten Europäischer Rat und Europäisches Parlament die Rahmenrichtlinie zu Solvency II. CEIOPS legte außerdem den technischen Ratschlag für die Durchführungsbestimmungen auf Level 2-Ebene zur Konsultation vor. Der Zeitplan sieht vor, dass Solvency II bis Ende 2012 in den Mitgliedsstaaten umgesetzt wird. Bereits unmittelbar nach der Verabschiedung der Richtlinie signalisierten der BaFin einige Versicherer ihre Bereitschaft, zeitgleich mit deren Inkrafttreten die Genehmigung eines Internen Modells beantragen zu wollen.

Von der Antragstellung bis zur Genehmigung sollen laut Rahmenrichtlinie höchstens sechs Monate vergehen. Wegen der Kürze der Frist wird der Antragsphase eine Vorantragsphase vorgelagert. So kann die Aufsicht von den komplexen Sachverhalten eines Internen Modells bereits einen Eindruck gewinnen, bevor der eigentliche Antrag gestellt ist. 2009 hat die BaFin mit rund 30 interessierten Versicherern Gespräche darüber geführt, ob und in welcher Form diese in eine Vorprüfungsphase aufgenommen werden könnten. Für die Vorantragsphase haben sich bislang drei große Versicherungsgruppen herauskristallisiert, deren Internes Modell bereits einen gewissen Reifegrad erreicht hat. 2009 hat die BaFin bei ihnen mit ersten Vorprüfungen begonnen. Mit weiteren Unternehmen wurden mehrfach Gespräche geführt, um offene Fragen zum Genehmigungsprozess zu klären.

● BaFin-Prüfungsteams waren für Vorprüfungen vor Ort.

Im Berichtsjahr waren BaFin-Prüfungsteams daher zu Aufsichtsgesprächen und örtlichen Prüfungen durchschnittlich zwischen sieben und 14 Wochen vor Ort. Bei einer Versicherungsgruppe begutachtete die BaFin als ersten Abschnitt das Markt- und Kreditrisikomodul. Zudem fand ein Vorbesuch, ein so genannter Previsit, von einer Woche statt. Im Laufe des Jahres wurden weitere drei Vorprüfungen über einen Zeitraum von je zwei Wochen vor Ort durchgeführt. Anfang 2009 untersuchte die BaFin ferner das Risikomanagement einer anderen Versicherungsgruppe über einen längeren Zeitraum. Dabei durchleuchteten die Aufseher auch das Geschäftsfeld Kapitalanlagenmanagement dieser Gruppe.

Bei einer weiteren Versicherungsgruppe fand im September 2009 der erste Teil der Vorprüfung zum Kreditrisikomodell statt. Dazu nahmen neben den Mitarbeitern der BaFin auch sieben Aufseher aus fünf europäischen Ländern (Frankreich, Italien, Niederlande, Rumänien, Tschechien) teil. Die ausländischen Aufseher nutzten den Previsit, um das Vorgehen bei Modellprüfungen kennenzulernen. Außerdem verschafften sie sich einen Eindruck vom Risikomanagement des Unternehmens. Eine weitere Vorprüfung des Kreditmoduls wurde im Dezember 2009 ebenfalls unter europäischer

- Verbesserter Informationsaustausch zwischen europäischen Aufsehern.

Beteiligung durchgeführt. Die Zusammenarbeit verlief stets reibungslos.

Die Einbindung der europäischen Aufseher in den Vorprüfungsprozess wird im Jahr 2010 zunehmen. Die bislang eingerichteten Coordination Committees werden dazu in so genannte Colleges überführt und ihr Abstimmungsprozedere stärker formalisiert. Der Austausch von Informationen zwischen den jeweiligen Aufsehern einer Versicherungsgruppe wurde dadurch verbessert.

Die europäischen Aufseher einer Versicherungsgruppe treffen sich unterschiedlich häufig, etwa vierteljährlich oder jährlich. Der Turnus wird individuell je nach Versicherungsgruppe festgelegt.

Für die Jahre 2010 bis 2012 ist anhand einer Grobplanung die weitere Reihenfolge der Vorprüfungen mit den jeweiligen Versicherungsgruppen abgestimmt. Mit weiteren neun Versicherungsunternehmen sind für 2010 Gespräche geplant. Je nach Entwicklungsstand des Internen Modells wird danach eine verfeinerte Planung für weitere Vorprüfungen im Jahr 2011 festgelegt.

Risikoklassifizierung

- BaFin ordnete Versicherer in Risikoklassen ein.

Die BaFin stuft die beaufsichtigten Unternehmen in Risikoklassen ein und richtet danach die Intensität ihrer Aufsicht aus. Die Einordnung der Versicherer erfolgt anhand einer zweidimensionalen Matrix, in der die Marktauswirkung und die Qualität des Unternehmens berücksichtigt werden. Das Kriterium Marktauswirkung bemisst sich bei den Lebensversicherern, Pensions- und Sterbekassen sowie Pensionsfonds anhand der Summe ihrer Kapitalanlagen. Bei den Kranken-, Schaden-/Unfall- und Rückversicherern sind die jeweiligen Brutto-Beitragseinnahmen entscheidend. Die Marktauswirkung wird in einer dreistufigen Skala mit den Ausprägungen hoch, mittel und niedrig gemessen.

Die Beurteilung der Qualität der Unternehmen leitet sich aus den Teilbereichen

- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- Wachstum sowie
- Qualität des Managements

ab. Die beiden ersten Teilbereichsnoten werden mittels versicherungsspezifischer Kennzahlen, die Qualität des Managements mit Hilfe qualitativer Kriterien beurteilt. Das Bewertungssystem führt die Noten der Teilbereiche zu einer Gesamtnote zusammen und bildet sie in einer vierstufigen Skala von A (hohe Qualität) bis D (niedrige Qualität) ab.

Zuletzt führte die BaFin eine Risikoklassifizierung zum Stichtag 31. Dezember 2009 durch:

Tabelle 9

Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009

Unternehmen in %		Qualität des Unternehmens				Summe*
		A	B	C	D	
Marktauswirkung	hoch	0,9 %	5,0 %	2,7 %	0,0 %	8,6 %
	mittel	3,0 %	13,7 %	2,7 %	0,2 %	19,6 %
	niedrig	8,8 %	43,7 %	15,9 %	2,0 %	70,4 %
	Summe*	12,7 %	62,4 %	21,3 %	2,2 %	100,0 %

* Gesamtsumme enthält 1,4 % Unternehmen ohne Klassifikation.

Wie in den Vorjahren stufte die BaFin keinen Versicherer mit hoher Marktbedeutung beim Kriterium Qualität als niedrig ein. Mehr als zwei Drittel der unter Aufsicht der BaFin stehenden Versicherungsunternehmen haben nur eine niedrige Marktauswirkung. Dieser verhältnismäßig hohe Anteil führt zu einer statistischen Normalverteilung der Qualität der Unternehmen, was sich in der Konzentration bei den Qualitätsausprägungen B und C zeigt.

● Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf Risikoeinschätzung durch BaFin.

Bei der Risikoklassifizierung werden die allgemeine wirtschaftliche Lage sowie die besonderen Rahmenbedingungen für die Versicherungswirtschaft berücksichtigt. Ein negatives wirtschaftliches Umfeld schlägt sich naturgemäß auch in der Risikobeurteilung durch die Versicherungsaufsicht nieder. Aller Erfahrung nach sind die Unternehmen je nach ihrer Marktauswirkung unterschiedlich betroffen. Dies führte dazu, dass im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr gerade Versicherungsunternehmen mit einer geringen Marktbedeutung zunächst häufiger mit D bewertet wurden. Im Jahresverlauf ist hier der Anteil der Unternehmen mit der Note D aber wieder gesunken.

● Verschlechterung bei kapitalanlageintensiven Versicherungssparten.

Wie erwartet hat sich die Finanzkrise vor allem bei den Unternehmen stärker ausgewirkt, die über einen hohen Kapitalanlagenbestand verfügen und gleichzeitig mit ihrem Kapitalanlageergebnis im direkten Wettbewerb zu Mitbewerbern stehen. Bei den Lebensversicherern sowie bei den Sterbekassen hat sich der Anteil der mit A und B benoteten Unternehmen jeweils um acht bis neun Prozentpunkte verringert. Die mit C eingestuften Unternehmen stiegen gleichzeitig um sieben bis acht Prozentpunkte an. Eine Verschlech-

terung der Bewertung ist auch bei Pensionsfonds und Pensionskassen zu verzeichnen. Der Anteil der mit „sehr gut“ bewerteten Unternehmen nahm 2009 ab. Dagegen stieg die Anzahl der mit B und C bewerteten Unternehmen um zehn Prozentpunkte an.

Bei den Schaden-/Unfallversicherern sowie bei den Krankenversicherungsunternehmen gab es bei der Entwicklung der Qualität nur geringfügige Abweichungen zum Vorjahr, wobei unverändert 78 % der Unternehmen mit A oder B benotet worden sind. Auch bei den Rückversicherern waren keine nennenswerten Verschiebungen festzustellen.

Wie in den letzten Jahren gab es keine nennenswerten Veränderungen bei der Zuordnung der Unternehmen zu den drei Ausprägungen der Marktbedeutung.

● Keine Veränderung bei Marktauswirkung.

Vor-Ort-Prüfungen

Die BaFin berücksichtigt unter anderem die Ergebnisse der Risikoklassifizierung, wenn sie ihre örtlichen Prüfungen und Aufsichtsbesuche plant. Dieser risikoorientierte Ansatz der Aufsicht führte dazu, dass im Jahr 2009 vorrangig Versicherer und Pensionsfonds mit einem hohen Risikopotenzial geprüft werden sollten, bei denen in der jüngeren Vergangenheit keine örtlichen Prüfungen stattgefunden hatten. Einige dieser geplanten Prüfungen hat die BaFin allerdings wieder gestrichen, um mit kurzfristig anberaumten örtlichen Prüfungen auf ihre geänderte Risikoeinschätzungen bei anderen Versicherungsunternehmen reagieren zu können. Die ursprünglich für 2009 geplanten, aber nicht durchgeführten Prüfungen sind für 2010 vorgesehen. Mit 60 örtlichen Prüfungen bei Unternehmen der Versicherungswirtschaft hat die BaFin in diesem Sektor geringfügig mehr örtliche Prüfungen als 2008 durchgeführt.

Die folgende Risikomatrix zeigt die Verteilung der Prüfungen auf die Risikoklassen.

Tabelle 10
Verteilung der Vor-Ort-Prüfungen 2009 nach Risikoklassen

Vor-Ort-Prüfungen		Qualität des Unternehmens				Summe	Unternehmen in %
		A	B	C	D		
Marktauswirkung	hoch	1	7	6	0	14	24,14 %
	mittel	2	4	2	1	9	15,52 %
	niedrig	4	19	11	1	35	60,34 %
	Summe	7	30	19	2	60	100,00 %
	Unternehmen in %	12,07 %	51,72 %	32,76 %	3,45 %	100,00 %	

* Gesamtsumme enthält zwei Vor-Ort-Prüfungen bei Unternehmen ohne Klassifikation.

2.7 Risikoberichte

- Branchenauswertung der Risikoberichte 2009.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des VAG sind die Versicherer in Vorbereitung auf Solvency II zu einer risikoorientierten Unternehmenssteuerung verpflichtet. Dazu gehört unter anderem auch die Erstellung von Risikoberichten an die Unternehmensleitung, die der Aufsicht als Kopie vorzulegen sind. Spezielle, nur für die Aufsicht erstellte Berichte sind unzulässig. Im Jahr 2009 bestand erstmalig für alle Unternehmen eine Einreichungspflicht.

Erscheinungsweise und Umfang

- Große Bandbreite bei Erscheinungsweise der Risikoberichte.

Bei der Erscheinungsweise der Risikoberichte gab es eine große Bandbreite, wobei sich unabhängig von Größe und Sparte mehr als 50 % aller Unternehmen für einen quartalsweisen Turnus entschieden haben. Bei den großen Versicherern spielen andere Zyklen keine Rolle, bei kleineren und mittleren kommen jährliche Berichte häufiger vor. Die konkrete Verteilung der Erscheinungsweise auf die Größe gemäß BaFin-Risikoklassifizierung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 11

Erscheinungsweise der Risikoberichte

Erscheinungsweise	Auswirkung Risikoklassifizierung		
	klein in %	mittel in %	groß in %
monatlich	4	2	0
quartalsweise	59	58	82
alle vier Monate	1	1	0
halbjährlich	6	9	0
jährlich	22	20	13
unklar	8	10	5
Gesamtergebnis	100	100	100

Bei der Auswertung der Risikoberichte fiel auf, dass zwischen Stichtag und Vorlage beim Vorstand teilweise mehr als vier Monate lagen. Dieser Zeitraum ist zu lang, da sich die Risikolage währenddessen deutlich ändern kann.

Risikoberichte haben insgesamt einen angemessenen Umfang.

Für die Risikostrategie ist die Geschäftsleitung als Ganzes verantwortlich. Das Risikomanagement fällt in den meisten Versicherungsunternehmen in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes. Dessen Ressort erstellt üblicherweise den Risikobericht zur Information des gesamten Vorstandes. Insgesamt haben die Versicherungsunternehmen einen angemessenen Umfang für ihre Risikoberichte gewählt. 25 % der Berichte waren kürzer als zehn Seiten, mehr als 50 % umfassten aber auch 20 Seiten und mehr. Teils fassten die Risikoberichte die wichtigsten Ergebnisse an einer Stelle des Berichts kurz zusammen.

Art der Darstellung

Einige Berichte bestanden zu großen Teilen aus Tabellen und Diagrammen. Diese Darstellungsweise ist sehr kompakt, aber nicht immer leicht verständlich. Zudem hat sie quantitativen Charakter, der Risiken mit einem erheblichen Anteil an Expertenschätzungen, wie z.B. dem Reputationsrisiko oder dem Rechtsrisiko, nicht immer gerecht wird.

Andere Berichte bestanden (fast) ausschließlich aus Textform, in der auch einzelne Risiken beschrieben wurden. Diese Darstellungsart ist verständlicher, erschwert aber auch die gezielte Suche nach Informationen. Ferner enthielten diese Berichte eine eher qualitative Risikoanalyse, was dem Sachverhalt nicht angemessen ist. Sinnvollerweise verwendeten die meisten Berichte eine Mischung aus beiden Darstellungsarten: Gut quantifizierbare Risiken wie das Marktrisiko wurden in Textform erläutert, wobei die wichtigsten Kenngrößen in Tabellen- oder Grafikform integriert waren. Zusatzinformationen wie Zeitreihen, Sensitivitätsanalysen etc. waren im Anhang zu finden. Das gleiche galt für ein eventuell beigefügtes Risikoinventar. Tendenziell qualitativ einzuschätzende Risiken erläuterten die Berichte gewöhnlich in Textform.

Besonderheiten bei Gruppenberichten.

Gemäß § 55c Abs. 2 VAG ist es zulässig, dass Versicherungsgruppen einen reinen Gruppenbericht erstellen. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Gruppen Gebrauch gemacht. Aus dem Gruppenbericht sollte jedoch auch die Risikolage der einzelnen Töchter her-

vorgehen; dies war bei den 2009 eingereichten Berichten noch nicht immer der Fall.

Bestandteile

● Übersicht über Marktumfeld.

Für die Beurteilung der Risikolage des eigenen Unternehmens ist ein Vergleich mit dem Marktumfeld oft hilfreich. In einigen Risikoberichten war daher kurz die Entwicklung repräsentativer Marktdaten der letzten vier Quartale angegeben. Sowohl die Vorgaben von Geschäfts- als auch Risikostrategie müssen sich an erreichbaren Zielen orientieren. Darum spielt das Marktumfeld bei der Beurteilung eine gewisse Rolle. Besonders wichtig sind diese Informationen in Krisenzeiten.

● Organisation des Risikomanagements.

Viele Risikoberichte gaben einen Überblick über das Risikomanagementsystem des Unternehmens. Dabei wurden zum einen die Grundsätze dargestellt, nach denen das Risikomanagement einschließlich des Berichtswesens organisiert ist. Zum anderen wurden die für zentrale Risikoarten verantwortlichen Personen genannt.

● Risikostrategie und -tragfähigkeit.

Ein Teil der Risikoberichte skizzierte kurz die Risikostrategie des Unternehmens. Daran schloss sich teilweise eine Analyse der Risikotragfähigkeit an. Aus ihr sollte zum einen hervorgehen, welcher Anteil der im Unternehmen vorhandenen Eigenmittel zur Abdeckung der vorhandenen Risiken bereits gebunden ist. Aber auch der Betrag der noch ungebundenen Eigenmittel sollte angegeben werden. Beide Größen zusammen erlauben dem Leser ein Urteil, welches zusätzliche Risiko das Versicherungsunternehmen noch eingehen kann.

● Typische Risiken der eigenen Sparten sollten behandelt werden.

Risiken

Da ausgehend von den MaRisk VA alle wesentlichen Risiken zu steuern sind, berichten einige Unternehmen konsequenterweise nur über Risiken der Kategorien „wesentlich“ oder höher. Bei der Risikoberichterstattung ist es jedoch ratsam, zumindest über alle typischen Risiken der eigenen Sparte zu informieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Geschäftsleitung über charakteristische Gefahren in Kenntnis gesetzt wird. Die meisten Unternehmen berichteten darüber hinaus über alle identifizierten Risiken. Das erfolgte z.B. in Form eines beigefügten Risikoinventars, andere stellten die Risiken aber auch als Punkte in einem Diagramm dar.

Die meisten Risikoberichte lieferten Informationen über die Risikolage nach Einbeziehung von Begrenzungsmaßnahmen. Deren Effizienz ließ sich jedoch aus den Berichten nicht ableiten, da die Unternehmen nur selten sowohl die Situation vor als auch nach den Begrenzungsmaßnahmen dargestellt haben.

● Abhängigkeitsanalysen nur sehr vereinzelt.

Nicht alle Risiken sind unabhängig voneinander, d.h. ein Ereignis kann die Realisierung verschiedener Risiken zur Folge haben. Im ungünstigsten Fall kann eine solche Kombination dieser Risiken die Existenz eines Unternehmens gefährden, obwohl jedes Risiko für

sich genommen verkräftet werden könnte. Für die Risikosteuerung und die Risikostrategie sind solche Abhängigkeitsanalysen daher sehr wichtig, dennoch wurde in den Risikoberichten nur sehr vereinzelt darauf eingegangen. Am häufigsten war das noch innerhalb des Marktrisikomoduls zu finden.

Limitsystem

Die Unternehmen berichteten üblicherweise auch über die Auslastung der wesentlichen Limite. Sie verwendeten dabei Trigger in Form eines Ampelsystems. Häufigste Triggergröße war 2009 das erforderliche Risikokapital, ergänzt um andere zum Teil nur wenig risikosensitive Kenngrößen. Die Schwellenwerte für gelbe und rote Warnstufen hängen stark mit der gewünschten Auslastung des Risikokapitals zusammen, so dass Branchenstandards bislang nicht zu erkennen sind. Bei der Eskalation ist es üblich, dass Limitauslastungen im roten Bereich zumindest an die Abteilungsleitung gemeldet werden. Gelbe Warnstufen behandeln demgegenüber meist niedrigere Ebenen.

Bei Limitbrüchen, unabhängig von der Warnstufe, führten die Risikoberichte zunächst die Ursachen auf. Anschließend stellten sie dar, wie das Unternehmen darauf reagiert hat. Häufig handelte es sich dabei um Aktionen, die den Bruch so schnell wie möglich beseitigen sollen.

Kennzahlen

Obwohl in den MaRisk VA Kennzahlen zur Risikosteuerung ausdrücklich vorgesehen sind, wurden sie für die Risikoberichte nur zu einem sehr geringen Teil verwendet. Die Bedeckung der Solvabilitätsspanne führten die meisten Berichte auf. Ein Teil der Unternehmen berechnete darüber hinaus das erforderliche Risikokapital nach QIS 4 oder einem internen Risikomodell und setzte es in Bezug zu den Eigenmitteln. Dazu gehörten unter anderem die großen Versicherungsgruppen, die auf allen Ebenen fast ausschließlich nach dieser Kennzahl steuern. Auch die Ergebnisse der BaFin-Stresstests waren in den Risikoberichten häufiger zu finden. Sparten-spezifische Kennzahlen, wie beispielsweise die Stornoquote in der Lebensversicherung oder die Schadenkostenquote (Combined Ratio) in der Sachversicherung, kamen deutlich seltener vor.

● Kennzahlen zur Risikosteuerung selten verwendet.

2.8 Gruppenaufsicht



Die BaFin war Ende 2009 an der Aufsicht über insgesamt 31 Versicherungsgruppen beteiligt, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Bedeutung und Größe der Gruppen variierte dabei beträchtlich zwischen global tätigen Versicherungs- und Rückversicherungskonzernen und sehr kleinen Unternehmen. Bei 16 der 31 Gruppen hat die BaFin die Rolle der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde eingenommen. Damit oblag ihr, die beteiligten Aufseher zu koordinieren und Aufseherkonferenzen, so genannte Aufsichtskollegien, zu organisieren und durchzuführen. Für sechs dieser 16 Unternehmen, die signifikante Auslandsbeteiligungen haben, hat die BaFin 2009 Sitzungen der Aufsichtskollegien einberufen. Wichtige Themen waren dabei der Austausch aufsichtlicher Erkenntnisse zur Gruppensolvabilität, zu Risikokonzentrationen und zu gruppeninternen Geschäften. Außerdem ging es um die Planung des Abnahmeprozesses Interner Modelle unter Solvency II, die Abstimmung von Notfallplänen, die Risikobewertung neuer Produkte und die Effizienzsteigerung transnationaler Aufsichtsstrukturen. Im Fall der 20 Unternehmensgruppen, bei denen die BaFin nicht die Gruppenaufsicht stellte, nahm sie an allen neun von ausländischen Gruppenaufscheidern organisierten Aufsichtskollegien teil.

● Transnationaler Informationsaustausch wird mit Solvency II noch größeres Gewicht erhalten.

Wie wichtig Aufsichtskollegien für die grenzüberschreitende Unternehmensaufsicht sind, haben die bereits etablierten Konferenzen in der Finanzmarktkrise gezeigt. Die Bedeutung des transnationalen Informationsaustauschs zwischen den einzelnen Aufsichtsbehörden einer Versicherungsgruppe wird sogar ein noch größeres Gewicht erhalten, wenn die Solvency II-Rahmenrichtlinie in Kraft tritt. Von dem Zeitpunkt an müssen sich die Versicherungsaufsichtsbehörden mindestens einmal jährlich in Aufsichtskollegien abstimmen.

Die BaFin ist bestrebt, für alle Gruppen, bei denen sie die Gruppenaufsicht inne hat, schon bevor Solvency II in Kraft tritt, mindestens einmal jährlich ein Treffen des Aufsichtskollegiums zu organisieren. In Fällen, in denen dies noch nicht möglich ist oder nicht verhältnismäßig wäre, findet der Austausch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation statt.

● Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Versicherungsgruppen.

Der Fokus der Aufsicht hatte sich von der Einzelunternehmens-ebene hin zur Gruppenebene schon verschoben, als die EU-Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen verabschiedet worden war.⁵ Im Jahr 2000 haben die europäischen Aufsichtsbehörden das Helsinki-Protokoll unterzeichnet, eine Vereinbarung darüber, welche Grundsätze für die auszutauschenden Informationen

⁵ RL 98/78/EG vom 27.10.1998, ABl. EU Nr. L 330 vom 05.12.1998, S. 1.

gelten sollten. Die deutsche Aufsicht war von Anfang an aktiv an dieser Entwicklung beteiligt, da nur mit einer verbesserten Zusammenarbeit der Schutz der berechtigten Interessen der Versicherungsnehmer auch im europäischen Binnenmarkt sichergestellt werden konnte.

Um auch den global tätigen Unternehmen der deutschen Versicherungsbranche gerecht zu werden, bezieht die BaFin heutzutage auch Aufsichtsbehörden aus Nicht-EU/EWR-Staaten wie etwa Japan, die Schweiz oder die USA in den Informationsaustausch ein. Dies geschieht jedoch wegen der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheitspflichten nur auf der Basis besonderer Abkommen.

2.9 Entwicklungen in den einzelnen Sparten⁶

Lebensversicherer

- Entspannung durch Erholung an Aktienmärkten.

Die Lebensversicherer unter der Aufsicht der BaFin erzielten 2009 im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gebuchte Brutto-Beiträge in Höhe von etwa 80,4 Mrd. €. Das entspricht einem Zuwachs von etwa 7,2 % gegenüber dem Vorjahr. Der Kapitalanlagebestand erhöhte sich um ca. 2,7 % auf ungefähr 702 Mrd. €. Die wirtschaftliche Lage der Lebensversicherer war im Berichtsjahr stabil. Die deutliche Erholung an den Aktienmärkten hatte ebenso wie das niedrige Zinsniveau einen günstigen Einfluss auf die Bewertungsreserven. In allen Kapitalanlagen hatte die Branche zum Jahresende nach den vorläufigen Angaben saldierte stille Reserven von ca. 25,3 Mrd. €. Dies entspricht ungefähr 3,6 % der gesamten Kapitalanlagen, nach 1,5 % im Vorjahr.

- Alle Lebensversicherer verkrafteten vorgegebene Prognoserechnungen.

Die BaFin führte bei den Lebensversicherern im Berichtsjahr zwei Prognoserechnungen zu den Erhebungsstichtagen 30. Juni und 15. Oktober durch. Sie simulieren Auswirkungen nachteiliger Entwicklungen am Kapitalmarkt auf den Unternehmenserfolg. Damit dienen sie neben dem BaFin-Stresstest als zusätzliches risikoorientiertes Aufsichtsinstrument. Im Rahmen der Prognoserechnungen mussten die Unternehmen die Auswirkungen eines Rückgangs der Aktienkurse um 20 % sowie eines Anstiegs des Zinsniveaus um 50 Basispunkte auf das Jahresergebnis simulieren. Als Ergebnis der Prognoserechnung zeigte sich, dass alle einbezogenen Lebensversicherer auch bei Eintritt der ungünstigen Szenarien ihre Verpflichtungen hätten erfüllen können.

- Nettoverzinsung bei 4,2 %.

Die durchschnittliche Nettoverzinsung der Kapitalanlagen lag 2009 nach vorläufigen Angaben bei 4,2 % und erholte sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 3,4 %.

⁶ Die Zahlen für 2009 haben nur vorläufigen Charakter. Sie basieren auf der unterjährigen Berichterstattung zum 31.12.2009.

In der zweiten Prognoserechnung fragte die BaFin auch nach der Deklaration der Überschussbeteiligung für 2010. Das arithmetische Mittel der für 2010 deklarierten Gesamtverzinsung für die kapitalbildenden Lebensversicherungen lag mit 4,1 % leicht unter dem Niveau des Vorjahres von 4,2 %.

Prognoserechnung zu Zinsgarantien in der Lebensversicherung

Im Herbst 2009 führte die BaFin erstmals eine Datenerhebung bei den Lebensversicherern durch, die speziell auf die Untersuchung der dauerhaften Erfüllbarkeit der abgegebenen Zinsgarantien ausgerichtet war. Im Durchschnitt müssen sie derzeit eine jährliche Verzinsung von 3,4 % sicherstellen. Diese Aktion stieß auch in europäischen Aufsichtskreisen auf großes Interesse.

Um einschätzen zu können, ob die Lebensversicherer ihre Zinsverpflichtungen erfüllen können, bat die BaFin sie um standardisierte Prognoserechnungen zu drei Kapitalmarktszenarien. Neben einem an den erwarteten Verhältnissen ausgerichteten Szenario gab die Aufsicht zwei pessimistisch gestaltete Szenarien vor, die insbesondere einen sofortigen deutlichen Zinsrückgang beinhalteten. Der Prognosezeitraum erstreckte sich bis zum Jahr 2018.

Als Ergebnis der Prognoserechnungen zeigte sich, dass die Unternehmen auch die pessimistischen Szenarien wirtschaftlich bestehen könnten.

Teilkollektivierung der freien RfB.

Der GDV hatte Ende 2008 in Absprache mit der BaFin ein Rechtsgutachten zur Teilkollektivierung der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in Auftrag gegeben. Der Hintergrund: Die Dritte EU-Richtlinie hat 1994 dafür gesorgt, dass die damaligen Bestandsversicherungen (heutiger Altbestand) und der zukünftige Neuzugang (heutiger Neubestand) strikt getrennt wurden. Der Altbestand blieb reguliert, wodurch die Rechnungsgrundlagen faktisch gesetzlich vorgeschrieben sind. Bei der RfB führte diese Trennung teilweise zu einem Verlust ihrer Ausgleichsfunktion, weil bestimmte Vererbungsmechanismen zwischen den Versichertengenerationen unterbunden wurden. Diese Ausgleichsmöglichkeit soll durch die Teilkollektivierung der freien RfB wiederhergestellt werden.

Das oben erwähnte Rechtsgutachten gelangt zu dem Fazit, dass eine Teilkollektivierung der freien RfB nach der geltenden Gesetzeslage zwar nicht möglich, eine Gesetzesänderung aber verfassungsrechtlich zulässig und auch sachlich geboten ist.

Dieses Ergebnis soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe von GDV und BaFin in Abstimmung mit dem BMF umsetzen. Die Arbeitsgruppe sieht eine mögliche Lösung darin, innerhalb der internen Rechnungslegung eine neue Bestandsgruppe zu schaffen und dieser nach Regeln, die noch zu definieren sind, Beträge aus der freien RfB der Teilbestände zuzuordnen. Diese Mittel stehen dann in einem ebenfalls noch festzulegenden Rahmen kollektiv den betref-

- Erweiterte Pflichten der Lebensversicherer und ihrer Verantwortlichen Aktuar.

fenden Teilbeständen zur Verfügung. Wenn die technischen Fragen geklärt sind, wird die BaFin dem BMF die nötigen Gesetzesänderungen vorschlagen.

Mit der Änderung des VAG durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht hat der Gesetzgeber die Pflichten der Lebensversicherer und ihrer Verantwortlichen Aktuar erweitert.



Der Verantwortliche Aktuar muss nun bei seinem Vorschlag für eine angemessene Beteiligung der Versicherten am Überschuss auch die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen berücksichtigen. Diesen Vorschlag muss der Vorstand unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorlegen und dabei angeben, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er von ihm abweichen möchte. Auf diesem Wege erhält die BaFin diese Informationen spätestens unmittelbar nach Beschlussfassung des Vorstands und kann so, falls erforderlich, noch vor dem Jahreswechsel eingreifen.

Auch die Angemessenheit seines Vorschlages hat der Verantwortliche Aktuar dem Vorstand in einem Bericht darzulegen. Diesen muss der Vorstand der Aufsichtsbehörde einreichen. Inhalt und Fristen sollen in einer Verordnung geregelt werden.

Eine Arbeitsgruppe der DAV, der auch Beschäftigte der BaFin angehören, hat einen Entwurf für diese Verordnung erarbeitet. Die BaFin geht davon aus, dass die endgültige Verordnung diesem Entwurf weitgehend entsprechen wird.

Der Entwurf sieht vor, dass der Bericht unverzüglich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses eingereicht wird. Er soll inhaltlich aus zwei Teilen bestehen: Im ersten Teil ist darzulegen, dass die vorgeschlagene Überschussbeteiligung die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Lebensversicherungsverträgen nicht gefährdet, mithin nicht zu hoch ist. Im zweiten Teil ist darzulegen, dass die Verteilung der Überschussanteilsätze im Bestand angemessen ist, es also gerecht zugeht.

Private Krankenversicherung

- Bei moderatem Neugeschäft Beitragszuwachs voraussichtlich 3,5 %.

Die von der BaFin beaufsichtigten 51 privaten Krankenversicherer nahmen 2009 Beiträge in Höhe von rund 31,4 Mrd. € ein. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 3,5 % gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der anhaltenden Diskussion über die Reform des Gesundheitswesens gestaltete sich der Markt für die private Krankenversicherung (PKV) weiterhin schwierig. Ferner können freiwillig gesetzlich versicherte Angestellte seit Anfang 2007 erst dann in die PKV wechseln, wenn ihr Einkommen drei aufeinander folgende Kalenderjahre über der Versicherungspflichtgrenze liegt. Insbesondere

in der Krankheitskostenvollversicherung gab es daher – wie in den vergangenen Jahren – nur einen geringen Neuzugang zu Verzeihen. Ein großer Teil des Beitragszuwachses war auf Beitragsanpassungen zurückzuführen.

- Bessere Ertrags- und Reserve-situation erwartet.

Die Krankenversicherer erhöhten 2009 ihren Kapitalanlagenbestand um 7,7 % auf ca. 164 Mrd. €. Das Berichtsjahr war durch die Auswirkungen der Finanzmarktkrise geprägt, im Verlaufe des Jahres zeichnete sich aber eine merkliche Entspannung an den Kapitalmärkten ab. Die Kurserholungen wirkten sich positiv auf die Ertragslage der Krankenversicherer aus. Die BaFin rechnet mit deutlich geringeren Abschreibungen auf Kapitalanlagen. Die saldierten stillen Reserven in den Kapitalanlagen betrugen Ende 2008 3,3 Mrd. € und stiegen in 2009 um ca. 90 % auf 6,3 Mrd. € erheblich an.⁷

- Einer von 40 Krankenversicherern verkräftete vorgegebene Szenarien nicht.

Die BaFin forderte 40 Krankenversicherer zum Stichtag 30. Juni 2009 auf, eine Prognoserechnung durchzuführen und die Ergebnisse zu melden. Elf Unternehmen waren aufgrund ihrer risikoorientierten Kapitalanlagestruktur oder des nur nach Art der Schadenversicherung betriebenen Krankenversicherungsgeschäftes von der Vorlage der Prognoserechnung befreit.

Die Prognoserechnungen dienen neben dem BaFin-Stresstest als zusätzliches risikoorientiertes Aufsichtsinstrument. Sie simulieren Auswirkungen nachteiliger Entwicklungen am Kapitalmarkt auf den Unternehmenserfolg. In der Prognoserechnung 2009 definierte die BaFin vier verschiedene Szenarien, die sich an der Marktentwicklung orientierten. Zwei Szenarien befassten sich ausschließlich mit dem Einfluss von Aktienkursrisiken auf den Unternehmenserfolg, die beiden anderen Szenarien bezogen zusätzlich Zinsrisiken in die Prognose mit ein.

Lediglich ein kleiner Krankenversicherer konnte aufgrund einer Unterdeckung des Mindestbetrages des Garantiefonds mit Eigenmitteln die vorgegebenen Szenarien nicht verkräften. Mittlerweile erbrachte das Unternehmen jedoch den Nachweis ausreichend vorhandener Eigenmittel. Die Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften ist damit auch bei diesem Unternehmen gewährleistet.

Alle anderen Krankenversicherer konnten die unterstellten Szenarien wirtschaftlich verkräften.

- Nettoverzinsung 2009 voraussichtlich über 4 %.

Laut den Prognoserechnungen wird sich wegen der etwas entspannten Kapitalmarktlage das Ergebnis aus Kapitalanlagen leicht verbessern. Nach den vorläufigen Angaben wird die Branche eine Nettoverzinsung von etwas über 4 % erzielen.

Sämtliche Krankenversicherer waren in allen vier Szenarien in der Lage, die Verzinsungsverpflichtungen zu erfüllen. Nur in wenigen Fällen konnte der Rechnungszins für die Deckungsrückstellung

⁷ Die Daten basieren auf der unterjährig vorzulegenden Nachweisung 671 nach dem Rundschreiben 11/2005 (VA). Sie haben nur vorläufigen Charakter, da Zu- und Abschreibungen noch nicht berücksichtigt werden müssen.

nicht ganz aus dem Kapitalanlagenergebnis finanziert werden. Den Unternehmen standen aber andere Überschussquellen (z.B. Sicherheitszuschlag) in ausreichendem Umfang zur Verfügung, um die erforderliche Zuführung zur Alterungsrückstellung zu gewährleisten.

● Umsetzung der Gesundheitsreform.

Durch den zum 1. Januar 2009 eingeführten Basistarif erhalten auch bisher nicht versicherte Personen die Möglichkeit, sich gegen den Krankheitsfall abzusichern.

Der Basistarif löst den 1994 eingeführten Standardtarif ab, in den ältere Privatversicherte wechseln konnten, wenn ihr Einkommen unter die Beitragsbemessungsgrenze fiel. Beim Basistarif gilt wie bisher auch im Standardtarif, dass die Beiträge einen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag – derzeit 570 € – nicht überschreiten dürfen. Die Versicherten erhalten dafür Leistungen, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Das BVerfG hat im Juni 2009 entschieden, dass die Einführung des Basistarifs verfassungsgemäß ist.⁸ Es legt dem Gesetzgeber aber eine dahingehende Beobachtungspflicht auf, dass der Basistarif keine Prämiensteigerungen in den Krankheitskostenvollversicherungstarifen verursacht, die zu einer Auszehrung des Hauptgeschäftes der privaten Krankenversicherung führen. Auch die BaFin wird die Entwicklung im Basistarif künftig genau verfolgen.

Der Basistarif steht auch Personen offen, die bisher über keinen Krankenversicherungsschutz verfügten. Daneben können alle Privatversicherten, die nach dem 1. Januar 2009 einen Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, jederzeit unter Mitnahme eines Teils ihrer Altersrückstellungen in den Basistarif wechseln. Zudem können die Privatversicherten, die nach dem 1. Januar 2009 einen Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, künftig von ihrem Versicherer die Mitgabe eines Teils ihrer Altersrückstellungen verlangen, wenn sie zu einem anderen Unternehmen wechseln.

Für die Versicherten, die bereits vor 2009 privat krankenversichert waren, hielt der Gesetzgeber ein Wechselfenster von Januar bis Juni 2009 offen. Innerhalb dieses Zeitraums konnten sie in den Basistarif des eigenen oder eines anderen Versicherers wechseln. Danach ist für diese Gruppe ein Wechsel in den Basistarif grundsätzlich erst ab dem Alter von 55 Jahren wieder möglich. Bei einem Wechsel in den Basistarif eines anderen Versicherers kommt ein weiterer Wechsel in einen anderen Tarif unter Anrechnung der mitgebrachten Altersrückstellungen erst nach einer Wartefrist von 18 Monaten im Basistarif in Betracht.

Von dem halbjährigen Wechselrecht haben nur sehr wenige Versicherte Gebrauch gemacht.

● Bisher 8.200 Versicherte im Basistarif.

Tatsächlich ist der Basistarif bisher zurückhaltend aufgenommen worden. Von insgesamt rund 8,6 Mio. Vollversicherten in der priva-

⁸ Urteil vom 10.06.2009, Az.: 1 BvR 706/08.

ten Krankenversicherung sind derzeit nur rund 8.200 Personen im Basistarif versichert, darunter ca. 7.100 bisher Nichtversicherte.

● Selbstbehalte im Basistarif.

Im Berichtsjahr traten im Zusammenhang mit dem Basistarif verschiedene Probleme auf. Da der Standardtarif einen Selbstbehalt von 306 € vorgesehen hatte, haben Versicherer Versicherte in die Tarifstufe des Basistarifs mit 300 € Selbstbehalt umgestuft. Dabei gab es Fälle, bei denen die Reduzierung des Selbstbehalts im Basistarif auf 0 € für den Versicherten keinen höheren Beitrag zur Folge gehabt hätte. Denn der Beitrag für den Basistarif ist auf 570 € nach oben beschränkt und die Beitragshöhe war in den betreffenden Fällen bereits erreicht. Dass der Wegfall des Selbstbehalts für die Versicherten somit kostenlos wäre, haben die Versicherer ihren Kunden nicht mitgeteilt. Die BaFin hat in dem Zusammenhang mehrere Versicherer angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

● Pauschaler Risikozuschlag bei Tarifwechsel.

Ein Krankenversicherungsunternehmen hatte 2007 eine neue Tarifserie auf den Markt gebracht und die alten Tarife für das Neugeschäft geschlossen. Von Versicherten, die aus den Altтарifen in die neue Tarifserie wechseln wollen, verlangt der Versicherer einen pauschalen Risikozuschlag. Dieser solle, so der Versicherer, die Differenz im Beitrag ausgleichen, die sich aus den unterschiedlichen Kalkulationsansätzen und aus der strengeren Risikoprüfung in den neuen Tarifen ergebe.

Die BaFin hatte dem Versicherer untersagt, den Zuschlag von denjenigen Versicherten zu verlangen, bei denen bei Vertragsschluss keine Vorerkrankungen vorlagen, für die in den neuen Tarifen Risikozuschläge zu zahlen wären. Gegen diese Untersagungsverfügung hatte das Unternehmen vor dem VG Frankfurt am Main geklagt. Das Gericht hatte der Klage stattgegeben mit der Begründung, der pauschale Risikozuschlag beeinträchtigt das Tarifwechselrecht nicht, da die Versicherten nach dem Wechsel nicht schlechter gestellt seien als zuvor.

Die BaFin hat gegen dieses Urteil Revision beim BVerwG eingelegt. Nach Ansicht der Aufsicht höhlt der pauschale Risikozuschlag das Tarifwechselrecht des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) faktisch aus: Älteren Versicherungsnehmern wird der Anreiz zu einem Tarifwechsel genommen, wenn sie mit einem Wechsel keine Beiträge sparen. Zudem widerspricht es dem aufsichtsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn Bestandskunden, die auch in dem neuen Tarif ein bestes Risiko wären, nach dem Tarifwechsel einen höheren Beitrag zahlen müssten als die besten Risiken im Neugeschäft.

● Auslösender Faktor Sterblichkeit.

Nach alter Rechtslage waren erst bei einer Nachkalkulation anlässlich einer durch die Schadenentwicklung ausgelösten Beitragsanpassung die jeweils neuesten Sterbetafeln unmittelbar einzuführen. Die neuen Vorschriften erweitern die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer die Prämie neu festsetzen kann. Nunmehr kann die Veröffentlichung neuer Sterbetafeln selbständiger Auslöser einer Beitragsanpassung sein. Damit wird – zur Vermeidung von Beitragsprüngen, die sich aus der Kumulierung von Anpassungserfor-

dernissen ergeben können – eine Veränderung der Sterbewahrscheinlichkeiten zusätzlich als auslösende Grundlage für eine Beitragsüberprüfung zugelassen. Möglich wurde dies durch eine Änderung des VVG und der Kalkulationsverordnung.

Schaden- und Unfallversicherung

Deutlich höherer Schadenaufwand bei nur marginalem Beitragswachstum.

Die Geschäftsentwicklung der Schaden- und Unfallversicherer war 2009 trotz der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise noch zufriedenstellend. Trotz eines insgesamt marginalen Beitragswachstums ergab sich in dem traditionell bedeutenden Kraftfahrtgeschäft ein Rückgang der Beitragseinnahmen. Verursacht wurde dieser durch den weiterhin intensiven Preiswettbewerb und Bestandswanderungen zu günstigeren Tarifsegmenten und niedrigeren Schadenfreiheitsklassen. Abgesehen von dem erwarteten geringen Beitragsrückgang in der Kreditversicherung verzeichneten die anderen Sparten der Sachversicherung meist einen geringen Anstieg der Beitragseinnahmen.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Schadenaufwand aber deutlich an. Dieser Anstieg ist auf die Entwicklung in der Rechtsschutz-, Transport- sowie Kredit-, Kautions- und Vertrauensschadenversicherung zurückzuführen. Die moderate Schadenentwicklung in anderen Bereichen konnte diesen Effekt nicht vollständig kompensieren.

Die geschätzte Combined Ratio für das gesamte Versicherungsgeschäft dürfte sich gegenüber dem Vorjahr erhöhen, aber deutlich unter 100 % verbleiben. Bei nur wenig veränderten Beiträgen resultierte daraus ein gegenüber dem Vorjahr deutlich verminderter versicherungstechnischer Gewinn.

Rückversicherung

Im Schadenjahr 2009 sind schwerere Naturkatastrophen und andere Großkatastrophen weitgehend ausgeblieben, so dass die Schäden geringer ausfielen als im Vorjahr. Dadurch reduzierte sich der weltweite volkswirtschaftliche Schaden in 2009 auf ca. 35 Mrd. € (Vorjahr: 144 Mrd. €). Im Vergleich zu den überproportional geringeren volkswirtschaftlichen Schäden beliefen sich die versicherten Schäden insgesamt auf ca. 16 Mrd. € (Vorjahr: 32 Mrd. €). Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich eine größere Anzahl mittelschwerer Naturkatastrophen ereignete mit einem insgesamt höheren Versicherungsgrad.

Der Wintersturm Klaus Ende Januar 2009, der Nordspanien und Südwestfrankreich traf, war mit ca. 2,4 Mrd. € versicherten Schäden das teuerste Einzelereignis. Das Erdbeben in Italien verursachte einen volkswirtschaftlichen Gesamtschaden von ca. 0,4 Mrd. €. Das größte Schadenereignis in Deutschland war der Einsturz des Kölner Stadtarchivs im März 2009, der nach Schätzungen einen wirtschaftlichen Schaden in Höhe von ca. 0,4 Mrd. € verursachte.

Für das Geschäftsjahr 2009 gehen die vorläufigen Schätzungen der Branche für die deutschen Rückversicherer von einem Brutto-Beitragsvolumen von knapp 40 Mrd. € aus, die Eigenmittel belaufen sich auf knapp 70 Mrd. €.

Auch 2009 erhielt die BaFin eine Vielzahl von Anfragen zu der Zulässigkeit des Rückversicherungsgeschäfts von Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Inland.⁹

Pensionskassen

● Beitragseinnahmen leicht rückläufig.

Den Prognoserechnungen zum 15. Oktober 2009 zufolge sind die Beitragseinnahmen der seit 2002 neu gegründeten Wettbewerbspensionskassen im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Dies zeigt, dass inzwischen eine Sättigung des Marktes eingetreten ist. Bei den Pensionskassen, die vorwiegend von den Arbeitgebern finanziert werden, hängt die Entwicklung der Beitragseinnahmen vom Personalbestand des Trägerunternehmens ab. Die Beitragseinnahmen dieser Pensionskassen haben sich den Prognosen nach ebenfalls verringert.

Der Kapitalanlagebestand der 153 von der BaFin beaufsichtigten Pensionskassen erhöhte sich 2009 um ca. 4 % auf rund 107 Mrd. €.

Neben den im Stresstest berücksichtigten Kapitalanlagerisiken ergibt sich für Pensionskassen insbesondere das Risiko der Langlebigkeit der Versicherten. Dieses kann dazu führen, dass Pensionskassen die Rechnungsgrundlagen anpassen und die Deckungsrückstellung in den kommenden Jahren verstärken müssen. Die anhaltende Niedrigzinsphase macht es den Unternehmen zunehmend schwerer, die zur Finanzierung dieser Anpassungen erforderlichen Überschüsse zu erwirtschaften, da für die Neuanlage nur vergleichsweise niedrig verzinste Kapitalanlagen zur Verfügung stehen.

● Prognoserechnung zeigt insgesamt verbesserte wirtschaftliche Lage der Pensionskassen.

Die BaFin führte zu den Erhebungsstichtagen 30. Juni und 15. Oktober 2009 bei den Pensionskassen eine Prognoserechnung durch, in denen das Geschäftsjahresergebnis unter vier Aktien- bzw. Zinsszenarien zu prognostizieren war. Die BaFin forderte 135 Pensionskassen auf, Prognoserechnungen vorzulegen. 18 Unternehmen waren aufgrund ihrer risikoarmen Kapitalanlage von der Vorlage befreit. Die Prognosen zeigten, dass sich die wirtschaftliche Lage der Pensionskassen in 2009 insgesamt verbessert hat. Aufgrund der positiven Entwicklung an den Aktienmärkten hat sich die Höhe der stillen Lasten in Aktien erheblich verringert und die Unternehmen konnten wieder höhere Überschüsse erzielen.

⁹ Siehe auch Statistik der BaFin 2007/2008 – Rückversicherungsunternehmen.

Pensionsfonds

Im Berichtsjahr 2009 war das Neugeschäft durch die Übernahme bestehender Versorgungszusagen in nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen geprägt. Der Gesamtbestand umfasste zum Jahresende 673.483 Versorgungsberechtigte, davon 260.211 Leistungsempfänger. Die Pensionsfonds leisteten Zahlungen in Höhe von 763 Mio. € an Aufwendungen für Versorgungsfälle. Bis zum Jahresende waren Brutto-Beiträge in Höhe von 2,891 Mrd. € zu verbuchen, ein hoher Anteil waren Einmalbeiträge.

Die für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern verwalteten Kapitalanlagen beliefen sich auf 16,3 Mrd. €. Aufgrund der Wertentwicklung dieser Kapitalanlagen ist das Kapital, welches die jeweils mindestens zu bildende Deckungsrückstellung übersteigt, bei mehreren Pensionsfonds deutlich gesunken. Unterschreitet der Wert dieser Kapitalanlagen die Höhe der mindestens zu bildenden, nicht vom Pensionsfonds garantierten Deckungsrückstellung, erfolgt eine Nachschussverpflichtung des Trägerunternehmens. Im Berichtsjahr waren von keinem Pensionsfonds derartige Nachschussforderungen zu erheben.

● Prognoserechnungen zeigen stabile Wirtschaftslage.

Zum Stichtag 30. Juni 2009 führte die BaFin – wie auch in den Vorjahren – eine Prognoserechnung für Pensionsfonds durch. Als Szenarien für das Jahresende 2009 wurden jeweils die Kapitalmarktsituation zum Erhebungsstichtag und ein negatives Aktienszenario abgefragt sowie Szenarien, welche die zuvor genannten Szenarien mit einem Zinsanstieg kombinierten. Sämtliche Pensionsfonds konnten die vier unterstellten Szenarien per Stichtag wirtschaftlich tragen. Insbesondere aufgrund der allgemein geringen Aktienquote bei Pensionsfonds haben nur wenige Pensionsfonds überhaupt stille Lasten in den zu Anschaffungskosten bilanzierten Kapitalanlagen für eigene Rechnung zu verbuchen. Die Finanzierung künftiger Abschreibungen in Höhe dieser stillen Lasten wäre allein schon aufgrund ausreichender Überdeckung der Solvabilitätsspanne der betreffenden Pensionsfonds gesichert.

V Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute

1 Grundlagen der Aufsicht



Sabine Lautenschläger,
Exekutivdirektorin Bankenaufsicht

1.1 Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

Als Konsequenz aus der Finanzmarktkrise hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht¹, das am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, die Eingriffsbefugnisse der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht gestärkt. Damit erhält die BaFin Eingriffsrechte, die deutlich früher einsetzen als zuvor. Ziel war es, die präventiven Befugnisse der Finanzaufsicht zu erhöhen, die Information der Aufsicht zu verbessern sowie die Eingriffsrechte in Krisensituationen zu verstärken und die Verantwortung der Mitglieder von Aufsichtsgremien zu betonen.

Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes sind die neu eingeführten Mindestanforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Instituten (§ 36 Abs. 3 Kreditwes – KWG). Diese Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Zuverlässigkeit als auch die Sachkunde der Verwaltungs- und Aufsichtsratskandidaten. Ergänzt werden sie durch entsprechende Meldepflichten und Maßnahmenbefugnisse der BaFin. Als Hilfestellung hat die BaFin ein Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen auf ihrer Webseite veröffentlicht.²

Hinsichtlich der Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehen dabei keine grundsätzlichen Unterschiede zur Verwaltungspraxis bei Geschäftsleitern. Es dürfen also keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben. Tatsachen, aus denen sich solche Zweifel ergeben können, sind etwa die Begehung von Vermögensstraftaten – wie Untreue oder Betrug – oder der Verstoß gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften, insbesondere aus dem Bereich des Wirtschafts-, Gewerbe-, Wettbewerbs- oder Steuerrechts.

Bei den Anforderungen an die Sachkunde enthält die Gesetzesbegründung relativ ausführliche Hinweise. Danach müssen die Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder in der Lage sein, die von

¹ BGBl. I 2990, S. 2305.

² www.bafin.de » Veröffentlichungssuche » Merkblätter.

dem Institut oder der Finanzholding-Gesellschaft getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken für das Unternehmen zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Ausreichende Sachkunde setzt die Fähigkeit zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen des konkreten Instituts oder der konkreten Finanzholding-Gesellschaft voraus. Nur so können die Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten und ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion gerecht werden.

- Erhöhte Eigenmittelanforderungen durch Kapitalaufschläge.

Das KWG gibt der BaFin die Möglichkeit, höhere Eigenmittelanforderungen anzuordnen, indem sie eine höhere Solvabilitätsquote nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) verlangt. Bislang war die Anordnung höherer Eigenmittelanforderungen nur dann möglich, wenn die Aufsicht nachweisen konnte, dass die Risikostruktur eines einzelnen Instituts nachteilig von der großen Mehrheit der anderen Institute abweicht. Dieser Nachweis war in der Praxis nur schwer zu erbringen. Mit dem überarbeiteten § 10 Abs. 1b KWG kann die Aufsicht nun flexibler auf die individuelle Risikosituation eines Instituts reagieren. Die Vorschrift sieht vier Regelbeispiele vor, in denen die Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen in Betracht zu ziehen ist. Hierzu gehört der Fall, dass ein Institut Risiken eingetht, die von der SolvV nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt sind oder die Risikotragfähigkeit eines Instituts nicht mehr gewährleistet ist. Höhere Eigenkapitalanforderungen können auch zur Bildung eines antizyklischen Risikopuffers erforderlich sein. Gleiches gilt im Falle von Neugründungen oder umfangreichen Neustrukturierungen und Umorganisationen des Geschäftsbetriebs, um das höhere Anlaufisiko abzufedern.

- § 11 Abs. 2 KWG – zusätzlicher Liquiditätspuffer.

Ähnlich wie bei den Eigenmittelanforderungen erhält die BaFin nach § 11 Abs. 2 KWG die Befugnis, einen Liquiditätsaufschlag anzuordnen. Auf diese Weise kann sie früher und effektiver als bisher tätig werden, um etwaigen Gefahren für eine dauerhaft ausreichende Zahlungsbereitschaft eines Instituts entgegen zu wirken.

- Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität.

Nach § 45 Abs. 1 KWG kann die BaFin Maßnahmen bei einem Institut ergreifen, dessen Eigenmittel oder Liquidität nicht den Anforderungen des KWG entsprechen. Der Gesetzgeber hat diese Maßnahmenbefugnisse in zweierlei Hinsicht erweitert. Zum einen setzen Maßnahmen nach § 45 KWG nun nicht mehr voraus, dass die Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen verletzt werden. Vielmehr reicht es nun aus, dass die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzentwicklung eines Instituts die Annahme rechtfertigt, dass es diese Anforderungen nicht dauerhaft erfüllen kann. Zum anderen wird das bisherige Gewinnausschüttungsverbot dahingehend erweitert, dass nicht nur Entnahmen und Ausschüttungen von Gewinnen, sondern die Auszahlung jeder Art von Erträgen auf Eigenmittelbestandteile untersagt oder beschränkt werden kann, die nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind. Eine Ausnahme gilt für längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5a KWG). Damit können künftig vor allem auch Zinszahlungen auf so genannte hybride Eigenkapitalbestandteile, wie

etwa auf stille Einlagen oder Genussscheine, untersagt werden, wenn diese nur durch die Auflösung von Rücklagen darstellbar wären.

● Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln.

Die BaFin hat nach § 45b KWG das Recht, die Eigenkapitalkennziffer heraufzusetzen, wenn ein Institut keine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation hat. Anders als bislang ist dazu nun nicht mehr erforderlich, dass zunächst eine auf die Schaffung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gerichtete Anordnung (§ 25a Abs. 1 Satz 8 KWG) keinen Erfolg hatte. Nun kann die BaFin einen Kapitalaufschlag wegen unzureichender Geschäftsorganisation bereits parallel zu einer entsprechenden Anordnung festsetzen. Die BaFin kann einen Kapitalaufschlag auch anstelle der anderen in Absatz 1 genannten Risikoreduzierungsmaßnahmen, wie etwa Geschäftsbeschränkungen oder Kreditverbote, oder zusammen mit diesen verhängen. Zudem wird auch hier klargestellt, dass der Kapitalaufschlag durch eine Erhöhung der Eigenmittelkennziffer und nicht durch eine Verpflichtung zum Vorhalten zusätzlicher Eigenmittel erfolgt. Auf diese Weise kommt besser als bisher zum Ausdruck, dass das Institut nicht verpflichtet ist, für die effektive Zuführung von Eigenmitteln zu sorgen. Vielmehr steht es dem Institut grundsätzlich frei, z.B. auch Risikoaktiva abzubauen.

● Maßnahmen bei Gefahr.

Nach § 46 Abs. 1 KWG stehen der BaFin verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, um etwa der Gefahr zu begegnen, dass ein Institut seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr nachkommen kann. Mit dem neuen Satz 2 erhält die BaFin in diesem Fall zusätzlich die Möglichkeit, Zahlungen an konzernangehörige Unternehmen zu untersagen oder zu beschränken, wenn diese Geschäfte für das Institut nachteilig sind (ring-fencing). Sie kann ferner bestimmen, dass Zahlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Diese Maßnahme kann vor allem hilfreich sein, wenn das Mutterunternehmen eines deutschen Instituts, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, in eine Krisensituation gerät und daraufhin versuchen sollte, Liquidität bei dem deutschen Tochterinstitut abzuschöpfen. Wegen der mittelfristig zu befürchtenden zwischenstaatlichen Gegenseitigkeit solcher Maßnahmen und den damit möglicherweise einhergehenden Problemen deutscher Institute mit ausländischen Töchtern muss die Aufsicht dabei die Interessen besonders sorgfältig abwägen.

● Meldepflichten für modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote.

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht hat im KWG zudem die Pflicht eingeführt, Änderungen einer modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote zu melden (§ 24 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 1a Nr. 5). Bei der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote handelt es sich wie bei einer „Leverage Ratio“ um eine nicht risikosensitive Kennzahl. Mit ihr wird das Verhältnis des Eigenkapitals zur Gesamtverschuldung des Instituts, also zur Summe aller Aktiva (Bilanzsumme) zuzüglich der außerbilanziellen Verpflichtungen und des Wiedereindeckungsaufwands für Ansprüche aus außerbilanziellen Geschäften gemessen. Deutliche Veränderungen des Verschuldungsgrades können der Aufsicht dabei Hinweise auf einen höheren Risikogehalt der Geschäftspolitik geben.

1.2 Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung

● Finanzmarktstabilisierungsgesetz und SoFFin.

Am 23. Juli 2009 ist das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung in Kraft getreten.³ Es ergänzt das bisherige Maßnahmenpaket des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG), das mit dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) auch die Gründung des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) vom Oktober 2008 umfasst. Ziel des FMStFG und aller darauf aufbauender Maßnahmen war es, das Vertrauen in das Finanzsystem wieder herzustellen und den Finanzsektor zu stabilisieren. Dazu stellt das FMStG dem SoFFin verschiedene Instrumente zur Verfügung, die es Finanzinstituten für eine begrenzte Zeit erlauben, ihr Eigenkapital zu stärken und Liquiditätsengpässe zu beheben. Die durch das FMStFG eingerichtete Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) verwaltet den SoFFin.

● Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung (Bad-Bank-Gesetz).

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung wurde nun der Weg für die Gründung so genannter Bad Banks freigemacht. Konkret bietet das Gesetz den Banken zwei verschiedene Modelle an: das Zweckgesellschaftsmodell und das Konsolidierungsmodell.

● Zweckgesellschaftsmodell entlastet Bankbilanzen.

Beim Zweckgesellschaftsmodell kann die Bank eine inländische Zweckgesellschaft – auch Special Purpose Vehicle oder SPV genannt – gründen, auf die sie strukturierte Wertpapiere mit einem bestimmten Abschlag überträgt. In der Regel beträgt dieser Abschlag 10 % vom Buchwert. Die Zweckgesellschaft finanziert den Ankauf der Wertpapiere, indem sie Anleihen an die Bank ausgibt, die vom SoFFin garantiert werden. Mit dem Zweckgesellschaftsmodell können Banken ihre Bilanzen bereinigen, wodurch Finanzierungsmittel für die Vergabe neuer Kredite an die Wirtschaft freigesetzt werden.

● Konsolidierungsmodell ermöglicht Restrukturierung.

Das Konsolidierungsmodell verfolgt ebenfalls das Ziel, die Bilanzen der beteiligten Banken zu entlasten. Jedoch beschränkt sich die Auslagerungsmöglichkeit nicht auf strukturierte Wertpapiere, sondern umfasst praktisch alle Risikopositionen einschließlich der Geschäftsbereiche, die der künftigen strategischen Ausrichtung der Bank entgegenstehen. Dies ermöglicht den Banken, sich so zu restrukturieren, dass sie sich künftig auf ihr Kernbankgeschäft konzentrieren können. Das Konsolidierungsmodell gibt es wiederum in zwei Varianten: Auf Bundesebene sieht das Gesetz die Gründung bundesrechtlicher Abwicklungsanstalten innerhalb der FMSA vor. Dieses Modell der „Anstalt in der Anstalt“ wird auch AidA-Modell genannt. Auf Landesebene ist die Errichtung landesrechtlicher Abwicklungsanstalten möglich. Kernpunkt der neuen Regelungen ist, dass die Eigentümer der abgebenden Kreditinstitute direkt und umfassend für die Verluste der Anstalten haften. Nach dem FMStFG unterliegen die Abwicklungsanstalten nur einer eingeschränkten Aufsicht durch die BaFin.

³ BGBl. I 2009, S. 1980.

1.3 Neuregelungen zur Anlageberatung

● Anlegerschutz verbessert.



Das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung⁴ hat dem Anleger zwei wesentliche Verbesserungen gebracht: Zum einen wurde die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen wegen Falschberatung an die regelmäßige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst. Die dreijährige Verjährungsfrist läuft nun erst ab Kenntnis des Schadens und nicht wie bisher ab Vertragsschluss. Zum anderen sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen seit dem 1. Januar 2010 verpflichtet, über jede Anlageberatung ein schriftliches Protokoll anzufertigen und auszuhändigen. Falls dem Kunden das Protokoll nicht vor dem Geschäftsabschluss ausgehändigt werden kann, beispielsweise bei telefonischer Anlageberatung, hat dieser bei einem unvollständigen oder unrichtigen Protokoll ein einwöchiges Rücktrittsrecht. Die neue Dokumentationspflicht soll die inhaltliche Qualität der Anlageberatung weiter verbessern, indem Missverständnisse zwischen Berater und Kunde schneller aufgedeckt und mögliche Mängel für die Aufsichtsbehörde leichter erkennbar werden. Zudem soll das Protokoll es dem Anleger ermöglichen, im Streitfall den Inhalt des Beratungsgesprächs leichter nachzuweisen.

● BaFin überprüft Einhaltung der neuen Vorschriften.

Die BaFin prüft seit dem ersten Quartal 2010, mit welchen Änderungen in ihrem Geschäftsmodell die Institute auf die neuen Vorschriften zum Beratungsprotokoll reagiert haben. Weitere Prüfungsthemen für das kommende Jahr werden Mitarbeiterschulungen und die Frage sein, ob sich die individuelle Beratungssituation nun besser als bisher nachvollziehen lässt.

1.4 Neuer Erlaubnistatbestand Anlageverwaltung

● Neuer Tatbestand schließt Gesetzeslücke.

Ebenfalls im Zeichen einer Verbesserung des Anlegerschutzes stand die Einführung der Anlageverwaltung als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung⁵. Damit hat der Gesetzgeber auf Anbieter reagiert, die der Aufsicht der BaFin dadurch entgehen wollten, dass sie eingesammelte Gelder von Kunden nur mittelbar – etwa über Anteile an Gesellschaften – in Finanzinstrumente anlegten. Bislang hatte die BaFin in solchen Fällen ein erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft angenommen, weil Anleger, die Genussscheine oder Fondsanteile erwarben, Teil eines Anlegerkollektivs wurden. Damit nahmen die Gesellschaften die Anschaffung und Veräußerung von Finanzprodukten im eigenen Namen, aber für

⁴ BGBl. I 2009, S. 2512.

⁵ Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefgesetzes, BGBl. I 2009 S. 607.

BaFin-Rundschreiben und Merkblatt zum Tatbestand der Anlageverwaltung.

fremde Rechnung vor. Nach einem Rechtsprechungswechsel, der höchstrichterlich bestätigt worden war, war diese Einordnung jedoch nicht mehr möglich.⁶

In ihrem Rundschreiben vom 30. März 2009, ergänzt durch ein Merkblatt vom 8. Dezember 2009, erläutert die BaFin den neuen Tatbestand der Anlageverwaltung und grenzt ihn insbesondere von der erlaubnisfreien Tätigkeit ab.⁷ Beispielsweise setzt der Begriff einer Gemeinschaft von Anlegern nicht notwendig eine gesellschaftliche Verbundenheit der Anleger untereinander voraus. Es reicht aus, wenn sie einzeln für die Anlageverwaltung gewonnen und lediglich ihre Gelder und Finanzinstrumente gemeinsam verwaltet werden. Der Begriff einer Gemeinschaft von Anlegern schließt somit insbesondere auch die Angebote ein, die sich an das breite Publikum richten und bei denen Anleger über ihre Einbindung in gesellschaftsrechtliche Modelle, z.B. Treuhandkommanditmodelle, oder die Ausgabe von Genussrechten oder Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, um die gepoolten Gelder in Finanzinstrumente anzulegen.

Übergangsregelung für „Altfälle“.

Allerdings gibt es eine Übergangsregelung: Nach § 64I KWG gilt für ein Institut, das am 25. März 2009 die Erlaubnis für das Finanzkommissionsgeschäft, den Eigenhandel oder die Finanzportfolioverwaltung hatte, die Erlaubnis für die Anlageverwaltung als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Keine Erlaubnispflicht für die Anlageverwaltung besteht zudem für Produkte, die zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 23. September 2008 prospektrechtskonform aufgelegt worden sind. Das bedeutet, dass Altfälle nach wie vor keine Erlaubnis benötigen, wenn sie bis zum genannten Stichtag einen Verkaufsprospekt veröffentlicht hatten.

Ratingagenturen erstmals unter Aufsicht.

1.5 Aufsichtsgesetz zur EU-Ratingverordnung

Durch die neue EU-Ratingverordnung⁸ werden Ratingagenturen erstmals einer staatlichen Aufsicht unterstellt. Kern der europäischen Verordnung ist das so genannte Registrierungsverfahren. Hierbei wird einer Ratingagentur nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen eine Genehmigung für die Ausübung von Ratingtätigkeiten erteilt, die EU-weit gültig ist. Das Registrierungsverfahren muss ab Juni 2010 von allen Ratingagenturen durchlaufen werden, die im Gebiet der Europäischen Union Bonitätsratings abgeben wollen. Die Ratingagenturen beantragen die Registrierung zunächst bei CESR. Der Ausschuss benachrichtigt sodann die nationalen Aufseher, die letztlich für die Durchführung des Registrierungsverfahrens und die Aufsicht zuständig sind. Nach der Registrierung unterliegen Ratingagenturen strengen Verhaltens- und Organisationsregeln. Insbesondere müssen sie umfangreiche Maßnahmen ergreifen, um mögliche Interessenkonflikte bei ihrer Tätigkeit zu verhindern bzw. gering zu halten.

⁶ Siehe Jahresbericht 2008, S. 203 f.

⁷ Rundschreiben 7/2009 (WA), www.bafin.de » Veröffentlichungssuche.

⁸ VO (EG) Nr. 1060/2009, ABl. EU Nr. L 302 vom 17.11.2009.

Mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur EU-Ratingverordnung ergänzt der deutsche Gesetzgeber nun die neue EU-Verordnung und konkretisiert wichtige Details für die Aufsicht in Deutschland.⁹ Das Gesetz soll im Frühsommer 2010 in Kraft treten. Zuständig für die Beaufsichtigung der Ratingagenturen in Deutschland ist – bis zur Übertragung auf die zum 1. Januar 2011 neu zu schaffende Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) – die BaFin. Gleichzeitig erweitert das Ausführungsgesetz den Bußgeldkatalog des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), um Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Ratingverordnung als Ordnungswidrigkeiten sanktionieren zu können. In vier Fällen erstreckt sich der Bußgeldrahmen dabei auf bis zu 1 Mio. €, etwa wenn eine Ratingagentur ein Rating abgibt, obwohl ein Interessenkonflikt vorliegt oder obwohl verlässliche Daten fehlen. Bei den übrigen Verstößen kann die BaFin Bußgelder von bis zu 200.000 € verhängen.

● Registrierung beginnt ab Juni 2010.

Erste Registrierungsanträge können ab dem 7. Juni 2010 gestellt werden. Bereits tätige Agenturen müssen ihre Registrierung dann bis spätestens September 2010 beantragt haben. Der Antragsbescheid muss in der Regel spätestens nach 125 Werktagen erlassen werden. Europaweit werden voraussichtlich 20 bis 30 Ratingagenturen zu registrieren sein, rund zehn davon allein in Deutschland.

1.6 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

● BilMoG in Kraft.

Ende Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten.¹⁰ Nach dreijähriger Diskussion markierte dies den Abschluss der Reform des Handelsrechts. Ziel war es, für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen das Handelsgesetzbuch (HGB) als vollwertige und dauerhafte Alternative zu den IFRS (International Financial Reporting Standards) zu positionieren, indem die Aussagekraft der handelsrechtlichen Abschlüsse verbessert wird. Daneben standen die Umsetzung von EU-Vorgaben sowie die Entlastung der Unternehmen (Deregulierung) im Mittelpunkt. Nicht zuletzt fanden auch Lehren aus der Finanzmarktkrise ihren Niederschlag im BilMoG.

● Anwendung ab 2010.

Grundsätzlich anzuwenden ist das BilMoG erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Allerdings bestehen Ausnahmen hinsichtlich der Änderungen durch die Abschlussprüferrichtlinie und die Abänderungsrichtlinie. Diese sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

● Aufsichtsfokus vor allem auf Bilanzierung von Finanzinstrumenten.

Inhaltlich liegt der Fokus der Aufsicht vor allem auf den Auswirkungen für die Bilanzierung der Banken im Bereich der Finanzinstrumente. Hier wird die so genannte Zeitwertbilanzierung zunehmen. Für Kreditinstitute ist nun vorgesehen, dass der Handelsbestand mit dem Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages zu bewerten ist.

⁹ www.bundesfinanzministerium.de » Gesetze » Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung (13.01.2010).

¹⁰ BGBl. I 2009, S. 1102.

Außerdem wird sich die Ansatzpflicht von Derivaten ausweiten, die gemäß den neuen Vorschriften künftig zwingend bilanziell zu erfassen sind. Zusätzlich sind 10 % der Nettoerträge des Handelsbestandes in der Sonderposition „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ als antizyklischer Risikopuffer einzustellen. Eine wichtige Angleichung an die IFRS stellt zudem die neu geregelte Konsolidierung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss dar. Diese folgt vom Grundsatz der unter IFRS bestehenden Interpretation in SIC 12. Bislang bleibt als Besonderheit festzuhalten, dass die aufsichtliche Konsolidierung vorerst der bisherigen Regelung folgt.

Einen besonderen Fokus bildeten für die Aufsicht auch die Auswirkungen des BilMoG auf die bankaufsichtlichen Meldevorschriften. Ein Beispiel dafür ist die Währungsumrechnung und ihre Auswirkungen auf die Solvabilitätsrechnung. Auch die Bereiche latente Steuern sowie selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände warfen dabei Fragen im Hinblick auf das Meldewesen, also den Ausweis im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik und Monatsausweisverordnung, auf.

1.7 Neue Vergütungsregeln

Die BaFin hat am 21. Dezember 2009 zwei Rundschreiben veröffentlicht, mit denen sie die vom Financial Stability Board (FSB) ausgearbeiteten Standards für Vergütungssysteme im Bankenbereich (Rundschreiben 22/2009) und im Versicherungsbereich (Rundschreiben 23/2009) umgesetzt hat. Das FSB hatte im April 2009 Prinzipien für Vergütungssysteme (Principles for Sound Compensation Practices) veröffentlicht, die bereits in die Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 14. August 2009 eingeflossen waren. Auf Wunsch der G20 hat das FSB anschließend für bedeutende Banken und Versicherer konkrete Umsetzungsstandards zu seinen Prinzipien erarbeitet und diese am 25. September 2009 veröffentlicht (Principles for Sound Compensation Practices – Implementation Standards). Das FSB erwartete von den Nationalstaaten eine sofortige und rigorose Umsetzung dieser Standards. Die BaFin hat die neuen Vergütungsregeln daher für Deutschland zunächst in Form von Rundschreiben umgesetzt. Im Lauf des Jahres 2010 sollen die neuen Standards jedoch in eine Rechtsverordnung überführt werden (Vergütungs-Verordnung). Vorbehaltlich weiterer internationaler Entwicklungen soll dabei der materielle Kern der Rundschreiben in der geplanten Verordnung erhalten bleiben.

Das Rundschreiben 22/2009 (BA) richtet sich sowohl an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1b KWG) als auch an Zweigstellen ausländischer Institute (§ 53 Abs. 1 KWG). Trotz dieses auf den ersten Blick recht umfassenden Anwenderkreises differenziert das Rundschreiben bei der konkreten Umsetzung wesentlicher Regelungsbereiche. So gelten die allgemeinen Anforderungen des Abschnitts 3 für alle Institute und für die Vergütungssysteme sämtlicher Mitarbeiter. Die allgemeinen Anforderungen stellen für die Institute jedoch keine große Herausforderung dar. Vielmehr

BaFin-Rundschreiben setzen Vergütungsstandards um.

Anwendungsbereich und Proportionalität.

sollten sie – unabhängig von regulatorischen Vorgaben – schon im Eigeninteresse der Institute gelebte Praxis sein.

Deutlich ausdifferenzierter sind die besonderen Anforderungen des Abschnitts 4. Hier geht es vor allem um die variable Vergütung von Geschäftsleitern und solchen Mitarbeitern, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risk Taker), den Vergütungsausschuss sowie umfangreiche Offenlegungspflichten. Ob diese Anforderungen umzusetzen sind, hat das Institut eigenverantwortlich auf der Basis einer Risikoanalyse festzulegen (Selbsteinschätzung). Maßgebliche Kriterien sind etwa die Geschäfts- und Vergütungsstruktur des Instituts sowie die Komplexität, der Risikogehalt und die Internationalität der betriebenen Geschäfte. Die Analyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein. Führt die Selbsteinschätzung zu einem negativen Ergebnis, sind die besonderen Anforderungen insgesamt nicht anzuwenden. Das Instrument der Selbsteinschätzung soll sicherstellen, dass der heterogenen Institutsstruktur in Deutschland Rechnung getragen und die Masse der deutschen Institute nicht unverhältnismäßig belastet wird (Grundsatz der Proportionalität).

● Allgemeine Anforderungen an Vergütungssysteme.

Nach den für alle Institute und Mitarbeiter geltenden allgemeinen Anforderungen muss die Ausgestaltung der Vergütungssysteme mit den in den Strategien niedergelegten Zielen im Einklang stehen. Dabei müssen die Vergütungssysteme so ausgerichtet sein, dass negative Anreize für die Geschäftsleiter und Mitarbeiter, unverhältnismäßig hohe Risikopositionen einzugehen, vermieden werden. Ein negativer Anreiz kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Gesamtvergütung signifikant von der variablen Vergütung abhängt.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf den Kontrolleinheiten der Institute, zu denen etwa die Marktfolge, das Risikocontrolling oder auch die Interne Revision zählen. Hier kann ein negativer Anreiz etwa dadurch entstehen, dass sich die Höhe der Vergütung von Kontrolleinheiten maßgeblich nach den gleichen Parametern bestimmt wie bei den von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten. Ein solcher Gleichlauf kann zu Interessenkonflikten führen, die die Ausübung der Kontrollfunktionen beeinträchtigen.

Nach den allgemeinen Anforderungen sind ferner die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Institute zumindest jährlich über die Vergütungssysteme zu informieren, damit sie sich ein eigenes Urteil über deren Angemessenheit bilden können. Dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist zudem ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einzuräumen. Die Vergütungssysteme sind zumindest einmal jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

● Besondere Anforderungen an Vergütungssysteme.

Führt die Risikoanalyse eines Instituts zu dem Ergebnis, dass es aufgrund seiner Geschäfts- und Vergütungsstruktur oder der Komplexität, des Risikogehalts und der Internationalität der betriebenen Geschäfte auch die besonderen Anforderungen des Rundschreibens zu beachten hat, muss das Institut in einer weiteren Selbsteinschätzung analysieren, ob es Mitarbeiter hat, die hohe Risikopositionen begründen können. Kriterien dafür können unter an-

derem die Größe, die Art der Geschäftstätigkeit, das Geschäftsvolumen, die Höhe der Risiken und die Erträge einer Organisationseinheit sein. Auch die Tätigkeit (etwa als Händler), die Stellung und die Höhe der bisherigen Vergütung des Mitarbeiters sowie eine ausgeprägte Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt können Einordnungskriterien sein. Die Selbsteinschätzung muss alle Organisationseinheiten des Instituts abdecken. Für die Vergütung der so ermittelten Risk Taker solcher Institute gelten dann dieselben besonderen Anforderungen wie für deren Geschäftsleiter – für die es von vornherein keiner Selbsteinschätzung bedarf.

Vergütung von Geschäftsleitern und Risk Takern.

Nach den besonderen Anforderungen müssen die fixe und die variable Vergütung von Geschäftsleitern und anderen Risk Takern in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ist ein Risk Taker von der Zahlung einer variablen Vergütung abhängig, so stellt dies ein faktisches Hindernis dar, die variable Vergütung zu kürzen oder gar zu streichen. Auf der anderen Seite muss der Anteil der variablen Vergütung aber auch hoch genug sein, um überhaupt eine Anreizwirkung entfalten zu können. Das angemessene Verhältnis soll vermeiden, dass die Anforderungen an die variable Vergütung durch fixe Vergütungsbestandteile substituiert und damit umgangen werden. Garantierte variable Vergütungsbestandteile sind nur ausnahmsweise bei der Aufnahme einer Tätigkeit für bis zu ein Jahr zulässig. Das Institut darf die Risikoorientierung der Vergütung auch nicht durch Absicherungs- oder andere Gegenmaßnahmen wieder aufheben.

Anforderungen an die variable Vergütung.

Abhängig von der Stellung, den Aufgaben, der Höhe der variablen Vergütung sowie der Risikopositionen, die ein Risk Taker begründen kann, sind mindestens 40 % der variablen Vergütung zeitlich verzögert zu zahlen, und zwar mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren – pro rata temporis und abhängig von der Nachhaltigkeit des Erfolgs. Um die Nachhaltigkeit des Erfolgs berücksichtigen zu können, bedarf es eines Malussystems, mit dem effektiv die verzögert zu zahlenden variablen Vergütungsbestandteile abgeschmolzen oder gar ganz gestrichen werden können. Um arbeitsrechtliche Probleme zu vermeiden, darf während des Zurückbehaltungszeitraums kein Anspruch auf den zurückbehaltenen Teil der variablen Vergütung bestehen.

Es müssen ferner mindestens 50 % der zurückbehaltenen Vergütung von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängig sein. Die Wertentwicklung des Instituts kann beispielsweise durch eine aktienbasierte Vergütung – reelle oder virtuelle Eigenkapitalvergütungen – oder eine kennzahlenbasierte Vergütung abgebildet werden, solange diese nicht cash-basiert ist.

Aufgaben des Vergütungsausschusses.

Institute, für die die besonderen Anforderungen gelten, haben ferner einen Ausschuss einzurichten, der die Angemessenheit der Vergütungssysteme überwacht. Zu den Aufgaben dieses Vergütungsausschusses zählen neben der Überwachung auch die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme. Etwaige Defizite der Vergütungssysteme soll der Ausschuss frühzeitig identifizieren können, so dass die Geschäftsleitung bei Fehlentwicklungen rechtzeitig gegensteuern kann. Soweit die Geschäftsleitung nichts

anderes vorsieht, besitzt der Ausschuss regelmäßig keine Entscheidungskompetenzen. Die Aufgaben und organisatorische Einbindung des Ausschusses sind in den Organisationsrichtlinien darzustellen.

Neben Mitarbeitern der Personalabteilung müssen dem Ausschuss auch Mitarbeiter aus den geschäftsinitiierenden Organisationseinheiten und den Kontrolleinheiten angehören. Gemeint sind damit etwa Mitarbeiter aus den Bereichen Markt und Marktfolge, Handel und Abwicklung sowie Risikocontrolling. Die Interne Revision ist im Rahmen ihrer Aufgaben ebenfalls einzubeziehen. Damit der Ausschuss seine Aufgaben im Interesse des Instituts erfüllen kann, soll seine Zusammensetzung ausgewogen sein.

Der Vergütungsausschuss hat mindestens jährlich einen Vergütungsbericht über die Ausgestaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme des Instituts zu verfassen und diesen der Geschäftsleitung und dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorzulegen. Bei bedeutsamen Veränderungen des Vergütungssystems oder sonstigen vergütungssystemrelevanten Ereignissen hat der Vergütungsausschuss anlassbezogenen Bericht zu erstatten. Zusätzlich besitzt der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ein direktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vergütungsausschuss.

● Offenlegung.

Die Offenlegungspflichten des Rundschreibens 22/2009 (BA) beziehen sich zum einen darauf, die Ausgestaltung, Überwachung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme sowie die Zusammensetzung, Aufgaben und organisatorische Einbindung des Vergütungsausschusses darzustellen und zu beurteilen. Zum anderen verlangen sie aggregierte Angaben zu den Geschäftsleitern und Risk Takern, etwa hinsichtlich des Gesamtbetrags der Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung sowie die Anzahl der Begünstigten. Die Veröffentlichung kann auf der Internetseite des Instituts oder einem anderen geeigneten Medium erfolgen.

1.8 Fortentwicklung der MaRisk

● Internationale Regulierungsinitiativen als Ausgangspunkt.

Die Anforderungen an das Risikomanagement der Institute, die in den MaRisk niedergelegt sind, wurden 2009 teilweise konkretisiert und erweitert. Die BaFin hat die aktuelle Fassung der MaRisk nach vorangegangener öffentlicher Konsultation im August 2009 in ihrem Rundschreiben 15/2009 (BA), veröffentlicht. Wesentlicher Grund für die Überarbeitung waren internationale Regulierungsinitiativen, die nach Ausbruch der Finanzkrise auf den Weg gebracht wurden. So hatten die Empfehlungen des FSB vom April 2008 auch die Verbesserung des Risikomanagements der Institute im Fokus. Daneben enthält auch die Capital Requirements Directive (CRD) neue Anforderungen an das Risikomanagement. Darin sind beispielsweise die europarechtlichen Vorgaben an das Liquiditätsrisikomanagement deutlich erweitert worden.

● Anpassungsbedarf in mehreren Bereichen.

Die internationalen Vorgaben zum Risikomanagement fanden bei der Neufassung der MaRisk ebenso ihren Niederschlag wie auch Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis. Da die deutsche Aufsicht mit den MaRisk schon vor der Krise über ein umfassendes Regelwerk verfügte, ergänzen und konkretisieren viele Änderungen bereits bestehende Anforderungen. Anpassungsbedarf ergab sich vor allem in den Bereichen Stresstesting und Liquiditätsrisikomanagement sowie beim Management von Risikokonzentrationen. Danach müssen die Institute auf der Basis der jeweiligen identifizierten Risikofaktoren Stresstests für alle wesentlichen Risiken durchführen. Dabei sind vor allem auch Risikokonzentrationen zu berücksichtigen. Banken müssen zudem ihre Liquiditätsrisiken so steuern und überwachen, dass sie Liquiditätsengpässe, die sich anbahnen, frühzeitig erkennen. Verlustgefahren, die aus Risikokonzentrationen resultieren, haben die Institute angemessen in das Risikomanagement einzubeziehen. Höhere Anforderungen enthalten die neuen MaRisk auch für das gruppenweite Risikomanagement. Sie verlangen nun auch explizit, dass eine Strategie für die gesamte Gruppe entwickelt wird. Zudem müssen Institute nicht mehr nur auf Einzelinstitutsbasis ihre Risikotragfähigkeit gewährleisten, sondern dies für die Gruppe als Ganzes tun. Auch dem Zusammenspiel von Vorstand und Aufsichtsrat räumen die MaRisk nun ein größeres Gewicht ein. So müssen Geschäftsleiter dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat künftig auch ein direktes Auskunftsrecht gegenüber der Internen Revision einräumen, damit das Aufsichtsorgan seine Überwachungsfunktion besser ausüben kann.

● Prinzipienorientierter Ansatz der MaRisk bleibt erhalten.

Die Änderungen berühren den prinzipienorientierten Ansatz der MaRisk nicht. Die MaRisk enthalten auch weiterhin eine Reihe von Öffnungsklauseln, die in Abhängigkeit von der Größe des Instituts, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation eine vereinfachte und flexible Umsetzung ermöglichen. Insbesondere kleinen Instituten wird damit der nötige Umsetzungsspielraum eingeräumt. Der in § 25a KWG verankerte Proportionalitätsgrundsatz bleibt auch zukünftig gewahrt.

1.9 Weitere Änderungen im Aufsichtsrecht

Änderung der Bausparkassenverordnung

● Einheitliche Höchstbetragsgrenze von 30.000 €.

Im Mai 2009 ist die von der BaFin veranlasste Änderung der Bausparkassenverordnung (BSpKV) in Kraft getreten. Dabei wurden insbesondere die kollektiven und außerkollektiven Höchstbetragsgrenzen für Blankodarlehen und für Darlehen gegen Verpflichtungserklärung vereinheitlicht. Es gilt jetzt eine Grenze von 30.000 €. Diese einheitliche Höchstbetragsgrenze soll die Vergabe von kleineren wohnungsbaulichen Darlehen – vor allem zur Instandhaltung und Modernisierung – entbürokratisieren und vereinfachen. Die Änderung dürfte dabei auch der immer wichtiger werdenden energetischen Modernisierung zugute kommen.

Neues Berechnungsverfahren für „Fonds für baupartechnische Absicherung“.

Weiterhin wurde das Verfahren neu geregelt, nach dem die Zuführungsbeträge zum „Fonds für baupartechnische Absicherung“ berechnet werden (§ 8 BSpKV). Aufgabe dieses Fonds ist es, als weiteres gesetzliches Sicherungsinstrument die Zuteilung der Bauspargelder sicherzustellen. Durch die Änderung des Berechnungsverfahrens lassen sich neuere Tarifentwicklungen in der Bausparbranche bei der Berechnung der Zuführungsbeträge nun adäquat abbilden.

Auslegungsschreiben zur Werbung

Im Februar 2010 erließ die BaFin ein Rundschreiben zur Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen.¹¹ Sie gibt den Instituten damit Leitlinien an die Hand, um künftig eine möglichst einheitliche Beachtung der neuen Regelungen sicherzustellen, und stellt die Kommunikation zwischen Unternehmen und Kunden auf eine klare Grundlage.

Werbung muss verständlich sein.

Tragende Prinzipien der neuen Regelungen sind Redlichkeit, Eindeutigkeit und Nicht-Irreführung. Kunden sollen die Möglichkeit haben, Vorteile und Chancen sowie Nachteile und Risiken der beworbenen Produkte oder Dienstleistungen in der Werbung schon auf den ersten Blick zu erkennen. So müssen Informationen beispielsweise ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt sein, dass sie für den angesprochenen Kundenkreis verständlich sind. Das bedeutet nach Auffassung der BaFin: Umfang und inhaltliche Tiefe der Produktbeschreibungen sind so zu bemessen, dass sie den zu erwartenden durchschnittlichen Kenntnissen der angesprochenen Kundengruppe ausreichend entsprechen. Außerdem gilt, dass umso mehr Erklärungen in der Produktinformation enthalten sein müssen, je komplizierter ein Produkt oder eine Dienstleistung und die damit verbundenen Risiken sind. Weiterhin müssen die Informationen nicht nur vom Umfang ausreichen, sondern auch in einer Art und Weise dargestellt werden, in der sie für den durchschnittlichen Angehörigen der angesprochenen Kundengruppe verständlich sind. Das bedeutet unter anderem, dass sie sprachlich umso einfacher und allgemeinverständlicher dargestellt sein müssen, je weniger Wissen und Erfahrung bei den angesprochenen Kunden vorausgesetzt werden kann.

Werbung muss erkennbar sein.

Die Vorschriften gelten grundsätzlich für sämtliche Informationen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden zugänglich machen, unabhängig davon, ob sie werblicher Art sind oder nicht. Werbliche Informationen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Eine Pflicht zur ausdrücklichen Kennzeichnung ergibt sich hieraus allerdings nur dann, wenn der werbliche Charakter der Information ansonsten nicht eindeutig erkennbar ist.

Da das Gesetz allein darauf abstellt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Informationen dem Kunden zugänglich machen muss, kommt es nicht darauf an, ob die Information ursprünglich von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen

¹¹ Rundschreiben 1/2010 (WA).

stammt. Daher fallen auch solche Informationen in den Anwendungsbereich der Vorschriften, die ein Dritter dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verfügung stellt, welche es dann seinen Kunden zugänglich macht. Das trifft etwa auf Vertriebsmaterialien einer Kapitalanlagegesellschaft zu, die selbst gar nicht direkt von den neuen Vorschriften betroffen ist, da sie kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist.

2 Laufende Solvenzaufsicht

2.1 Zugelassene Banken

Zahl der beaufsichtigten Institute erneut gesunken.



Erneut ist die Zahl der zugelassenen Banken in Deutschland gesunken. Zum Ende des Berichtsjahres beaufsichtigte die BaFin insgesamt 2.008 Kreditinstitute und Wertpapierhandelsbanken; Ende 2008 waren es noch 2.048 Institute. Bei den beaufsichtigten Banken unterscheidet die BaFin zwischen vier Institutsgruppen: Kreditbanken, Institute des Sparkassensektors, Institute des Genossenschaftssektors und sonstige Institute. Zu den Kreditbanken zählen unter anderem die privaten Großbanken, Privatbanken und Töchter von ausländischen Banken. Zum Sparkassensektor gehören neben den Landesbanken die öffentlich-rechtlichen und die freien Sparkassen. Die Zuordnung zum Sparkassen- oder Genossenschaftssektor hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Verflechtung ab. Daher gehören zum Genossenschaftsbereich etwa auch die DZ Bank und die WGZ Bank. Zur Gruppe der sonstigen Institute zählen schließlich Bausparkassen, Pfandbriefbanken und Wertpapierhandelsbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder.

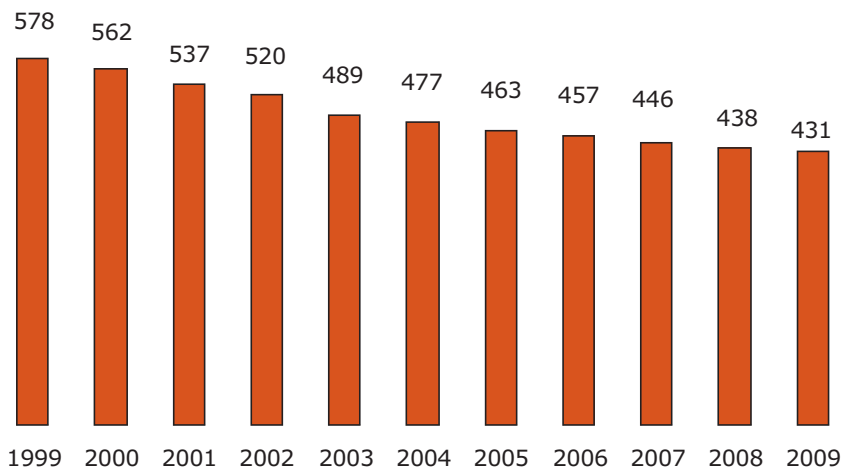
Tabelle 12
Anzahl der Banken nach Institutsgruppen

Institutsgruppe	2009	2008
Kreditbanken	204	183
Institute des Sparkassensektors	441	448
Institute des Genossenschaftssektors	1.208	1.247
Sonstige Institute	155	170
Summe	2.008	2.048

Fusionsprozess bei Sparkassen setzt sich moderat fort.

Der Fusionsprozess im Sparkassensektor hat sich im Jahr 2009 – wie bereits in den Vorjahren – in moderatem Tempo fortgesetzt. Ende 2009 gab es 431 Sparkassen. Im Vorjahr waren es noch 438 Institute. Dies entspricht einem Rückgang um knapp 1,6 %.

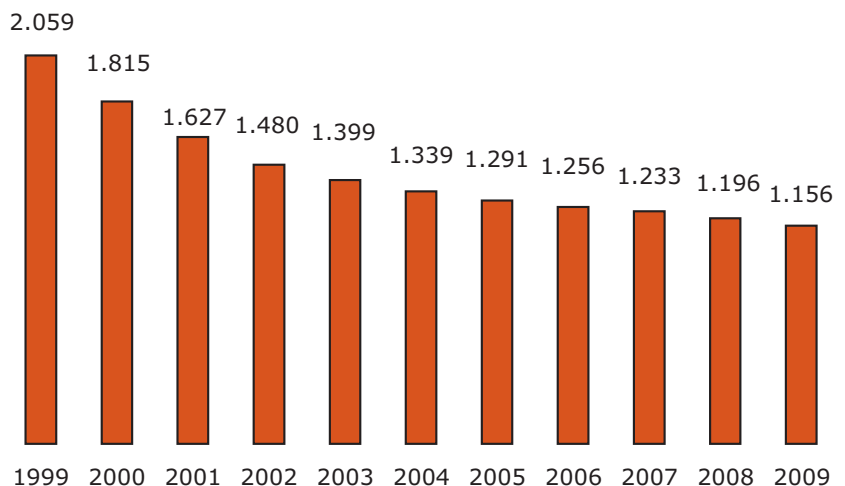
Grafik 14
Anzahl der Sparkassen



Fusionstempo im Genossenschaftsbereich erhöht sich.

Ende 2009 hat die BaFin im genossenschaftlichen Bereich insgesamt 1.156 Primärinstitute, zwei Zentralbanken, elf zentralbanknahe Institute und 47 Wohnungsbaugenossenschaften mit Spareinrichtung, die ebenfalls dem Genossenschaftssektor angehören, beaufsichtigt. Damit sank die Anzahl der Primärinstitute um 40 Institute bzw. 3,3 % (Vorjahr: 37 Institute bzw. 3,0 %). Demnach hat sich Fusionstempo im Bereich der genossenschaftlichen Kreditinstitute im Vergleich zu den Vorjahren wieder leicht erhöht.

Grafik 15
Anzahl der genossenschaftlichen Primärinstitute



24 Bausparkassen und 66 Pfandbriefbanken in Deutschland.

Im Bausparkassenbereich wurde 2009 die Vereinsbank Victoria Bauspar AG auf die Wüstenrot Bausparkasse AG verschmolzen. Damit existieren in Deutschland noch insgesamt 24 Bausparkassen. Die Zahl der Pfandbriefe emittierenden Banken ist im Berichtsjahr trotz der Umstrukturierung der HRE-Gruppe auf 66 Institute gewachsen (Vorjahr: 62). Angesichts der Sicherheit des Pfandbriefs ist zu erwarten, dass das Interesse der Institute am Neuworb einer Pfandbrieflizenz auch in Zukunft anhalten wird.

Tabelle 13
Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland*
 Bestand zum 31.12.2009

Land	Tochtergesellschaften von Banken	Tochtergesellschaften von Nichtbanken	Zweigstellen	EU-Nieder- lassungen**	Repräsentanzen
Ägypten	1	-	-	-	-
Andorra	-	-	-	-	-
Aserbaidschan	-	-	-	-	1
Australien	-	1	1	2	-
Bahrain	-	-	-	1	-
Belgien	2	1	-	2	1
Bermuda	-	1	-	-	-
Brasilien	-	-	1	-	2
China, VR	-	-	4	-	2
Dänemark	-	1	-	3	2
Estland	-	-	-	-	-
Finnland	-	-	-	1	-
Frankreich	8	2	-	24	11
Griechenland	-	1	-	2	-
Großbritannien, UK	3	6	-	29	2
Indien	-	-	1	1	-
Iran	1	-	3	-	-
Irland	-	-	-	3	1
Island	-	-	-	-	-
Israel	-	-	-	-	2
Italien	5	2	-	5	2
Japan	-	4	3	3	3
Jordanien	-	-	-	1	-
Kanada	-	1	-	-	-
Lettland	-	-	-	1	1
Libanon	-	-	-	1	-
Liechtenstein	-	1	-	-	-
Luxemburg	4	2	-	10	2
Mongolei	-	-	-	-	1
Niederlande	5	2	-	22	-
Norwegen	-	-	-	1	-
Österreich	1	-	-	17	6
Pakistan	-	-	1	-	-
Philippinen	-	-	-	-	3
Polen	-	1	-	1	-
Portugal	-	-	-	-	6
Russland	1	-	-	-	4
Schweden	1	-	-	2	-
Schweiz	4	8	-	2	2
Singapur	-	1	-	-	-
Slowenien	1	-	-	-	-
Spanien	1	-	-	2	6
Südkorea/Rep.	2	-	-	-	2
Tadschikistan	-	-	-	-	1
Tschechien	-	-	-	-	1
Türkei	4	-	-	-	5
Ungarn	-	-	-	2	-
USA	6	9	4	22	-
Weißrussland (Belarus)	-	-	-	-	1
Zypern	-	1	-	-	-
Summe	50	45	18	160	70

* Die im Berichtsjahr vorgenommene Veränderung der Erfassungsmethodik führt zu gegenüber dem Vorjahr deutlich abweichenden Ergebnissen. Auf die Angabe der Vorjahreswerte wird daher verzichtet.

** Die Länderzuordnung erfolgt nach dem Sitzstaat der Konzernobergesellschaft.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Nachdem die aus der US-Subprime-Krise hervorgegangene Finanzkrise Ende 2008 deutlich auf die Realwirtschaft übergriff, zeigte sich bei den Finanzmarktteilnehmern auch im ersten Quartal 2009 noch eine große Unsicherheit und Risikoscheu. Erst ab dem zweiten Quartal entfalteten die von Regierungen und Zentralbanken vieler Industrie- und Schwellenländer getroffenen Stützungsmaßnahmen ihre Wirkung; ganz allmählich gelang es, den quasi eingefrorenen Interbankenmarkt aufzutauen.

● Gutes Risikomanagement hilft Verluste zu begrenzen.

Wie im Vorjahr fanden sich die Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise dabei auch in der wirtschaftlichen Entwicklung der Banken wieder. Allerdings zeigte sich im Berichtsjahr, dass Banken, die dank eines guten Risikomanagements ihre Verluste in der Krise begrenzen konnten, zu den Gewinnern zählten. So profitierten diese Banken am deutlichsten von der ab dem zweiten Quartal 2009 in den meisten Anlageklassen eingetretenen Erholung. Ebenfalls profitieren konnten klassische Retailbanken. Aufgrund der gestiegenen Risikoaversion ihrer Kunden konnten sie ihr Geschäftsvolumen steigern und gleichzeitig die steile Zinsstrukturkurve für zusätzliche Erträge aus der Fristentransformation nutzen. Dagegen zählten 2009 häufig diejenigen Banken zu den Verlierern, die bereits 2008 oder Anfang 2009 wegen hoher Abschreibungen auf verschiedene Verbriefungsstrukturen staatliche Hilfen in Anspruch nehmen mussten. Diese Institute konnten im Laufe des Berichtsjahres nur bedingt von den Markterholungen profitieren.

Lage der Pfandbriefbanken

Auch auf dem Pfandbriefmarkt war das Jahr 2009 zunächst noch stark von der Finanzkrise geprägt. Obwohl sich der Pfandbrief im Gegensatz zu vielen anderen Refinanzierungsinstrumenten gewohnt krisenfest zeigte – in seiner langen Geschichte ist es noch nie zu einem Ausfall gekommen –, ist auch hier die Emissionstätigkeit vorübergehend stark eingebrochen. Einhergehend mit den Turbulenzen auf dem Verbriefungsmarkt wurde auch der Pfandbrief in „Sippenhaft“ genommen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass der Pfandbrief mit als letztes von der Finanzkrise erfasst wurde und sich sehr schnell wieder erholen konnte.

● Pfandbriefmarkt erholt sich früh – anfänglich mit hohen Spreads.

Diese Erholung setzte vergleichsweise früh in 2009 ein; schon im ersten Quartal zeigten sich klare Aufwärtstendenzen beim Emissionsvolumen. Auch so genannte Jumbo-Pfandbriefe, also Emissionen mit einem Volumen von mindestens 1 Mrd. €, fanden ab Februar 2009 wieder wie gewohnt ihre Käufer. Allerdings geschah dies zunächst auf einem für Pfandbriefe ungewohnt hohem Spreadniveau von bis zu 100 Basispunkten. Mitverantwortlich für diese Aufschläge waren unter anderem die zahlreichen in- und ausländischen staatsgarantierten Emissionen sowie die hohen Emissionsvolumina an Staatsanleihen. Im Vergleich zu anderen Covered Bonds sind die Risikoaufschläge für Pfandbriefe während der Krise jedoch gering geblieben. Die Risikoaufschläge vor allem britischer, aber

auch spanischer und mit Abstrichen französischer Covered Bonds betrogen teilweise ein Vielfaches des Spreadaufschlags für deutsche Pfandbriefe. Ab Mitte 2009 ist der Erstabsatz von Pfandbriefen spürbar angezogen, was die Liquiditätslage der Pfandbriefemittenten entlastete. Zugleich haben sich die zeitweilig sehr hohen Risikoaufschläge für Pfandbriefemissionen deutlich zurückgebildet, was sich positiv auf die Ertragslage der Pfandbriefinstitute auswirkte.

● Emissionsvolumen 2009 bei 110 Mrd. €.

Im vergangenen Jahr konnten die Institute insgesamt Pfandbriefe im Volumen von rund 110 Mrd. € begeben. Dabei wurden mehr Hypothekendarlehen als Öffentliche Pfandbriefe emittiert. Von dem Erstabsatz in diesem Zeitraum entfielen rund 58 Mrd. € auf Hypothekendarlehen (einschließlich Schiffspfandbriefe) und rund 52 Mrd. € auf Öffentliche Pfandbriefe. In den Vorjahren setzten die Pfandbriefemittenten teilweise noch deutlich mehr Öffentliche Pfandbriefe als Hypothekendarlehen ab. Die neue Entwicklung liegt vor allem daran, dass sich das traditionell margenarme Staatsfinanzierungsgeschäft der Pfandbriefbanken seit Jahren in einer Konsolidierungsphase befindet. Einige Emittenten haben sich daher aus diesem Geschäftsfeld nahezu vollständig zurückgezogen und konzentrieren sich auf das regelmäßig ertragreichere Hypothekendarlehensgeschäft.

● Pfandbrief in Zukunft noch sicherer.

Als unbegründet erwies sich die Befürchtung, dass die Vielzahl staatsgarantierter Anleihen die Attraktivität des Pfandbriefs dauerhaft unterminieren könnte. Die Zahl dieser Emissionen hat sich dank der Erholung der Kapitalmärkte deutlich verringert, so dass der zwischenzeitlich hohe Konkurrenzdruck zurückgegangen ist und auch in Zukunft bei anhaltender Entspannung an den Refinanzierungsmärkten weiter abnehmen dürfte. Als sicheres, einfaches und transparentes Produkt erscheint der deutsche Pfandbrief daher für die Herausforderungen der Zukunft bestens gerüstet. Dazu trägt auch die 2010 anstehende Novelle des Pfandbriefgesetzes bei, die das ohnehin schon hohe Sicherheitsniveau der Pfandbriefe nochmals erhöhen wird.

● SoFFin nun Alleinaktionär bei HRE.

Die Hypo Real Estate-Gruppe (HRE) war Ende September 2008 in eine existenzbedrohende Liquiditätskrise geraten, die nur durch ein gemeinsames Rettungspaket der deutschen Finanzwirtschaft und der Bundesregierung im Gesamtvolumen von insgesamt 102 Mrd. € (50 Mrd. € Liquiditätsfazilität, 52 Mrd. € SoFFin-Garantien) abgewendet werden konnte. Im Dezember 2009 ist der Gesamtgarantierahmen, der im Laufe des Jahres 2009 mehrfach restrukturiert worden ist, vollständig auf SoFFin-Garantien umgestellt worden, die sich nach geleisteten Tilgungen auf nun 95 Mrd. € belaufen. Neben liquiditätssichernden Maßnahmen hat der SoFFin auch Kapitalmaßnahmen durchgeführt, um die HRE zu rekapitalisieren. In mehreren Schritten hat der SoFFin dazu eine Kapitalerhöhung von insgesamt rund 6 Mrd. € bei der HRE durchgeführt. Seit dem Squeeze-out der Minderheitsaktionäre im Oktober 2009 ist der SoFFin nun auch Alleinaktionär der Hypo Real Estate Holding AG. Die EU-Kommission hat die bisherigen Rekapitalisierungsmaßnahmen vorläufig, das heißt bis zur endgültigen förmlichen Genehmigungsentscheidung über den Umstrukturierungsplan, für vereinbar mit den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags erklärt.

HRE und DEPFA fusionieren zur Deutsche Pfandbriefbank AG.

Im Zuge der Neuausrichtung des Konzerns vollzog sich Ende Juni 2009 die Fusion der DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG auf die Hypo Real Estate Bank AG; die neu entstandene Pfandbriefbank, die nun als strategische Kernbank des Konzerns fungiert, firmiert als Deutsche Pfandbriefbank AG. Die Restrukturierung der HRE-Gruppe sieht weiterhin die Auslagerung von Assets in eine so genannte AidA (Anstalt in der Anstalt) vor. Der SoFFin unterstützt dieses Projekt, das ebenfalls unter dem Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission steht.

Untersuchungsausschuss zur HRE-Gruppe

Ende April 2009 setzte der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss ein, um zu klären, „ob im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), einschließlich SoFFin und BaFin sowie der Deutschen Bundesbank Erlasse, Weisungen, Fehleinschätzungen, öffentliche Äußerungen, Unterlassungen oder sonstige Handlungen zu den Missständen bei der Hypo Real Estate Holding AG (HRE) beigetragen, diese verschärft oder zu einer vermeidbaren Höherbelastung von Bürgerinnen und Bürgern (...) geführt haben.“

Der Einsetzungsbeschluss enthielt Untersuchungsaufträge in vier Hauptpunkten und insgesamt 15 Unterpunkten für einen mehrere Jahre umspannenden Zeitraum. Dieser reichte von der Zeit vor der Abspaltung der HRE von der HypoVereinsbank im Jahr 2003 bis zum Tag des Einsetzungsbeschlusses im April 2009. Inhaltlich umfasste der Untersuchungsauftrag unter anderem die Frage, ob die zwischen dem BMF, der Deutschen Bundesbank und der BaFin von 2007 bis September 2008 bestehenden Strukturen geeignet waren, um eine adäquate Reaktion auf systemische Risiken bei der HRE angemessen sicherzustellen. Ferner ging es um die Fragen, ob der Bundesfinanzminister selbst über die Liquiditätsprobleme der HRE angemessen informiert war, welchen Inhalt die Gespräche zur Einbeziehung von Finanzholdinggesellschaften Mitte 2007 hatten und ob es Beanstandungen bereits im Vorfeld der Abspaltung von der HVB gegeben hat.

Der Ausschuss erließ insgesamt 125 Beweisbeschlüsse, um den Untersuchungsgegenstand zu konkretisieren. Davon betrafen 47 Beweisbeschlüsse die BaFin. BaFin-Präsident Jochen Sanio, die für Bankenaufsicht zuständige Exekutivdirektorin Sabine Lautenschläger-Peiter und drei weitere Bedienstete der BaFin wurden neben vielen weiteren anderen Personen als Zeugen geladen. Intern betraf der Untersuchungsausschuss jedoch nicht nur den Geschäftsbereich Bankenaufsicht; auch die Bereiche Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht und der Querschnittsbereich mussten Unterlagen zusammenstellen, die dem Untersuchungsausschuss über das BMF vorgelegt wurden. Insgesamt wandten BaFin-Bedienstete aus allen Bereichen für diese Tätigkeit mehr als 14.000 Arbeitsstunden auf.

Abgeschlossen wurde der Untersuchungsausschuss mit der Veröffentlichung eines Sachstandsberichts vom 18. September 2009 (BT-Drs. 16/14000), zu dem die Berichterstatter der Fraktionen FDP, die Grünen und der Linken ein Sondervotum abgegeben haben. Im Ergebnis stellt der Sachstandsbericht des Untersuchungsausschusses fest:

- „Die Rettung der Hypo Real Estate war notwendig und ohne Alternative. Sie hat den damals akut gefährdeten deutschen Finanzmarkt gesichert.“
- „Die Bundesregierung hat die Verhandlungen zum Rettungspaket professionell und zum Vorteil der Steuerzahler geführt. Weltweit einmalig wurde die private Finanzwirtschaft in die Risiken der Garantiegewährung maßgeblich eingebunden.“
- „Die Schieflage, durch die das Rettungspaket überhaupt erforderlich wurde, ist ausschließlich auf die Lehman-Insolvenz – eine Fehlentscheidung der US-Regierung, die niemand vorhersehen konnte – und deren Auswirkungen auf die HRE-Tochterbank DEPFA plc nach der weltweiten Austrocknung des Interbankenmarktes zurückzuführen. Bis zur Lehman-Insolvenz gab es keine Maßnahme, die das Bundesministerium der Finanzen besser hätte veranlassen können als die selbständig handelnde Bankenaufsicht.“
- „Die deutsche Bankenaufsicht hatte alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gegenüber der HRE ausgeschöpft und deren Entwicklung eng begleitet.“
- Ferner heißt es zur Bankenaufsicht in dem Bericht: „Die Beweisaufnahme ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass das BMF nicht laufend und ausreichend durch die Bankenaufsicht informiert worden ist.“

Lage der Privat-, Regional- und Spezialbanken

Die Privat-, Regional- und Spezialbanken spürten ebenfalls in einem weiteren schwierigen Jahr die Folgen der Finanzmarktkrise. Unmittelbar betroffen war jedoch nur ein Teil der Institute: Dies hing vor allem davon ab, in welchem Maße ein Institut bestimmte Staatsanleihen oder Subprime-Papiere in seinem Bestand hatte. Die überwiegende Zahl der Institute war jedoch mittelbar von der Krise betroffen. Vielfach sahen sich die Institute damit konfrontiert, in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld die erforderliche zusätzliche Risikovorsorge zu bilden und zugleich Erträge zu erwirtschaften.

Als Spezialbanken sind die Autobanken sowohl von der Finanzkrise als auch von der Krise im Automobilsektor belastet. Für viele Autobanken war das Jahr 2009 durch die zunächst positiven Effekte der Umweltprämie, aber auch durch Refinanzierungsprobleme und steigende Risikokosten geprägt. Die Hauptrefinanzierungsquellen vieler

Autobanken – Interbanklinien und Forderungsverkäufe über Verbriefungstransaktionen – brachen in großem Umfang weg. Die Refinanzierungslücken mussten durch andere Quellen, etwa eine Finanzierung über den Konzern, ersetzt werden. Die Umweltprämie verschärfte diese Entwicklung teilweise noch, bewirkte zwar ein zunächst erfreuliches Zusatzgeschäft, gleichzeitig aber auch einen erhöhten Refinanzierungsbedarf. Die Autobanken, die sich ihre Liquidität über das Einlagengeschäft sichern konnten, taten dies mittels sehr kundenfreundlicher Konditionen und ernteten damit einen Zuspruch, der ihre organisatorische Kapazität teilweise bis an die Grenze beanspruchte. Mangels geeigneter Anlagemöglichkeiten führte die zusätzliche Liquidität zum Teil auch zu Ertragseinbußen. Die Ertragsseite wurde zusätzlich durch steigende Risikokosten aufgrund einer zunehmenden Zahl von Insolvenzen im Autohändlerbereich belastet.

Lage der Landesbanken

● Stützungsmaßnahmen für einige Landesbanken überlebenswichtig.

Wie in den Vorjahren forderte die Entwicklung an den Finanzmärkten auch von den Landesbanken einen gehörigen Tribut. Während einige Landesbanken die Krise aufgrund geringer Engagements in strukturierten Wertpapieren weitgehend unbeeinträchtigt überstanden haben, führten für andere Institute verschlechterte Ratings für Wertpapiere zu höheren Eigenkapitalanforderungen, was diese Institute zusammen mit Wertberichtigungen zum Teil an den Rand ihrer wirtschaftlichen Existenz drängte. Eine akute Existenzgefährdung konnte bei einigen Instituten nur durch Kapitalmaßnahmen und Garantien in Milliardenhöhe seitens der jeweiligen Eigentümer sowie weiterer milliardenschwerer Garantien durch den SoFFin abgewendet werden. Gleichwohl stehen diejenigen Landesbanken, die Unterstützungsleistungen ihrer öffentlichen-rechtlichen Anteilseigner erhielten, weiterhin vor umfangreichen Restrukturierungsaufgaben.

Umstrukturierung der WestLB

Ende März 2008 hatte die WestLB ein Wertpapierportfolio von rund 23 Mrd. € auf eine Zweckgesellschaft übertragen. Die Absicherung der Junior-Tranche durch das Land Nordrhein-Westfalen über eine Erstverlustübernahme in Höhe von 5 Mrd. € genehmigte die EU-Kommission im Mai 2009 als Restrukturierungsbeihilfe. Wie erwartet verknüpfte die Kommission ihre auf der Basis eines Umstrukturierungsplans getroffene Beihilfeentscheidung mit weitreichenden Auflagen. Danach soll sich der Bankkonzern künftig auf drei Kerngeschäftsfelder konzentrieren, Standorte im In- und Ausland sowie bestimmte Geschäftstätigkeiten aufgeben und das Geschäftsvolumen erheblich reduzieren. Zudem ist die Eigentümerstruktur bis Ende 2011 zu ändern und hierzu ein Bieterverfahren durchzuführen.

Auch um die Kommissionsauflagen umzusetzen, hat die WestLB anschließend mehrere Stabilisierungsmaßnahmen beim SoFFin beantragt. In einem ersten Schritt gelang Ende September 2009 eine befristete Maßnahme, bei der der SoFFin ein Portfolio von 6,4 Mrd. € absicherte. Verbunden war diese Absicherung mit der Übernahme einer quotalen Rückgarantie in Höhe von 4 Mrd. € durch die Eigentümer. Die Maßnahme wurde im Oktober 2009 von der EU-Kommission als Rettungsbeihilfe für zwei Monate genehmigt.

In einem zweiten Schritt will die WestLB bis spätestens zum 30. April 2010 (rückwirkend zum 1. Januar 2010) Portfolien von rund 85 Mrd. € auf die erste in Deutschland gegründete AidA abspalten. Dazu hat sie noch im Dezember 2009 ein erstes Teilportfolio von rund 6 Mrd. € auf die am 11. Dezember 2009 als Erste Abwicklungsanstalt errichtete Anstalt öffentlichen Rechts ausgegliedert. Die Abwicklungsanstalt soll 3 Mrd. € Eigenkapital von der WestLB sowie 1 Mrd. € als Garantie von ihren Alteigentümern erhalten, um mögliche Verluste abzudecken. Zudem beteiligt sich der SoFFin an der WestLB-Kernbank mit einer stillen Einlage von 3 Mrd. €, die er ab dem 1. Juli 2010 in Aktien umwandeln kann.

Die EU-Kommission genehmigte diese Maßnahmen Ende Dezember 2009 aus Gründen der Finanzstabilität vorläufig für die Dauer von sechs Monaten. Zugleich hat sie ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. In ihrer vorläufigen Genehmigung verweist die Kommission auf die Zusicherung Deutschlands, den Umstrukturierungsplan nach den Zielvorgaben der Kommission anzupassen. Danach soll das verbliebene Bankgeschäft im Einklang mit dem ursprünglichen Umstrukturierungsplan verkauft, eine angemessene Lastenverteilung sichergestellt und etwaige Wettbewerbsverzerrungen beschränkt werden.

● EU-Beihilfverfahren bei mehreren Landesbanken eingeleitet.

Neben der WestLB hat die EU-Kommission auch zu anderen Stützungsmaßnahmen – bei der HSH Nordbank, der BayernLB und der LBBW – Beihilfverfahren eingeleitet, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind. Auch hier waren umfangreiche Auflagen seitens der EU-Kommission, die bislang den Umfang und die Ausrichtung der künftigen Geschäftsaktivitäten sowie die Überarbeitung ihrer Geschäftsmodelle betreffen, die Folge. Dazu zählen beispielsweise die deutliche Reduzierung der Bilanzsumme und der risikogewichteten Aktiva sowie der Rückbau ausländischer Geschäftsaktivitäten. Wirtschaftlich betrachtet belastet der hieraus resultierende Restrukturierungsaufwand die operativen Ergebnisse der Landesbanken. Dennoch sind die Erträge der Landesbanken im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass die Anfang 2009 in Kraft getretenen Bilanzierungserleichterungen nach den IFRS die Institute vor weiterem signifikantem Wertberichtigungsbedarf bewahrten, was die Jahresergebnisse einmalig positiv beeinflusst hat.

Neuausrichtung der HSH Nordbank

Die Finanz-, Ertrags- und Risikolage der HSH Nordbank war 2009 weiter durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt. Die Vertrauenskrise an den Finanzmärkten hatte die Liquiditätssituation der HSH Nordbank in einem existenzgefährdenden Ausmaß beeinträchtigt und Ende 2008 zur Inanspruchnahme von SoFFin-Garantien von 17 Mrd. € geführt, die Anfang 2010 bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wurden.

Im Februar 2009 stellte die HSH Nordbank ein strategisches Konzept für die Neuausrichtung vor. Als Kern dessen führten die Anteilseigner im Juni 2009 eine Eigenkapitalerhöhung in Höhe von 3 Mrd. € durch. Zudem gewährten sie eine Zweitverlustgarantie über 10 Mrd. € für wesentliche Kredit- und Wertpapierportfolien des HSH Nordbank-Konzerns. Damit konnten sowohl die regulatorische als auch die ökonomische Risikotragfähigkeit des Konzerns wiederhergestellt werden, die aufgrund der schlagend gewordenen Risiken vorübergehend nicht mehr gegeben waren.

Die Rekapitalisierungsmaßnahmen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein – als Anteilseigner der HSH Nordbank – stellen nach dem EU-Recht eine Rettungsbeihilfe dar. Dementsprechend hat die EU-Kommission Ende November 2009 die Eröffnung eines Beihilfeverfahrens bekannt gegeben. Anfang September hatte die HSH Nordbank bei der Kommission einen Umstrukturierungsplan eingereicht, der zwischenzeitlich angepasst wurde. Die Verhandlungen um eine endgültige Beihilfegenehmigung dauern noch an.

Im Fokus des neuen Geschäftsmodells der HSH Nordbank stehen ihre Kernkompetenzen, wie die Schiffsfinanzierung und die Nutzung etablierter regionaler Kundenbeziehungen. Zugleich will die Bank ihre Gesamtgeschäftsaktivitäten um fast 50 % reduzieren und den Großteil ihrer internationalen Standorte abbauen. Eine im Dezember 2009 innerhalb der HSH Nordbank etablierte „Restructuring Unit“ verantwortet dabei den Abbau der künftig nicht mehr zur Kernbank gehörenden nicht-strategischen Portfolien.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde der frühere Vorstandschef der Deutschen Bank, Hilmar Kopper, gewählt. Außerdem sind im neuen Aufsichtsgremium keine Senatoren bzw. Minister aus den beteiligten Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein mehr vertreten. Daneben hat auch der Vorstand 2009 eine deutliche Veränderung erfahren. So hat der Aufsichtsrat die Vorstandsbestellungen von Jochen Friedrich und Peter Rieck im November 2009 widerrufen und Constantin von Oesterreich (Chief Risk Officer) und Dr. Martin van Gemmeren (Restructuring Unit) zu neuen Vorständen der HSH Nordbank AG bestellt.

- Sparkassen profitieren von steilerer Zinsstrukturkurve.

Lage der Sparkassen

Da nur wenige Sparkassen in großem Umfang in problematische Finanzprodukte investierten, waren sie von den Verwerfungen an den Finanzmärkten nicht so stark betroffen. Sparkassen sind geschäftsmäßig vor allem auf das Kredit- und Einlagengeschäft fokussiert und so besonders von Erträgen aus der Fristentransformation abhängig. Daher profitierten die Sparkassen 2009 erheblich von dem sich vergrößernden Abstand zwischen kurz- und langfristigen Kapitalmarktzinsen, der ihnen höhere Margen ermöglichte. Die steilere Zinsstrukturkurve wirkte sich dabei im Berichtsjahr sehr günstig auf den Zinsüberschuss und die Ertragslage der Institute aus. Mehr als zwei Drittel ihres Gewinns erwirtschaften die Sparkassen aus dem Zinsgeschäft. Daher wird die Ertragskraft der Sparkassen auch künftig stark von der Möglichkeit der Fristentransformation abhängen.

- Risikovorsorgebedarf im Kreditgeschäft geringer als erwartet.

Wertkorrekturen im Wertpapierbereich waren für die Sparkassen im Berichtsjahr kaum erforderlich; teilweise waren sogar Wertaufholungen möglich. Auch die Risikovorsorge im Kreditgeschäft fiel trotz der wirtschaftlichen Rezession und der erwarteten negativen Auswirkungen auf die Firmenkunden der Sparkassen moderater als zunächst prognostiziert aus. Jedoch ist auf Grund der zeitlichen Verzögerung der Folgeerscheinungen des Konjunkturerinbruchs mit höheren Kreditausfällen in 2010 zu rechnen.

Lage der Bausparkassen

Die Bausparkassen waren von der Finanzkrise vergleichsweise wenig betroffen, was sich an den weiterhin niedrigen Kreditausfällen und Abschreibungen auf Kapitalanlagen festmachen lässt. Bei den Bausparkassen, die ihre außerkollektiven Geschäfte über den Kapitalmarkt refinanzieren, haben sich zudem die gegen Jahresende gesunkenen Refinanzierungskosten positiv bemerkbar gemacht.

- Wohn-Riester beflügelt das Bausparkassengeschäft.

Das Neugeschäft der Bausparkassen konnte 2009 – wie erwartet – nicht an das Rekordjahr 2008 anschließen, das insbesondere durch Vorzieheffekte aufgrund der bevorstehenden Änderungen bei der Wohnungsbauprämie gekennzeichnet war. Gleichwohl zeichnete sich auch 2009 eine positive Entwicklung durch die Einbeziehung des privaten Wohneigentums in die geförderte Altersvorsorge (Wohn-Riester) ab. So werden die seit November 2008 angebotenen Bausparverträge, die als Altersvorsorgeverträge ausgestaltet sind, von den Bausparern so gut angenommen, dass die Erwartungen der Marktteilnehmer hier teilweise übertroffen wurden.

Quelle Bauspar AG

Um die Rechte der Kunden der Quelle Bauspar AG zu sichern, haben im Berichtsjahr die anderen privaten Bausparkassen gemeinsam das Institut vollständig übernommen. Zu diesem Zweck wurden die Aktien auf eine eigens gegründete Gesellschaft übertragen, die von allen übrigen privaten Bausparkassen getragen wird. Dabei werden die vertraglichen Pflichten gegenüber den Kunden der Quelle Bauspar AG weiterhin voll erfüllt; der Rechtsanspruch auf Bauspardarlehen bleibt bestehen.

Das Bausparneugeschäft hat die Quelle Bauspar AG hingegen eingestellt. Die Quelle Bauspar AG war zwar in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht unabhängig von dem Handels- und Touristikkonzern Arcandor und dessen Tochter Quelle. Jedoch drohte sie aufgrund der Namensidentität in Schwierigkeiten zu geraten.

Lage der Wertpapierhandelsbanken, Börsenmakler und Stromhändler

Wirtschaftliche Entwicklung hängt von Geschäftsausrichtung ab.

Nach starken Umsatzrückgängen in den vergangenen Jahren konnten 2009 vor allem diejenigen Wertpapierhandelsbanken und Börsenmakler von der Erholung der Finanzmärkte profitieren, die im Rentenhandel tätig waren. Dagegen stabilisiert sich das Umfeld für Kapitalbeschaffungsmaßnahmen (Corporate Finance) vor allem im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen gegenüber dem Vorjahr nur sehr langsam. Die individuelle Geschäftsentwicklung der Wertpapierhandelsbanken und Börsenmakler hing – wie schon in den Vorjahren – stark von ihrer jeweiligen Geschäftsausrichtung ab. Nur diejenigen Institute, die sich frühzeitig auf die sich stetig wandelnden Marktgegebenheiten eingestellt haben, konnten sich auch im Berichtsjahr positiv fortentwickeln. Neben der allgemein schwachen Marktlage machte sich hier zudem der Konzentrationsdruck durch die Neuordnung des Börsenhandels – vor allem in Frankfurt am Main – und die Einrichtung weiterer multilateraler Handelssysteme bemerkbar. Dieser Wettbewerbsdruck zwingt die Institute, sich zu größeren Einheiten zusammenzuschließen, ihr Dienstleistungsangebot durch weitere Bankgeschäfte den Kundenwünschen anzupassen und sich zu Vollbanken mit Schwerpunkt auf dem Wertpapiergeschäft weiterzuentwickeln.

EEX-Handelsvolumen stabilisiert sich.

Die Handelsvolumina der European Energy Exchange (EEX) haben sich im Berichtsjahr stabilisiert, obwohl einige bedeutende Handelsteilnehmer ausgefallen und die Energiepreise zurückgegangen sind. Dennoch bilden diese Volumina weiterhin nur einen Teil der insgesamt getätigten Stromgeschäfte ab. Das Interesse an finanziellen Produkten ist nach wie vor verhältnismäßig schwach und bleibt hinter den Erwartungen der Marktteilnehmer zurück. Aufgrund des Vertrauensverlusts durch die Finanzkrise besteht allerdings zunehmend ein Interesse daran, OTC-Geschäfte – direkt zwischen den Marktteilnehmern (Over the counter) abgeschlossene Geschäfte – über die Börse abzuwickeln.

2.3 Risikoklassifizierung

- Risikoklassifizierung und Systemrelevanz.

In der Risikoklassifizierung bündelt die Bankenaufsicht ihre Erkenntnisse und Bewertungen zu jedem beaufsichtigten Institut in zwei Noten. Die erste Note von A bis D sagt etwas über die Qualitätseinstufung der einzelnen Bank aus. Dabei besteht kein Zusammenhang zu den Noten der Ratingagenturen. Auch ein mit D klassifiziertes Institut ist nicht unbedingt im bankaufsichtlichen Sinne ausgefallen. Mit der zweiten Note, der Systemrelevanz, bewertet die Aufsicht annäherungsweise den theoretischen Einfluss einer hypothetischen Schieflage der jeweiligen Bank auf den Finanzsektor. Kriterien sind dabei die Größe, die Intensität der Interbankbeziehungen und der Grad der Verflechtung mit dem Ausland. Bei der Systemrelevanz, die in der zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank abgestimmten Aufsichtsrichtlinie definiert ist, geht es also um die bankaufsichtliche Bedeutung des Instituts. Daher verwenden Bundesbank und BaFin das Merkmal als einen Indikator für die Festlegung der Aufsichtsintensität über das jeweilige Institut, aber auch dafür, die Aufgabenteilung zwischen beiden Institutionen und die damit einhergehenden Arbeitsabläufe festzulegen.

- Systemische Konsequenzen einer Schieflage nur im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Ob von einem Institut im Falle einer Schieflage systemische Konsequenzen ausgehen und welche Maßnahmen dann zu ergreifen wären, ist ex ante nicht klar zu beantworten. Die systemischen Konsequenzen einer Schieflage können erst bei deren Eintritt im Kontext der tatsächlichen Situation beurteilt werden. Denn dafür sind neben einer genauen Untersuchung der wirtschaftlichen Verflechtungen des Instituts auch die voraussichtlichen Marktreaktionen zu berücksichtigen. Auch bei Instituten, die nicht als systemrelevant i.S.d. Aufsichtsrichtlinie eingestuft sind, kann eine Unterstützung im Interesse der Finanzstabilität alternativlos sein.

- Fusionen beeinflussen Risikoklassifizierung.

Die BaFin klassifiziert die Systemrelevanz von Kreditinstituten und Wertpapierhandelsbanken seit 2004. In den vergangenen fünf Jahren gab es dabei kaum Veränderungen, die auf einer ab- oder zunehmenden Bedeutung der Institute beruhten. Den größten Einfluss auf die Einstufung haben Fusionen von Banken. Bei Bankengruppen wird jede Tochter des Konzerns separat klassifiziert, so dass Veränderungen im Konsolidierungskreis ebenfalls zu leichten Verschiebungen geführt haben. Hinzu kommt eine stärker differenzierte Einstufung im Bereich der Bausparkassen. Zwar sind die Bausparkassen in der Summe weiterhin hochgradig systemrelevant, jedoch werden sie in der Klassifizierung je nach Bedeutung der einzelnen Bausparkasse unterschiedlich eingestuft.

- Risikoklassifizierung beeinflusst Aufsichtshandeln.

Die Klassifizierung eines Instituts erfolgt durch die Bundesbank auf der Basis eines umfassenden Risikoprofils. Das Risikoprofil eines Instituts enthält dessen Risikolage und Eigenkapitalausstattung, sein Risikomanagement sowie die Qualität der Organisation und des Managements. Die abschließende Entscheidung trifft die BaFin. Anhand der Klassifizierung richten Bundesbank und BaFin die Intensität ihrer Aufsicht aus. Bei Instituten mit hoher Systemrelevanz intensiviert die Bankenaufsicht ihre Überwachung erheblich. Eingehende Analysen der Risiken und ihrer möglichen Auswirkungen auf

die Risikotragfähigkeit des Instituts stehen dabei im Mittelpunkt der Arbeiten. Entsprechend intensiv gestaltet sich die Zusammenarbeit der BaFin mit der Bundesbank.


Die Einstufungen zur Qualität und zur Systemrelevanz der Institute lassen sich in einer Matrix anschaulich zusammenfassen.

Tabelle 14

Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009

Institute in %		Qualität des Instituts*				Summe
		A	B	C	D	
Systemrelevanz	hoch	0,2 %	0,5 %	0,9 %	0,2 %	1,8 %
	mittel	2,8 %	3,3 %	2,1 %	1,2 %	9,4 %
	niedrig	35,0 %	38,1 %	12,5 %	3,2 %	88,8 %
Summe		38,0 %	41,9 %	15,5 %	4,6 %	100,0 %

* Inklusive der Finanzdienstleistungsinstitute, die sich Eigentum oder Besitz an Geldern und Wertpapieren ihrer Kunden verschaffen dürfen oder die das Eigengeschäft bzw. den Eigenhandel betreiben.

 Klassifizierung in Zeiten der Finanzkrise.

Auch im dritten Jahr der Finanzkrise konnte sich der deutsche Bankensektor insgesamt recht gut behaupten. Zum Jahresende 2009 zeigten vor allem Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken nach wie vor stabile Ergebnisse, auch in der Einschätzung der Bankenaufsicht. So kommt es, dass die Qualitätseinstufung des Bankensektors insgesamt erfreulich stabil ausfällt. Deutlich zeichnet sich die Finanzkrise bei den Banken mit mittlerer und höherer Systemrelevanz ab. Mehr als die Hälfte der Banken mit hoher Systemrelevanz sind besorgniserregend (Qualität C) oder problematisch (Qualität D) eingestuft. Auch unter den Instituten mit mittlerer Systemrelevanz finden sich erneut mehr Opfer der weltweiten Finanzmisere.

2.4 Aufsichtshandeln

● Drei Arten von Sonderprüfungen.

Die BaFin unterscheidet bei den bankaufsichtlichen Sonderprüfungen zwischen antragsgetriebenen, aufsichtsgetriebenen und turnusmäßigen Prüfungen. Im ersten Fall prüft die BaFin nur auf Antrag eines Instituts, im zweiten geht die Initiative allein vom Bedürfnis der Bankenaufsicht nach einer angemessenen Sachverhaltsaufklärung aus. Zum dritten Fall zählen Prüfungen, bei denen die Aufsicht aufgrund eines gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsturnus tätig wird. Dies ist insbesondere bei Deckungsprüfungen im Pfandbriefbereich der Fall, für die das PfandBG regelmäßig ein zweijähriges Intervall vorsieht.

● Antrags- und aufsichtsgetriebene Sonderprüfungen.



Antragsgetrieben sind insbesondere die Abnahmeprüfungen interner Risikomessverfahren der Institute, z.B. der Ratingsysteme im Kreditgeschäft nach dem IRBA (Internal Ratings Based Approach), der fortgeschrittenen Messmethoden operativer Risiken nach dem AMA (Advanced Measurement Approach) oder den internen Verfahren zur Messung von Liquiditätsrisiken. Aufsichtsgetriebene Prüfungen erfolgen entweder aus einem konkreten Beweggrund – etwa um Hinweisen aus dem Bericht des Jahresabschlussprüfers nachzugehen – oder auch routinemäßig zur stichprobenartigen Kontrolle. Die Aufsicht kann sich mit diesen Prüfungen einen eigenen, vertieften Einblick in die Risikolage eines Instituts verschaffen.

Verwaltungsgericht bestätigt BaFin-Praxis zur Routineprüfung

Mit rechtskräftigem Urteil vom 29. Oktober 2009¹² hat das VG Frankfurt am Main entschieden, dass die BaFin trotz des ausdifferenzierten Aufsichtsinstrumentariums des KWG nicht gehindert sei, in angemessenen Abständen routinemäßig eine Geschäftsprüfung bei Instituten vorzunehmen. Das ergäbe sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG). Eine Routineprüfung ermögliche der Aufsicht die höchste Kontrolldichte. Es sei daher zulässig, sich der übrigen Aufsichtsinstrumente nur ergänzend und in den Zeiträumen zwischen den routinemäßigen Geschäftsprüfungen zu bedienen.

Eine Prüfungsanordnung könne nur noch unter zwei Gesichtspunkten vom Gericht überprüft werden: Zu prüfen sei erstens, ob es überhaupt der Verwaltungspraxis der BaFin entspreche, Routineprüfungen durchzuführen. Dies wurde im Verfahren in entsprechendem Umfang nachgewiesen. Zweitens müsse geprüft werden, ob

¹² Az.: 1 K 704/09.F.

zwischen einzelnen Routineprüfungen ein angemessener Zeitraum liege. Auch dieses Kriterium wurde bei der Anordnung beachtet.

Das Gericht betont mit seinen klaren Aussagen die hohe Bedeutung der Routineprüfung als Aufsichtsinstrument. Es hebt hervor, dass es bei dessen Anwendung keine Privilegierungsregeln wie etwa die Größe eines Kreditinstitutes gäbe. Insoweit existiere kein Sektor des Kreditwesens, der gleichsam im Schatten der Bankenaufsicht liege. Die Kammer stellte ferner fest, dass die Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung auch nicht durch die Höhe der zu erwartenden Kosten berührt werde.

Die Entscheidung knüpft an eine frühere gefestigte Rechtsprechung – beispielsweise des BVerwG – an. Sie bestimmt letztlich das Willkürverbot als auch verfassungsrechtlich gebotene Schranke für eine wirksame Bankenaufsicht.

● Mehr Sonderprüfungen in 2009.

Die fortschreitende Finanzkrise zwang die Bankenaufsicht 2009, ihre Prüfungsaktivitäten auszuweiten. Von den insgesamt 258 Sonderprüfungen (Vorjahr: 244) waren 187 Prüfungen aufsichtsgetrieben, nach 163 im Vorjahr. Hinzu kamen 43 antragsgetriebene (Vorjahr: 61) und 28 gesetzlich bedingte Deckungsprüfungen (Vorjahr: 20).

● Weniger Bewertungsprüfungen – Schwerpunkt auf MaRisk.

Bei den aufsichtsgetriebenen Prüfungen ist die Zahl der reinen Bewertungsprüfungen wiederum zurückgegangen auf nur noch elf. Geprüft wurden nicht nur Bewertungsmethoden und Ergebnisse im Kreditgeschäft (klassische Kreditsonderprüfungen – KSP), sondern vermehrt Bewertungen von Finanzprodukten im Handelsbuch (Werthaltigkeitsprüfungen). Der Schwerpunkt der aufsichtlich veranlassten Sonderprüfungen lag im Berichtsjahr mit 164 Prüfungen gegenüber 125 Prüfungen im Vorjahr erneut auf der Umsetzung der Organisations- und Risikomanagementpflichten der Institute (§ 25a KWG), die die BaFin in den MaRisk konkretisiert hat.

Tabelle 15

Anzahl der Sonderprüfungen

	2009	2008
Werthaltigkeitsprüfungen*	11	23
§ 25a Abs. 1 KWG (MaRisk)	164	125
Organisation	8	5
Deckung	28	20
Sonstige	4	10
Marktrisikomodelle	4	5
IRBA (Kreditrisikomessverfahren)	28	45
AMA (Messverfahren operationeller Risiken)	8	8
Liquiditätsrisikomessverfahren	2	3
Sonstige Risikomessverfahren	1	0
Summe	258	244

* Bis zum Jahresbericht 2008 wurden diese Prüfungen als KSP (Kreditsonderprüfungen) bezeichnet.

Die Verteilung der Prüfungen auf die Institutsgruppen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Hier fällt auf, dass nur 8,1 % der Institute des Genossenschaftssektors geprüft wurden. Die deutlich höhere Quote bei den Kreditbanken, den sonstigen Instituten und den Instituten des Sparkassensektors spiegelt zum einen die größere Systemrelevanz dieser Institute im Sinne der Risikomatrix wider. Zum anderen machen sich bei diesen Institutsgruppen nach wie vor die antragsgetriebenen IRBA- und AMA-Prüfungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsprüfungen bemerkbar. Beide Prüfungsarten kamen 2009 im Genossenschaftssektor kaum vor.

Tabelle 16

Verteilung der Sonderprüfungen 2009 nach Institutsgruppen

	Kreditbanken	Sparkassen- sektor	Genossen- schaftssektor	Sonstige Institute
Werthaltigkeitsprüfungen	3	2	5	1
§ 25a Abs. 1 KWG (MaRisk)	30	41	81	12
Organisation	2	4	2	0
Sonstige	0	11	2	1
Deckung	1	19	1	7
Marktrisikomodelle	1	1	2	0
IRBA (Kreditrisiko- messverfahren)	13	7	4	4
AMA (Messverfahren operationeller Risiken)	8	0	0	0
Liquiditätsrisikomessverfahren	1	0	1	0
Sonstige Risikomessverfahren	1	0	0	0
Summe	60	75	98	25
in %*	29,4 %	17,0 %	8,1 %	16,1 %

* Bezogen auf die Gesamtzahl der Institute der jeweiligen Institutsgruppe.

Die in der Tabelle aufgeführten Institutsgruppen umfassen auch deren jeweilige Zentralbanken; so zählen die Landesbanken zum Sparkassensektor, die DZ Bank und die WGZ Bank zum Genossenschaftssektor. Zur Gruppe der sonstigen Institute gehören beispielsweise die ehemaligen Hypothekenbanken, Bausparkassen, die Institute mit Sonderaufgaben und Bürgschaftsbanken. Außerdem fallen darunter auch einige andere Spezialbanken sowie Finanzdienstleistungsinstitute, die sich Eigentum oder Besitz an Geldern und Wertpapieren ihrer Kunden verschaffen dürfen oder die das Eigengeschäft beziehungsweise den Eigenhandel betreiben.

Verbindet man die Prüfungszahlen mit der klassifizierenden Risikomatrix, so zeigt sich, wie risikoorientiert die Sonderprüfungen erfolgten. Die nachfolgende Tabelle enthält dabei ausschließlich die auf Initiative der Bankenaufsicht durchgeführten, also aufsichtsgetriebenen Prüfungen. Naturgemäß besteht nur bei diesen Prüfungen ein Bezug zur Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Institute.

● Sonderprüfungen erfolgen risikoorientiert.

Tabelle 17

Verteilung der aufsichtsgetriebenen Sonderprüfungen 2009 nach Risikoklassen

Aufsichtsgetriebene Sonderprüfungen		Qualität des Instituts*				Summe	Institute in %**
		A	B	C	D		
Systemrelevanz	hoch	0	2	14	4	20	55,6 %
	mittel	4	12	15	9	40	21,4 %
	niedrig	27	53	37	10	127	7,2 %
	Summe	31	67	66	23	187	9,4 %
	Institute in %**	4,1 %	8,0 %	21,4 %	25,0 %	9,4 %	

* Inklusive der Finanzdienstleistungsinstitute, die sich Eigentum oder Besitz an Geldern und Wertpapieren ihrer Kunden verschaffen dürfen oder die das Eigengeschäft bzw. den Eigenhandel betreiben.

** Anteil der geprüften Institute an der Summe aller Institute der jeweiligen Qualitäts- bzw. Relevanzeinstufung (Bsp.: Von allen mit A klassifizierten Instituten wurden im Berichtsjahr 4,1 % geprüft).

Prüfungsschwerpunkt liegt auf problematischen Instituten...

Je kritischer die BaFin die Qualität eines Instituts einstuft, desto größer ist ihr Bedürfnis nach einer vertieften Aufklärung der tatsächlichen Lage der Bank. Entsprechend steigt die Quote der aufsichtsgetriebenen Prüfungen auf 25,0 % bei den problematischen Instituten mit der Einstufung D. Noch deutlicher fiel die Prüfungsquote der Banken mit hoher Systemrelevanz von 55,6 % aus. Sie spiegelt die erneute Verschiebung der Klassifizierungen dieser Banken in der Risikomatrix wider.

...aber auch gute Institute werden geprüft.

Auch als gut eingestufte Institute prüft die Bankenaufsicht zumindest stichprobenweise, so auch im Berichtsjahr. Von den mit A (grün) eingestuften Instituten musste aber nur etwa jedes fünf- und zwanzigste mit einer Sonderprüfung rechnen.

Prüfung von internen Risikomodellen bei Kreditinstituten.

Ende 2009 verfügten insgesamt 14 Kreditinstitute (Vorjahr: 15) über eine Bestätigung der BaFin, dass ihr internes Marktrisikomodelle den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen genügt. Der Rückgang bei der Zahl der Modelle-Banken beruht dabei nicht auf einer Antragsrücknahme, sondern auf einer Fusion. Fünf Institute wählten den vollumfänglichen Einsatz interner Marktrisikomodelle (Full Use), bei dem das Modell zur Abbildung aller Marktrisikoklassen mit Ausnahme der in der SolV genannten „anderen Marktrisikopositionen“ verwendet wird.

Nur noch 14 Backtesting-Ausnahmen.

Die Zahl von Ausnahmen nach Rückvergleichen (Backtesting-Ausnahmen) ging im Berichtsjahr deutlich auf 14 zurück (Vorjahr: 120). Dieser Rückgang lässt sich in erster Linie darauf zurückführen, dass die Modelle inzwischen die im Vorjahr stark gestiegene Volatilität der Märkte berücksichtigen. Zudem ist die Marktvolatilität im Jahr 2009 nicht noch weiter gestiegen, sondern vielfach eher wieder gesunken.

Prüfungen orientieren sich an Backtesting-Ergebnissen.

Im ersten Halbjahr 2009 hat die BaFin vor allem Kreditinstitute geprüft, die im Vorjahr eine große Anzahl von Backtesting-Ausnahmen aufgewiesen haben. Dabei wurde in einigen Fällen ein erheblicher aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf identifiziert. Konstruktionsbedingt stützen sich Risikomodelle auf historische Informationen, weshalb unvorhersehbare Strukturbrüche eine rasche Anpassung des Modells an die neuen Gegebenheiten erfordern. Ein angemessenes Risikomanagement unter Einsatz von Markttrisikomodellen ist somit nur möglich, wenn diese fortlaufend weiterentwickelt und durch andere Instrumente wie etwa Stresstests ergänzt werden. Gerade dies war bei einigen Kreditinstituten teilweise nicht der Fall. Häufig unzulänglich war im Berichtsjahr auch die Reaktionsgeschwindigkeit einiger Institute, in der sie materiell werdende Risiken identifiziert und in ihre Modelle einbezogen haben oder andere festgestellte Mängel beseitigt haben.

Mängel führten vereinzelt zu höheren Eigenkapitalvorgaben.

Aufgrund der zum Teil erheblichen Mängel und zeitlichen Verzögerungen bei deren Abarbeitung musste die BaFin die Eigenkapitalanforderungen bei einzelnen Instituten um bis zu 30 % erhöhen. Nur so konnte die Aufsicht sicherstellen, dass die durch das Risikomodelle erfassten Risikopositionen angemessen mit Eigenmitteln unterlegt werden. Zugleich hat die BaFin von den betroffenen Kreditinstituten eine grundlegende Verbesserung der Risikomodelle gefordert. Sie verfolgt die Mängelbeseitigung in enger Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank.

Tabelle 18
Risikomodelle und Faktor-Spannen

Jahr	Neuanträge	Antragsrücknahmen	Ablehnungen	Anzahl Modelle-Banken	Minimaler Zusatzfaktor*	Maximaler Zusatzfaktor*	Median
1999	5	0	0	8	0,1	1,6	0,85
2000	2	0	0	10	0,0	1,6	0,30
2001	2	0	0	13	0,0	1,5	0,30
2002	1	0	0	14	0,0	1,0	0,25
2003	0	0	0	15	0,0	1,8	0,20
2004	1	1	0	15	0,0	1,0	0,30
2005	2	1	0	16	0,0	1,0	0,25
2006	0	1	0	15	0,0	1,0	0,2
2007	0	0	0	15	0,0	1,0	0,2
2008	1	1	0	15	0,0	1,0	0,2
2009	0	0	0	14	0,0	2,5	0,3

* Ohne Berücksichtigung des Bestandteils des Zusatzfaktors aufgrund von Backtesting-Ausnahmen (§ 318 Abs. 2 SolvV).

Aufsichtsrechtliche Beanstandungen und Maßnahmen.

Neben den reinen Vor-Ort-Prüfungen richtet die BaFin in vielen Fällen auch Fragen zu einzelnen Geschäftsangelegenheiten an die be-

aufsichtigten Institute. Als Ergebnis der Prüfungen und Anfragen stellte die BaFin auch im Berichtsjahr KWG-Verstöße mit unterschiedlicher Schwere fest. Sie leitete daher eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Schritten ein. Insgesamt kam es im Berichtsjahr zu 152 aufsichtsrechtlichen Beanstandungen und Maßnahmen (Vorjahr: 78). Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Maßnahmen und Beanstandungen auf die einzelnen Institutsgruppen.

Tabelle 19

Aufsichtliche Beanstandungen und Maßnahmen

Institutsgruppe	Gravierende Beanstandungen	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter	Bußgelder	Maßnahmen bei Gefahr (nach § 46 KWG)
Kreditbanken	26	5	0	0
Sparkassensektor	36	2	1	0
Genossenschaftssektor	69	3	0	0
Sonstige Institute	10	0	0	0
Summe	141	10	1	0

Neue Aufsichtsansätze

- Erfassung systemischer Risiken und Verzahnung mit Aufsichtspraxis.

Die Entwicklung der Finanzmarktkrise hat gezeigt, wie wichtig es ist, Erkenntnisse von systemischer Relevanz in die praktische Bankenaufsicht einfließen zu lassen. Die Dynamik der globalen Finanzmärkte produziert ständig neue Produkte und damit neue Risiken, die zu Dominoeffekten führen können. Der traditionelle bankaufsichtliche Ansatz, der am einzelnen Institut bzw. der Institutsgruppe ansetzt, muss daher um systemische Elemente ergänzt werden. Das erfordert zum einen, dass Informationen mit systemischer Relevanz frühzeitig über das bankaufsichtliche Meldewesen erfasst werden können, die Bankenaufsicht also anhand standardisierter Vorlagen die erforderlichen Informationen von den Instituten auch unaufgefordert erhält. Die Erfassung systemischer Zusammenhänge ist aber nur eine Seite der Medaille. Zum anderen müssen diese systemischen Informationen aber auch sinnvoll mit der laufenden Aufsicht über Institute und Institutsgruppen verknüpft werden. Aus diesem Grund hat die BaFin im Bereich Bankenaufsicht Ende September 2009 ein so genanntes Risikokomitee eingerichtet.

Risikokomitee zur Unterstützung der laufenden Aufsicht

Die Aufgabe des neuen Gremiums ist es, Umfeldinformationen stärker und strukturierter für die Fachaufsicht nutzbar zu machen. Hierbei wird das einzelne Institut nicht mehr isoliert betrachtet, sondern innerhalb seines Marktumfeldes, das sich über makroökonomische Entwicklungen einerseits und Erkenntnisse aus Quer- und Gruppenvergleichen mit anderen Instituten andererseits bestimmen lässt. Ziel des Risikokomitees ist es, negative Entwicklungen früher erkennen und darauf reagieren zu können. Das Risikokomitee der BaFin tagt monatlich.

Die primäre Aufgabe des Risikokomitees besteht darin, die Risikerkennung zu stärken. Dafür sammelt und bewertet es Erkenntnisse, die für Gruppen von Instituten oder den gesamten Finanzsektor relevant sind. Es greift auf Informationen aus der Fachaufsicht, den Grundsatzbereichen sowie der Prüfungspraxis zurück. Ferner bezieht das Komitee auch Informationen aus den Einheiten von BaFin und Bundesbank ein, die sich mit den Marktentwicklungen befassen. Auch Quervergleiche, in denen so genannte Peer Groups gebildet und analysiert werden, stellen eine wichtige Erkenntnisquelle dar.

Das Risikokomitee entwickelt auf Basis seiner Risikobeurteilung Handlungsvorschläge für die jeweiligen Fachaufsichtsreferate, damit diese die Informationen und Bewertungen in ihrer institutsindividuellen Risikoeinschätzung berücksichtigen können. Daneben können sich die Handlungsempfehlungen des Risikokomitees auch darauf erstrecken, Aufsichtsschwerpunkte festzulegen oder Änderungen im regulatorischen Umfeld vorzuschlagen. Das Risikokomitee wird von einem Sekretariat unterstützt, das die eingehenden Umfeldinformationen zusammenfasst, aufbereitet und an die Mitglieder des Risikokomitees berichtet.

Mitte Dezember 2009 hat das erweiterte Risikokomitee, das sich aus leitenden Vertretern der BaFin und der Deutschen Bundesbank zusammensetzt, seine Arbeit aufgenommen. Mit der regelmäßigen Zusammenarbeit in diesem gemeinsamen Gremium, das quartalsweise tagen wird, wurde ein weiterer Schritt zur engeren Verzahnung von BaFin und Bundesbank unternommen.

● Geschäftsstrategie eines Instituts als Ausgangspunkt der bankaufsichtlichen Analyse.

Über ihre strategische Ausrichtung machen die Institute deutlich, wie sie unter den Bedingungen ihrer makroökonomischen Umwelt und begrenzter interner Ressourcen (finanziell, personell oder technisch-organisatorisch) gedenken, auskömmliche Erträge zu erwirtschaften, die ihre Lebensfähigkeit nachhaltig sicherstellen. Die Aufsicht räumt daher der geschäftsstrategischen Ausrichtung der Institute einen hohen Stellenwert ein und hat dies auch in aufsichtsinernen Leitfäden – etwa zur Erstellung von bankaufsichtlichen Risikoprofilen – entsprechend verankert. Regulatorisch existieren darüber hinaus einschlägige Vorschriften zu den Strategien der Institute (§ 25a KWG, MaRisk), die Gegenstand der Abschlussprüfung und der bankgeschäftlichen Prüfungen sind.

● Intensivere Auseinandersetzung mit den Geschäftsstrategien.

Die Aufsicht wird sich künftig noch stärker mit dem Thema Strategie befassen. So erarbeitet die BaFin gegenwärtig Leitlinien für den Umgang mit besonders risikoträchtigen Geschäftsstrategien, wobei gerade auch Ertragsgesichtspunkte berücksichtigt werden sollen. Als kritisch können sich etwa Ertragskonzentrationen in bestimmten Geschäftsfeldern erweisen. Auch sind Geschäftsstrategien, die mit Blick auf die Ressourcen des Instituts nicht umsetzbar erscheinen oder einen plötzlichen Wechsel der geschäftspolitischen Ausrichtung bedeuten, regelmäßig eindeutige Indizien für eine Problemlage. Die Geschäftsstrategien der Institute sind aber nur in Bezug auf ihre Tragfähigkeit von der Aufsicht zu bewerten. Die Ver-

antwortung für die geschäftspolitische Ausrichtung tragen die Geschäftsleiter und das Aufsichtsgremium des jeweiligen Instituts.

● Beurteilung der Risikotragfähigkeit.

Im Fokus des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens – zweite Säule von Basel II – steht die Beurteilung der Risikotragfähigkeit eines Instituts. Hierbei greift die Aufsicht auf Maßstäbe zurück, die sich aus der Marktrisiko-, IRBA-, AMA- und MaRisk-Prüfungspraxis ergeben. Darüber hinaus werden wichtige Aspekte der Risikotragfähigkeit wie etwa Risikodeckungspotenziale, Konzentrationsrisiken, Diversifikationseffekte und Stresstesting in aufsichtsinernen Arbeitsgruppen aufgearbeitet und weiterentwickelt.



Daneben sind Quervergleiche ein weiterer wichtiger Baustein, um die Risikotragfähigkeit zu beurteilen. Im Herbst 2009 hat die Deutsche Bundesbank daher im Auftrag der BaFin zwei risikoorientierte Stichprobenerhebungen zur Risikotragfähigkeit durchgeführt, deren Erkenntnisse auch in die Aufsicht über die einzelnen Institute fließen. Quervergleiche verschaffen der Aufsicht nicht nur einen Überblick über die Bandbreite der Institutspraxis (Range of Practices). Die dabei festgestellten Unterschiede geben zudem Anlass, etwaige Defizite bei den Instituten zu beheben. Auch ermöglichen Quervergleiche der Aufsicht, die Vor- und Nachteile einzelner bankinterner Modelle einschätzen zu können.

● Harmonisierung und Zusammenarbeit soll Regulierungsarbitrage vermeiden.

Nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung internationaler Regelwerke führen zu unterschiedlichen Regelungen auf nationaler Ebene; so genannte Regulierungsarbitrage lässt sich daher nicht gänzlich vermeiden. Die BaFin setzt aber alles daran, die internationale Harmonisierung aufsichtlicher Vorgaben voran zu treiben und zu einer einheitlichen Umsetzung beizutragen. Erkenntnisse aus Prüfungen, den Geschäftsstrategien und den Risikotragfähigkeitskonzepten der Institute spielen auf nationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Regulierungsarbitrage. Zudem helfen Analysen, die sich über mehrere Institute erstrecken, Umgehungstatbestände zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen, etwa durch entsprechende regulatorische Initiativen.

● Zusammenarbeit in Aufsichts-Colleges gewinnt an Fahrt.

Darüber hinaus ist die BaFin auf internationaler Ebene bestrebt, in regelmäßigen Treffen mit anderen nationalen Aufsehern, den so genannten Colleges, die Koordination der Aufsicht über grenzüberschreitende Unternehmen weiter zu optimieren und dabei auch das Thema Regulierungsarbitrage zu adressieren. Diese Kooperation mit ausländischen, insbesondere innereuropäischen Aufsichtsbehörden, wurde 2009 weiter intensiviert. So nahm die BaFin in ihrer Rolle als Gastlandaufseher beispielsweise an Aufsichts-Colleges für elf europäische Bankengruppen teil, die sich über insgesamt 36 Konferenztage erstreckten. Nach den Colleges konnten die Fachaufseher – meist aufgrund des dabei entstandenen persönlichen Kontakts – häufig den „direkten Draht“ per Telefon oder E-Mail wählen, um Fragen aus der täglichen Aufsichtspraxis zu klären. Der

formale Rahmen der Zusammenarbeit in den Colleges wird in der Regel durch multilaterale Vereinbarungen zur Kooperation und Koordinierung geschaffen, die auf Vorgaben von CEBS basieren. Dabei gingen dem jeweiligen Abschluss einer Vereinbarung ausführliche Diskussionen und Verhandlungen mit den ausländischen Aufsichtskollegen voraus.

Aufsicht über ausländische Institute

BaFin als Gastlandaufseher.

Die BaFin nimmt ihre Aufsichtsbefugnisse für grenzüberschreitende Institutsgruppen innerhalb des europäischen Rechtsrahmens zur Bankenaufsicht nicht nur als Heimatlandaufseher, sondern auch in der Rolle des Gastlandaufsehers wahr. So trat sie im Berichtsjahr bei 167 Instituten als „Host Supervisor“ auf.

Eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse bei EU-/EWR-Zweigniederlassungen.

Neben der Möglichkeit, über den Europäischen Pass als grenzüberschreitender Dienstleister Geschäfte in Deutschland zu tätigen, nutzen Institute aus EWR-Staaten sehr häufig die Möglichkeit, eine Zweigniederlassung i.S.v. § 53b KWG in Deutschland zu unterhalten. Zum Jahresende 2009 waren 80 EU-/EWR-Zweigniederlassungen bei der BaFin registriert. Diese Zweigniederlassungen unterliegen nur einer eingeschränkten Gastlandaufsicht der BaFin, regelmäßig im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen. Sie sind rechtlich unselbständig und vollständig von den Vorgaben und Handlungen der ausländischen Zentrale abhängig. Mangels Selbständigkeit erstellen sie auch keine eigenen Jahresabschlüsse. Zudem sind die Niederlassungsleiter keine Geschäftsleiter, an die die Maßstäbe des KWG (Geschäftsleitereignung) angelegt werden.

Der BaFin steht zwar über § 53b Abs. 3 bis 5 KWG das bankaufsichtliche Instrumentarium zur Verfügung, das sie auch gegenüber in Deutschland tätigen Instituten anwenden kann. Allerdings kann sie die daran oft anknüpfenden Verfahren wie Insolvenz oder Abwicklung eines Instituts nicht initiieren oder in sie eingreifen. Dazu sind ausschließlich die jeweiligen Heimatlandaufseher befugt. Insofern ist die BaFin nach Erlass einer Gefahrenabwehrmaßnahme von den Handlungen der Heimatlandaufseher abhängig. Der Spagat des Gesetzgebers zwischen den EU-rechtlichen Vorgaben (Herkunftsstaatsprinzip und Prinzip der Einheitlichkeit von Kreditinstituten und Zweigniederlassungen) einerseits und dem Bedürfnis wirksamer Aufsichtsinstrumente zur Gefahrenabwehr nach nationalem Recht andererseits, führt dazu, dass der BaFin im Bereich der eingeschränkten Gastlandaufsicht teilweise die Hände gebunden sind.

Keine Beschränkung bei Aufsicht über Töchter ausländischer Banken.

Bei der Aufsicht über rechtlich selbständige Töchter unterliegt die BaFin keinen Beschränkungen im Hinblick auf ihre Aufsichtstätigkeit. In der Regel verfügen die Geschäftsleiter der Tochterbanken über ausreichende Befugnisse, um ihre Institute auch im Zuge der Finanzmarktkrise auf stand-alone-Basis eigenständig zu führen und zu steuern. Gleichwohl ist eine Reihe von Instituten eng in die Konzernstrukturen eingebunden. Dies wurde im Berichtsjahr teilweise zu einer Belastung für die deutschen Einheiten. So war bei einer Reihe von Tochterbanken eine Verschlechterung der Liquiditätssituation und des Kreditportfolios zu beobachten. Dies resultierte nur

zum Teil aus einer verschlechterten wirtschaftlichen Situation der externen Kreditnehmer. Vielmehr sind einige Tochterbanken in erheblichem Umfang innerhalb des Konzerns etwa dadurch engagiert, dass sie der Muttergesellschaft Kredite gewähren oder sich selbst in größerem Ausmaß innerhalb des Konzerns refinanzieren. Wenn die ausländische Konzernmutter in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, hat dies etwa die Liquidität der jeweiligen Töchter negativ beeinflusst. In einer Reihe von Fällen machte die BaFin daher von ihrem Auskunftsrecht nach § 44 KWG Gebrauch und forderte von diesen Tochterbanken in kurzen Abständen Meldungen über ihren Liquiditätsstatus an.

Kaupthing Bank hf., Niederlassung Deutschland

Am 22. Juni 2009 konnte die BaFin ihr Zahlungs- und Veräußerungsverbot (Moratorium) gegenüber der Kaupthing Bank hf., Niederlassung Deutschland, aufheben. Das seit dem 9. Oktober 2008 bestehende Moratorium hatte dazu gedient, die verbliebenen Vermögenswerte der Bank zu sichern. Zuvor hatte der isländische Wirtschaftsminister im Namen der gesamten isländischen Regierung verbindlich klargestellt, dass die Auszahlung der deutschen Einleger im Einklang mit dem isländischen Recht und den EU-rechtlichen Anforderungen erfolgt. Daher bestand keine Gefahr mehr für die Interessen der deutschen Kunden der Niederlassung. Das Moratorium war damit nicht mehr erforderlich.

Die Rückzahlungen an die deutschen Einleger begannen ab Ende Juni 2009. Die isländische Regierung machte deutlich, dass die Kaupthing Bank hf. während der Abwicklung weiter unter der Kontrolle der isländischen Finanzaufsicht FME steht. Damit war und sind die Kaupthing Bank hf. und die isländischen Stellen alleine zuständig und verantwortlich für die Abwicklung der Bank nach isländischem Recht. Gleiches gilt für die Auszahlung der Einlagen, so wie es in den europarechtlichen Vorgaben für solche Fälle vorgesehen ist.

Auf ihrer deutschen Webseite stellte die Kaupthing Bank hf. Hinweise zu den Grundlagen und zur Abwicklung des Rückzahlungsverfahrens für die deutschen Kunden bereit. Darin erläuterte sie auch, wie die Kunden ihre Zinsansprüche geltend machen können. Im November 2009 schloss die Bank die Abwicklung ihres operativen Geschäfts in Deutschland ab. Am 30. Dezember 2009 endete nach isländischem Insolvenzrecht die Frist zur Anmeldung von Forderungen.

2.5 IRBA- und AMA-Zulassungsverfahren

Adressrisiko

- 49 Institute nutzen insgesamt 450 IRBA-Verfahren.

Zum Jahresende 2009 ermittelten 49 Institute und Institutsgruppen ihre Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken anhand interner Ratingsysteme und Einstufungsverfahren für Verbriefungspositionen (IRBA-Verfahren). Zwei Institute wenden dabei auch die so genannte Interne-Modelle-Methode zur Ermittlung des Kontrahentenrisikos an. Von den 49 IRBA-Instituten gehören 20 der Institutsgruppe der Kreditbanken und 14 der Gruppe der sonstigen Institute an. Weitere elf Institute sind solche des Sparkassensektors und vier solche des Genossenschaftssektors. Rund die Hälfte aller IRBA-Institute hat seit dem 1. Januar 2008 die Zulassung zum fortgeschrittenen IRBA-Ansatz erhalten. Im Rahmen der Zulassungsverfahren bestätigte die Aufsicht die Eignung von insgesamt rund 450 internen Ratingsystemen und Einstufungsverfahren für Verbriefungspositionen.

- 28 Eignungs- und Nachschauprüfungen.

BaFin und Deutsche Bundesbank haben im Berichtsjahr 28 Eignungs- und Nachschauprüfungen durchgeführt. Nachschauprüfungen sollen sicherstellen, dass die bei der Zulassungsprüfung festgestellten Mängel an den IRBA-Systemen zeitnah behoben werden.

Operationelles Risiko

- Umfrage zum OpRisk-Management deutscher BIA-Institute.

Im Berichtsjahr haben BaFin und Deutsche Bundesbank eine Studie abgeschlossen, mit der sie das Management operationeller Risiken bei den Instituten untersuchten, die den Basisindikatoransatz (BIA) verwenden. Die Ergebnisse der Studie sind auf der Webseite der BaFin abrufbar. Der BIA wird überwiegend von kleineren und mittleren Instituten verwendet. Die Teilnahme an der Studie war freiwillig. Dabei haben alle teilnehmenden Institute die operationellen Risiken als wesentlich eingestuft und spezifische Maßnahmen eingeführt, um diese zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Im Zentrum der Managementsysteme steht die Aufgabe, Informationen zu operationellen Risiken und eingetretenen Verlusten systematisch zu sammeln, zu bewerten und als Entscheidungsgrundlage aufzubereiten. Die teilnehmenden Institute verwenden durchgängig Verlustdatenbanken. Bei der Analyse der Verlustdaten greift bereits ein beachtlicher Teil der Institute auf externe Verlustdaten zurück. Die Verwendung externer Daten kann zu einer deutlichen Verbesserung des Risikomanagements führen, indem Schwächen in Verfahren und Systemen, mögliches menschliches Fehlverhalten und von außen wirkende Gefährdungen erkannt werden können, bevor erhebliche Schäden im eigenen Institut aufgetreten sind. Da das OpRisk-Management eine vergleichsweise junge Disziplin ist, ist davon auszugehen, dass die Risikoidentifizierungs- und -bewertungssysteme in Zukunft weiter verfeinert werden.

● Insgesamt 14 AMA-Institute.

2009 haben weitere vier Institute eine Zulassung zum fortgeschrittenen Messansatz (AMA – Advanced Measurement Approach) erhalten. Zum Jahresende verwendeten somit 14 Institute und Institutsgruppen insgesamt 15 fortgeschrittene Messansätze. Die BaFin war in sieben Fällen als „home Supervisor“ und in acht Fällen als „host Supervisor“ für die Zulassungsverfahren zuständig. Die 14 Institute und Institutsgruppen, die den AMA nutzen dürfen, gehören im Wesentlichen der Gruppe der Kreditbanken an, eines gehört der Gruppe der sonstigen Institute an. Der Sparkassensektor ist mit zwei und der Genossenschaftssektor mit einem Institut vertreten.

● 64 Institute nutzen einen Standardansatz.

Im Berichtsjahr verwendeten 64 Institute einen Standardansatz, davon wurde einem Institut die Verwendung eines alternativen Indikators im Standardansatz genehmigt. Die Verwendung des Standardansatzes blieb weiterhin hinter den Erwartungen der Aufsicht zurück. Bei vorangegangenen Umfragen hatten etwa 130 Institute die Absicht erklärt, den Standardansatz nutzen zu wollen. Die übrigen Institute nutzen stattdessen jedoch den so genannten Basisindikatoransatz.

● Prüfungen bei AMA-Instituten.

Bei einigen AMA-Instituten führte die Aufsicht im Berichtsjahr Nachschauprüfungen durch. Bei diesen Prüfungen wurden verschiedene Verfahrensverbesserungen festgestellt. Jedoch besteht insbesondere im Bereich der Geschäftsumfeld- und internen Kontrollfaktoren, der Allokationsverfahren und der Validierung weiterhin Raum für Verbesserungen. Die BaFin hat den Rahmen für Modelländerungen und gegebenenfalls deren Prüfung durch ein Merkblatt vom 20. Januar 2009 zur „Modell Change Policy“ abgesteckt.

● Zulassung institutsinterner Liquiditätsrisikomodelle.

Liquiditätsrisiko

Die im Januar 2007 in Kraft getretene Liquiditätsverordnung (LiqV) ermöglicht den Instituten, die ausreichende Liquiditätsausstattung anhand eigener, institutsinterner Risikomess- und -steuerungsverfahren (Risikomodelle) nachzuweisen, die vorab von der Aufsicht zu prüfen sind (§ 10 LiqV). Die BaFin hat 2009 die begonnenen Zulassungsverfahren fortgesetzt und ein institutsinternes Risikomodelle für aufsichtliche Zwecke zugelassen. Dagegen wurden im Berichtsjahr keine Anträge von weiteren Instituten auf Zulassung institutsinterner Risikomodelle gestellt.

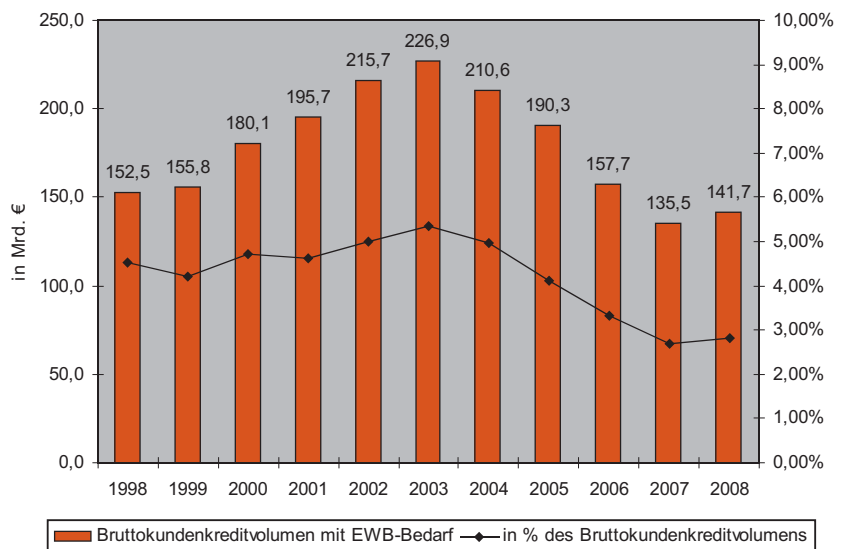
2.6 Non-Performing Loans

● Volumen notleidender Kredite erstmals wieder gestiegen.

Wie erwartet ist 2008 das von der BaFin ausgewertete Bruttokundenkreditvolumen mit Einzelwertberichtigungsbedarf angestiegen. Diese aggregierte Kennzahl ergibt sich aus den Jahresabschlussprüfberichten der einzelnen Banken. Auf ihrer Grundlage lässt sich das Gesamtvolumen der notleidenden Kredite (Non-Performing Loans – NPL) in den Portfolien deutscher Kreditinstitute annäherungsweise interpretieren. 2008 musste der deutsche Banken-

sektor erstmals seit vier Jahren eine Zunahme der NPL hinnehmen. Das Volumen der Forderungen mit Einzelwertberichtigungsbedarf stieg gegenüber dem Vorjahr um 4,6 % auf 141,7 Mrd. € an. Gleichzeitig kletterte auch der Anteil der NPL am gesamten Bruttokundenvolumen geringfügig auf nun 2,8 %. Der Anstieg des absoluten NPL-Volumens resultiert insbesondere aus der gestiegenen Zahl der Problemkredite im Landesbankensektor, der von der Finanzkrise stark betroffen ist. Die Großbanken sowie die Flächeninstitute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors konnten ihr NPL-Volumen in 2008 dagegen weitgehend stabil halten.

Grafik 16
NPL-Marktpotenzial*



* Die Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse 2009 lagen der BaFin bei Drucklegung noch nicht vollständig vor.

Die Finanzkrise hat zunehmend auf die Realwirtschaft übergegriffen. Als tendenziell eher nachlaufende Indikatoren dürften in der Folge Unternehmensinsolvenzen und Kreditausfälle weiter ansteigen, was zu einer erhöhten Risikovorsorge und einem größeren Wertberichtigungsbedarf in den Bankbilanzen führt. Es ist daher zu erwarten, dass sich die erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einem weiteren Anstieg des Volumens notleidender Kredite niederschlagen.

2.7 Verbriefungen

17 ausgewählte große deutsche Banken hielten zum Jahresende 2009 Verbriefungspositionen in Höhe von insgesamt 213 Mrd. € (Buchwerte) in ihren Büchern. Im letzten Halbjahr 2009 sind die Buchwerte leicht gesunken, was vor allem auf Fälligkeiten und Tilgungen sowie vereinzelte Verkäufe zurückzuführen ist. Dabei ist zu

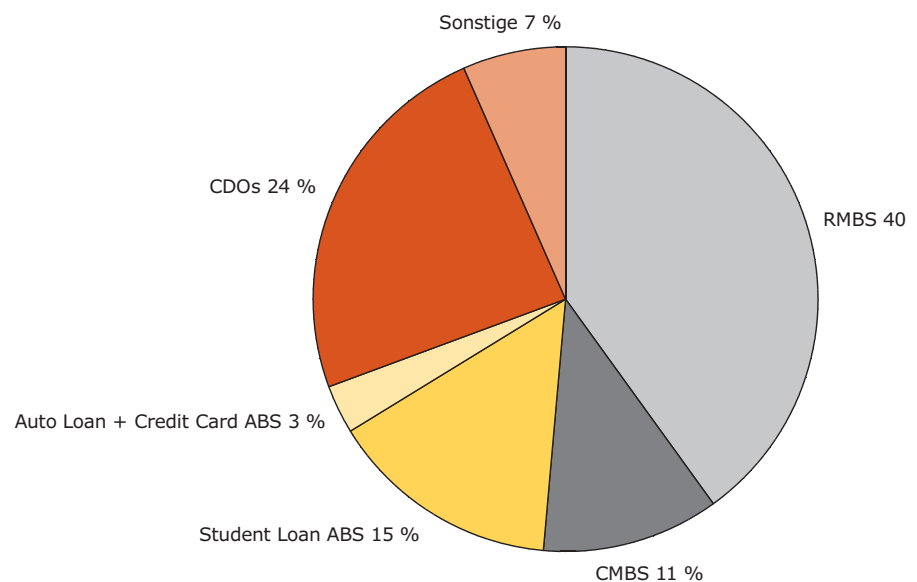
Verbriefungsvolumen großer deutscher Banken.

berücksichtigen, dass es sich hierbei um das Exposure vor Absicherung handelt, so dass das Nettoexposure geringer ausfällt. Die Aufteilung der Exposures auf einzelne Assetklassen kann nachstehender Abbildung entnommen werden.

Grafik 17

Verbriefungspositionen nach Assetklassen

(Auswahl 17 großer deutscher Banken zum 31.12.2009)



ABS - Asset Backed Securities
 RMBS - Residential Mortgage Backed Securities
 CMBS - Commercial Mortgage Backed Securities
 CDO - Collateralised Debt Obligation
 CLO - Collateralised Loan Obligation

Quelle: Deutsche Bundesbank, BaFin

Rund die Hälfte des Exposures sind verbrieft Immobilienkredite (Mortgage Backed Securities), wobei hiervon die Mehrheit auf verbrieft Wohnungsbaudarlehen (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS) entfällt. Die Risikostruktur der gehaltenen Positionen ist allerdings sehr heterogen. So beinhalten die vorhandenen RMBS sowohl US-Subprime-Papiere als auch vergleichsweise robuste, mit „AAA“ bewertete Tranchen mit Finanzierungen mitteleuropäischer Wohnimmobilien.

Knapp ein Viertel der Positionen entfällt auf so genannte Collateralized Debt Obligations (CDO), von denen wiederum etwa die Hälfte verbrieft Unternehmensfinanzierungen (Collateralised Loan Obligation – CLO) darstellen. Ebenfalls signifikante Exposure sind mit einem Anteil von 15 % in Student Loan ABS (Asset Backed Securities) zu finden, die sich aber weitgehend auf Studentendarlehen beziehen, die durch den amerikanischen Staat garantiert sind. Verbrieft Konsumentenkredite (Auto Loan und Credit Card ABS) und sonstige Verbriefungen sind von untergeordneter Bedeutung.

- Regionale Verteilung der verbrieften Kredite.

Betrachtet man die regionale Verteilung der den Verbriefungspositionen zugrunde liegenden Kredite, so nimmt das Exposure gegenüber US-Kreditnehmern mit 46 % den größten Teil ein. Allerdings weist die Aufteilung je nach Assetklasse deutliche Unterschiede auf. Während das US-Exposure in einigen Segmenten, wie etwa Student Loan ABS, mit 99 % sehr hoch ist, liegt es bei RMBS mit 46 % im Durchschnitt. Bei den verbrieften Gewerbeimmobiliendarlehen (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS) entfallen 33 % auf die USA und 27 % auf Großbritannien.

- Ratingstruktur.

Immerhin weisen noch 63 % der Verbriefungspositionen ein „AAA“-Rating und nur 10 % ein Rating im Non-Investmentgrade-Bereich auf. Die zahlreichen Ratingherabstufungen in den vergangenen Jahren führten allerdings auch zu einem deutlichen Anstieg des Kapitalbedarfs deutscher Banken.

2.8 Finanzdienstleistungsinstitute

- 710 Finanzdienstleistungsinstitute unter Aufsicht.

Die Erträge der Finanzdienstleistungsinstitute haben sich nach einem Rückgang in 2008 auf dem letztjährigen Niveau stabilisiert.

Ende 2009 beaufsichtigte die BaFin insgesamt 710 Finanzdienstleistungsinstitute (Vorjahr: 722), darunter 73 inländische Zweigstellen ausländischer Unternehmen (Vorjahr: 82).

182 der beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitute betrieben die Anlage- und Abschlussvermittlung sowie die Anlageberatung (Vorjahr: 191). 508 besaßen die Erlaubnis zum Betreiben der Finanzportfolioverwaltung (Vorjahr: 509). Zwei Finanzdienstleister waren befugt, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Wertpapieren zu verschaffen (Vorjahr: 4).

- 43 Erlaubnisangebote.

2009 beantragten 43 Unternehmen eine Erlaubnis, Finanzdienstleistungen zu erbringen (Vorjahr: 125). Elf Finanzdienstleistungsinstitute beantragten die Erweiterung der Erlaubnis (Vorjahr: 31). Damit sank die Zahl der Anträge wieder auf das vor 2008 übliche Maß. Die außergewöhnlich hohe Zahl der Anträge 2008 war darauf zurückzuführen, dass die Anlageberatung erlaubnispflichtig geworden war.

Vertraglich gebundene Vermittler

- Weniger vertraglich gebundene Vermittler unter Haftung.

Die Anzahl vertraglich gebundener Vermittler sank 2009 um gut ein Fünftel auf ca. 40.000 (Vorjahr: ca. 50.000). Die Zahl der haftenden Unternehmen stieg hingegen mit ca. 190 leicht an (Vorjahr: ca. 180). Großteils sind vertraglich gebundene Vermittler an Kreditinstitute angebunden (ca. 27.000 Vermittler). Ursächlich für die sinkende Zahl vertraglich gebundener Vermittler sind Fusionen im Kreditgewerbe. So ist beispielsweise innerhalb der Allianz-Gruppe lediglich ein Teil der ursprünglich über 33.000 für die Dresdner Bank AG tätigen Vermittler auf die Oldenburgische Landesbank AG



überführt worden. Von den fünf Instituten mit den meisten Vermittlern (knapp 35.000) sind vier der Gruppe der Kreditinstitute und lediglich ein Institut der Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute zuzurechnen. Rund 13.000 Vermittler kooperieren mit Finanzdienstleistungsinstituten.

Vertraglich gebundene Vermittler haben ihren Status gegenüber Kunden und potenziellen Kunden zu Beginn der Geschäftsbeziehung offen zu legen. Hat ein vertraglich gebundener Vermittler einen eigenen Internetauftritt, wird seine Tätigkeit dem haftenden Unternehmen zugerechnet.

Erst nach erfolgter elektronischer Anzeige durch das haftende Unternehmen darf der vertraglich gebundene Vermittler seine Tätigkeit aufnehmen. Die Anzeige ist ausschließlich im elektronischen Anzeigeverfahren möglich. Neben den bereits bisher verwendeten Smartcards ist seit Sommer 2009 nunmehr auch der Einsatz von Serverzertifikaten möglich.¹³

Vorab muss das Unternehmen prüfen, ob der vertraglich gebundene Vermittler fachlich geeignet und zuverlässig ist. Bevor der vertraglich gebundene Vermittler seine Tätigkeit aufnimmt, können bei Vorgesellschaften, beispielsweise bei einer GmbH i.G., etwaige Eintragungen in das Handelsregister erforderlich sein. Die Einbeziehung der vertraglich gebundenen Vermittler in das interne Kontrollsystem und die Prüfungshandlungen der Institute müssen für die BaFin nachvollziehbar sein.

Zusammenarbeit

Themen der 22. Arbeitsgruppensitzung von BaFin und Bundesbank waren unter anderem der 2009 eingeführte Erlaubnistatbestand der Anlageverwaltung und die neuen Anforderungen an Aufsichts- und Verwaltungsräte nach § 36 Abs. 3 KWG. Daneben diskutierten die Teilnehmer auch Fragen zur Auftragsprüfung für die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG).

In ihrem Jahresgespräch tauschten sich die BaFin und der Arbeitskreis WpHG des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) über ihre Erfahrungen mit den Prüfungen des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes aus. Ein Schwerpunkt war die Berichterstattung der Wirtschaftsprüfer über die Einhaltung der Organisationspflichten, wenn Institute mit vielen vertraglich gebundenen Vermittlern zusammenarbeiten. Diskutiert wurden auch Neuregelungen im WpHG, die sich auf die zukünftige Prüfungspraxis auswirken werden, wie etwa die Erstellung der Beratungsprotokolle bei der Anlageberatung.

Arbeitsgruppensitzung mit Bundesbank...

...und Jahresgespräch mit IdW.

¹³ www.bafin.de » Unternehmen » Meldeplattform MVP.

- Workshop mit Prüfungsverbänden.

Im Dezember 2009 richtete die BaFin einen Workshop zur Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes der verbandsgeprüften Banken und Sparkassen aus, an dem Prüfer der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände und der genossenschaftlichen Prüfungsverbände teilnahmen. Thema war neben den Erkenntnissen der Prüfungen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken aus dem Berichtsjahr auch hier das Beratungsprotokoll und wie dessen praktische Umsetzung in der kommenden Prüfungssaison angemessen geprüft werden kann.

Aufsicht über Leasing und Factoring

- 899 Unternehmen erhalten Erlaubnis kraft Gesetzes.

Seit Dezember 2008 unterliegen Unternehmen, die das Finanzierungsleasing oder das Factoring betreiben, als Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsicht der BaFin. Per Anzeige konnten mittelgroße und große Unternehmen bis Ende Januar 2009 im vereinfachten Verfahren eine Erlaubnis durch gesetzliche Fiktion erhalten (§ 64j Abs. 2 KWG). Für kleine Unternehmen galt eine verlängerte Frist bis Ende 2009. Auf diese Weise haben bislang 899 Unternehmen ihre Erlaubnis erhalten. Bei einigen weiteren Unternehmen steht noch das Ergebnis der Prüfung aus, ob sie tatsächlich das erlaubnispflichtige Finanzierungsleasing oder Factoring betreiben.

- KWG-Aufsicht „light“ und Geldwäscheaufsicht angelaufen.

Die Aufsicht über Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen basiert auf den Vorschriften des KWG und des Geldwäschegesetzes (GwG). Bei der eingeschränkten Aufsicht nach dem KWG („KWG light“) sind von den Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen nicht alle Vorschriften zu erfüllen. Ausgenommen sind beispielsweise die Eigenmittelanforderungen und die Vorschriften der Solvabilitäts- und Liquiditätsverordnung. Darüber hinaus betreiben die BaFin und die Deutsche Bundesbank im Interesse einer schonenden Einführung des für Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute neuen Aufsichtsregimes eine Aufsicht mit Augenmaß. Daher wird es beispielsweise nicht gerügt, wenn der Jahresabschluss 2008 nicht nach dem strengen handelsrechtlichen Maßstab eines Institutsabschlusses eingereicht wurde. Mit gleicher Zielsetzung wurde die Pflicht für die ersten Millionenkreditmeldungen zeitlich nach hinten verschoben und zugelassen, Millionenkreditmeldungen ab Anfang 2010 auf der Basis des Barwertes statt des (Rest-)Buchwertes melden zu dürfen.

BaFin und Bundesbank haben zudem wesentliche künftige Aufsichtseckpfeiler für die Branche festgelegt. So haben sie etwa ein Begleitschreiben zu den MaRisk veröffentlicht und sich über die Geldwäscheprävention bei Leasinginstituten abgestimmt.

Risikoorientierte Aufsicht

2009 schloss die BaFin ihre Überarbeitung der Kriterien für die Risikoklassifizierung der Finanzdienstleistungsinstitute ab. Die Anpassung war erforderlich geworden, nachdem das Finanzmarkt-richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) Ende 2007 die Wohlverhal-

tenspflichten der Institute deutlich erweitert hatte. Die Risikomatrix enthält nun auch Bewertungsfelder zur Werbung, zur bestmöglichen Auftragsausführung (Best Execution) oder zur Aufklärung über Rückvergütungen. Mängel stellte die BaFin insbesondere in den Teilprofilen Kundeninformation, Werbung, Organisationspflichten, Aufzeichnungspflichten, Qualität von Management und Organisation fest. Je nach Schwere der Mängel hat die BaFin bei den betroffenen Instituten bereits Prüfungsbegleitungen, Schwerpunktsetzungen im Rahmen der jährlichen Prüfung oder Sonderprüfungen angeordnet.

Insgesamt erfasste die BaFin bei der Risikoklassifizierung 646 Finanzdienstleistungsinstitute. Sie bewertet hier in den Einstufungen „mittel“ oder „niedrig“ die Auswirkungen der besonderen Risiken im Geschäftsbereich der Finanzdienstleister; dazu gehören der Vertrieb von besonders risikoreichen Produkten, die Einschaltung einer hohen Anzahl von vertraglich gebundenen Vermittlern, die Anzahl der Kunden oder ein starker Auslandsbezug. Die an der Systemrelevanz orientierte Risikoeinstufung entfällt, da Finanzdienstleistungsinstitute grundsätzlich keine Systemrisiken aufweisen, die denen der Kreditinstitute vergleichbar sind.

Tabelle 20

Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009

Institute in %		Qualität des Instituts				Summe
		A	B	C	D	
Systemrelevanz	hoch					
	mittel	3,7 %	5,0 %	1,7 %	0,2 %	10,6 %
	niedrig	43,0 %	39,3 %	5,6 %	1,6 %	89,4 %
	Summe	46,7 %	44,3 %	7,3 %	1,7 %	100,0 %

Prüfungen und Maßnahmen

● Informative Aufsichtsgespräche.

Im Berichtsjahr begleitete die BaFin 57 Prüfungen bei Finanzdienstleistungsinstituten und führte 110 Aufsichtsgespräche mit den Geschäftsleitern oder Vorständen der Finanzdienstleistungsinstitute. Prüfungsbegleitungen und Aufsichtsgespräche können sowohl solvenz- als auch marktaufsichtliche Fragen betreffen.

- 45 Erlaubnisse beendet, zwei Erlaubnisse aufgehoben.

45 Erlaubnisse von Finanzdienstleistungsinstituten endeten 2009, die meisten davon durch Rückgabe. Zwei Finanzdienstleistungsinstituten entzog die BaFin die Erlaubnis.

Einem Finanzdienstleistungsinstituts entzog die BaFin die Erlaubnis, da dieses sowohl das Mindestanfangskapital von 50.000 € unterschritten als auch seine Zahlungsunfähigkeit verschwiegen hatte. Hinzu kamen zahlreiche Verstöße gegen Meldevorschriften, Anzeigepflichten und Einreichungsfristen des KWG sowie ein Verstoß gegen das Verbot des Cold Calling.

Im anderen Fall hob die BaFin die Erlaubnis auf, weil sämtliche Geschäftsleiter aus dem Unternehmen ausgeschieden waren und neue Geschäftsleiter nicht angezeigt wurden.

- Zwei Rückgaben nach Anhörung.

Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut führte die BaFin eine Anhörung zur Erlaubnisaufhebung durch. Ausschlaggebend hierfür waren organisatorische Mängel und verletzte Anzeige- und Meldepflichten. Hinzu kamen weitere Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen. Zur Aufhebung der Erlaubnis kam es in diesem Fall nicht, da das Institut nach der Anhörung und vor der beabsichtigten Aufhebung die Erlaubnis zurückgab.

Ein weiteres Finanzdienstleistungsinstitut, das die Anlageberatung bzw. Portfolioverwaltung für mehrere Hedgefonds erbrachte, gab ebenfalls nach einer Anhörung freiwillig seine Erlaubnis zurück. So hatte das Unternehmen nicht nur gegen die vereinbarten Anlageleitlinien verstoßen, sondern stand auch im Verdacht, Betrug und Untreue begangen zu haben. Die Investitionsentscheidungen für die Hedgefonds wurden allein durch einen Mitarbeiter getroffen, der die Gelder unter Angabe falscher Tatsachen in von ihm beherrschte Fonds investierte und dabei Managementgebühren erhob sowie von den Fonds erworbene Flugzeuge und Immobilien für sich selbst nutzte. Dieses Vorgehen wurde begünstigt durch unzureichende und unwirksame interne Kontrollverfahren im Institut selbst.

- Ruhen der Stimmrechte angeordnet.

Die BaFin ordnete gegenüber einem mittelbar an einem Institut Beteiligten das Ruhen der Stimmrechte an. Dieser war nämlich wegen Betrugsverdachts in einer anderen Sache in Untersuchungshaft und seine Zuverlässigkeit daher fraglich.

- Eine Verwarnung erteilt.

In einem Fall verwarnte die BaFin den Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts, nachdem dieser über einen längeren Zeitraum und trotz wiederholter Ermahnungen seinen Anzeige- und Meldepflichten in Bezug auf seine Finanz- und Vermögenslage und seinen Pflichten zur Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes nicht nachgekommen war.

- Entschädigungsfall festgestellt.

Die BaFin stellte 2009 bei einem Finanzdienstleistungsinstitut den Entschädigungsfall fest, nachdem sie Kenntnis davon erlangt hatte, dass der ehemalige Geschäftsleiter wegen Veruntreuung von Kundengeldern verurteilt worden war. Das Institut besaß bis 2007 eine Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen und war Mitglied der EdW. Das Institut hatte mit seinen Kunden Verträge zur

Vermögensbetreuung geschlossen und war bevollmächtigt, Finanzinstrumente nach Rücksprache mit den Kunden zu erwerben. Entgegen dieser Vereinbarung überwies der Geschäftsleiter jedoch Kundengelder auf eigene Konten und auf Konten dritter Personen, um die Gelder für eigene Belange zu verwenden. Über das tatsächliche Bestehen und den Umfang einzelner Entschädigungsansprüche geschädigter Kunden entscheidet nun die EdW.

2.9 Zahlungsinstitute

● Neue Aufsicht über Zahlungsdienste.

Am 31. Oktober 2009 ist das ZAG in Kraft getreten, mit dem der deutsche Gesetzgeber die Aufsicht über die neue Institutskategorie der Zahlungsinstitute der BaFin – zusammen mit der Deutschen Bundesbank – zugewiesen hat. Teilweise standen die nun als Zahlungsdienste definierten Geschäfte bereits vor dem Inkrafttreten des ZAG als Girogeschäft, als Finanztransfergeschäft oder als Kreditkartengeschäft unter der KWG-Aufsicht der BaFin.

● Übergangsfrist bis April 2011.

Einlagenkreditinstitute und E-Geld-Institute dürfen Zahlungsdienste ohne eine besondere Erlaubnis erbringen. Teilbanken, Finanzdienstleister oder sonstige Unternehmen benötigen hierfür eine Erlaubnis als Zahlungsinstitut. Zahlungsinstitute gehören nicht der Einlagensicherung an, müssen aber die zur Ausführung von Zahlungsdiensten angenommenen Kundengelder separieren und insolvenzfest verwahren. Der Richtlinienvorgabe gemäß dürfen Zahlungsdienste, die vor dem 25. Dezember 2007 aufgenommen wurden, bis April 2011 noch ohne die erforderliche Erlaubnis nach dem ZAG erbracht werden. Die aufsichtlichen Anforderungen an Zahlungsinstitute einschließlich der Sicherung der Kundengelder brauchen die Unternehmen, die die Übergangsfrist in Anspruch nehmen, nicht zu erfüllen. Teilbanken mit einer Erlaubnis für das Girogeschäft erhielten die Erlaubnis als Zahlungsinstitut kraft Gesetzes. Die Erlaubnis als Zahlungsinstitut berechtigt grundsätzlich dazu, auch in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes Zahlungsdienste zu erbringen.

Bis zum Ende des Berichtsjahres haben zwölf Unternehmen einen Erlaubnisantrag als Zahlungsinstitut gestellt.

3 Marktaufsicht

3.1 Kreditinstitute und Finanzdienstleister

Kreditinstitute

Schwerpunkte: Vertrieb von Lehman-Zertifikaten...

Schwerpunkt bei der WpHG-Aufsicht über Kreditinstitute war die Vermittlung von Lehman-Zertifikaten. Wie bereits im Vorjahr reklamierten auch 2009 nach der Lehman-Pleite viele Anleger gegenüber der BaFin eine fehlerhafte Beratung durch ihre Bank oder Sparkasse. Oftmals waren die Schilderungen des Beschwerdeführers in keiner Weise mit den von dem Institut gefertigten Aufzeichnungen und der eingeholten Stellungnahme des Beraters vereinbar. Einzelne Institute hielten – im Einklang mit den seinerzeit geltenden Vorschriften – generell die Angaben ihres Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Kenntnissen und Erfahrungen allein in ihrer EDV fest und händigten dem Kunden keinen Ausdruck dieser Aufzeichnungen aus. In diesen Fällen erfuhr der Kunde in der Regel erstmals mit der Erwidern seiner Bank auf seine Beschwerde, was der Berater seinerzeit dokumentiert hatte. Andere Institute hatten hier einen anderen Weg gewählt. Der Berater händigte seinem Kunden nicht nur die von ihm erstellte Dokumentation aus, sondern ließ sich auch diese Dokumentation vom Kunden gegenzeichnen. Aber selbst in diesen Fällen wiesen die Beschwerdeführer regelmäßig die von ihnen gegengezeichneten Angaben als unzutreffend zurück. Welche Darstellung tatsächlich dem Geschehen entspricht, kann für den betroffenen Kunden und seine Bank oder Sparkasse dann nur ein Zivilgericht verbindlich entscheiden.

...und Compliance.

Einer der Schwerpunkt der WpHG-Aufsicht über Sparkassen, Genossenschafts- und Landesbanken war zudem das Thema Compliance. Der Compliance kommt mit Umsetzung des FRUG eine noch stärkere Bedeutung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu als bisher. Der Begriff Compliance selbst ist funktional zu verstehen und beschreibt die Aufgabe, die Grundsätze und Verfahren, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufstellt bzw. einrichtet, um die Vorgaben des WpHG zu erfüllen, zu überwachen und zu bewerten. Daher achtet die BaFin bei der Beaufsichtigung der Institute insbesondere darauf, ob sie eine dauerhafte, wirksame und unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet haben. Ein besonderes Augenmerk richtete die BaFin 2009 darauf, inwieweit der Compliance-Bereich über eine ausreichende Personal- und Sachausstattung verfügt.

Rundschreiben zu Aufgaben und Stellung der Compliance-Funktion

Die BaFin hat 2009 den Entwurf eines Rundschreibens zu Aufgaben und Stellung der Compliance-Funktion sowie weiteren organisatorischen Anforderungen nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleister erstellt und konsultiert.¹⁴ Während der allgemeine Teil dieser Mindestanforderungen an die Compliance (MaComp) u.a. den Anwendungsbereich, die Zielsetzung und die Verantwortung der Geschäftsleitung regelt, besteht der besondere Teil aus verschiedenen Modulen, die die einzelnen Vorgaben der §§ 31 ff. WpHG näher konkretisieren.

Mit dem neuen Rundschreiben will die BaFin gezielt die Stellung der Compliance-Funktion in den Unternehmen stärken. Das geplante Rundschreiben erläutert beispielsweise die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter der Compliance-Funktion und erläutert deren Befugnisse. Im Übrigen werden Prozesse benannt, in die die Compliance-Funktion typischerweise einzubeziehen ist, wie etwa der „New Product Approval Process“. Der Entwurf enthält auch Ausführungen zum Verhältnis zwischen Compliance und interner Revision.

In den besonderen Teil sollen daneben weitere, bereits bestehende oder sich noch in der Anhörung befindliche Rundschreiben, etwa zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften und zur Werbung, integriert werden. Die endgültige Veröffentlichung ist für Frühjahr 2010 vorgesehen.

Sechs Sonderprüfungen nach § 35 WpHG.

2009 ordnete die BaFin bei sechs Kreditinstituten eine Sonderprüfung aus besonderem Anlass an. Hierbei handelte es sich um solche Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die in größerem Umfang im standardisierten Mengengeschäft mit Privatkunden aktiv Lehman-Zertifikate vertrieben hatten. Der Anteil von Garantie-Zertifikaten, also Zertifikaten, bei denen der Emittent zum Ende der Laufzeit eine Rückzahlung wenigstens in Höhe des Nennbetrages verspricht, variierte dabei von Institut zu Institut. Während drei Institute gar keine oder nur zum sehr geringen Teil Garantie-Zertifikate von Lehman Brothers vertrieben, lag bei den drei anderen Instituten der Schwerpunkt gerade bei solchen Zertifikaten, die sich typischerweise an eher sicherheitsorientierte Anleger richten. In den Fällen, in denen abhängig von der Entwicklung des Basiswertes eine Rückzahlung auch unterhalb des Nennbetrages hatte erfolgen können, handelte es sich überwiegend um marktübliche Arten von Zertifikaten, wie sie auch von anderen Emittenten aufgelegt und von anderen Instituten aktiv an Privatkunden vertrieben wurden.

Die Sonderprüfungen sollten klären, ob die Institute die Vorgaben des WpHG für die Anlageberatung hinreichend beachtet hatten. Untersucht wurde nicht nur das Beratungsgespräch, das Grundlage

¹⁴ Konsultation 17/2009.

für den Erwerb des Lehman-Zertifikats war, sondern auch die Fallgestaltung, dass ein Kunde nach Ausbruch der Subprime-Krise seinen Berater um Rat zu seinem Lehman-Zertifikat bat. Weitere Prüfungspunkte beschäftigten sich mit den Gründen für die Aufnahme der Lehman-Zertifikate in das Anlageprogramm, den Vertriebsmaßnahmen und der Zielgruppenauswahl. Weiter interessierte die Altersstruktur der betroffenen Kunden, der Anteil, den das Lehman-Zertifikat am Kundenvermögen einnahm, ob der Kunde das Lehman-Zertifikat telefonisch erwarb und aus welchen Mitteln der Kunde den Kauf finanzierte. Hierzu gab die BaFin dem Prüfer auf, per Stichprobenprüfung solche Fälle näher zu beleuchten, in denen sich der Kunde bereits bei seiner Bank oder Sparkasse beschwert hatte – Fälle also, in denen aufgrund der Kundenbeschwerde der Prüfer nicht nur die von der Bank gefertigten Aufzeichnungen, sondern auch die Schilderungen des Kunden in seiner Beschwerde berücksichtigen sollte.

Die Prüfungen zeigten allerdings keine systematischen oder gehäufteten Verstöße gegen Vorgaben des WpHG beim Vertrieb der Lehman-Zertifikate auf. Die von den Prüfern aufgezeigten Schwachstellen waren allgemeiner Art und betrafen insoweit nicht den Vertrieb der Lehman-Zertifikate im Besonderen. Auch die von den Instituten erzielten Erlöse lagen im Rahmen der Erlöse, die sie mit dem Vertrieb von Investmentfonds oder anderen Zertifikaten erzielten. Die Bedeutung von Lehman Brothers als Vertriebspartner hing maßgeblich davon ab, ob das Institut bei der Auswahl seiner Kooperationspartner eher einen offenen Ansatz verfolgte oder eher eigenen Produkten bzw. solchen von Verbundmitgliedern den Vorzug einräumte. Die Prüfungen zeigten keine außergewöhnlichen Vertriebsaktivitäten oder -anreize hinsichtlich der Lehman-Zertifikate.

Bezüglich der Emittentenbonität orientierten sich die geprüften Institute wie auch bei der Aufnahme von Zertifikaten anderer Emittenten in ihr Anlageprogramm im Wesentlichen am Rating. Keinen Einfluss auf die Entscheidung hatte in der Regel die Entwicklung der CDS-Spreads, also der Versicherungsprämien, die institutionelle Anleger zur Absicherung eines Vermögensverfalls eines Schuldners zahlen. Über die Entwicklung dieses Risikoindikators gaben die Berater daher in der Regel weder bei Empfehlung des Lehman-Zertifikats Auskunft noch in den Fällen, in denen sich der Kunde nach Ausbruch der Subprime-Krise ratsuchend an seine Bank oder Sparkasse wandte.

CDS-Spreads

Bei einem Credit Default Swap (CDS) handelt es sich um ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsgeber den Sicherungsnehmer gegen Zahlung einer periodischen Prämie für den Fall des Eintritts eines vordefinierten Kreditereignisses (z.B. Zahlungsausfall, Zahlungsverzug) absichert. Hierbei wird im Gegensatz zum Total Re-

turn Swap der Sicherungsgeber nur beim Eintritt des spezifizierten Kreditereignisses zur Zahlung der Ausgleichsprämie verpflichtet. Da die CDS-Spreads sehr schnell auf Marktänderungen reagieren, nehmen sie seit einiger Zeit eine wichtige Rolle bei der Bewertung von Kreditrisiken ein. So geht eine Ausweitung von CDS-Spreads meist möglichen Rating-Abstufungen bzw. schon der Überprüfung einer Herabstufung voraus.

Die Mehrzahl der Lehman-Kunden war bei allen Instituten älter als 60 Jahre und damit etwas älter als der durchschnittliche Kunde mit Wertpapierdepot. Das war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass insbesondere Kunden dieses Alters über ein zur Anlage in Wertpapieren freies Vermögen verfügten. Eine eher defensive, auf die Vermeidung von Risiken gerichtete Anlagestrategie dokumentierten die Berater überwiegend nur für einen geringen Teil ihrer Kunden. Die Prüfungen zeigten aber auch, dass in einer nicht unbeachtlichen Zahl von Fällen der Kunde den Kauf der Lehman-Zertifikate aus Einlagen wie beispielsweise fälligen Festgeldern finanzierte, die er beim Institut angelegt hatte. Der Depotanteil des Lehman-Zertifikats lag in der Regel zwischen 10 und 50 %. Der Verkauf der Lehman-Zertifikate erfolgte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht über das Telefon.

Bei einzelnen Instituten stellte die BaFin fest, dass in vielen der untersuchten Fälle mit dem Kauf des Lehman-Zertifikats der für die Anlagestrategie des Kunden vorgesehene Risikoanteil überschritten wurde. Bei einem Institut wurde der Hinweis auf das Überschreiten zwar in der Dokumentation der Kundenangaben, die den Kunden ausgehändigt wurden, besonders vermerkt. Gleichwohl führten die Kunden in ihren Beschwerden aus, sie hätten nicht von sich aus eine Ausweitung des Risikoanteils gewünscht, sondern seien einer Empfehlung ihres Beraters gefolgt. Bei einem anderen Institut wurde der vorgesehene Risikoanteil überschritten, weil die vertriebenen Lehman-Zertifikate wie alle Zertifikate ohne Kapitalschutz im EDV-System zwar auf den Risikoanteil angerechnet wurden, die Berater aber aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate diese als eher weniger riskante Produkte ansahen.

Deutlich wurde, dass nicht mehr alle Institute im Beratungsgespräch solche vorformulierten Anlagestrategien anboten, bei denen das Institut für den Kunden nur Wertpapiere mit festen Erträgen, einem Kapitalerhalt zum Ende der Laufzeit und nur sehr geringen Kursschwankungen während der Laufzeit erwerben sollte. Vielmehr erlaubten die von den Instituten definierten risikoärmsten Anlagestrategien auch solche Anlagen, die während der Laufzeit erheblich im Wert verlieren können. Zum Teil sahen die risikoärmsten Anlagestrategien bei einem längeren Anlagehorizont einen nicht unerheblichen Aktien-/Risikoanteil für das Depot vor. Dieser Ansatz spiegelte sich bei einzelnen Instituten auch in der Zuordnung der Zertifikate zu den Risikoklassen wider. So ordneten einzelne Institute Garantie-Zertifikate unbeschadet des Ausmaßes möglicher Kursschwankungen während der Laufzeit allein wegen der vorgesehenen Rückzahlung mindestens in Höhe des Nennbetrags zum En-

de der Laufzeit in die niedrigste Risikoklasse ein. Andere Institute sahen indes von einer solchen pauschalen Klassifizierung von Garantie-Zertifikaten ab und ordneten nur solche Garantie-Zertifikate mit eher kürzerer Laufzeit der niedrigsten Risikoklasse zu.

Auf den Zusammenbruch des Lehman-Konzerns haben einzelne Institute nun in der Weise reagiert, dass bei der Aufnahme von Zertifikaten nicht nur das Rating, sondern auch andere Risikoindikatoren wie CDS-Spreads berücksichtigt werden. Den festgestellten Überschreitungen des vorgesehenen Risikoanteils will ein Institut künftig dadurch vorbeugen, dass dem Berater in solchen Fällen nur noch ein geringerer Teil des erzielten Vertriebs Erlöses auf sein Vertriebsziel angerechnet wird.

● Depotstruktur künftig verstärkt im Blick.

Der Depotstruktur wird die Aufsicht in den Regelprüfungen künftig mehr Gewicht beimessen. Denn auf der einen Seite war festzustellen, dass die Institute ihren Beratern zwar durchaus gut strukturierte Musterdepots als Hilfsmittel für die Anlageberatung an die Hand gaben. Abweichungen von diesen Musterdepots stellten aber keinen Verstoß gegen die internen Arbeitsanweisungen dar und wurden in der Regel auch nicht besonders intern kontrolliert und aufgegriffen. In der Folge wiesen die Kundendepots einen nicht unerheblichen Zertifikateanteil auf, obwohl die Musterdepots Zertifikate nur in geringerem Umfang als Beimischung vorsahen.

Die BaFin wird ein besonderes Augenmerk darauf legen, dass das seit dem 1. Januar 2010 zu fertigende Beratungsprotokoll hier mehr Transparenz sowohl für die Aufsicht als auch für den Privatkunden schafft. Die bis Ende 2009 geltenden Aufzeichnungspflichten waren nur eingeschränkt geeignet, Aufschluss über den tatsächlichen Hergang und Inhalt des Beratungsgesprächs zu geben.

● Vertrieb von Zertifikaten auch Schwerpunkt bei Regelprüfungen nach § 36 WpHG.

Vor dem Hintergrund der Lehman-Pleite setzte die BaFin bei weiteren neun Kreditinstituten für die Regelprüfung den Schwerpunkt ebenfalls auf den Vertrieb von Zertifikaten. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen neben den Sonderprüfungen noch einer jährlichen Prüfungspflicht hinsichtlich ihrer Verhaltens- und Organisationspflichten. Schwerpunktmäßig sollten diese Regelprüfungen den Prozess von der Aufnahme eines Zertifikats in das Anlageprogramm bis hin zu seiner Empfehlung beleuchten.

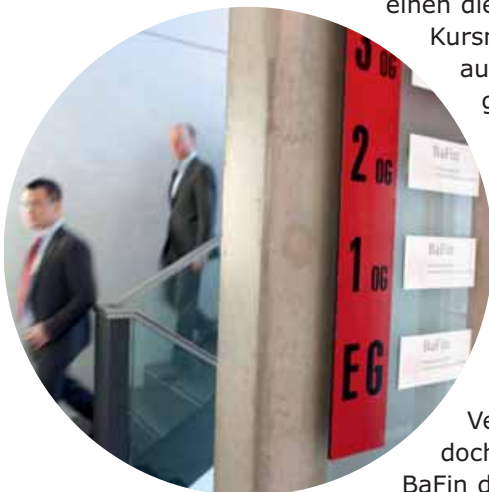
Die bereits vorliegenden Prüfberichte deuten auf beachtliche Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung des Produktauswahlprozesses hin. Während etwa einzelne Institute Compliance-Mitarbeiter in die Aufnahme des Vertriebs jedes einzelnen Zertifikats einbinden, geschieht das bei anderen Instituten gar nicht oder nur dann, wenn mit der Vertriebsaufnahme eine grundsätzliche neue Geschäftstätigkeit verbunden ist. Ferner zeigen die ersten Berichte ebenso wie die Sonderprüfungen, dass auf der Grundlage der von den Instituten erstellten Organisationsrichtlinien und gefertigten Aufzeichnungen nur sehr eingeschränkt nachvollzogen werden kann, warum bzw. auf der Grundlage welcher Prognosen ein bestimmtes Wertpapier in den aktiven Vertrieb aufgenommen wurde. Schließlich machen die Berichte deutlich, dass jedenfalls im standardisierten Mengengeschäft mit Privatkunden erlösorientiert aus-

schließlich in Zeichnung befindliche Zertifikate empfohlen werden. In der Regel werden dabei weder ein finanzmathematischer Wert noch Eintrittswahrscheinlichkeiten für die für den Anleger günstigste künftige Entwicklung berechnet. Dass den mit dem Erwerb einhergehenden Risiken auch angemessene Chancen gegenüber stehen, plausibilisieren einzelne Institute in der Weise, dass sie von mehreren Emittenten Angebote einholen und so eine Wettbewerbssituation schaffen. Ob man mit der Auswahl eines bestimmten Zertifikats richtig lag, ob also der für den Kunden angestrebte Anlageerfolg eintrat, werten nur einzelne Institute systematisch aus.

Sobald der BaFin alle Prüfberichte vorliegen, wird sie darüber entscheiden, ob und wie die allgemeinen Organisationspflichten zu konkretisieren sind, etwa hinsichtlich des Produktaufnahmeprozesses und insbesondere der Beteiligung der Compliance-Funktion. Hier über klare und transparente Organisationsrichtlinien zu verfügen, liegt aber auch nicht zuletzt im Interesse des Instituts selbst. Denn auch die Zivilgerichte erwarten, dass eine Bank ein Anlageobjekt, das Kunden empfohlen werden soll, mit bankmäßiger Sorgfalt prüft. Ein Kunde darf darauf vertrauen, dass seine Bank oder Sparkasse das ihm zum Kauf empfohlene Wertpapier eben mit dieser Sorgfalt geprüft und für gut befunden hat.

Finanzdienstleistungsinstitute

● Sonderprüfungen nach § 35 WpHG bei Skontroführern.



2009 führte die BaFin Sonderprüfungen auch bei Skontroführern durch. Anlass war der Verdacht, dass einige Marktteilnehmer den Open Market in Frankfurt systematisch zur Kursmanipulation genutzt hatten.¹⁵ Da die Skontroführer die Einbeziehung der Aktien in den Open Market vornehmen und zugleich auch die Preise der Wertpapiere im Open Market feststellen, überprüfte die BaFin zum einen die Rolle der Skontroführer in Bezug auf die vermuteten Kursmanipulationen und zum anderen, ob die Skontroführer ausreichende Vorkehrungen getroffen hatten, um verdächtige Transaktionen zu identifizieren und der BaFin zu melden. Insbesondere wollte die BaFin wissen, welche Beziehungen die Institute zu den Emittenten, für die sie die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market veranlasst hatten, und zu den Aktionären, für die sie mit den Wertpapieren im Open Market handelten, unterhielten. Das WpHG verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen zudem, die BaFin zu unterrichten, wenn sie Tatsachen feststellen, die den Verdacht der Marktmanipulation oder von Insidergeschäften begründen. Verdachtsanzeigen hatten die betroffenen Skontroführer jedoch zu keinem Zeitpunkt erstattet. Weiterhin untersuchte die BaFin die Handhabung von Interessenkonflikten, insbesondere im Zusammenhang mit Mitarbeitergeschäften. Sie wollte wissen, ob die Wertpapierhandelsbanken oder deren Mitarbeiter Werte als Bezahlung entgegengenommen oder im Bestand haben, für die die Institute die Preise feststellen. Das Halten von eigenen Beständen in so genannten Skontrowerten kann Interessenkonflikte hervorru-

¹⁵ Siehe Kapitel VI.2.2.

● Erhebliche Organisationsmängel festgestellt.

fen, insbesondere da die Skontroführer nach dem Börsenrecht zur Neutralität bei der Preisfeststellung für die Wertpapiere verpflichtet sind. Bereits im August 2008 hatte die BaFin ein Auskunftersuchen an zahlreiche Skontroführer gerichtet, das jedoch keine erschöpfenden Informationen gebracht hatte.

Die Sonderprüfungen offenbarten erhebliche Mängel in der Organisation der geprüften Unternehmen. Die Handhabung der Interessenkonflikte und die Regelung der Mitarbeitergeschäfte entsprachen häufig nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zum Teil hatten sich Institute für ihre Dienste im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Aktien in den Open Market auch in Aktien der Gesellschaften bezahlen lassen. Auch die Geschäftsführer hatten für ihre Leistungen zuweilen Aktien von den zu listenden Gesellschaften zum Nennwert bezogen. Die Wertpapierhandelsbanken hatten in der Regel keine organisatorischen Vorkehrungen geschaffen, um die Pflicht zum Erstellen von Verdachtsanzeigen einzuhalten. Häufig verstießen die Institute auch gegen den Grundsatz der getrennten Vermögensverwahrung. Manche Institute hatten Kundengelder auf eigenen Sammelkonten verwahrt. Kundenwertpapiere verwahrten die Institute häufig über einen langen Zeitraum auf eigenen Treuhandkonten, ohne sie einer Verwahrung zuzuführen, die dem Kunden eine nach dem Depotgesetz gleichwertige Rechtsstellung einräumt. Zum Teil hatten die Skontroführer interne Regelungen und betriebsinterne Sachverhalte nicht vollständig dokumentiert. Die BaFin prüft derzeit, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Sonderprüfungen zu ergreifen sind.

Verbot der Kostenvorausbelastung

Bislang war richterlich ungeklärt, ob investmentrechtliche Vertriebsvorschriften auch von Finanzdienstleistungsunternehmen und Kreditinstituten, die Fonds vertreiben, zu beachten sind. Der HessVGH geht in seinem Beschluss von September 2009 ausdrücklich davon aus, „dass auch – nicht der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 InvG unterliegende – Institute oder Unternehmen, die in den Vertrieb von (inländischem) Investmentvermögen einbezogen sind, die produktbezogenen Bestimmungen des Investmentgesetzes zu beachten haben“.¹⁶ Damit wies das Gericht die Beschwerde eines Unternehmens zurück, dem die BaFin zuvor untersagt hatte, Vertragsbedingungen zu verwenden, die beim Abschluss von Sparplanverträgen vorsahen, dass von den ersten monatlichen Sparraten 80 bzw. 90 % für die Deckung von Kosten verwendet werden. Darin sah die Aufsicht einen Verstoß gegen das Verbot der Kostenvorausbelastung (§ 125 InvG). Das Verbot bestimmt, dass Investmentgesellschaften bei einem Verkauf von Fondsanteilen über einen Zeitraum von mehreren Jahren von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwenden dürfen; die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden. In seinem Beschluss betonte der HessVGH, dass nichts dagegen spreche, die Regelungen

¹⁶ Az.: 6 B 2322/09.

des InvG auch auf Vertragsgestaltungen anzuwenden, bei denen Anteile von Investmentfonds nicht direkt von der Kapitalanlagegesellschaft angeboten werden, die den Fonds verwaltet, sondern von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern oder anderer Unternehmen. Bereits nach der Konzeption des InvG hätten auch Unternehmen, die zwar nicht der Aufsicht nach dem InvG unterlägen, aber in den Vertrieb von Investmentvermögen einbezogen seien, die produktbezogenen Bestimmungen des InvG zu beachten. Allerdings lässt der HessVGH diese Rechtsfrage letztlich offen. Denn auch das WpHG fordere bei der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen, die Kundeninteressen zu wahren und zu diesem Zweck sei wenigstens der Rechtsgedanke des § 125 InvG heranzuziehen. Die immense Kostenvorausbelastung von 80 oder sogar 90 % und die damit erhebliche Abweichung von der Ein-Drittel-Regelung des InvG sei mit dem Kundeninteresse i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG nicht mehr vereinbar und damit unzulässig.

Prüfungsbefreiungen

● 234 Institute von jährlicher WpHG-Prüfung befreit.

Die BaFin befreite 234 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute von der Pflicht zur jährlichen Prüfung nach § 36 WpHG (Vorjahr: 46). 208 Befreiungen betrafen Kreditinstitute, darunter 28 Sparkassen, 179 Genossenschaftsbanken. 26 Befreiungen bezogen sich auf Finanzdienstleistungsinstitute.

Der erhebliche Anstieg der Prüfungsbefreiungen ist auf die Anfang 2009 erfolgte Änderung der Ermessenskriterien im Rahmen der Prüfungsbefreiung zurückzuführen. Zum einen ist die Depotobergrenze von 750 auf 1.000 bei der einjährigen Befreiung angehoben worden. Zum anderen ist der Abschluss von Finanztermingeschäften bei Instituten mit bis zu 500 Depots kein Ausschlusskriterium mehr für eine zweijährige Befreiung. Nur wenn die Finanztermingeschäfte einen signifikanten Anteil der erbrachten Wertpapierdienstleistungen darstellen, kommt wegen erhöhter Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten für das Institut gegenüber dem Kunden nur ein Befreiungszeitraum von einem Jahr in Betracht. Insbesondere Genossenschaftsbanken, aber auch Sparkassen sind aufgrund der Änderung der Ermessenskriterien in den Genuss einer Prüfungsbefreiung – die eine Entlastung für die betroffenen Institute darstellt – gekommen.

Weiterhin stellte die BaFin 202 Kreditinstitute (Vorjahr: 13) von der Prüfung des Depotgeschäfts frei.

Bußgeldverfahren

● Zwei Bußgelder verhängt.

2009 eröffnete die BaFin zehn neue Bußgeldverfahren gegen Banken und Finanzdienstleistungsinstitute (Vorjahr: 5). Aus dem Vorjahr waren noch vier Verfahren anhängig. In zwei Fällen verhängte die Aufsicht wegen Verstößen gegen das Verbot des Cold Calling Geldbußen von bis zu 6.000 €. Ein Verfahren stellte die BaFin ein. Ende 2009 waren noch elf Verfahren offen.

3.2 Verhaltensregeln bei der Analyse von Finanzinstrumenten

Finanzanalysen bereiten systematisch Informationen über Unternehmen, Branchen oder Märkte auf und geben Empfehlungen für bestimmte Anlageentscheidungen. Diese Empfehlungen berücksichtigen jedoch nicht die persönliche Risikosituation eines Anlegers, sondern sie richten sich an einen größeren, unbestimmten Personenkreis.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Ende 2009 beaufsichtigte die BaFin 419 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die eigene Analysen erstellten oder von Dritten erstellte Analysen erwarben und diese ihren Kunden zur Verfügung stellten oder öffentlich verbreiteten (Vorjahr: 463). Der Schwerpunkt lag wiederum bei den Kreditinstituten; Finanzdienstleistungsinstitute traten nur selten als Analyseersteller oder -weitergeber auf.

Keine gravierenden Mängel.

Die Vorschriften zur Finanzanalyse kontrollieren Wirtschaftsprüfer bei der jährlichen Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes der Institute mit. Die BaFin wertet die Prüfungsberichte aus und fordert, soweit notwendig, ergänzende Informationen bei den Wirtschaftsprüfern oder den Instituten an. Soweit es im vergangenen Jahr zu Beanstandungen kam, stellten die meisten Institute diese noch vor Prüfungsende ab. Gravierende Mängel konnten 2009 nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus analysierte die BaFin in Einzelfalluntersuchungen die Erstellung und Darbietung verschiedener Finanzanalysen. Soweit sich dabei Schwachstellen herauskristallisierten, z.B. Interessenkonflikte unvollständig angegeben wurden, forderte die BaFin die betroffenen Institute zur Nachbesserung auf. Daraufhin installierten die Institute etwa zusätzliche interne Kontrollschritte.

Die BaFin beantwortete darüber hinaus mehrere Anfragen zur Auslegung des § 34b WpHG. Dabei ging es im Wesentlichen um neue Geschäftsmodelle oder die Umstrukturierung von bestehenden Unternehmen. In mehreren Fällen wollten vertraglich gebundene Vermittler auch Finanzanalysen erstellen und darbieten. Hierfür ist allerdings eine Tätigkeitsanzeige nach § 34c WpHG erforderlich, auch wenn der Vermittler an sich unter dem Haftungsdach eines zugelassenen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut tätig werden kann (§ 2 Abs. 10 KWG).

Institutsunabhängige Analysten

Unter Aufsicht standen auch 135 institutsunabhängige Personen, die ihre Analystentätigkeit nach § 34c WpHG angezeigt hatten (Vorjahr: 123). Die Unternehmensgröße variierte hierbei von kleinen Börsenbriefherausgebern bis hin zu großen, marktbekannten

Analysehäusern. Nachdem im ersten Halbjahr 2009 mehr Tätigkeitseinstellungen als –aufnahmen zu verzeichnen waren, drehte sich dieses Bild im zweiten Halbjahr 2009 ins Gegenteil. Institutsunabhängige Analysten unterliegen – im Gegensatz zu den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten – keiner jährlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer. Zur Überwachung der Kompetenz-, Transparenz- und Organisationsanforderungen holt die BaFin deshalb anlassbezogen Auskünfte ein und fordert Unterlagen an.

Erneut Börsenbriefe im Fokus.

Wie bereits 2008 beobachtete die BaFin vermehrt Kaufempfehlungen von Börsenbriefen zu marktengen, nur im Freiverkehr gelisteten Rohstoffwerten. Interessenkonflikte ergeben sich dann, wenn derjenige, der die Empfehlung ausspricht, entweder selbst die empfohlenen Finanzinstrumente hält oder die Analyse von Dritten bezahlt worden ist. In beiden Fällen muss der Empfehlende dies offenlegen. Häufig handelte es sich in den von der BaFin geprüften Fällen um Börsenbriefe mit Sitz im Ausland, die mit ihren Publikationen Anleger in Deutschland gezielt ansprachen. In solchen Fällen gestalten sich Ermittlungen regelmäßig zeitaufwändig und kompliziert. In Einzelfällen gaben Börsenbriefherausgeber vor dem Abschluss der Ermittlungen der BaFin ihre Tätigkeit auf. In anderen Fällen entwickelte sich im Verlauf der Untersuchungen der Verdacht, dass Börsenbriefherausgeber an Marktmanipulationen beteiligt sein könnten. In diesen Fällen leitete die BaFin entsprechende Untersuchungen ein und informierte die Staatsanwaltschaft.¹⁴

Medien

Im Zuge der Finanzmarktkrise haben viele Medien ihre Wirtschaftsberichterstattung intensiviert. Die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit hat in § 34b Abs. 4 WpHG zu einer Ausnahmeregelung für Journalisten, die Finanzanalysen selbst erstellen oder Finanzanalysen Dritter weitergeben, geführt, soweit sie einer vergleichbaren Selbstregulierung einschließlich wirksamer Kontrollmechanismen unterliegen. Die BaFin übt daher nicht die Aufsicht über Journalisten aus, die eine den Vorgaben des WpHG vergleichbare wirksame Selbstkontrolle für sich geltend machen können.

Im März 2009 informierte die BaFin eine kroatische Delegation über diesen Rechtsrahmen, da sich in der Republik Kroatien die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben in der Umsetzung befinden. Darüber hinaus erläuterte die BaFin die Sonderregelung für Journalisten in der Praxis bei Besuchen verschiedener Verbände der Medienwirtschaft sowie einzelnen Nachrichtenagenturen und Journalisten.

Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Wegen Verdachts von Verstößen gegen die Verhaltensregeln bei der Analyse von Finanzinstrumenten leitete die BaFin 2009 ein

¹⁷ Siehe Kapitel VI.2.4.

neues Bußgeldverfahren ein. Das aus dem Vorjahr noch anhängige Bußgeldverfahren stellte sie ein.

VI Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft

1 Grundlagen der Aufsicht



Karl-Burkhard Caspari,
Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht

1.1 Leerverkaufsverbot und Transparenzregelung

Mit Ablauf des 31. Januar 2010 sind die Allgemeinverfügungen der BaFin vom 19. und 21. September 2008 zum Verbot von ungedeckten Leerverkäufen in elf Finanzwerten ausgelaufen. Das Verbot hatte die BaFin auf dem Höhepunkt der Finanzkrise erlassen und mehrfach verlängert. Ein ungedeckter Leerverkauf liegt vor, wenn der Verkäufer Aktien verkauft, die er zum Zeitpunkt der Transaktion gar nicht besitzt bzw. er keinen einredefreien Anspruch auf Übereignung von Aktien gleicher Gattung hat. Gedeckte Leerverkäufe waren jedoch jederzeit weiter möglich.

Grund dafür war, dass sich die Lage an den Finanzmärkten während der vorangegangenen Monate so weit verbessert hatte, dass auf eine weitere Verlängerung der Verbotsregelungen verzichtet werden konnte. So hatte die Volatilität bei Aktien von Kreditinstituten, Börsenbetreibern, Versicherungsunternehmen und weiteren Unternehmen der Finanzbranche ihr Niveau aus der Zeit vor der Verschärfung der Finanzkrise wieder erreicht oder lag teilweise darunter.

Auch die Aktienkurse der betroffenen Unternehmen – mit Ausnahme des Sonderfalls Hypo Real Estate – hatten sich in den letzten Monaten wieder erholt. Ein Einwirken auf die Kurse der geschützten Werte durch Leerverkäufe hätte aufgrund der weitgehend stabilisierten Marktsituation nicht das Potenzial, erhebliche Marktverwerfungen zu verursachen. Auch eine Gefahr für die Finanzstabilität bestand nicht mehr, da die betroffenen Werte durch die Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung im Zeitpunkt des Auslaufens nicht von größeren Liquiditätsengpässen betroffen waren, welche durch massive Leerverkäufe verstärkt werden könnten. Daneben war die Aufrechterhaltung der Verbote auch im Hinblick auf eine dauerhafte Stabilisierung der Finanzmärkte nicht mehr erforderlich.

Transparenzpflicht eingeführt.

Um der nach wie vor bestehenden abstrakten Gefahrenlage Rechnung zu tragen, war es jedoch erforderlich, Transparenzregelungen für Leerverkäufe zu erlassen. Anfang März 2010 hat die BaFin daher eine Transparenzpflicht für Netto-Leerverkaufspositionen in

zehn ausgewählten Aktien des Finanzsektors eingeführt.¹ Diese stellt gegenüber dem Verbot eine in ihrer Eingriffsintensität weniger belastende Maßnahme dar, lässt aber dennoch ein gezieltes Vorgehen gegen Gefahren für den ordnungsgemäßen Wertpapierhandel und die Finanzstabilität zu.

Die Regelung sieht ein zweistufiges Transparenzsystem vor: Der BaFin gemeldet werden müssen zunächst Netto-Leerverkaufspositionen ab 0,2 % der ausgegebenen Aktien der genannten Gesellschaften. Weitere Meldungen sind bei Erreichen, Über- oder Unterschreiten jeweils weiterer 0,1 % fällig. Ab 0,5 % erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Position in anonymisierter Form auf der Webseite der BaFin.² Damit kann die Aufsicht im Bedarfsfall frühzeitig und schnell auf Basis einer deutlich verbesserten Informationsgrundlage gezielt gegen Leerverkäufe vorgehen, wenn sie Gefahren für die ordnungsgemäße Durchführung des Wertpapierhandels und die Stabilität des Finanzsystems begründen. Emittenten und Marktteilnehmer können sich aufgrund der Veröffentlichung zudem besser über die Handelsaktivitäten informieren, was den Aufbau großer Leerverkaufspositionen erschwert und Missständen vorbeugt.

Die Regelung trat am 25. März 2010, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Januar 2011, 24:00 Uhr. Sie orientiert sich hinsichtlich der Netto-Leerverkaufspositionen und der zu meldenden Schwellen an den am 2. März 2010 veröffentlichten Vorschlägen des Committee of European Securities Regulators (CESR) für ein gesamteuropäisches Transparenzsystem für Netto-Leerverkaufspositionen, an deren Erarbeitung die BaFin maßgeblich beteiligt war.

1.2 Meldepflicht Freiverkehrswerte

Mit Umsetzung der MiFID in deutsches Recht waren Kredit- und Finanzdienstleister nicht mehr verpflichtet, Geschäfte in reinen Freiverkehrswerten zu melden. Damit konnte die Aufsicht bei der Überwachung des Freiverkehrs auf Insiderhandel und Marktmanipulation nicht mehr direkt auf diese Daten zugreifen. Diesem erheblichen Datenverlust Rechnung tragend, hat der Gesetzgeber mit dem zum 1. November 2009 in Kraft getretenen Art. 6 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht wieder eine Meldepflicht für Freiverkehrswerte in das WpHG eingeführt.³ Diese besteht nun für Instrumente, die an einem deutschen Freiverkehr gehandelt werden, für die aber an keinem regulierten Markt innerhalb des EWR eine Handelszulassung besteht (so genannte reine Freiverkehrswerte).

¹ www.bafin.de » Aufsichtsrechtssuche » Verfügungen Wertpapieraufsicht » Allgemeinverfügung zur Einführung einer Transparenzpflicht für Netto-Leerverkaufspositionen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) vom 04.03.2010.

² www.bafin.de » Datenbanken & Listen » Übersichten.

³ BGBl. I 2009, S. 2305.

1.3 Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung

Mit der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) vom 16. Dezember 2009 hat die BaFin die Rechnungslegungsanforderungen der Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften gegenüber ihren Anlegern erstmals konkretisiert.⁴ Die InvRBV regelt zum einen Inhalt, Umfang und Darstellung der Berichterstattung über das Investmentvermögen, zum anderen macht sie Vorgaben für die Bewertung von Vermögensgegenständen.

Bislang gab es nur einige ältere Verlautbarungen der BaFin zu den Bewertungs- und Rechnungslegungsvorschriften der Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften. Nicht zuletzt in der Finanzkrise sind die Auslegungsfragen, die sich auf die Rechnungslegung von Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie auf die Bewertung von Vermögensgegenständen beziehen, immer zahlreicher geworden.

Die InvRBV stärkt nun die Rechtssicherheit bei der Bewertung und periodischen Berichterstattung über Investmentvermögen. Mit der Verordnung stellt die BaFin zudem einheitliche Anforderungen an die Branche, was die Vergleichbarkeit der Berichte erleichtert und zu mehr Transparenz für die Anleger führt.

1.4 Aufsichtspraxis

Die BaFin konkretisiert ihre Verwaltungspraxis unter anderem durch Rundschreiben oder Auslegungsentscheidungen in Form von Fragenkatalogen. 2009 veröffentlichte die BaFin auf ihrer Internetseite davon eine Vielzahl, um den Unternehmen, die auf dem Kapitalmarkt tätig sind, eine Einschätzung zu ermöglichen, wie die BaFin bestimmte Sachverhalte beurteilt.

Rundschreiben zu den Übermittlungspflichten an das Unternehmensregister

Im Mai 2009 hat die BaFin ein Rundschreiben veröffentlicht, in dem sie zusammenfasst, welche kapitalmarktrechtlichen Informationen börsennotierte Unternehmen und andere Emittenten von Finanzinstrumenten an das Unternehmensregister zur Speicherung übermitteln müssen.⁵ Dazu gehören unter anderem Stimmrechts- und Ad-hoc-Mitteilungen, Directors' Dealings, Finanzberichte oder Verkaufs- und Wertpapierprospekte.

⁴ www.bafin.de » Aufsichtsrechtssuche » Verordnungen.

⁵ Rundschreiben 11/2009 (WA).

Rundschreiben zur Meldepflicht von Freiverkehrsinstrumenten

Anknüpfend an die im November 2009 wieder eingeführte Meldepflicht für reine Freiverkehrswerte veröffentlichte die BaFin ein Rundschreiben, das unter anderem die Meldepflicht für die verschiedenen Marktteilnehmer erläutert.⁶ Beispielsweise greift die neue Meldepflicht nicht nur für deutsche Meldepflichtige, sondern auch für ausländische Handelsteilnehmer. Dabei spielt keine Rolle, ob diese ihren Sitz innerhalb oder außerhalb des EWR haben. Die ausländischen Meldepflichtigen müssen Meldungen über Freiverkehrswerte jedoch nur insoweit abgeben, als die entsprechenden Geschäfte in diesen Instrumenten an demjenigen Markt stattgefunden haben, für den die Handelszulassung gilt.

Depotbank-Rundschreiben

Anfang 2010 hat die BaFin ein Rundschreiben zu den Aufgaben und Pflichten der Depotbanken nach den §§ 20 ff. Investmentgesetz (InvG) konsultiert.⁷ Die Depotbank nimmt zum Schutz der Anleger eine besondere Rolle ein. Während die Kapitalanlagegesellschaft in erster Linie die Entscheidung trifft, wie das Fondsvermögen angelegt wird, nimmt die Depotbank die technische Abwicklung, die Verwahrung des Sondervermögens sowie verschiedene Kontrollfunktionen wahr. In dem Rundschreiben macht die BaFin nun u.a. detaillierte Vorgaben zum Inhalt und Zeitpunkt der Prüfung durch die Depotbank für solche Geschäfte, die der Zustimmung der Depotbank bedürfen. Ferner beinhaltet das Rundschreiben genaue Vorgaben, wie die Depotbank die Abwicklungsanweisungen der Kapitalanlagegesellschaft zu kontrollieren hat, und gibt detaillierte Modelle zur Anlagegrenzprüfung vor. Die technische und organisatorische Umsetzung dieser detaillierten Vorgaben dürfte die wichtigste Änderung für die Depotbanken sein. Eine Veröffentlichung des Rundschreibens ist für Sommer 2010 geplant.

MaRisk für Fondsgesellschaften

Weiter hat die BaFin ein Rundschreiben konsultiert, mit dem sie Mindestanforderungen für die Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und insbesondere des Risikomanagements von Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften festlegt (InvMaRisk).⁸ Mit dem Wegfall der Kreditinstituts-eigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften durch das Investitionsänderungsgesetz im Dezember 2007 waren auch die ursprünglichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement formal für Kapitalanlagegesellschaften nicht mehr anwendbar. Die BaFin hat jedoch weiterhin die MaRisk aus dem Bankenbereich sinngemäß zur Auslegung der Organisationspflichten in § 9a InvG herangezogen.

⁶ Rundschreiben 19/2009 (WA).

⁷ www.bafin.de » Unternehmen » Konsultationen.

⁸ www.bafin.de » Unternehmen » Konsultationen.

Um dem speziellen Geschäftsmodell von Fondsgesellschaften Rechnung zu tragen, hat die BaFin nun – aufbauend auf den Regelungen der MaRisk im Bankenbereich – Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften formuliert. Neben spezifischen Anforderungen an das Risikomanagement konkretisiert das Rundschreiben u.a. auch Anforderungen an die Auslagerung sowie die interne Revision. Die Veröffentlichung des Rundschreibens ist ebenfalls für Sommer 2010 geplant.

Weitere Veröffentlichungen

Neben den Entwürfen zum Depotbank-Rundschreiben und zu den InvMaRisk veröffentlichte die BaFin drei weitere Rundschreiben zum InvG: zum Erlaubnisverfahren nach §§ 7 ff. InvG, zu den Kriterien für die Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 19f Abs. 2 Satz 2 InvG und zu den Anforderungen für die Auslagerung der Finanzportfolioverwaltung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 InvG.⁹

Darüber hinaus hat die BaFin Fragenkataloge zu erwerbbaaren Vermögensgegenständen, zur Kreditaufnahme nach § 53 InvG, zu ausländischen UCITS und zum Anwendungsbereich des InvG veröffentlicht.¹⁰

2 Kontrolle der Markttransparenz und -integrität

2.1 Handelsplattformen

Multilaterale Handelssysteme

Im Berichtsjahr unterlagen drei multilaterale Handelssysteme der Aufsicht der BaFin. Die Bedeutung alternativer Handelssysteme wächst jedoch stetig. Multilaterale Handelssysteme (MTF) nehmen bei Wertpapiertransaktionen steigende Marktanteile ein. Damit verschärft sich die Wettbewerbssituation zusehends, insbesondere auch gegenüber organisierten Märkten. Die BaFin verfolgt die Entwicklungen an den Märkten besonders intensiv. Insbesondere hatte sie neue oder geänderte Handelssysteme einzuordnen und zu beurteilen, ob die vorgestellten Systeme ein MTF darstellten. Ist dies der Fall, besteht eine Erlaubnispflicht nach dem KWG (Institutsauf-

● Drei MTF unter Aufsicht.

⁹ Rundschreiben 10/2009 (WA), 16/2009 (WA), 18/2009 (WA).

¹⁰ Verwaltungspraxis betreffend Erläuterung gewisser Definitionen durch RL 2007/16/EG und CESR/07-044 (Eligible Assets) vom 15.10.2009; Fragenkatalog zu § 53 InvG – Kreditaufnahme vom 01.12.2009; Fragenkatalog zur Vertriebsanzeige nach § 132 InvG sowie zum Vertrieb ausländischer EG-Investmentanteile vom 24.08.2009; Fragenkatalog zum Anwendungsbereich des InvG nach § 1 Satz 1 Nr. 3 InvG und zum Rundschreiben 14/2008 (WA).

sicht) und nach dem WpHG (Systembetriebsaufsicht). Die Sachverhaltsermittlung ist immer besonders umfangreich. Denn die Facetten der jeweiligen Handelssysteme weisen im Detail nicht unerhebliche Unterschiede auf, die für die Einordnung entscheidend sein können.

Ausländische Handelsbildschirme

BaFin erteilt Chicago Mercantile Exchange Erlaubnis.



Auch 2009 zeigten sich Börsen aus Drittstaaten stark interessiert an Remote Memberships. So gestattete die BaFin etwa der Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME), USA, Handelsbildschirme in Deutschland aufzustellen. Damit ist es nun insgesamt vier Betreibern ausländischer Märkte erlaubt, deutschen Handelsteilnehmern einen unmittelbaren elektronischen Marktzugang zu gewähren.

Ausländische Börsen aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine Erlaubnis, wenn sie inländischen Handelsteilnehmern (Remote Members) über Handelsbildschirme unmittelbaren Marktzugang gewähren. Denn nur solche ausländischen Börsen sollen Handelsbildschirme in Deutschland aufstellen dürfen, die einer dem deutschen Recht vergleichbaren Überwachung unterliegen und deren Aufsichtsbehörden mit der BaFin kooperieren. Der Austausch von Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden ist wichtig, um grenzüberschreitende Insidergeschäfte und Marktmanipulationen verfolgen zu können. Außerdem kann die BaFin so prüfen, ob Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die für Kunden über Handelsbildschirme an ausländischen Märkten handeln, ihre Verhaltensregeln einhalten.

2.2 Marktanalyse

2009 analysierte die BaFin 441 Sachverhalte wegen mutmaßlichen Marktmissbrauchs (2008: 440). Bei 77 Analysen wurde empfohlen, weiter zu untersuchen (2008: 66) – in 28 Fällen wegen Insiderhandels (2008: 37) und in 49 Fällen (2008: 29) wegen Marktmanipulation.

Weiterhin ansteigende Zahl von Verdachtsanzeigen.

Häufig gehen Analysen auf Verdachtsanzeigen von Banken, Hinweise der Handelsüberwachungsstellen der Börsen, Anfragen der Strafverfolgungsbehörden sowie Schreiben von Unternehmen und Anlegern zurück (750; 2008: 1.300). Die Zahl der Verdachtsanzeigen von Banken und Finanzdienstleistern stieg dabei deutlich an (194; 2008: 114). Besonders häufig meldeten Banken auffällige Transaktionen in Aktien (164; 2008: 67), seltener Geschäfte in Optionsscheinen (8; 2008: 30). Aufsichtsbehörden aus dem Ausland meldeten der BaFin 27 Mal verdächtige Geschäfte (2008: 17).

Meldevolumen gestiegen.

Unverzichtbar, um Insiderhandel und Marktmanipulation festzustellen, sind die Meldungen über sämtliche Wertpapiergeschäfte. Ban-

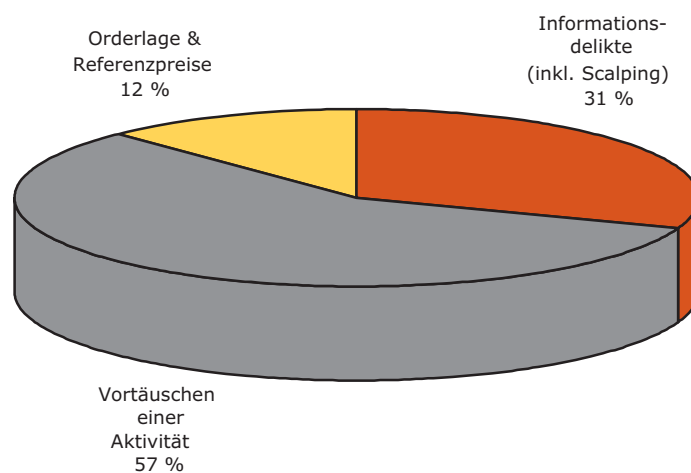
ken und Finanzdienstleister meldeten 2009 insgesamt 992 Mio. Transaktionen (2008: 859 Mio.), handelstäglich also 3,9 Mio. Meldungen (2008: 3,4 Mio.). Das gestiegene Meldevolumen dürfte vor allem darauf zurückgehen, dass seit November 2009 auch im Freiverkehr wieder gemeldet werden muss und die Handelsaktivitäten insgesamt wieder leicht zugenommen haben.

● Analyseschwerpunkt:
Marktmanipulation.

Der Analyseschwerpunkt hat sich deutlich zur Marktmanipulation hin verschoben. Vorgetäuschte Aktivitäten, wie abgesprochene Geschäfte, standen dabei im Mittelpunkt (28; 2008: 16). Grund für die Verschiebung von Insiderhandels- zu mehr Marktmanipulationsanalysen dürfte sein, dass es das gegenwärtige Marktumfeld für potenzielle Insider schwerer macht, aus ihren Insiderinformationen Vorteile zu ziehen.

Grafik 18

Positive Manipulationsanalysen nach Sachverhalten

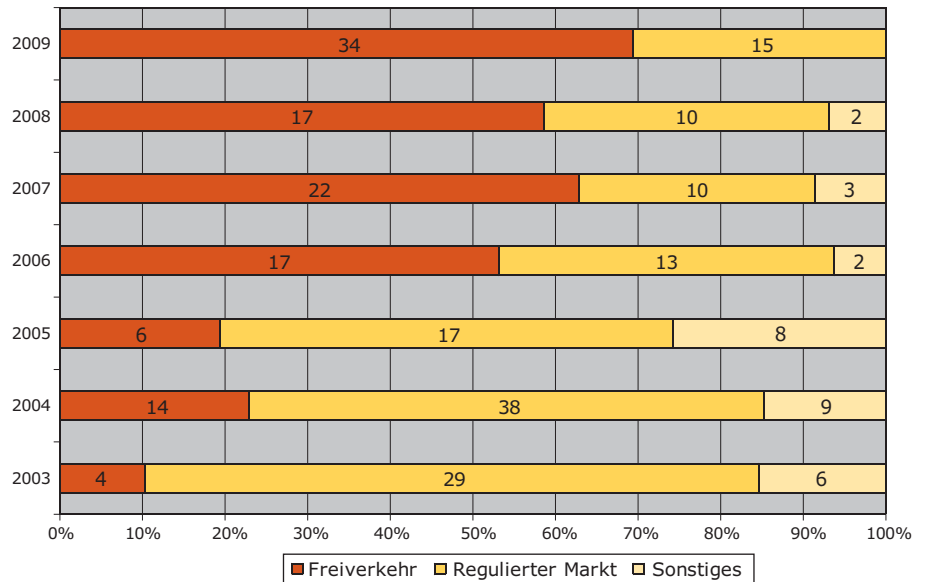


● Manipulationen im Freiverkehr nehmen weiter zu.

34 Manipulationsanalysen (69 %) betrafen Freiverkehrswerte, dabei vor allem illiquide ausländische Finanzinstrumente (2008: 59 %). Problematisch ist bisweilen die Doppelfunktion der Skontrofführer: Diese Wertpapierhandelsbanken beantragen zum einen die Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr, zum anderen stellen sie meist auch die Preise der von ihnen betreuten Finanzinstrumente fest. Die BaFin führte Sonderprüfungen bei den Skontrofführern durch und fand dabei teilweise erhebliche organisatorische Mängel. So entsprachen die unternehmensinternen Regelungen zu Interessenkonflikten, Mitarbeitergeschäften und Vermögensverwahrung häufig nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die BaFin prüft derzeit, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Sonderprüfungen zu ergreifen sind.¹¹

¹¹ Siehe Kapitel V.3.1.

Grafik 19
Positive Manipulationsanalysen nach Segmenten



BaFin warnt vor unbefugt erteilten Wertpapierorders.

Ebenfalls bei Freiverkehrswerten beobachtete die BaFin im Berichtsjahr Marktmanipulationsversuche durch unbefugt erteilte Wertpapierorders. Betroffen waren vor allem illiquide ausländische Aktien, vornehmlich aus den USA und der Schweiz, die im Freiverkehr gehandelt werden. Vermutlich um Kurse zu beeinflussen, gaben sich Personen telefonisch unbefugt als Kunden aus und beauftragten die Bank, ausgewählte Finanzinstrumente über das entsprechende Kundendepot zu kaufen. Die BaFin warnte im April 2009 und riet, Konto-, Depot- und persönliche Daten nicht an Anrufer, die sich als Anlageberater, Vermittler oder auch als Mitarbeiter der BaFin ausgeben, weiterzugeben.¹² Ebenfalls informierte sie die betroffenen Bankenverbände und bat darum, die Institute auf die Problematik hinzuweisen und zu erhöhter Sorgfalt bei der Identifizierung der Anrufer anzuhalten. Da die Banken die Identität der Anrufer dann intensiver prüften, wurden viele der unbefugt erteilten Telefonaufträge erst gar nicht ausgeführt.

Deutsche Börse AG erhöht Anforderungen für Freiverkehr.

Die Deutsche Börse AG erhöhte 2009 die Einbeziehungs Voraussetzungen für den Freiverkehr. Neben der wieder eingeführten Meldepflicht war dies eine weitere Maßnahme, um Marktmissbrauch in diesem Segment entgegenzuwirken. Finanzinstrumente können nun nur noch in den Freiverkehr einbezogen werden, wenn sie bereits an einem von der Deutsche Börse AG anerkannten börsenmäßigen Handelsplatz gehandelt werden. Welche Handelsplätze anerkannt sind, hat die Deutsche Börse AG auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Bei noch nicht zugelassenen Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten hat der antragstellende Teilnehmer nachzuweisen, dass ein Grundkapital des Emittenten von mindestens

¹² www.bafin.de » Veröffentlichungssuche » Verbrauchermittellungen.

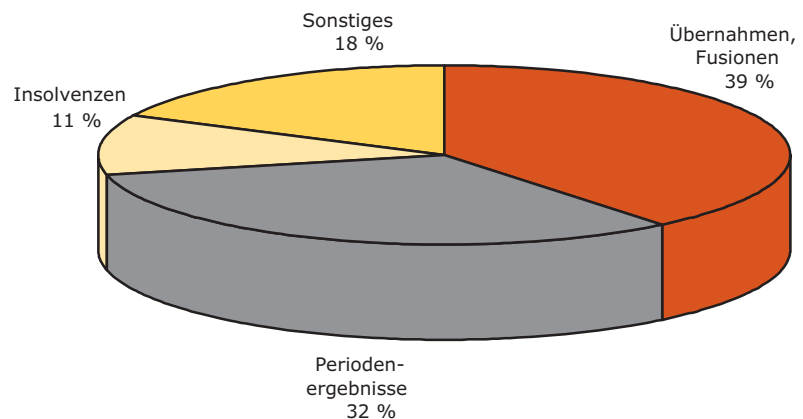
250.000 € bar eingezahlt ist. Bestätigen muss dies ein zugelassener Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer. Außerdem ist ein gebilligter Prospekt vorzulegen. Ersatzweise muss der Antragsteller ein Formblatt bereitstellen, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält.

● Anteil der Übernahmen bei Insideranalysen rückläufig.

Bei den Insideranalysen verloren Fusionen und Übernahmen an Bedeutung. Während es 2008 noch in jeder zweiten Insideranalyse um Übernahmeaktivitäten ging, waren dies 2009 nur noch etwa 40 % (11). Zurückzuführen sein dürfte dies auf den allgemein schwächeren Übernahmemarkt. Bedeutsamer wurden dagegen Periodenergebnisse (9). Sie lösten 32 % der Insideranalysen aus (2008: 22 %). Fast alle Insideranalysen (89 %) betrafen Finanzinstrumente, die im regulierten Markt gehandelt werden. Der Freiverkehr spielte hingegen hier kaum eine Rolle.

Grafik 20

Positive Insideranalysen nach Sachverhalten



2.3 Insiderhandel

● BaFin zeigt 78 Personen wegen Insiderhandels an.

Die BaFin eröffnete im Berichtsjahr 30 neue Fälle (2008: 44). Sie zeigte 78 Personen wegen mutmaßlichen Insiderhandels an (2008: 67). Insgesamt gab sie 28 Vorgänge an die Staatsanwaltschaften ab (2008: 27). In 37 Fällen fand die BaFin keine Anhaltspunkte für Insiderhandel (2008: 54).

Am Jahresende waren 27 Vorgänge, teilweise aus Vorjahren, noch offen (2008: 62).

Tabelle 21
Insideruntersuchungen

Zeitraum	Neue Untersuchungen	Untersuchungsergebnisse			Offene Untersuchungen
		Einstellungen	Abgaben an Staatsanwaltschaften		
	Insider	Insider	Vorgänge	Personen	Gesamt
2007	42	29	20	64	99
2008	44	54	27	67	62
2009	30	37	28	78	27

● Gerichte verurteilen elf Personen.

Elf Personen wurden 2009 wegen Insiderhandels (2008: 6) verurteilt, sieben davon im Strafbefehlsverfahren (2008: 3). 53 Verfahren stellten die Staatsanwaltschaften ein (2008: 96), davon 14 gegen Geldauflage (2008: 12).

Tabelle 22
Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren

Zeitraum	Gesamt	Einstellungen	Einstellungen gegen Zahlung einer Geldauflage	Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen			
				Entscheidungen durch das Gericht	Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren	Verurteilungen nach Hauptverhandlung	Freisprüche
2007	82	65	14	0	3	0	0
2008	102	84	12	0	3	3	0
2009	53	28	14	1	7	3	0

● Zusammenarbeit mit dem Ausland.

Bei der Insiderverfolgung arbeitet die BaFin mit ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen. Sie erhielt im Berichtsjahr 17 Anfragen aus dem Ausland (2008: 33), die meisten davon aus den Niederlanden und Frankreich. Die BaFin wandte sich umgekehrt 40 Mal an Behörden im Ausland (2008: 63), besonders häufig an die Schweiz und Großbritannien.

Nachfolgend sind einige der abgeschlossenen Fälle dargestellt.

Deutsche Telekom AG

● Bislang schwerster Insiderfall verhandelt.

Von November 2004 bis August 2006 gab ein Investor Relations-Manager der Deutschen Telekom AG einem befreundeten Unternehmer in fünf Fällen Insiderinformationen unbefugt weiter. Dabei ging es um Prognoseänderungen, eine geplante Dividendenausschüttung, die Spanne für das Umtauschverhältnis Telekom/T-Online sowie den Einstieg von Blackstone.

Vor den Veröffentlichungen kaufte der Unternehmer über eigene sowie über Konten naher Angehöriger in Deutschland, Luxemburg und der Schweiz Call- und Put-Optionsscheine auf Deutsche Telekom und T-Online International. Bei einem Einsatz von insgesamt

etwa 3,6 Mio. € erzielte er damit jeweils innerhalb weniger Tage einen Gesamterlös von rund 6 Mio. €. Der Kursgewinn betrug mehr als 2,4 Mio. €. Der Telekom-Mitarbeiter erhielt davon etwa 70.000 € in bar über ein Bankschließfach in Luxemburg.

Im bislang schwersten vor Gericht verhandelten Insiderfall verurteilte das LG Bonn den Telekom-Mitarbeiter im März 2009 wegen unbefugter Weitergabe von Insiderinformationen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Monaten auf Bewährung und 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Den Unternehmer verurteilte das Gericht wegen Insiderhandels in 34 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Zudem ordnete das LG den Verfall in Höhe von 48.000 € bzw. von rund 760.000 € an. Das Urteil gegen den Unternehmer ist noch nicht rechtskräftig.

Freenet.de AG

Am 9. August 2004 gab die freenet.de AG per Ad-hoc-Mitteilung Quartals- und Halbjahreszahlen bekannt. Sie vermeldete erhebliche Umsatz- und Ergebnisrückgänge. Die freenet.de-Aktie fiel daraufhin um rund 25 %.

Zwei Organmitglieder des Unternehmens hatten bereits im Juli 2004 insgesamt 124.300 freenet.de-Aktien aus gewandelten Aktienoptionen zu einem Gesamtverkaufspreis von rund 2,36 Mio. € veräußert.

Das LG Hamburg verurteilte die beiden Angeklagten im Januar 2009 zu einer Geldstrafe von jeweils 300 Tagessätzen zu 1.000 € bzw. 500 €. Außerdem ordnete das Gericht den Verfall des Verkaufserlöses nach Abzug von Steuern in Höhe von 705.352 € bzw. 699.838 € an.

Auf Revision der Angeklagten hat der BGH Ende Februar 2010 den Schuldspruch bestätigt, das landgerichtliche Urteil allerdings aufgehoben, soweit es um den Strafausspruch geht.¹³ Grund dafür war, dass das LG Hamburg bei der Bemessung des Sondervorteils, den die Beschuldigten durch den Insiderhandel erlangt hatten, die Differenz zwischen Tagesanfangskurs und Tagestiefstkurs multipliziert mit der Stückzahl der Aktien zugrunde gelegt hatten. Nach Auffassung des BGH basiert der Sondervorteil jedoch auf dem Kurs, der entstanden wäre, wenn der Markt die verschwiegene Insiderinformation aufgenommen hätte. Dies erfordere eine auf Schätzung gegründete Bewertung, die über den konkreten Handelstag hinausgehe und eine längerfristige Betrachtung der Kursentwicklung berücksichtige. Über den Strafausspruch muss nun eine andere Wirtschaftstrafkammer des LG Hamburg erneut entscheiden.

¹³ Beschluss vom 27.01.2010, Az.: 5 StR 224/09.

Walter AG

Am 20. April 2005 gab die Walter AG bekannt, dass der Squeeze-out-Preis für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Sandvik Holding GmbH auf 75,50 € festgesetzt worden sei.

Ein externer Projektmitarbeiter hatte zwischen dem 18. und 20. April 2005 über ein Schweizer Konto 1.050 Walter-Aktien zu einem Kurswert von 57.750 € gekauft. Seine Kaufumsätze waren am 18. und 19. April 2005 bundesweit die einzigen an der Frankfurter Wertpapierbörse. Damit war ein Kursgewinn in Höhe von 21.525 € realisierbar.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf stellte das Ermittlungsverfahren im Oktober 2009 gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen eine Geldauflage von 40.000 € vorläufig ein.

Thielert AG

Am 5. Oktober 2006 gab die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) bekannt, dass ihr eine Strafanzeige gegen Verantwortliche der Thielert AG wegen Urkundenfälschung, Bilanzbetrugs sowie Prospekt- und Anlagebetrugs vorliege.

Ein Manager der Thielert AG hatte bereits Tage zuvor von der Strafanzeige gewusst. Am 29. September 2006 erteilte er eine Stopp-Loss-Order für den gesamten Bestand an Thielert-Aktien in seinem Depot. Mit den daraufhin am 5. Oktober 2006 veräußerten 16.214 Thielert-Aktien erzielte er einen Erlös von etwa 308.066 € und vermied einen Verlust von etwa 29.509 €.

Das AG Hamburg-Blankenese stellte das Verfahren gegen den geständigen Angeklagten im August 2009 nach § 153 a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage von 35.000 € ein.

Linus AG

Die Optco Akquisitions GmbH veröffentlichte am 14. Juli 2006, dass sie den Aktionären der Linus AG einen Übernahmepreis von 16 € je Aktie anbieten wolle. Dies stellte eine Prämie von etwa 20 % auf den letzten Kurs vor der Meldung dar.

Der Standortleiter einer Linus-Tochtergesellschaft wusste seit Mitte Mai 2006 berufsbedingt von der geplanten Übernahme. Er gab die Insiderinformation an seine Mutter weiter und überwies 5.000 € auf ihr Konto. Am 4. Juli 2006 erwarb diese daraufhin 948 Linus-Aktien zu einem Kurs von 10,44 € und verkaufte sie nach der Mitteilung am 14. Juli 2006 zu einem Kurs von 15,70 €. Mit einem Einsatz von 9.897 € erzielte sie somit einen Gewinn von 4.986 €.

Das AG Landshut verurteilte den Standortleiter im Dezember 2008 mit Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 100 €. Die Mutter erhielt ebenfalls per Strafbefehl eine Geldstrafe

von 60 Tagessätzen zu je 30 €. Außerdem ordnete das Gericht den Verfall des Verkaufserlöses von 4.986 € an. Die Strafbefehle sind seit Januar 2009 rechtskräftig.

D+S europe AG

Am 15. April 2008 kündigte die Pyramus S.a.r.l. an, den Aktionären der D+S europe AG ein Barangebot von 13 € pro Aktie unterbreiten zu wollen. Die Bieterin habe sich bereits 27 % der Stimmrechte der Gesellschaft gesichert. Der Kurs der D+S europe-Aktie stieg daraufhin um 30 % von 10,03 € auf 13 € an.

Der Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft der D+S europe AG hatte am 10. und 11. April 2008 insgesamt 3.000 D+S europe-Aktien für 29.597 € erworben. Er verkaufte diese am 16. April 2008 für 38.700 € und realisierte somit einen Gewinn von 9.103 €. Nachdem der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hatte, stellte die Staatsanwaltschaft Lübeck im Juli 2009 das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage von 26.000 € ein.

2.4 Marktmanipulation

● Marktmanipulationsuntersuchungen verdoppelt.

2009 untersuchte die BaFin doppelt so häufig wie im Vorjahr (77) wegen mutmaßlicher Marktmanipulation. Sie leitete 150 neue Untersuchungen ein. In 54 weiteren Fällen baten Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden die BaFin in bereits laufenden Ermittlungsverfahren um Unterstützung (2008: 37).

113 der neu eingeleiteten förmlichen Untersuchungen beruhten auf Abgaben der Handelsüberwachungsstellen der deutschen Börsen. Inhaltlich ging es dabei um handlungsgestützte Manipulationen, wie etwa Referenzmarktmanipulationen, Scheingeschäfte oder abgesprochene Geschäfte. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Untersuchungen, die durch Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden initiiert wurden.

In 60 Marktmanipulationsfällen bat die BaFin ausländische Aufsichtsbehörden um Unterstützung (2008: 43). Schwerpunktmäßig ging es dabei um Kunden, die über ein ausländisches Institut an einer deutschen Börse verdächtig gehandelt hatten. Ausländische Stellen fragten bei der BaFin in zwölf Fällen nach (2008: 14).

● BaFin zeigt 120 Personen an.

In 60 der untersuchten Fälle fand die BaFin Anhaltspunkte für Marktmanipulation (2008: 32). Sie zeigte daher 120 verdächtige Personen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften an (2008: 64). In vier weiteren Fällen ergaben sich Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit; diese Fälle werden im Bußgeldreferat der BaFin weiterbearbeitet. In 115 Fällen fanden sich keine Anhaltspunkte für einen Verstoß. Diese Untersuchungen stellte die BaFin daher ein (2008: 42). Zum Jahresende waren noch 71 Untersuchungen anhängig (2008: 100).

Tabelle 23
Untersuchungen Marktmanipulation

Zeitraum	Neue Untersuchungen	Untersuchungsergebnisse						Offene Untersuchungen
		Einstellungen	Abgaben an Staatsanwaltschaften (StA) oder BaFin-Bußgeldreferat				Gesamt (Vorgänge)	
			StA		Bußgeldreferat			
			Vorgänge	Personen	Vorgänge	Personen		
2007	61	41	22	49	4	8	26	97
2008	77	42	32	64	0	0	32	100
2009	150	115	60	120	4	6	64	71

Scalping erneut Schwerpunkt.

Scalping war auch 2009 wieder ein Schwerpunkt bei den Marktmanipulationen, besonders im Freiverkehr. Die BaFin hat zahlreiche Fälle untersucht und den Staatsanwaltschaften angezeigt. Beim Scalping besitzt der Täter eine Aktie, die er positiv bewirbt oder eine Kaufempfehlung dazu abgibt, ohne zugleich in angemessener und wirksamer Weise auf seinen bestehenden Interessenkonflikt hinzuweisen. In den von der BaFin untersuchten Fällen erwarben die Täter zunächst günstig Aktien eines neu gegründeten oder umfirmierten Unternehmens und veranlassten die Einbeziehung in den Freiverkehr. Anschließend vermarkteten sie diese Aktien massiv über Börsenbriefe, Spam-E-Mails oder neuerdings auch per Telefon. Dies bewirkte erhebliche Kurs- und Umsatzsteigerungen, die die Täter dazu nutzten, ihre zuvor günstig erworbenen Aktien gewinnbringend zu veräußern. Wurden die Aktien nicht mehr beworben, kam es in den meisten Fällen zu erheblichen Kursverlusten. Einige Ermittlungsverfahren haben bereits zu Anklagen geführt, teilweise sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Verdacht auf Marktmanipulation in Unternehmensanleihen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Untersuchung von Preisschwankungen in Unternehmensanleihen zum Jahresultimo 2008. Aufgrund erheblicher Kursschwankungen hatte die Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse im April 2009 einen Verdacht auf Marktmanipulation angezeigt. Insgesamt ging es um 374 Unternehmensanleihen. Der Jahresabschlusskurs ist für den Wertpapiermarkt sehr bedeutsam, da die zu diesem Stichtag zustande gekommenen Preise häufig zur Bewertung von Kapitalanlagen oder für die Bilanzierung herangezogen werden. Die BaFin hat alle Fälle umfassend überprüft, konnte aber keine verbotene Marktmanipulation feststellen. Ursächlich für die zunächst verdächtigen Kursbewegungen waren vielfach Schwankungen an den Referenzmärkten. Diese müssen die Skontrofführer nach den für sie geltenden Regelwerken der Börsen bei ihrer Preisfindung berücksichtigen. Ein Referenzmarkt, der in sehr vielen Fällen herangezogen wurde, war beispielsweise das US-System TRACE (Trade Reporting and Compliance Engine). Daneben gingen die Preissprünge auch auf Aufträge von Privatanlegern zurück, die vor Einführung der Abgeltungsteuer noch Anleihen erwerben oder Verluste realisieren wollten.

In mehr als 200 Fällen fand die BaFin allerdings Anhaltspunkte dafür, dass Skontroführer die Kurszusätze Geld (G) und Brief (B) unzulässigerweise verwendet haben, und schaltete die zuständige Börsenaufsichtsbehörde ein. Diese entscheidet, ob eine solche Preisfeststellung gegen das Regelwerk der Börse verstößt. Zwischenzeitlich hat die Frankfurter Wertpapierbörse ihr Regelwerk geändert. Stark abweichende Preise dürfen nun nur noch im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle festgestellt werden. Zudem wurden einige Kurszusätze gestrichen.

14 Verurteilungen wegen Marktmanipulation.

2009 verurteilten deutsche Gerichte 14 Personen wegen Marktmanipulation (2008: 5). Sie entschieden dabei in neun Fällen nach öffentlicher Hauptverhandlung (2008: 3) und in fünf Fällen im Strafbefehlsverfahren (2008: 2). 27 Ermittlungsverfahren stellten die Staatsanwaltschaften wieder ein (2008: 17), davon neun gegen Geldauflage (2008: 5).

Wegen versuchter Marktmanipulation eröffnete die BaFin sechs neue Bußgeldverfahren. Aus dem Vorjahr waren noch sieben Verfahren offen (2008: 8). In drei Fällen verhängte sie Geldbußen von bis zu 3.500 €. Zwei Verfahren stellte die BaFin ein (2008: 1). Ende 2009 waren somit noch acht Verfahren offen (2008: 7).

Tabelle 24

Mitteilungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und des internen Bußgeldreferates zu abgeschlossenen Marktmanipulationsverfahren

Zeitraum	Gesamt	Entscheidungen der Staatsanwaltschaften		Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren			Entscheidungen im Bußgeldverfahren		
		Einstellungen	Einstellungen gegen Zahlung einer Geldauflage	Einstellungen durch das Gericht gegen Zahlung einer Geldauflage	Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren	Verurteilungen nach Hauptverhandlung	Freisprüche	Einstellungen	Rechtskräftige Bußgelder
2007	18	11	0	0	2	2	0	3	0
2008	23	12	5	0	2	3	0	1	0
2009	46	18	9	0	5	9	0	2	3

Ausgewählte abgeschlossene Sachverhalte sind nachfolgend dargestellt.

RussOil Inc. u.a.

Die Staatsanwaltschaft Berlin erhob im Juli 2009 Anklage wegen des Verdachts auf Marktmanipulation gegen einen Autor, Fernsehmoderator und Herausgeber verschiedener Börseninformationsdienste. Dieser soll von September 2005 bis Juni 2007 in insgesamt 49 Fällen Aktien empfohlen haben, ohne seine eigenen wirtschaftlichen Interessen daran offen zu legen. Nachdem sich der Angeklagte an den Unternehmen beteiligt hatte, hatte er sie an-

schließlich über Börsenbriefe und E-Mail-Hotlines zum Kauf empfohlen. Diese Empfehlungen ließen die Kurse und Umsätze der betroffenen Aktien erheblich steigen. Seine vorab erworbenen Papiere ließ der Angeklagte nachfolgend mit Gewinn wieder aus den Depots verkaufen.

Das AG Berlin hat bereits umfangreiche dingliche Arreste von insgesamt 85 Mio. € erlassen.

Gontard & Metallbank AG

● Bislang höchste Strafe verhängt.

Mehrere Täter hatten die Aktienkurse diverser insolventer Unternehmen, u.a. der Gontard & Metallbank AG, in die Höhe getrieben, indem sie gezielt unrichtige Pressemitteilungen gestreut hatten. Dabei ging es beispielsweise um angebliche Sanierungspläne oder Übernahmeangebote. Zuvor hatten sie Millionen der zuvor weitgehend wertlosen Papiere erworben und konnten so von den Kursanstiegen profitieren.

Das LG Hamburg verurteilte einen der selbsternannten Investoren im Februar 2009 zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren. Drei Jahre und neun Monate Haft verhängte das Gericht dabei für Marktmanipulationen, ein Jahr und neun Monate für ein Bilanzdelikt. Gegen mehrere weitere Angeklagte sprach das Gericht Bewährungsstrafen von bis zu zwei Jahren aus. Dies sind die bisher höchsten Strafen, die wegen Marktmanipulation verhängt wurden. Soweit die Beschuldigten hiergegen Revision einlegten, bestätigte der BGH den Schuldspruch, reduzierte jedoch den Verfall auf rund 753.000 €.¹⁴

Nomia Equity AG

Um den Börsenpreis einer illiquiden Aktie zu manipulieren, erteilte der Alleinvorstand einer Beteiligungsgesellschaft hoch limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge über sein Privatdepot und ein Firmen depot. Diese wurden an der Börse gegeneinander ausgeführt. Der Kurs der Aktie stieg. Zu diesem überhöhten Preis veräußerte er dann ein größeres Aktienpaket außerbörslich an seinen Mittäter, einen Fondsmanager, für den von ihm verwalteten Fonds. Zu Lasten dieses Fonds erzielte der Vorstand der Beteiligungsgesellschaft dadurch einen Erlös von rund 1,5 Mio. €.

Das LG Würzburg verurteilte im Februar 2009 den Fondsmanager wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren sowie einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 80 €. Der Vorstand der Beteiligungsgesellschaft wurde wegen Marktmanipulation und Beihilfe zur Untreue zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten sowie einer Geldstrafe in Höhe von 270 Tagessätzen zu je 150 € verurteilt. Beide Freiheitsstrafen setzte das Gericht zur Bewährung aus.

¹⁴ Beschluss vom 27.01.2010, Az.: 5 StR 254/09.

2.5 Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings

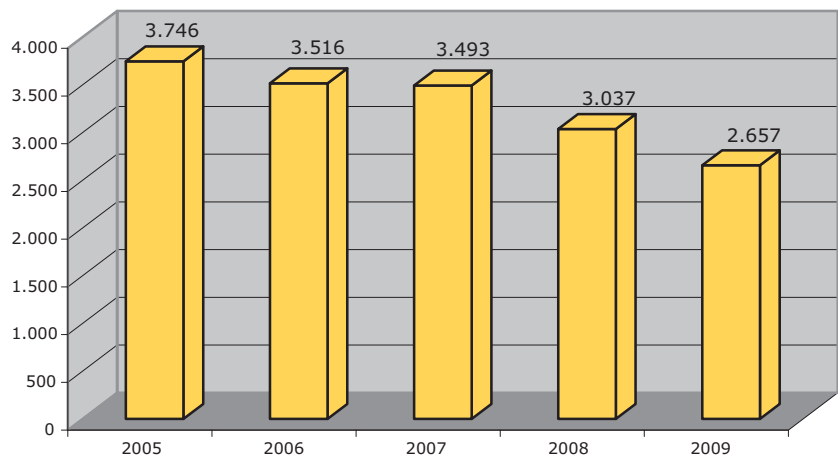
Ad-hoc-Publizität

● 2.657 Ad-hoc-Mitteilungen.

Börsennotierte Gesellschaften veröffentlichten im Berichtsjahr 2.657 Ad-hoc-Mitteilungen. Damit reduzierten sich die Pflichtmeldungen auch 2009 weiter (2008: 3.037). Zurückzuführen sein dürfte dies darauf, dass weniger meldepflichtige Unternehmenstransaktionen stattfanden. Auch sank die Anzahl börsennotierter Unternehmen. Zahlreiche Emittenten wurden infolge eines Squeeze-out delistet, während es nur sehr wenige neue Börsengänge gab.

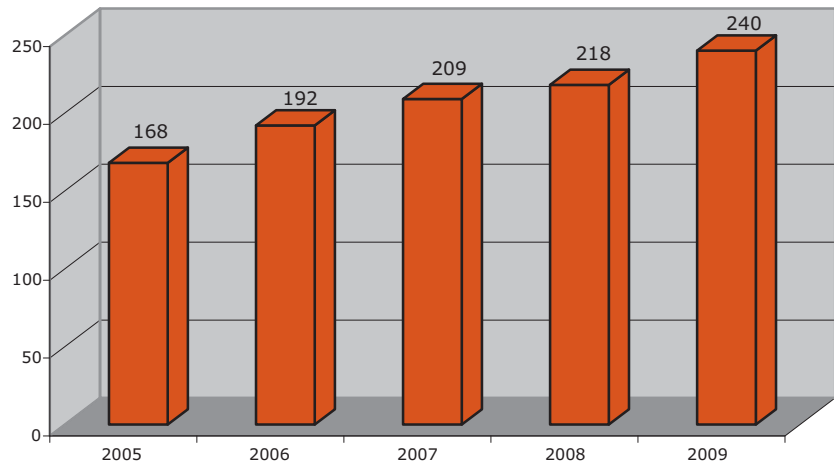
Grafik 21

Entwicklung der Ad-hoc-Veröffentlichungen (2005 bis 2009)



240 Mal befreiten sich börsennotierte Unternehmen 2009 von der Ad-hoc-Publizitätspflicht (2008: 218). Damit setzte sich der Trend der letzten Jahre zu mehr Befreiungen fort. Ein Unternehmen kann sich so lange selbst von der Ad-hoc-Pflicht befreien, wie es der Schutz seiner berechtigten Interessen erfordert, keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist und das Unternehmen die Vertraulichkeit der Insiderinformation gewährleisten kann.

Grafik 22
Entwicklung der Befreiungen (2005 bis 2009)



Neuer Emittentenleitfaden konkretisiert Ad-hoc-Pflicht.

Wann und wie Unternehmen Ad-hoc-Mitteilungen abgeben müssen, hat die BaFin in ihrem überarbeiteten Emittentenleitfaden dargestellt und konkretisiert. Sie greift darin besonders relevante Aspekte der Publizitätspflicht auf, die in der Erstausgabe 2005 noch nicht enthalten waren. So thematisiert der Leitfaden etwa, wann unterjährige Geschäftszahlen ad hoc zu veröffentlichen sind: Hat der Emittent vorab keine Prognose abgegeben, muss er dann eine Ad-hoc-Mitteilung für unterjährige Zahlen abgeben, wenn diese deutlich von den Vorjahreszahlen oder der Markterwartung abweichen oder einen Bruch zur bisherigen Geschäftsentwicklung darstellen. Hat er hingegen eine Prognose veröffentlicht und liegen die unterjährigen Geschäftsergebnisse innerhalb dieser Erwartungen, so muss er keine Ad-hoc-Mitteilung abgeben.

War eine Jahresprognose veröffentlicht und weichen die unterjährigen Geschäftszahlen von den Erwartungen des Marktes ab, können sie auch dann ad-hoc-publizitätspflichtig sein, wenn die ursprüngliche Jahresprognose weiterhin gilt. Soweit end- oder unterjährige Geschäftsergebnisse veröffentlichungspflichtig sind, muss die Ad-hoc-Mitteilung unverzüglich erfolgen – also unabhängig von vorher festgelegten Veröffentlichungsterminen, Presse- oder Analystenkonferenzen oder Börsenhandelszeiten.

Acht Bußgelder verhängt.

Wegen mutmaßlicher Ad-hoc-Verstöße eröffnete die BaFin 22 neue Verfahren (2008: 20). 42 Verfahren waren noch aus Vorjahren offen (2008: 52). Die Aufsicht verhängte acht Bußgelder wegen Meldepflichtverletzungen von bis zu 200.000 € (2008: 5). 14 Fälle stellte sie ein (2008: 22). Ende 2009 waren noch 42 Verfahren anhängig.

OLG-Beschluss zur Veröffentlichungspflicht beim Ausscheiden eines Vorstands

Das OLG Frankfurt am Main hat 2009 in einem Bußgeldverfahren Ausführungen zu der Frage gemacht, zu welchem Zeitpunkt eine Insiderinformation entsteht, wenn ein Vorstandsvorsitzender vorzeitig aus einer börsennotierten Gesellschaft ausscheidet. Das Gericht sah eine Insiderinformation und eine Veröffentlichungspflicht der Gesellschaft bereits dann als gegeben an, wenn sich der Wunsch des Organmitglieds zu einer konkreten Tatsache verdichtet hat, diese gegenüber einem weiteren Entscheidungsträger des Unternehmens kommuniziert wird und der Wunsch Preisbeeinflussungspotenzial besitzt. Den unternehmerischen Interessen werde dadurch Rechnung getragen, dass sich Gesellschaften in derartigen Fällen vorübergehend selbst von der Veröffentlichungspflicht befreien könnten.

Die BaFin hatte 2007 in diesem Fall ein Bußgeld von 200.000 € verhängt. Gegen den Bußgeldbescheid legte das Unternehmen Einspruch ein. Das AG Frankfurt am Main hat die Gesellschaft 2008 vom Tatvorwurf freigesprochen. Dagegen wiederum legte die Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde beim OLG ein, das die Entscheidung aufhob und an das AG zurückverwies.¹⁵ Vor einer erneuten Entscheidung des AG nahm die Gesellschaft ihren Einspruch jedoch zurück. Damit ist die Bußgeldentscheidung der BaFin vollumfänglich rechtskräftig.

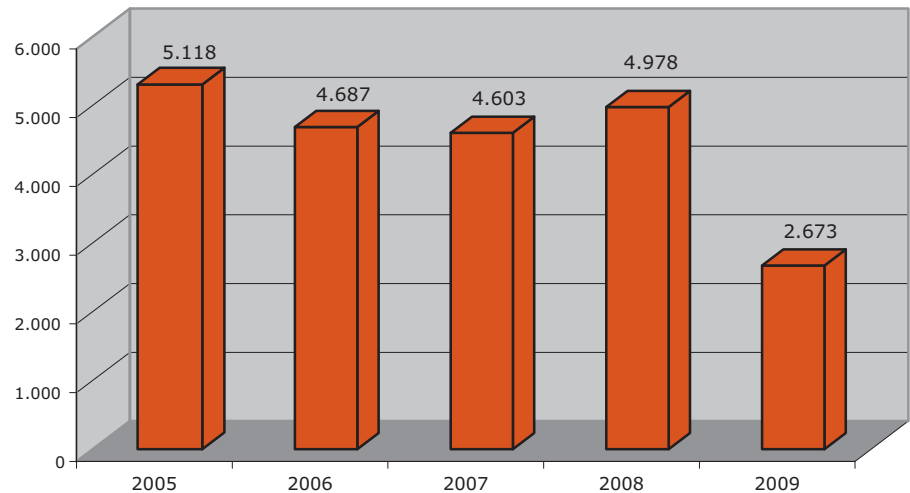
Directors' Dealings

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihre Angehörigen meldeten 2.673 eigene Wertpapiergeschäfte (2008: 4.978). Damit hat sich die Zahl der Meldungen mehr als halbiert. Ursächlich dafür dürfte neben der allgemeinen Marktlage auch die zum 1. Januar 2009 eingeführte Abgeltungsteuer sein. So hatten viele Unternehmensinsider ohnehin geplante Transaktionen noch Ende 2008 durchgeführt.

Directors' Dealings-Meldungen wegen Abgeltungsteuer rückläufig.

¹⁵ Az.: 2 Ss OWi 514/08, www.lareda.hessenrecht.hessen.de.

Grafik 23

Entwicklung der Directors' Dealings-Meldungen (2005 bis 2009)

● Vier Bußgeldverfahren eröffnet.

Wegen möglicher Verstöße gegen die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Directors' Dealings eröffnete die BaFin vier Bußgeldverfahren (2008: 7). Aus Vorjahren waren zudem noch neun Verfahren offen (2008: 9). In einem Fall verhängte die BaFin ein Bußgeld von 2.000 € (2008: 2). In einem weiteren Verfahren sprach das AG Frankfurt am Main die betroffene Gesellschaft nach Einspruch vom Tatvorwurf frei. Ende 2009 waren noch elf Verfahren anhängig (2008: 9).

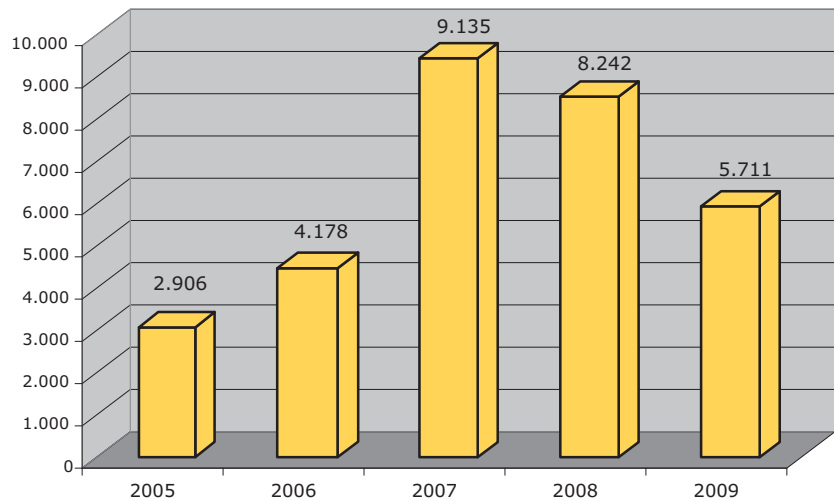
2.6 Stimmrechte und Informationspflichten gegenüber Wertpapierinhabern

Stimmrechte

● Weniger mitteilungspflichtige Stimmrechtsveränderungen.

2009 kam es zu weniger meldepflichtigen Änderungen in der Anteilsstruktur börsennotierter Unternehmen. Die BaFin erhielt 5.711 Stimmrechtsmitteilungen (2008: 8.242) und 98 Mitteilungen über Finanzinstrumente (2008: 31). Emittenten gaben 373 Veränderungen ihres stimmberechtigten Grundkapitals bekannt (2008: 494).

Grafik 24
Entwicklung der Stimmrechtsmitteilungen (2005 bis 2009)



Ausschlaggebend für den starken Rückgang dürften auch hier die Finanzmarktkrise und die Tatsache sein, dass 2009 weniger Unternehmen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen waren (947, 2008: 1.026). Zwei REIT-Gesellschaften waren an deutschen Börsen notiert.

Änderungen durch Risikobegrenzungs-gesetz.

Das Risikobegrenzungs-gesetz hat die Transparenzpflichten maßgeblich verändert. Seit März 2009 müssen Stimmrechte aus §§ 21, 22 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Stimmrechte, die durch Finanzinstrumente bezogen werden können, zusammengerechnet werden. Ohne meldepflichtig zu werden, können also nun gleichzeitig bis zu 2,99 % an Stimmrechten und 2 % durch Finanzinstrumente gehalten werden. Nach alter Rechtslage waren dies bis zu 2,99 % an Stimmrechten und 4,99 % durch Finanzinstrumente.

Seit Mai 2009 gilt zudem eine zusätzliche Pflicht, wenn Meldepflichtige die 10-Prozentschwelle oder höhere Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Der Meldepflichtige muss dann gegenüber dem Emittenten innerhalb von 20 Handelstagen offenlegen, was er mit der Beteiligung beabsichtigt und woher die aufgewendeten Mittel stammen. Eine Meldung ist ebenfalls erforderlich, wenn sich die Ziele ändern. Schwellenberührungen durch übernahmerechtliche Angebote und durch inländische und OGAW-konforme ausländische Verwaltungs- und Investmentgesellschaften bleiben außen vor. Der Emittent muss die Meldungen anschließend wie eine Stimmrechtsmitteilung veröffentlichen.

Die geänderten Meldepflichten waren auch Thema bei der jährlichen Informationsveranstaltung der BaFin für Emittenten.

21 Bußgelder wegen Meldepflichtverletzungen.

2009 eröffnete die BaFin 342 Verfahren wegen unterlassener, nicht rechtzeitiger, nicht richtiger oder nicht vollständiger Mitteilungen oder Veröffentlichungen (2008: 228). Aus den Vorjahren waren weitere 251 Verfahren offen (2008: 38). 21 Mal verhängte die BaFin Bußgelder von bis zu 30.000 € (2008: 4). 103 Fälle stellte

sie ein (2008: 11). 469 Verfahren waren zum Jahresende 2009 noch offen (2008: 251).

Zurechnung der Stimmrechte minderjähriger Kinder

Das VG Frankfurt am Main hat im Oktober 2009 entschieden, dass die Stimmrechte minderjähriger Kinder beiden Elternteilen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen sind.¹⁶ Der Kläger und seine drei minderjährigen Kinder waren Eigentümer von jeweils 1 % der Aktien einer Gesellschaft. 2007 erwarb der Kläger zunächst zusätzlich 1 %, später wurde eines seiner Kinder volljährig. Nach Ansicht der BaFin hatte er damit die 5-Prozentschwelle zunächst erreicht und anschließend wieder unterschritten. Sie forderte den Kläger auf, eine entsprechende Stimmrechtsmitteilung abzugeben. Hierzu war dieser nicht bereit. Die Stimmrechte seiner Kinder seien ihm nicht zuzurechnen, da er mit seiner ebenfalls sorgeberechtigten Ehefrau vereinbart habe, dass ausschließlich sie sich um die Aktien der Kinder kümmere.

Diese interne Vereinbarung zwischen dem Kläger und seiner Frau sah das Gericht als nicht entscheidend für eine Zurechnung an. Der Kläger könne sich dadurch nicht von der gesetzlichen Vermögenssorgepflicht für seine Kinder entledigen.

Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen diese Entscheidung hat der HessVGH abgelehnt und im Rahmen der rechtlichen Prüfung die Entscheidung des VG Frankfurt am Main vollumfänglich bestätigt.¹⁷ Damit ist die Entscheidung rechtskräftig.

Informationspflichten gegenüber Wertpapierinhabern

Damit Anleger ihre Rechte aus Wertpapieren wahrnehmen können, haben Emittenten von zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren zahlreiche Informationspflichten zu beachten. Beabsichtigen sie etwa, ihre Rechtsgrundlagen zu ändern, müssen sie dies der BaFin mitteilen. Das können etwa geplante Änderungen von Satzungen oder von solchen Rechtsgrundlagen sein, die die Rechte der Wertpapierinhaber berühren und über die die Gläubigerversammlung entscheidet. 2009 meldeten Gesellschaften 458 entsprechende beabsichtigte Änderungen (2008: 342).

Änderungen der mit den zugelassenen Wertpapieren verbundenen Rechte, die Aufnahme von Anleihen und die Veröffentlichung von bedeutenden Informationen in Drittstaaten meldeten Emittenten 3.083 Mal. (2008: 30.197). Diese Veröffentlichungen sind 2009 so deutlich zurück gegangen, weil sie nur noch für solche Anleihen erfolgen müssen, die an einem organisierten Markt zugelassen sind. Diese Beschränkung gilt seit



¹⁶ Az.: 1 K 390/09.F (3).

¹⁷ Az.: 6 A 2932/09.Z.

Sommer 2008 und ist Folge einer Angleichung an die anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaaten.

Weil Emittenten Mitteilungen oder Veröffentlichungen nach §§ 30a ff. WpHG nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht vollständig oder gar nicht vorgenommen haben, leitete die BaFin 21 Bußgeldverfahren ein.

3 Prospekte

3.1 Wertpapierprospekte

Anzahl der Billigungsverfahren leicht rückläufig.

2009 prüfte die BaFin 2.480 Wertpapierprospekte, Registrierungsformulare und Nachträge darauf, ob sie vollständig, verständlich und in sich widerspruchsfrei (kohärent) waren (2008: 2.688). In drei Fällen davon versagte sie die Billigung (2008: 7). Bedingt durch die Finanzkrise gab es weniger Emissionen. Diese Entwicklung hatte sich bereits im zweiten Halbjahr 2008 abgezeichnet.

Tabelle 25

Billigungen 2008 und 2009

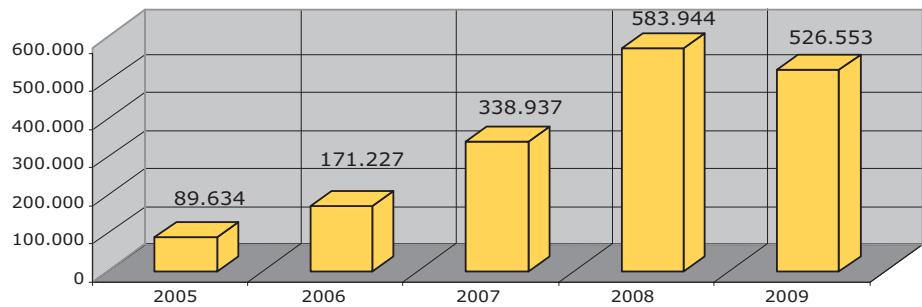
	2008	2009
Aktien/IPO/Kapitalerhöhungen	97	88
Derivative Produkte	251	148
Schuldverschreibungen	215	197
Registrierungsformulare	40	28
Nachträge	2.078	2.016
Summe	2.681	2.477

Die Nachträge blieben mit 2.016 relativ konstant. Ein deutlicher Anstieg wie in den Jahren zuvor blieb mithin aus. Die Zahl der Prospekte für Börsengänge, Zulassungen zum regulierten Markt und Kapitalerhöhungen war verglichen zum Vorjahr mit 88 marktbedingt leicht rückläufig. Der Rückgang war jedoch nicht so stark wie in den Vorjahren. Auch für derivative Produkte und Schuldverschreibungen reichten Emittenten weniger Prospekte ein (345). In 28 Fällen nutzten sie die Möglichkeit, die im Basisprospekt enthaltenen Informationen über den Emittenten in ein separates Dokument – das Registrierungsformular – aufzunehmen.

Geringeres Gesamtemissionsaufkommen.

Nachdem sich das Gesamtemissionsaufkommen 2007 und 2008 jeweils verdoppelt hatte, nahm es 2009 leicht ab (526.553). Zusammen setzt sich das Emissionsaufkommen aus den vollständigen Prospekten, den endgültigen Bedingungen sowie den Nachträgen nach altem Recht.

Grafik 25
Gesamtemissionsaufkommen (2005 bis 2009)



Für jede neue Emission unter einem Basisprospekt werden endgültige Bedingungen bei der BaFin hinterlegt. Auch hier zeichnete sich krisenbedingt ein leichter Rückgang ab.

Tendenz bei Europäischem Pass steigend.

Auch 2009 nutzten die Emittenten intensiv den Europäischen Pass. Die BaFin notifizierte 2.721 Prospekte und Nachträge ins europäische Ausland (2008: 2.473). Über 50 % der so genannten Certificates of Approval gingen wieder nach Österreich (1.334). Viele Emittenten aus den europäischen Mitgliedsstaaten ließen ihre Prospekte auch wieder nach Deutschland notifizieren (1.358; 2008: 1.217). Nahezu die Hälfte der Notifizierungen kam aus Luxemburg (706).

Tabelle 26
Aus- und eingehende Notifizierungen 2009

	Ausgehende Notifizierungen	Eingehende Notifizierungen
Belgien	59	6
Dänemark	26	-
Finnland	25	-
Frankreich	83	29
Großbritannien	39	306
Irland	-	90
Italien	118	-
Liechtenstein	63	-
Luxemburg	742	706
Niederlande	66	172
Norwegen	23	-
Österreich	1.334	36
Polen	14	-
Schweden	51	6
Sonstige	78	7
Gesamt	2.721	1.358

Fünfter Workshop zu prospektrechtlichen Fragen.

Die BaFin veranstaltete ihren fünften Workshop für Marktteilnehmer. Rund 130 Emittenten und Rechtsanwälte nahmen teil. Schwerpunktmäßig ging es um die Prospekttrichtlinie. Daneben standen praxisrelevante Themen wie etwa das Nachtragsrecht oder die Complex Financial History auf der Tagesordnung.

Konzertierte Recherche in Internet und Printmedien.

Wie bereits in den Vorjahren durchsuchte die BaFin das Internet und die Printmedien nach Angeboten, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Vorrangig achtete sie dabei darauf, wie An-

gebote beworben wurden. Die Aufsicht prüfte auch, ob Wertpapiere ohne Prospekt angeboten wurden. Insgesamt stellte sie 34 Verstöße fest. Größtenteils fehlte in den Werbeanzeigen und Angeboten der notwendige Hinweis auf den Basisprospekt und die endgültigen Bedingungen. Die BaFin wies die Emittenten darauf hin und achtete darauf, dass sie die Mängel beseitigten.

Hinweis zu Umtauschangeboten

2009 stellte die BaFin fest, dass eine Gruppe von Personen über den elektronischen Bundesanzeiger weiter verstärkt Angebote zum Umtausch in Aktien von Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, verbreitet. Diese Aktien werden in der Regel nicht börslich gehandelt. Die Angebote richten sich an von der Finanzkrise verunsicherte Inhaber von Aktien, Zertifikaten und Fondsanteilen größerer Institute. Die BaFin hatte dazu bereits Ende 2008 eine Verbrauchermitteilung veröffentlicht und darin allen Anlegern geraten, vor der Annahme eines solchen Angebotes sowohl Anbieter als auch wirtschaftliche Substanz der Anlage genau zu prüfen.¹⁸

Grundsätzlich steht es jedem Unternehmen frei, den Inhabern von Wertpapieren eines anderen Unternehmens Tauschangebote zu unterbreiten. Die depotführenden Kreditinstitute sind zudem vertraglich verpflichtet, ihren Kunden solche Angebote zu übermitteln.

Soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für solche Angebote einschlägig sind, ist eine Angebotsunterlage zu erstellen, deren Veröffentlichung durch die BaFin gestattet werden muss. Bei nicht börsengehandelten oder lediglich zum Handel in den Freiverkehr deutscher Börsen einbezogenen Wertpapieren sind die Vorschriften des WpÜG jedoch nicht einschlägig.

Ein öffentliches Umtauschangebot stellt regelmäßig ein öffentliches Angebot von Wertpapieren dar, für das die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) einschlägig sind. Die der BaFin vorliegenden Umtauschangebote fallen unter eine Ausnahmevorschrift des WpPG, nach der dann auf einen Prospekt verzichtet werden kann, wenn der Verkaufspreis (oder der Umtauschwert) aller angebotenen Wertpapiere über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 100.000 € beträgt.

Sechs neue Bußgeldverfahren.

Die BaFin leitete sechs neue Bußgeldverfahren ein (2008: 6). Zehn weitere Verfahren waren noch aus den Vorjahren offen (2008: 8). In einem Fall verhängte die BaFin ein Bußgeld in Höhe von 2.000 € (2008: 3). Drei Verfahren stellte sie ein (2008: 1). Zwölf Verfahren waren Ende 2009 noch anhängig (2008: 10).

¹⁸ www.bafin.de » Veröffentlichungssuche » Verbrauchermitteilungen (Wertpapieraufsicht).

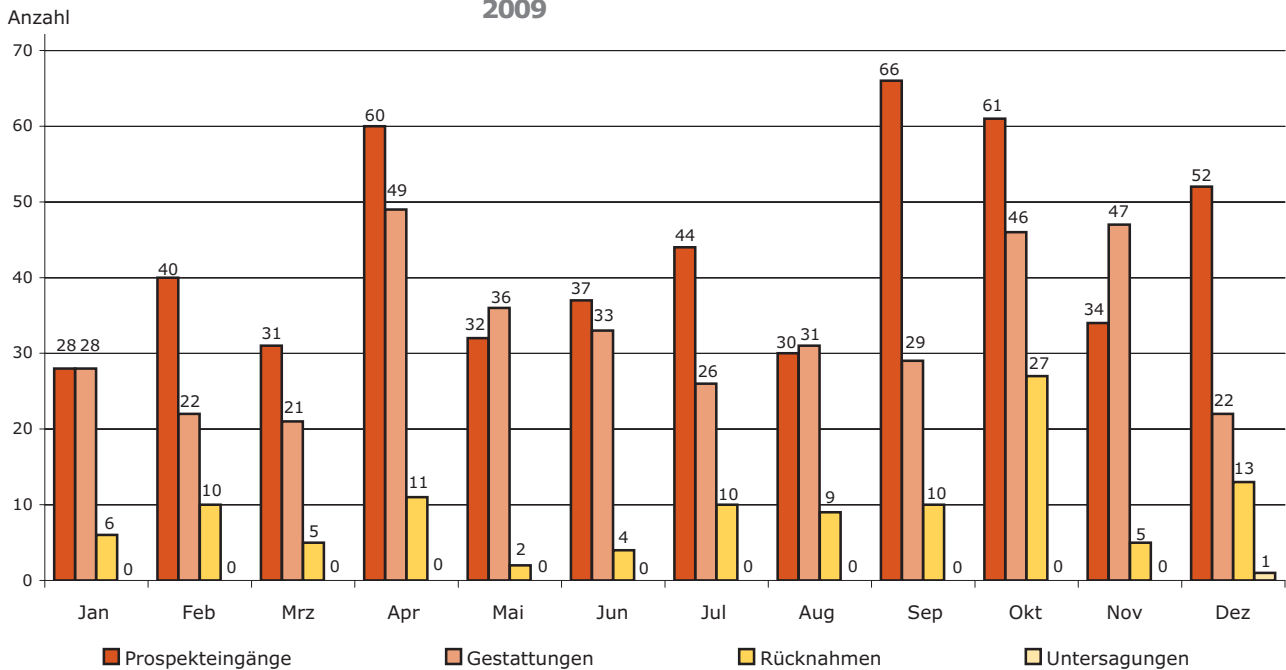
3.2 Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen

Deutlich rückläufiges Prospekt-aufkommen wegen Finanzkrise.

Die Finanzkrise führte 2009 zu einem deutlichen Rückgang der eingereichten Prospekte für nicht in Wertpapieren verbriefte Unternehmensanteile, Namensschuldverschreibungen, Anteile an Treuhandvermögen oder sonstigen geschlossenen Fonds. Die BaFin prüfte insgesamt 515 Verkaufsprospekte (2008: 773). Bei 390 Prospekten gestattete sie die Veröffentlichung (2008: 708). Ein Angebot untersagte die BaFin. 112 Mal zogen die Anbieter den Antrag selbst zurück (2008: 92).

Grafik 26

Prospekteingänge, Gestattungen, Rücknahmen, Untersagungen 2009



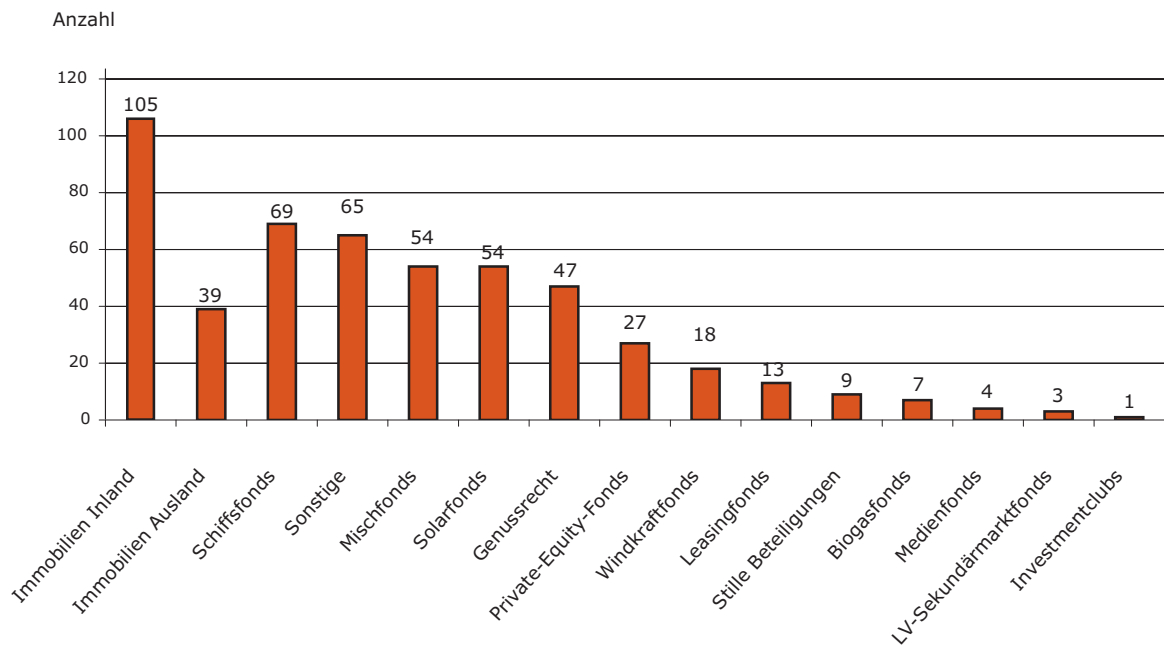
Mit den angebotenen Fonds sollte Eigenkapital in Höhe von 9 Mrd. € eingeworben werden, deutlich weniger als 2008 (15,7 Mrd. €).

Immobilien und erneuerbare Energien besonders beliebt.

Bei den Anlageobjekten stellten die Immobilienfonds mit rund 29 % den weitaus größten Anteil (2008: 20 %). 21 % davon investierten in inländische und 8 % in ausländische Immobilien (2008: jeweils 10 %). Auf dem Vormarsch waren außerdem Solarfonds (10 %, 2008: 4 %) zur Finanzierung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in Deutschland, Spanien und anderen südeuropäischen Ländern. Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) fördert die Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Geothermie. Privatpersonen, meist aus einer Region, schließen sich häufig zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen und kaufen und betreiben gemeinschaftlich PV-Anlagen (Bürgersolaranlagen). Diese werden meist auf großen und verschattungsfreien Dachflächen von öffentlichen Gebäuden installiert, welche von Gemeinden oder Landkreisen verpachtet werden. Die

Prospektpflicht trifft immer nur die Gesellschaft, an der sich die Anleger beteiligen, und nicht den Vermieter. Schiffsfonds entwickelten sich 2009 rückläufig. Sie machten nur noch 13 % der Anlageobjekte aus, gegenüber noch 35 % in 2008.

Grafik 27

Prospekte nach Fondstypen 2009

● Nachträge zu Verkaufsprospekten auf Höchststand.

Noch nie lieferten Anbieter so viele Nachträge zu Verkaufsprospekten wie seit Ausbruch der Finanzkrise (644; 2008: 547). Diese werden etwa dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung wechselt oder ein aktueller Jahresabschluss vorgelegt werden muss. Aufgrund der Marktlage dauert es sehr viel länger, bis eine Emission ausplatziert ist. Je länger die Angebotsphase dauert, desto eher ergeben sich neue Sachverhalte oder rechtliche Veränderungen, die der Anbieter dem Anleger nachliefern muss.

● Jährlicher Workshop zu Verkaufsprospekten.

Darüber, wie Nachträge ausgestaltet sein müssen, informierte die BaFin auch bei ihrem jährlichen Workshop zu Prospektthemen. Daneben ging es bei der turnusmäßigen Veranstaltung auch wieder darum, wie Risiken im Prospekt darzustellen sind. Die neuen bankaufsichtlichen Erlaubnistatbestände Anlageverwaltung, Factoring und Finanzierungsleasing standen ebenfalls auf der Tagesordnung. In diesem Zusammenhang ist es für die Marktteilnehmer wichtig zu wissen, dass die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG neben der Prospektspflicht bestehen kann.

Viele Vermögensanlagen werden im Internet angeboten und beworben – und das nicht immer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Anfang 2009 durchsuchte die BaFin daher in einer Schwerpunktaktion das Internet auf öffentliche Angebote von Vermögens-

anlagen ohne Prospekt. Sie achtete dabei auch auf unerlaubte Werbung bzw. Werbung ohne Hinweis auf den Prospekt.

Die BaFin nahm insgesamt 84 Verdachtsfälle auf. In 79 Fällen hatte sie den Verdacht, dass Vermögensanlagen unerlaubt angeboten wurden. Um mutmaßliche irreführende Werbung ging es in drei Fällen. In zwei weiteren Fällen fehlte bei der Werbung ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt.

Schwerpunkt bei Internet Surf Week: Bürgersolaranlagen und Investmentclubs.

Betroffen waren vorwiegend Angebote von Bürgersolaranlagen und Investmentclubs. Solche Beteiligungen sind üblicherweise als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), mitunter auch als Kommanditgesellschaft, ausgestaltet und unterliegen damit grundsätzlich den Vorgaben des Verkaufsprospektgesetzes (VerkProspG). Der geringe Gründungsaufwand bei der GbR bietet dem Anbieter enorme Vorteile. Für die beitretenden Anleger birgt diese Gesellschaftsform jedoch häufig unterschätzte Nachteile bis hin zur Existenzgefährdung. So haften bei einer GbR sämtliche Mitglieder für die Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Im schlimmsten Fall kann es zu einer Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Die BaFin stellte schließlich 16 unerlaubte Angebote fest, daneben einmal unerlaubte Werbung. Daraufhin stellten alle betroffenen Anbieter unverzüglich die unerlaubten öffentlichen Angebote bzw. die unerlaubte Werbung ein und änderten ihre Internetauftritte ab.

Drei Bußgelder verhängt.

Wegen möglicher Verstöße gegen das VerkProspG leitete die BaFin fünf neue Verfahren ein (2008: 10). Zehn Verfahren waren noch aus den Vorjahren offen (2008: 3). Die BaFin verhängte drei Bußgelder in Höhe von bis zu 9.174 €, einschließlich einer Gewinnabschöpfung in Höhe von 2.174 €. Drei Verfahren stellte sie ein (2008: 2). Ende 2009 waren noch neun Verfahren offen (2008: 10).

4 Unternehmensübernahmen

● Erneut weniger Angebotsverfahren.

Die BaFin gestattete 2009 insgesamt 18 Angebote (2008: 39), davon elf im ersten (2008: 17) und sieben im zweiten Halbjahr (2008: 22). Die Zahl der gestatteten Angebote liegt damit weit unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die negative Entwicklung an den Finanzmärkten und die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Unternehmensübernahmen machten sich auch weiterhin auf dem Übernahmemarkt deutlich bemerkbar. Aufgabe der BaFin ist es, für ausreichende Transparenz bei Unternehmensübernahmen zu sorgen und darauf zu achten, dass Angebotsverfahren zügig durchgeführt und alle Aktionäre gleich behandelt werden.

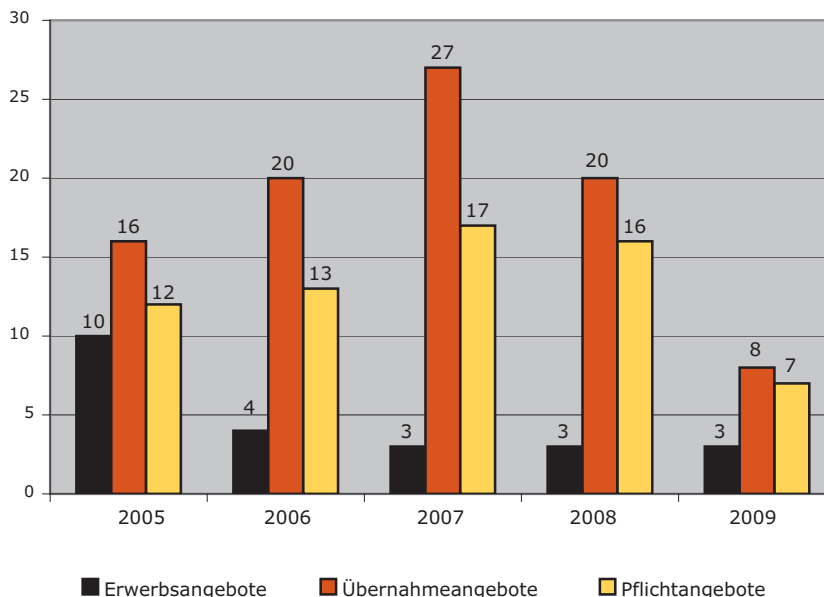
4.1 Angebotsverfahren



Sieben der insgesamt 18 Angebote waren Pflichtangebote, die ein Bieter abgeben muss, wenn er die Kontrolle an einer Zielgesellschaft erlangt, also 30 % oder mehr der Stimmrechte hält (2008: 16). Bei weiteren acht Verfahren handelte es sich um Übernahmeangebote, die auf den Erwerb einer solchen Kontrollstellung gerichtet waren oder sind (2008: 20). Drei Angebote waren einfache Erwerbsangebote (2008: 3). Bei diesen beabsichtigt der Bieter, entweder Aktien einer Zielgesellschaft zu erwerben, ohne die Kontrolle zu erlangen, oder er hat bereits die Kontrolle inne und möchte seine Beteiligung erhöhen. Die veröffentlichten Angebotsunterlagen sind auf der Internetseite der BaFin abrufbar.¹⁸

¹⁸ www.bafin.de » Datenbanken & Listen » Veröffentlichte Angebotsunterlagen § 14 WpÜG.

Grafik 28
Zahl der Angebotsverfahren



Transaktionsvolumina signifikant gesunken.

2009 lag das Transaktionsvolumen¹⁹ der Angebote überwiegend unter 100 Mio. €. Bei lediglich zwei Angeboten erreichte es 100 Mio. € bis eine Mrd. €. Das Übernahmeangebot der SAG Beteiligungs GmbH an die Aktionäre der IDS Scheer AG hatte mit rund 420 Mio. € das größte Transaktionsvolumen, gefolgt von dem Erwerbsangebot der Skion GmbH an die Aktionäre der Altana AG (ca. 160 Mio. €) und dem Übernahmeangebot der Robert Bosch GmbH an die Aktionäre der aleo solar AG (knapp 100 Mio. €). Über das mit ca. 750.000 € geringste Transaktionsvolumen verfügte das Erwerbsangebot der FMI-Film, Medien- und Internetbeteiligung GmbH an die Aktionäre der Odeon Film AG.

Ein Bußgeld verhängt.

2009 leitete die BaFin wegen des Verdachts von Verstößen gegen das WpÜG insgesamt 28 neue Bußgeldverfahren ein (2008: 21). Aus den Vorjahren waren noch 43 Verfahren anhängig (2008: 25). Ein Verfahren schloss die Aufsicht mit einem Bußgeld in Höhe von 8.500 € ab, 14 Verfahren stellte sie ein (2008: 3). Ende 2009 waren noch 56 Verfahren offen (2008: 43).

Übernahmeangebot des SoFFin an die Aktionäre der Hypo Real Estate Holding AG

Finanzkrise und Übernahmerecht.

Im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand 2009 insbesondere das Übernahmeangebot der Bundesrepublik Deutschland, handelnd durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds SoFFin, an die Aktionäre der Hypo Real Estate Holding AG (HRE).

¹⁹ Das Transaktionsvolumen wird berechnet durch die Anzahl der vom Bieter zu erwerbenden Aktien, multipliziert mit der vom Bieter im Angebotsverfahren gebotenen Gegenleistung pro Aktie. Zu diesem Betrag werden noch die Transaktionsnebenkosten addiert.

Die HRE, die mit einer Bilanzsumme von rund 420 Mrd. € zum 31. Dezember 2008 zu den größten Kreditinstituten Deutschlands gehörte und mit einem Pfandbriefumlauf von knapp 90 Mrd. € mehr als 10 % des gesamten deutschen Pfandbriefmarktes abdeckte, war zuvor in eine sehr ernste und ihren Fortbestand gefährdende Schieflage geraten. Eine Insolvenz der HRE hätte substanzielle und im Detail kaum zu übersehende Auswirkungen auf die nationalen und internationalen Finanzmärkte und die gesamte Volkswirtschaft gehabt. Aus diesem Grund beabsichtigte der SoFFin, die HRE durch Rekapitalisierungsmaßnahmen und die Gewährung von Garantien zu stabilisieren. Um dieses Ziel rechtssicher, zügig und kostenbewusst zu erreichen, strebte der SoFFin den Erwerb aller Anteile an der HRE an.

● Beschleunigtes Verfahren.

Am 9. April 2009 veröffentlichte der Bund daher die Entscheidung, den Aktionären der HRE ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten. Den Inhabern der Aktien, die das Angebot annehmen, sollte dazu eine Gegenleistung von 1,39 € je Stückaktie – und damit ein Aufschlag von ca. 10 % gegenüber dem gesetzlichen Mindestpreis von 1,26 € – gewährt werden.

Abweichend von der grundsätzlich geltenden übernahmerechtlichen Regelung sah das am 9. April 2009 in Kraft getretene Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG)²⁰ vor, dass der Mindestpreis dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs im Zeitraum vom 1. bis 15. Februar 2009 entspricht. Sonst hätte auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung abgestellt werden müssen.

Da der SoFFin der BaFin die Angebotsunterlage unmittelbar nach Veröffentlichung der Entscheidung übermittelt hatte, konnte die Aufsicht das Angebot bereits am 16. April 2009 gestatten. Grundsätzlich hätte die Annahmefrist nach US-amerikanischem Recht mindestens 20 US-Arbeitstage betragen müssen. Die Bieterin hatte zuvor aber eine Freistellung (exemptive relief) bei der Securities and Exchange Commission (SEC) erwirkt, um die Annahmefrist auf den Zeitraum vom 17. April bis 4. Mai 2009 verkürzen zu können. Auch das WpÜG verlangt grundsätzlich eine längere Annahmefrist. In diesem Fall ermöglichte aber das FMStErgG, die Annahmefrist auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen.

● Freiwillige Nachbesserung.

Im Interesse einer möglichst hohen Annahmequote nahm der Bieter zwei freiwillige Nachbesserungsmechanismen in die Angebotsunterlage auf: Annehmenden Aktionären gegenüber verpflichtete er sich zum einen, einen etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen der angebotenen Gegenleistung und einer ggf. nach den Bestimmungen des Rettungsübernahmegesetzes (RettungsG)²¹ im weiteren Verlauf zu gewährenden Entschädigung zu zahlen. Zum anderen legte der Bieter verbindlich fest, annehmende Aktionäre grundsätzlich auch an einer wertmäßig höheren Gegenleistung für inner-

²⁰ BGBl. I 2009, S. 725.

²¹ BGBl. I 2009, S. 725, 729 ff.

- Bund stellt Weichen für Kontroll-
erlangung.

halb eines Jahres nach Ablauf der Annahmefrist börslich oder außerbörslich von der Bieterin erworbene Aktien durch Zahlung des Differenzbetrages gegenüber dem Angebotspreis zu beteiligen.

Der Bund beabsichtigte, die HRE-Gruppe zu restrukturieren und strategisch als spezialisierten Immobilien- und Staatsfinanzierer in Deutschland und Europa mit pfandbrieforientierter Refinanzierung neu auszurichten. Diesem Ziel Rechnung tragend, kündigte der SoFFin bereits in der Angebotsunterlage an, ein übernahmerechtliches Squeeze-out-Verfahren durchzuführen und diejenigen Aktionären, die das Übernahmeangebot zuvor nicht angenommen hatten, eine angemessene Abfindung in Höhe des Angebotspreises zu zahlen. Ausreichend war dafür abweichend vom WpÜG bereits das Halten von 90 % am Grundkapital der HRE. Auch diese Erleichterung geht auf das FMStErG zurück.

Für den Fall, dass der Bieter im Rahmen des Angebots keine Beteiligung von mindestens 90 % am Grundkapital der HRE erreichen würde, kündigte der Bund eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und ein aktienrechtliches Squeeze-out-Verfahren an. Darüber hinaus teilte der Bieter vorsorglich mit, ein Enteignungsverfahren nach § 1 RettungsgG einzuleiten, wenn es nicht gelänge, vor dem 30. Juni 2009 hinreichende Gewähr dafür zu bieten, dass der Bund eine Beteiligung von 100 % am Grundkapital der HRE erwerbe. In diesem Fall wäre den verbliebenen Aktionären lediglich eine Entschädigung in Höhe des nach § 4 Abs. 4 RettungsgG zu bestimmenden Verkehrswertes der HRE-Aktien zu gewähren.

Vorstand und Aufsichtsrat der HRE sprachen am 28. April 2009 die Empfehlung aus, das Übernahmeangebot anzunehmen. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 4. Mai 2009 wurde das Übernahmeangebot für knapp 90 Mio. HRE-Aktien angenommen. Unter Berücksichtigung der bereits zuvor vom Bieter erworbenen 20 Mio. HRE-Aktien belief sich der Anteil des Bieters am Grundkapital und den Stimmrechten der HRE nach Durchführung des Angebots damit auf rund 47 %.

- Kapitalerhöhung und aktienrechtlicher Squeeze-out führen zum Ziel.

Am 2. Juni 2009 beschlossen die Aktionäre der HRE auf ihrer außerordentlichen Hauptversammlung mit knapp 74 % der Stimmen eine Kapitalerhöhung in einem Umfang von ca. 3 Mrd. €. Alleiniger Zeichner der Aktien mit einem Nennwert von 3 € war – nach Ausschluss des Bezugsrechts der anderen Aktionäre – der SoFFin. Damit wuchs dessen Anteil am Grundkapital auf 90 % an. Nach Durchführung des aktienrechtlichen Squeeze-out-Verfahrens wurde der SoFFin mit Eintragung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre in das Handelsregister durch das LG München am 13. Oktober 2009 zu 100 % Eigentümer der HRE. Den verbliebenen Minderheitsaktionären hatte der SoFFin zuvor eine Barabfindung von 1,30 € gewährt. Diese hatte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des LG München als angemessen bestätigt. Ein Enteignungsverfahren nach dem RettungsgG musste damit nicht mehr durchgeführt werden.

4.2 Befreiungsverfahren

BaFin erhält 144 Befreiungsanträge.

Im Berichtsjahr erhielt die BaFin 144 Anträge (2008: 94) auf Befreiung bzw. Nichtberücksichtigung. In 61 Fällen beantragten Stimmrechtsinhaber die Nichtberücksichtigung der Stimmrechte nach § 36 WpÜG (2008: 37), in 83 Fällen nach § 37 WpÜG (2008: 57). Die BaFin gab 67 Anträgen statt und lehnte zehn ab. 50 Anträge nahmen die Antragsteller zurück, 17 Anträge befanden sich Ende 2009 noch in Bearbeitung. Seit 2009 veröffentlicht die BaFin bedeutsame Befreiungsentscheidungen nach §§ 36, 37 WpÜG auf ihrer Internetseite.²²

Schwerpunkte: Unentgeltliche Zuwendung, konzerninterne Umstrukturierung und Sanierung.

Wie schon in den Jahren zuvor lag den meisten Anträgen nach § 36 WpÜG ein Kontrollerwerb infolge konzerninterner Umstrukturierung zugrunde. Zahlreiche Anträge bezogen sich ferner auf die unentgeltliche Zuwendung von Aktien im Rahmen des Beitritts zu einem Familienpool. Anträge nach § 37 WpÜG stellten Kontrollinhaber überwiegend im Hinblick auf die Sanierung oder Restrukturierung einer Zielgesellschaft.

Nachfolgend sind einige der Befreiungsverfahren dargestellt.

Petrotec AG

Sanierungsabsicht nach Angebotsuntersagung.

Im Februar 2009 befreite die BaFin die IC Green Energy Limited (ICG), Tel Aviv, Israel, sowie neun weitere Antragstellerinnen, denen als Tochterunternehmen die von ICG gehaltenen Stimmrechte an der Petrotec AG (Petrotec) zuzurechnen waren, von der Verpflichtung, die Kontrollerlangung zu veröffentlichen und ein Pflichtangebot abzugeben.

Im August 2008 hatte die BaFin noch ein angekündigtes Übernahmeangebot der ICG an die Aktionäre der Petrotec untersagt, da die Bieterin – auch innerhalb der verlängerten Frist von 15 Werktagen – nicht bereit war, alle mit ihr gemeinsam handelnden Personen in der Angebotsunterlage zu nennen.²³

Nachdem die Antragstellerinnen jedoch festgestellt hatten, dass ihre Einschätzung der finanziellen Lage der Petrotec auf unzutreffenden Informationen beruhte, nahmen die ICG und die Verkäuferin eines großen Pakets von Petrotec-Aktien Nachverhandlungen auf. Sie einigten sich im November 2008 darauf, den bereits Ende August 2008 geschlossenen Vertrag zur Übertragung der Aktien aufrechtzuerhalten. Infolgedessen erlangten die Antragstellerinnen Anfang Dezember 2008 die Kontrolle über die Petrotec und beantragten eine Sanierungsbefreiung.

Zeitpunkt des dinglichen Erwerbs entscheidend.

Entscheidend für die Erteilung der Sanierungsbefreiung ist die Zielsetzung des Erwerbers bei Vollzug des die Kontrolle vermittelnden

²⁵ www.bafin.de » Datenbanken & Listen » Veröffentlichte Entscheidungen nach §§ 36, 37 WpÜG (Befreiungen vom Pflichtangebot).

²⁶ Jahresbericht 2008, S. 182.

Geschäfts. So stellen §§ 35 ff. WpÜG sowie §§ 8 f. WpÜG-Angebotsverordnung durchgängig auf die Erlangung der Kontrolle und damit auf das dingliche Rechtsgeschäft ab. Denn aus Sicht der BaFin erscheint es nicht sachgerecht, danach zu differenzieren, ob ein Investor bereits bei Abschluss eines Geschäfts oder erst später – jedoch vor Vollzug des Vertrages – zu einer Sanierung bereit ist. Dass die Antragstellerinnen bei Abschluss des Aktienkaufvertrages im August 2008 allein strategische Interessen verfolgten und seinerzeit noch nicht in der Absicht gehandelt hatten, Petrotec zu sanieren, spielte daher für die Befreiung keine Rolle.

Zu berücksichtigen war schließlich auch, dass sich Petrotec ausweislich eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft objektiv bereits bei Abschluss des Paketkaufvertrages im August 2008 bestandsgefährdenden Risiken ausgesetzt sah. Daher hätten die Antragstellerinnen – Kenntnis dieses Sachverhalts unterstellt – schon zu diesem Zeitpunkt einen Befreiungsantrag stellen und sich auf das Sanierungsprivileg des § 9 Satz 1 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung berufen können.

F. Reichelt AG

Im Dezember 2009 befreite die BaFin die Phoenix Erste Treuhand GmbH, Berlin, und Prof. Dr. Harald Wiedmann davon, ein Pflichtangebot gegenüber den Aktionären der F. Reichelt AG abzugeben.

Bei der Phoenix Erste Treuhand GmbH handelt es sich um eine Zweckgesellschaft, die mit der treuhänderischen Verwaltung und Verwertung des Geschäftsbereichs Pharma-Großhandel der finanziell schwer angeschlagenen Merckle-Gruppe (Phoenix-Gruppe) – bestehend aus Aktien, Geschäfts-, Kommandit- und sonstigen Gesellschaftsanteilen – beauftragt ist. Prof. Dr. Harald Wiedmann ist alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Phoenix Erste Treuhand GmbH. Im Mai 2009 wurden gemäß dem Treuhandvertrag direkte und indirekte Beteiligungen an Unternehmen der Phoenix-Gruppe für einen begrenzten Zeitraum auf die Phoenix Erste Treuhand GmbH und eine weitere Treuhandgesellschaft übertragen, um die Restrukturierung und anschließende teilweise Veräußerung der Phoenix-Gruppe abzuschließen. Zu den übertragenen Beteiligungen gehören unter anderem 94,24 % der Kapitalanteile der Fedor Holding GmbH, Hamburg, die ihrerseits 84,89 % der Stimmrechte an der F. Reichelt AG hält.

Nach den Regelungen des Treuhandvertrages ist es der Phoenix Erste Treuhand GmbH nicht gestattet, Anteile an der Fedor Holding GmbH oder Aktien der F. Reichelt AG zu veräußern; vielmehr müssen diese Anteile nach Abschluss des Prozesses an die Treugeber zurück übertragen werden. Soweit es um die Ausübung von Rechten aus diesen Beteiligungen geht, ist die Phoenix Erste Treuhand GmbH an Weisungen der Treugeber gebunden.

Damit verfolgen weder die Phoenix Erste Treuhand GmbH noch Prof. Dr. Wiedmann eigene geschäftspolitische Ziele bei der F. Reichelt AG. Da beide an die Vereinbarungen des Treuhandvertrages

Rolle der Treuhänderin im Veräußerungsprozess.

Keine eigenen geschäftspolitischen Ziele.

gebunden sind, droht den außenstehenden Aktionären der F. Reichelt AG nicht die Gefahr, dass ein neuer kontrollierender Aktionär die Willensbildung der Zielgesellschaft nachhaltig beeinflusst und deren Geschäftspolitik neu ausrichtet. Entsprechend war Grund für die Befreiung das mit der Kontrollerlangung beabsichtigte Ziel.

Dieser Befreiung nach § 37 WpÜG liegt der Gedanke zugrunde, dass der Sicherungsnehmer, wenn er im Zusammenhang mit der Bestellung von Sicherheiten auch die Stimmrechte an einer Zielgesellschaft erwirbt, regelmäßig keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Zielgesellschaft nehmen möchte, sondern allein Sicherungsinteressen verfolgt, und seine Eigentümerstellung unter Berücksichtigung des Sicherungszwecks und der entsprechenden Sicherungsabrede zeitlich begrenzt ist. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 9 Satz 1 Nr. 4 WpÜG-Angebotsverordnung, der eine Ausnahme vom Pflichtangebot für Fälle der Forderungssicherung zulässt.

Zur Absicherung des Befreiungszwecks hat sich die BaFin den Widerruf der Befreiung für den Fall vorbehalten, dass die Phoenix Erste Treuhand GmbH oder Prof. Dr. Wiedmann die avisierte Veräußerung und Verwertung des Treuguts über Gebühr verzögern oder gar davon Abstand nehmen. Gleiches gilt, wenn Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft entgegen oder ohne Weisung der Treugeber ausgeübt werden.

BÖWE SYSTEC AG

Im November 2009 befreite die BaFin die BÖWE SYSTEC Treuhand GmbH & Co. KG (BÖWE SYSTEC Treuhand) sowie zwei weitere Gesellschaften und eine natürliche Person davon, ein Pflichtangebot für die finanziell angeschlagene BÖWE SYSTEC AG abzugeben. Unmittelbar nach der Befreiungsentscheidung erhöhte sich der Stimmrechtsanteil der BÖWE SYSTEC Treuhand an der BÖWE SYSTEC AG über die Kontrollschwelle von 30 % auf 50,1 %. Dem Aktienerwerb lag ein Treuhandvertrag mit der ebenfalls in finanziellen Schwierigkeiten steckenden Wanderer Werke AG zugrunde. Darin hatten sich die BÖWE SYSTEC Treuhand und die Wanderer Werke AG aufschiebend bedingt bis zur Befreiungsentscheidung über die Eigentumsübertragung geeinigt.

Bei dem Treuhandvertrag handelte es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. An allen von der Wanderer Werke AG an der BÖWE SYSTEC AG gehaltenen Aktien bestand ein Pfandrecht zugunsten verschiedener Gläubiger der Wanderer Werke AG, für die die BÖWE SYSTEC Treuhand die Aktien der Wanderer Werke AG veräußern sollte. Ein Weisungsrecht der Wanderer Werke AG sah der Treuhandvertrag nicht vor, vielmehr durfte die BÖWE SYSTEC Treuhand die Stimmrechte aus den treuhänderisch gehaltenen Aktien frei ausüben.

● Treuhandkonstruktion ohne Weisungsrecht...

...daher Stimmrechtsausübungsbeschränkung in Befreiungsentscheidung.

Grund für die Befreiung war auch hier – dem Rechtsgedanken des § 9 Satz 1 Nr. 4 WpÜG-Angebotsverordnung Rechnung tragend – die mit der Kontrollerlangung beabsichtigte Zielsetzung. Die BÖWE SYSTEC Treuhand erlangte die Kontrolle, um die Aktien im Ergebnis zugunsten der Gläubiger der Wanderer Werke AG zu verwerten. Die BaFin verfügte jedoch, dass die Befreiung hinfällig wird, wenn die Antragsteller 30 % oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft ausüben, und behielt sich einen Widerruf der Befreiung vor, wenn die übernommenen Aktien an der BÖWE SYSTEC AG nicht bis zum 31. März 2011 weiterveräußert werden. Ein Widerruf ist schließlich auch in dem Fall, dass die Antragsteller eine dauerhafte und erhebliche Änderung der unternehmerischen Ausrichtung der BÖWE SYSTEC AG herbeiführen, möglich.

4.3 Misstandsaufsicht

Zu den Aufgaben der BaFin auf dem Gebiet des Übernahmerechts gehört es, Missständen entgegenzuwirken, die die ordnungsgemäße Durchführung von Angebotsverfahren beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können. Im Mittelpunkt stehen dabei etwa Kontrollerlangungen oder Entscheidungen zur Abgabe eines Übernahmeangebotes, die nicht veröffentlicht wurden, oder die Abgabe von Übernahmeangebote, ohne dass zuvor die BaFin deren Veröffentlichung gestattet hat. Aber auch bei Vorerwerben, die auf den Angebotspreis Einfluss haben und entgegen der Vorschriften des WpÜG vom Bieter nicht berücksichtigt wurden, wird die BaFin tätig. Um solche Missstände zu beseitigen oder zu verhindern, kann die Aufsicht geeignete und erforderliche Anordnungen treffen. Dazu bewertet die BaFin regelmäßig eingehende Stimmrechtsmitteilungen und wertet öffentliche Informationen oder Eingaben Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit laufenden oder abgeschlossenen Angebotsverfahren, aus.

Im Fokus der Aufsicht stand im Berichtsjahr ein Pflichtangebot für Aktionäre der Küppersbusch AG (heute: Colonia Real Estate AG), das bereits 2003 durchgeführt worden war.

Mittelbare Kontrollerlangung über Zielgesellschaft schon 2003.

Mit Wirkung zum 1. März 2003 hatte die Swiss AG von der ehemaligen Mehrheitsaktionärin, der ICC Industrie Capital Consult AG, Düsseldorf, mehr als 30 % der Aktien der Küppersbusch AG erworben und im April 2003 ein Pflichtangebot durchgeführt. 2008 erhielt die BaFin aufgrund einer um mehrere Jahre verspäteten Stimmrechtsmitteilung Kenntnis davon, dass 2003 ein weiterer Aktionär über die Swiss AG die mittelbare Kontrolle über die Küppersbusch AG erlangt hatte, ohne ein Pflichtangebot an die übrigen Aktionäre abzugeben. Die damals veröffentlichte Angebotsunterlage hatte keinen Hinweis auf die mittelbare Kontrollerlangung durch einen weiteren Beteiligten enthalten.

Die BaFin stellte bei ihren Ermittlungen darüber hinaus fest, dass die damalige Bieterin einen Parallelerwerb (§ 31 Abs. 4 WpÜG) und einen Nacherwerb (§ 31 Abs. 5 WpÜG) in Aktien der Zielgesell-

schaft vorgenommen hatte. Diese Erwerbsvorgänge hätte die Bieterin veröffentlichen müssen, um die außenstehenden Aktionäre über den damit verbundenen Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Angebots- und Erwerbspreis zu informieren. Denn in beiden Fällen hatte die Bieterin eine wertmäßig höhere Gegenleistung als im Pflichtangebot genannt gewährt.

Die BaFin sah von der Abgabe eines Pflichtangebotes des mittelbar Beteiligten ab, was möglich ist, wenn kein erheblicher Nachteil für den Wertpapiermarkt zu befürchten ist. Sie berücksichtigte insbesondere, dass sich der mittelbar Beteiligte bereit erklärte, die seinerzeitigen Aktionäre – soweit diese noch zu ermitteln waren – wirtschaftlich so zu stellen, als habe die inzwischen in Liquidation befindliche Bieterin die Gegenleistung angepasst bzw. die entstandenen Zahlungsansprüche erfüllt. Insgesamt konnten so an die damaligen Inhaber von rund 90 % der angedienten Aktien mehr als 100.000 € ausbezahlt werden.

Ergebnis im Sinne des Anlegerschutzes.

5 Bilanzkontrolle

5.1 Überwachung von Unternehmensabschlüssen

966 Unternehmen unterliegen Bilanzkontrolle.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der Unternehmen, die der Bilanzkontrolle (Enforcement) unterliegen, erneut, da den Delistings wieder nur wenige Börsengänge gegenüberstanden. Zum 1. Juli 2009 unterlagen dem zweistufigen Verfahren, an dem neben der BaFin auch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) beteiligt ist, insgesamt 966 Unternehmen aus 20 Ländern (2008: 1.037 Unternehmen aus 21 Ländern). Die 966 Unternehmen setzen sich aus 815 inländischen Unternehmen, 107 weiteren europäischen Unternehmen (70 aus EU-Mitgliedsstaaten) und 44 Unternehmen aus sechs nichteuropäischen Staaten zusammen. Die BaFin arbeitet bei der Prüfung ausländischer Unternehmen mit deren Heimat-Aufsichtsbehörden zusammen. Um Doppelprüfungen für die Unternehmen zu vermeiden, klärt die BaFin zunächst stets, ob mögliche Verstöße bereits von der zuständigen Enforcementsstelle des Herkunftsstaates geprüft werden.

Tabelle 27
Länderverteilung der Unternehmen im Enforcement

Stand 01.07.2009

Deutschland	815
USA	27
Niederlande	4
Jersey	22
Österreich	15
Schweiz	12
Großbritannien	7
Israel	7
Japan	7
Irland	6
Luxemburg	6
Frankreich	5
Spanien	3
Finnland	2
Guernsey	2
Italien	2
Australien	1
Island	1
Cayman Inseln	1
Kanada	1
Summe	966

Die DPR schloss im Berichtsjahr 118 Prüfungen ab (2008: 138), davon 103 Stichprobenprüfungen, 14 Anlassprüfungen und eine Prüfung auf Verlangen der BaFin.²⁴

BaFin schloss 39 Verfahren ab.

Die BaFin beendete 2009 insgesamt 39 Verfahren (2008: 33). In 29 Fällen hatten die betroffenen Unternehmen ihr Einvernehmen mit dem Prüfungsergebnis der DPR erklärt. In 28 Verfahren ordnete die BaFin an, die Fehler bekanntzumachen. In einem Fall sah sie davon ab. Das kann sie immer dann, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht oder die Bekanntgabe des Fehlers den berechtigten Interessen des Unternehmens schaden kann. In sieben Verfahren akzeptierten die Unternehmen die Feststellung der DPR nicht. Diese Verfahren schloss die BaFin alle mit einer Fehlerfeststellung ab und ordnete die Fehlerbekanntmachung an. Weiter beendete die BaFin drei Verfahren, bei denen die Unternehmen die Kooperation mit der DPR verweigert hatten. Davon stellte die BaFin bei einem Fall einen Fehler fest und ordnete dessen Bekanntmachung an; zwei Verfahren endeten ohne Fehlerfeststellung der BaFin. Ende 2009 waren noch zehn Verfahren bei der BaFin anhängig.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der abgeschlossenen Fehlerfeststellungs- und Fehlerveröffentlichungsverfahren seit Beginn des Enforcement 2005 ist nachfolgend dargestellt.

Tabelle 28

Enforcementverfahren der BaFin (Juli 2005 bis Dezember 2009)

	Fehlerfeststellung: ja	Fehlerfeststellung: nein	Fehlerveröffentlichung: ja	Fehlerveröffentlichung: nein
1) Unternehmen akzeptiert Fehlerfeststellung der DPR	90		87	3
2) Unternehmen akzeptiert Fehlerfeststellung der DPR nicht	16	2	14	2
3) Unternehmen verweigert Kooperation mit der DPR	1	2	1	0
4) BaFin hat wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses oder am Verfahren der DPR	1	0	0	1
5) Ansichziehen der Prüfung (Banken und Versicherungen)	0	0	0	0
Gesamt	108	4	102	6

Finanzmarktkrise und typische Bilanzierungsfehler.

Probleme bereitete den Unternehmen erneut die Berichterstattung in Lageberichten und Konzernlageberichten. Jedoch auch angesichts schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen kann auf die gesetzlich zwingend erforderliche Risikoberichterstattung im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht nicht vollständig verzichtet werden.

²⁴ Quelle: DPR.

Prognoseberichterstattung

In einem Eilverfahren bestätigte das OLG Frankfurt am Main im November 2009 die Auffassung der BaFin, wonach im Lagebericht eines kapitalmarktorientierten Unternehmens trotz der Wirtschafts- und Finanzkrise und den damit verbundenen Unklarheiten ein unternehmensbezogener Prognosebericht unerlässlich ist.²⁵ Die Unterlassung einer Prognose entgegen § 289 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 315 Abs. 1 Satz 5 Handelsgesetzbuch (HGB) stelle aufgrund der besonderen Bedeutung dieser zukunftsgerichteten Informationen für den Kapitalmarkt einen wesentlichen Fehler dar.

Zwar könnten konkrete und punktgenaue Angaben in Zeiten einer gesamtwirtschaftlichen globalen Krise besonders schwierig sein. Dennoch könne und dürfe sich die Unternehmensleitung deshalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens nicht vollständig entziehen. Das Gericht betonte, dass die Kapitalmarktteilnehmer gerade in Krisenzeiten für ihre eigenen Entscheidungen auf zukunftsorientierte Informationen der Geschäfts- und Konzernführung und deren Einschätzung der Perspektiven angewiesen seien. Beständen aufgrund außergewöhnlicher gesamtwirtschaftlicher Bedingungen besondere Schwierigkeiten und Unsicherheiten, könne dies zu einer Erweiterung des ohnehin für die Prognose bestehenden Einschätzungsspielraums führen. Aber selbst unter derartigen schwierigen Bedingungen bleibe es bei der gesetzlich zwingend verankerten Pflicht zur Kommunikation der Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage. Soweit sich die Unternehmensleitung außerstande sehe, konkrete Aussagen zu treffen, so habe sie wenigstens einen Trend oder eine Tendenz unter Angabe der wesentlichen Einflussfaktoren zu beschreiben. Dabei komme auch die Darstellung alternativer Szenarien in Betracht.

Mehrere Unternehmen beantragten bei der BaFin, von der Anordnung der Fehlerbekanntmachung abzusehen, und begründeten dies unter anderem mit erschwerten Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Die BaFin lehnte die Anträge ab, da der pauschale Hinweis auf die Finanzkrise keine unternehmensspezifischen Gründe darstellt und nach dem Willen des Gesetzgebers die durch die Fehlerveröffentlichung am Kapitalmarkt entstehenden Nachteile grundsätzlich nicht als berechnete Interessen des Unternehmens angesehen werden können.

Im Berichtsjahr konnte die BaFin die Fehlerbekanntmachungsverfahren deutlich schneller beenden als in den Vorjahren. Es dauerte vom Ende des Fehlerfeststellungsverfahrens bis zur beanstandungsfreien Veröffentlichung durchschnittlich weniger als zwei Monate. Grund dafür war, dass Unternehmen tendenziell weniger Einwände im Rahmen der Veröffentlichungsanordnung vorbrachten als bisher. Dies dürfte unter anderem auf den Beschluss des OLG

● Verfahrensdauer deutlich verkürzt.

²⁵ Az.: WpÜG 11 und 12/09.

Sechs Veröffentlichungen nach Zwangsgeldandrohungen und ein Bußgeld.

Frankfurt am Main von Januar 2009 zurückzuführen sein, in dem das Gericht klar bestätigte, dass die Fehlerveröffentlichung das zentrale Durchsetzungselement des Enforcementsverfahrens sei.²⁶

2009 drohte die BaFin in sechs Fällen ein Zwangsgeld an, nachdem die Unternehmen der Veröffentlichungsanordnung zunächst nicht nachgekommen waren. In allen sechs Fällen veröffentlichten die Unternehmen die Fehler anschließend. Wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflichten nach § 342b Abs. 4 HGB war aus dem Vorjahr noch ein Bußgeldverfahren anhängig. Die BaFin verhängte in diesem Fall ein Bußgeld in Höhe von 4.500 €.

5.2 Veröffentlichung von Finanzberichten

Finanzberichte sollen den Anlegern als regelmäßige und verlässliche Informationen eine fundierte Beurteilung der Lage eines Emittenten ermöglichen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind daher verpflichtet, Jahres- und Halbjahresfinanzberichte sowie Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung zu erstellen. Sie müssen die gesamten Finanzberichte im Internet einstellen und eine Hinweisbekanntmachung durch Zuleitung an Medien zur europaweiten Verbreitung veröffentlichen, aus der ersichtlich wird, ab wann und wo im Internet die gesamten Finanzberichte bereitgehalten werden. Die Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung muss der BaFin mitgeteilt werden. Darüber hinaus müssen die Hinweisbekanntmachung und die Finanzberichte an das Unternehmensregister zur Speicherung übermittelt werden.

Dauerhafte Nichterfüllung im Fokus.

Im Fokus der Aufsicht standen im Berichtsjahr Emittenten, die ihren Pflichten zur Finanzberichterstattung über mehrere Quartale nicht oder in Großteilen nicht nachgekommen waren. Hierzu eröffnete die BaFin insgesamt 46 Verwaltungsverfahren, bei denen es um die Nacherfüllung von rund 850 unterlassenen Veröffentlichungen oder Meldungen ging. Insgesamt konnte die BaFin 33 Verwaltungsverfahren abschließen, nachdem die Emittenten die Finanzberichterstattung nachgeholt hatten. Zuvor hatte die BaFin Zwangsgelder in Höhe von bis zu 28.000 € angedroht. Die tatsächliche Festsetzung eines Zwangsgeldes war dann aber in keinem Fall erforderlich.

Ende 2009 waren noch 31 Verwaltungsverfahren mit rund 690 Nacherfüllungspflichten offen. In sechs dieser Fälle hatte die BaFin Zwangsgelder von bis zu 27.500 € festgesetzt. Hiergegen hatten Emittenten in drei Fällen Widerspruch erhoben, wovon in einem Fall der Emittent zwischenzeitlich die erforderlichen Finanzberichte veröffentlicht und übermittelt hat.

²⁶ Jahresbericht 2008, S. 188.

- Keine Ausnahmen von der Finanzberichterstattungspflicht.

Die Unternehmen trugen eine Vielzahl von Gründen dafür vor, dass ihre Finanzberichterstattung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt war. Zu einer Befreiung von der Berichtspflicht führte jedoch keiner der angegebenen Gründe, da das WpHG Ausnahmen von den Finanzberichterstattungspflichten nicht vorsieht. So können insbesondere weder eine angespannte finanzielle Situation, eine dünne Personaldecke, Unklarheiten in Bilanzierungsfragen, nur geringe Umsätze in den von der Gesellschaft begebenen Wertpapieren noch etwa eine von der Gesellschaft außerhalb des Systems der förmlichen kapitalmarktrechtlichen Finanzberichterstattung vorgenommene Öffentlichkeitsarbeit die dauerhafte Nichterfüllung der Pflichten nach §§ 37v ff. WpHG rechtfertigen. Solche Faktoren können allenfalls in Einzelfällen bei der Bestimmung der von der BaFin gesetzten Frist zur Nacherfüllung der Pflichten berücksichtigt werden.

- Dialog weiter fortgesetzt.

Auch im Berichtsjahr beantwortete die BaFin wieder zahlreiche Anfragen von Unternehmen, Rechtsanwälten und Service-Dienstleistern zu den Finanzberichterstattungspflichten. Diese waren auch Thema der jährlichen Informationsveranstaltung zur Überwachung von Unternehmensabschlüssen und zu den Transparenzpflichten Ende November 2009.

- Neue Anforderung bei Prüfung durch Drittstaatenprüfer.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erweiterte im Berichtsjahr die Anforderungen an den Jahresfinanzbericht. Nun müssen Drittstaatenemittenten, deren Abschlüsse durch einen Drittstaatenprüfer geprüft wurden, neben dem Bestätigungsvermerk zusätzlich eine von der Wirtschaftsprüferkammer erteilte Bescheinigung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung über die Befreiung von der Eintragungspflicht mit in den Jahresfinanzbericht aufnehmen (§§ 37v Abs. 2 Nr. 4, 37y Nr. 1 WpHG). Emittenten, deren Abschlussprüfer in Deutschland öffentlich bestellt ist, sind von der neuen gesetzlichen Anforderung nicht betroffen.

- 21 Bußgeldverfahren eröffnet.

Wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Finanzberichterstattungspflichten eröffnete die BaFin im Berichtsjahr 21 Bußgeldverfahren. Einen Fall stellte sie ein. 20 Bußgeldverfahren waren Ende 2009 noch offen. Die hohe Zahl der neu eröffneten Verfahren ist auch auf die Transparenzinitiative der BaFin zurückzuführen.

Transparenzinitiative Wertpapieraufsicht

Die Transparenzpflichten für Kapitalmarktinformationen wurden 2007 durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) erheblich erweitert. Auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen sind dadurch neue Pflichten für die Veröffentlichung wichtiger Kapitalmarktinformationen zugekommen. Diese betreffen insbesondere die Ad-hoc-Publizität, Directors' Dealings, Stimmrechtsanteilsänderungen, die Finanzberichterstattung und Angaben über die Wahl des Herkunftsstaates. Die BaFin unterstützt die Marktteilnehmer dabei, sich den Regeln des TUG anzupassen. So veröffentlicht sie

in ihrem monatlich erscheinenden BaFinJournal Artikel zu aktuellen Aufsichtsthemen. Im Mai 2009 ist darüber hinaus die Neuauflage des Emittentenleitfadens erschienen, der detailliert auf verschiedene Rechte und Pflichten eingeht.²⁷ Darüber hinaus pflegt die BaFin in ihren Workshops den Dialog mit der Wirtschaft. Soweit möglich hilft sie auch dabei, Fragen von Meldepflichtigen per Telefon oder E-Mail zu klären oder Fehler zu beheben. Dennoch ist die Fehlerquote relativ hoch; ebenso beachtlich ist die Anzahl der Fristversäumnisse. Dies gilt vor allem für die Finanzberichterstattung.

Die BaFin startete deshalb 2009 eine Transparenzinitiative. Deren Ziel ist es, sämtliche Verfehlungen von Transparenzpflichten übergreifend zu betrachten und diejenigen Marktteilnehmer zu sanktionieren, die unter mehreren Gesichtspunkten negativ aufgefallen sind. So führen auch solche Verfehlungen zu einem Bußgeldverfahren, die isoliert betrachtet noch mit einer Belehrung geahndet worden wären.

40 Gesellschaften fielen besonders auf. Hier prüft die BaFin die Einleitung von Bußgeldverfahren und beobachtet die Unternehmen auch intensiv weiter. Darüber hinaus wird sie weitere Gesellschaften, die gegen Transparenzpflichten verstoßen, in die Initiative einbeziehen. Die BaFin geht davon aus, dass sich so die Umsetzung der Transparenzpflichten verbessert und dies der Kapitalmarkttransparenz, dem Anlegerschutz und der Marktintegrität zugute kommt.

6 Aufsicht über das Investmentgeschäft

Auch im Jahr 2009 hatte die deutsche Fondsbranche mit den Auswirkungen der Finanzkrise zu kämpfen. Während die Liquiditätslage bei den offenen Immobilienfonds weiterhin angespannt blieb, entspannte sie sich bei den übrigen Investmentfonds im Verlauf des Jahres.

Nicht zuletzt wegen der Finanzmarktkrise führte die BaFin im Berichtsjahr neben diversen anlassbezogenen Gesprächen 44 Aufsichtsbesuche durch. Solche Aufsichtsbesuche ermöglichen nicht nur eine erste Einschätzung der Lage der Kapitalanlagegesellschaften; der regelmäßige Kontakt verbessert auch den erforderlichen Informationsaustausch zwischen der BaFin und den Kapitalanlagegesellschaften.

²⁷ www.bafin.de » Veröffentlichungssuche.

6.1 Kapitalanlagegesellschaften

Ende 2009 verfügten 73 deutsche Kapitalanlagegesellschaften über eine Erlaubnis zur Verwaltung von Investmentvermögen nach dem InvG (2008: 76). Acht Kapitalanlagegesellschaften beantragten im Berichtsjahr Erlaubniserweiterungen (2008: 24).

2.186 Publikums- und
3.783 Spezialfonds.

Die Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Ende 2009 insgesamt 5.969 Sondervermögen (2008: 6.031) mit einem Vermögen in Höhe von rund 1.027 Mrd. € (2008: 907 Mrd. €).²⁸ Davon waren 2.186 Publikumsfonds (2008: 2.043) mit einem Vermögen von 311,7 Mrd. € (2008: 273,5 Mrd. €) und 3.783 Spezialfonds (2008: 3.988) mit einem Vermögen von 715,7 Mrd. € (2008: 633,5 Mrd. €).

Im Berichtszeitraum wurden 83 Sondervermögen fusioniert, bei neun Sondervermögen wurde das Verwaltungsrecht auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen. Aufgelöst wurden insgesamt 71 Sondervermögen.

Das (Netto-)Mittelaufkommen von Publikums- und Spezialfonds insgesamt – also die gesamten Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen abzüglich der gesamten Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen – betrug Ende 2009 knapp 11,4 Mrd. €. Der (Brutto-)Mittelzufluss belief sich auf insgesamt knapp 34,1 Mrd. €, davon entfielen knapp 9 Mrd. € auf die Publikumsfonds und 25,1 Mrd. € auf die Spezialfonds.

Neben den Publikums- und Spezialfonds gab es 20 Investmentaktiengesellschaften mit variablem Kapital, die insgesamt 59 Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt hatten. Das Gesamtvolumen dieser Teilgesellschaftsvermögen betrug ca. 14,4 Mrd. €.

Starker Rückgang bei
Neugenehmigungen.

Die Zahl der Neugenehmigungen sank im Berichtsjahr auf 147; damit ist ein nachhaltiger Rückgang zu verzeichnen. 2008 hatte es noch 278 Neugenehmigungen gegeben. Ursache für diesen Rückgang ist die in 2009 anhaltende globale Finanzkrise mit ihren Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Sondervermögen.

Kein Antrag auf
Vorausgenehmigung.

Wie in 2008 wurde auch im Berichtsjahr kein Antrag auf Vorausgenehmigung von Vertragsbedingungen für Sondervermögen gestellt. Bei der Vorausgenehmigung von Sondervermögen nach § 43a InvG müssen die Kapitalanlagegesellschaften nicht die konkreten Vertragsbedingungen zur Auflegung eines richtlinienkonformen Sondervermögens einreichen, sondern die BaFin genehmigt die eingereichten Bedingungen als Musterklauseln. Diese Variante des Genehmigungsverfahrens war durch das Investmentänderungsgesetz Ende 2007 eingeführt worden. Offenbar gibt es im Markt aufgrund des zügigen Genehmigungsstempos der BaFin sowie aktueller mit

²⁸ Die Angaben zur Anzahl der Sondervermögen und zum Fondsvolumen für 2009 beruhen auf dem statistischen Datenmaterial der Deutschen Bundesbank.

dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) abgestimmter Mustervertragsbedingungen keinen Bedarf für diese Art der Genehmigung.

Risikoorientierte Aufsicht

Seit Einführung ihres Risikoklassifizierungsverfahrens Anfang 2009 verfügt die BaFin über die Möglichkeit zur gesamtheitlichen Betrachtung der Risikostrukturen von Kapitalanlagegesellschaften. Sie ist somit in der Lage, die Aufsichtsintensität für die einzelnen Gesellschaften risikoorientiert zu planen und zu steuern.

Die Risikoklassifizierung erfolgt durch eine Benotung anhand festgelegter Kriterien. Man unterscheidet die drei Teilbereiche „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ (Teilbereich 1), „Qualität des Managements“ (Teilbereich 2) und „Qualität der Organisation“ (Teilbereich 3). Die Auswirkungsdimension wird anhand vorgegebener Schwellenwerte in hoch, mittel und niedrig eingestuft. Die Note der Gesamtklassifizierung ergibt sich aus der Bewertung der Qualität und der Einstufung der Auswirkungsdimension. Das daraus resultierende Rating wird in einer Zwölf-Felder-Matrix zusammengefasst.

Tabelle 29

Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009

Kapitalanlagegesellschaften		Qualität der KAGen				Summe
		A	B	C	D	
Auswirkung	hoch	25	7	0	0	32
	mittel	21	2	0	0	23
	niedrig	15	2	1	0	18
	Summe	61	11	1	0	73

Planung und Steuerung der Aufsichtsintensität.

6.2 Investmentfonds

Im Fokus: Liquiditätsrisiko.

Die BaFin fokussierte sich 2009 weiterhin darauf, die Finanzrisiken in den inländischen Sondervermögen zu überprüfen. Um frühzeitig Informationen über drohende Fondsschließungen zu erhalten, stand dabei das Liquiditätsrisiko im Vordergrund. Dazu forderte die BaFin von den inländischen Gesellschaften weiter tägliche Tendenzberichte an. Hintergrund waren die verstärkten Anteilscheinrückgaben, die schließlich zu insgesamt vier Fondsschließungen bis Ende März 2009 führten, davon drei Genussscheinfonds und ein Fonds, der in nachrangige Anleihen investiert. Im Jahresverlauf nahmen die Kapitalanlagegesellschaften bei zwei dieser Fonds die Anteilsausgabe und -rückgabe wieder auf. Damit waren bis Ende 2009 noch zwei Genussscheinfonds geschlossen.



Mit den Tendenzberichten fragte die BaFin verschiedene Kriterien, wie etwa Nettomittelabflüsse oder Kreditaufnahmen, ab, und verlangte eine Einschätzung der Liquiditätssituation. Diese Daten können als Indikator einer drohenden Fondsschließung dienen. Da sich im weiteren Verlauf die Anzahl der Gesellschaften, die ihre Liquiditätslage als sehr kritisch einschätzen, stetig verringerte, stellte die BaFin die bislang tägliche Berichterstattung ab Mai 2009 auf einen wöchentlichen Rhythmus um. Seit Mitte September kann die BaFin wieder ganz auf die Tendenzberichte verzichten. Allerdings gab sie den Kapitalanlagegesellschaften auf, signifikante Verschlechterungen der Liquiditätssituation ihrer Sondervermögen der Aufsicht umgehend anzuzeigen.

Ausreißermeldungen gesunken.

Hatte die Aufsicht 2008 bei der Auswertung der Anzeigen nach der Derivateverordnung (DerivateV) bei vielen Sondervermögen erheblich mehr Ausreißer pro Jahr beobachtet, als aufgrund des vorgeschriebenen Wahrscheinlichkeitsniveaus von 99 % zu erwarten war, konnte sie für 2009 insgesamt eine sinkende Tendenz registrieren. Die Anzeigen liefern der Aufsicht Anhaltspunkte über den Umgang der Kapitalanlagegesellschaften mit dem Marktrisiko ihrer Sondervermögen. Eine Erklärung für eine erhöhte Zahl von Ausreißermeldungen liegt in der Volatilität der Märkte, wie sie im Verlauf der Finanzkrise aufgetreten sind.

Verschlechterung der Ertragslage.

Wenig überraschend zeigte die Auswertung der Prüfungsberichte jedoch, dass sich bei der überwiegenden Anzahl der Kapitalanlagegesellschaften die Ertragslage verschlechtert hat. Damit hat die Finanzkrise nicht nur Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Investmentvermögen, sondern als Folge des Rückgangs der Provisionseinnahmen auch auf die Ertragslage der Kapitalanlagegesellschaften.

Starker Anstieg der Beschwerden.

Im Berichtsjahr hat sich die Anzahl der bei der BaFin eingereichten Beschwerden zum Investmentbereich mit 235 mehr als verdoppelt (2008: 93). Die meisten Beschwerden bezogen sich – wie 2008 – auf die Wertentwicklung einzelner Sondervermögen im Zuge der Finanzkrise. Diesen Beschwerden konnte die BaFin jedoch nicht abhelfen, da die Wertentwicklung der Investmentfonds entscheidend von der Situation der Kapitalmärkte abhängt.

● Neue Abfrage wegen Madoff-Skandals.

Die BaFin führte im November 2009 erneut eine Abfrage durch, um sich aktuell über die Auswirkungen des Betrugssystems des US-Investors Madoff auf die deutsche Fondsbranche zu informieren. Danach waren 90 Investmentfonds mit einem ursprünglichen Gesamtfondsvolumen von ca. 232 Mio. € indirekt betroffen. Die meisten Kapitalanlagegesellschaften werteten die betroffenen Vermögensgegenstände fast vollständig, d.h. bis auf den Erinnerungswert, ab. Damit bewerteten die Gesellschaften das ursprüngliche Gesamtfondsvolumen von rund 232 Mio. € mit nur noch etwa 4 Mio. €, was einen Verlust von ca. 228 Mio. € für die deutsche Fondsbranche bedeutet. Wegen des noch ungeklärten Sachverhalts haben die deutschen Kapitalanlagegesellschaften bislang von Schadenersatzklagen abgesehen.

Abfrage Vergütungssysteme

2009 hat die BaFin erstmals die Vergütungspraxis von Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften abgefragt, um sich einen Überblick über die Vergütungssysteme im Investmentfondsbereich zu verschaffen. Insbesondere interessierte die Aufsicht, ob und wie Fondsgesellschaften schädliche Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen vermeiden können. International beschäftigen sich zahlreiche Regulierungsinitiativen mit Bonus- und Anreizsystemen. Auf europäischer Ebene wird geprüft, ob in die OGAW IV-Richtlinie auch Regelungen zu den Vergütungssystemen der Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften aufgenommen werden sollen. Die Erkenntnisse der BaFin werden in gegebenenfalls zu erlassende Regulierungen einfließen.

6.3 Immobilienfonds

Auswirkungen der Finanzkrise

Zentrale Themen waren 2009 der Rücknahmestopp von Anteilscheinen und die Bemühungen um die Beendigung der Aussetzung. Wegen massiver Anteilrückgaben waren Ende Oktober 2008 zehn Kapitalanlagegesellschaften gezwungen gewesen, bei zwölf Immobilien-Publikumsfonds die Rücknahme von Anteilen mangels ausreichender Liquidität auszusetzen.²⁹ Aber auch andere Immobilienfonds litten zumindest zeitweilig unter verstärkten Mittelabflüssen.

Um Liquidität für ihre Immobilienfonds zu beschaffen, bemühten sich die Kapitalanlagegesellschaften darum, Immobilien aus ihrem Portfolio zu veräußern, was sich aber aufgrund der allgemeinen Marktlage häufig als schwierig erwies. Außerdem versuchten die

● Schwierige Marktlage für Veräußerungen.

²⁹ KanAm US-grundinvest Fonds (27.10.2008), KanAm grundinvest Fonds, AXA Immo-select, TMW Immobilien Weltfonds (28.10.2008), Focus Nordic Cities, SEB ImmoInvest (29.10.2008), Morgan Stanley P2 Value, UBS (D) Euroinvest Immobilien, UBS (D) 3 Kontinente Immobilien (30.10.2008), CS EUROREAL, DEGI EUROPA, DEGI INTERNATIONAL (31.10.2008).

Gesellschaften mit unterschiedlichem Erfolg, den Vertrieb zu optimieren und die Anleger stärker zu binden. Die BaFin lässt sich regelmäßig über die Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung berichten, um sicherzustellen, dass die Gesellschaften ihren nach § 81 InvG vorgeschriebenen Handlungspflichten nachkommen. Nach wie vor müssen die deutschen Kapitalanlagegesellschaften auch täglich die Mittelzu- und -abflüsse für alle 48 offenen Immobilien-Publikumsfonds an die BaFin melden. Damit verschafft sich die Aufsicht einen zeitnahen Überblick über die Liquiditätssituation bei den jeweiligen Sondervermögen.

● Sieben Immobilienfonds geschlossen.

Ende Januar 2009 konnten zwei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilen wieder aufnehmen.³⁰ Zwischen Ende Mai und Ende Oktober 2009 öffneten sechs weitere Fonds.³¹ Bei vier Immobilienfonds mussten die Gesellschaften Ende Oktober 2009 allerdings die Aussetzungen um bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Bedingt durch anhaltende Mittelabflüsse kam es im November 2009 erneut zu drei Aussetzungen, zwei davon bei Fonds, die zwischenzeitlich die Rücknahme wieder aufgenommen hatten.³² Im Dezember 2009 öffnete ein weiterer Fonds, der jedoch im Februar 2010 erneut wegen anhaltender Mittelabflüsse die Rücknahme von Anteilscheinen aussetzen musste.³³ Damit waren bis Ende März 2010 noch sieben Immobilienfonds geschlossen.

● Außerordentliche Zwischenbewertungen von Immobilien.

Eine Gesellschaft entschloss sich im Juli 2009, den Immobilienbestand ihres Sondervermögens, für den sie die Rücknahme der Anteilscheine ausgesetzt hatte, außerhalb des jährlichen Turnus durch den Sachverständigenausschuss neu bewerten zu lassen. Grund dafür war auch hier die negative Entwicklung der internationalen Immobilienmärkte. Der Fonds ist u.a. sehr stark in Asien investiert. Eine erneute Wertermittlung ist immer dann erforderlich, wenn nach Auffassung der Kapitalanlagegesellschaft der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes bzw. des Kaufpreises nicht mehr sachgerecht ist, weil sich wesentliche Bewertungsfaktoren wie etwa der Marktpreis geändert haben (§ 79 Abs. 1 Satz 5 InvG). Dies führte zu einer Abwertung des Immobilienbestandes im Fonds um 10,4 %. Das Fondsvolumen sank dadurch um 13,9 %.

Im Februar 2010 gab zudem eine weitere Gesellschaft die Ergebnisse einer außerturnusmäßigen Neubewertung von Immobilien ihres Fonds bekannt. Hier führten die Neubewertungen zu einem Absinken des Fondsvolumens um 21,6 %. Auch für diesen Fonds ist die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt.

● Mehr Beschwerden.

Wie 2008 führte die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen (58; 2008: 32). Anleger wandten sich dabei nicht nur direkt an die BaFin, sondern auch an

³⁰ Focus Nordic Cities (28.01.2009), DEGI INTERNATIONAL (30.01.2009).

³¹ SEB ImmoInvest (29.05.2009), CS EUROREAL (30.06.2009), KanAm grundinvest Fonds (08.07.2009), UBS (D) Euroinvest Immobilien (06.08.2009), AXA Immoselect (28.08.2009), UBS (D) 3 Kontinente Immobilien (27.10.2009).

³² DEGI GLOBAL BUSINESS (11.11.2009), DEGI INTERNATIONAL (16.11.2009), AXA Immoselect (17.11.2009).

³³ TMW Immobilien Weltfonds (11.12.2009).

den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, welcher die BaFin dann zur Stellungnahme aufforderte.

Allgemeine Entwicklung der offenen Immobilienfonds

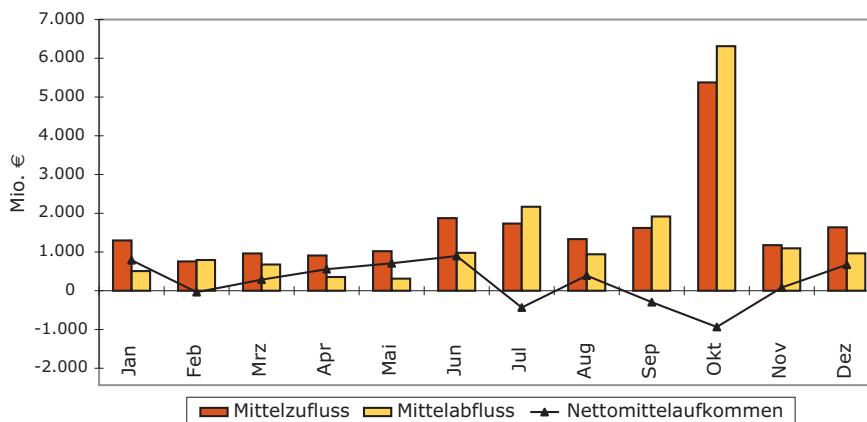
Ende 2009 verwalteten 21 deutsche Kapitalanlagegesellschaften 48 Immobilien-Publikumsfonds (2008: 46) mit einem Volumen von 87,8 Mrd. € (2008: 85,5 Mrd. €) und 136 Spezial-Sondervermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen (2008: 123) mit 27,3 Mrd. € (2008: 23,2 Mrd. €).

Das Mittelaufkommen der offenen Immobilien-Publikumsfonds blieb auch 2009 sehr uneinheitlich. Während diejenigen Fonds, die die Rücknahme von Anteilen aussetzen mussten, zuweilen nur geringe Zuflüsse und vor allem kurz nach Wiedereröffnung häufig hohe Abflüsse zu verzeichnen hatten, konnten andere Fonds konstante Mittelzuflüsse vermelden. Insgesamt wiesen die Immobilien-Publikumsfonds für 2009 Nettomittelzuflüsse in Höhe von 2,7 Mrd. € auf. Nach Nettomittelzuflüssen von knapp 1 Mrd. € im Jahr 2008 konnte die Branche insgesamt also einen leichten Anstieg des Nettomittelaufkommens verbuchen.

Mittelaufkommen weiter uneinheitlich.

Grafik 29

Mittelaufkommen der Immobilien-Publikumsfonds 2009



Die durchschnittliche Jahresperformance der offenen Immobilien-Publikumsfonds nach der BVI-Methode (Vergleich der Rücknahmepreise) verringerte sich auch 2009 noch einmal deutlich. Gegenüber dem Vorjahr sank die Performance von 4,7 % auf 2,5 %. Der erneute starke Rückgang der durchschnittlichen Wertentwicklung um rund zwei Prozentpunkte ist – wie 2008 – auf die weiter fallenden Preise an den weltweiten Immobilienmärkten zurückzuführen.

6.4 Hedgefonds

- Strengere Regulierung von Hedgefonds auch weiter international Thema.

Nach wie vor ist die strengere Regulierung von Hedgefonds eine der zentralen Forderungen zur Bekämpfung der Finanzkrise. Auch wenn Hedgefonds nicht Auslöser der Krise waren, können sich aus ihrem Verhalten Implikationen für die Finanzstabilität ergeben. Zum einen können Hedgefonds direkt einen Einfluss auf Märkte und insbesondere die Marktliquidität ausüben (Market Channel). Zum anderen hat der Zusammenbruch eines Hedgefonds Auswirkungen für Anleger und Kreditgeber (Credit Channel). Hedgefonds sind daher Gegenstand intensiver internationaler Regulierungsdebatten.

Deutsche Hedgefonds und deren Manager werden unter dem InvG schon jetzt umfangreich reguliert. Die deutsche Hedgefondsbranche wird daher in Anbetracht der internationalen Regulierungsinitiativen vor keine allzu großen Herausforderungen gestellt. Im Gegensatz zu den Regulierungsinitiativen auf internationaler Ebene, die im Wesentlichen nur auf den Fondsmanager abstellen, wird in Deutschland zusätzlich der Hedgefonds selbst direkt reguliert. Die Regulierung der Manager und Fonds in Deutschland beinhaltet neben weitgehenden Voraussetzungen für die Zulassung auch die laufende Aufsicht einschließlich direkter Aufsichtskontakte und Prüfungen.

- Zahl der Hedgefonds konstant.

Die Zahl der insgesamt nach deutschem Recht aufgelegten Single- und Dach-Hedgefonds blieb wie im Vorjahr auf niedrigem Niveau stabil. 2009 ließ die BaFin fünf neue Single-Hedgefonds zu, wohingegen vier Single-Hedgefonds aufgelöst wurden. Bei den neu zugelassenen Single-Hedgefonds handelt es sich um Investmentaktiengesellschaften bzw. deren Teilgesellschaftsvermögen. Zudem genehmigte die BaFin einen neuen Dach-Hedgefonds; drei lösten die Gesellschaften auf. Ende 2009 sind damit insgesamt 31 deutsche Single-Hedgefonds (einschließlich fünf Spezialfonds) sowie acht deutsche Dach-Hedgefonds (einschließlich eines Spezialfonds) genehmigt (2008: 30 Single- und 10 Dach-Hedgefonds).

- Aufsichtsbesuche und Jahresgespräche.

Die BaFin führte fünf Aufsichtsbesuche und Jahresgespräche vor Ort durch, darunter auch bei Gesellschaften, die 2009 eine Genehmigung für die Auflegung eines Hedgefonds erhalten hatten. Den weiteren Aufsichtsbesuchen lag kein besonderer Anlass zugrunde. Unabhängig davon steht die BaFin in ständigem Kontakt mit den beaufsichtigten Unternehmen, der in den Krisenzeiten noch verstärkt wurde.

6.5 Ausländische Investmentfonds

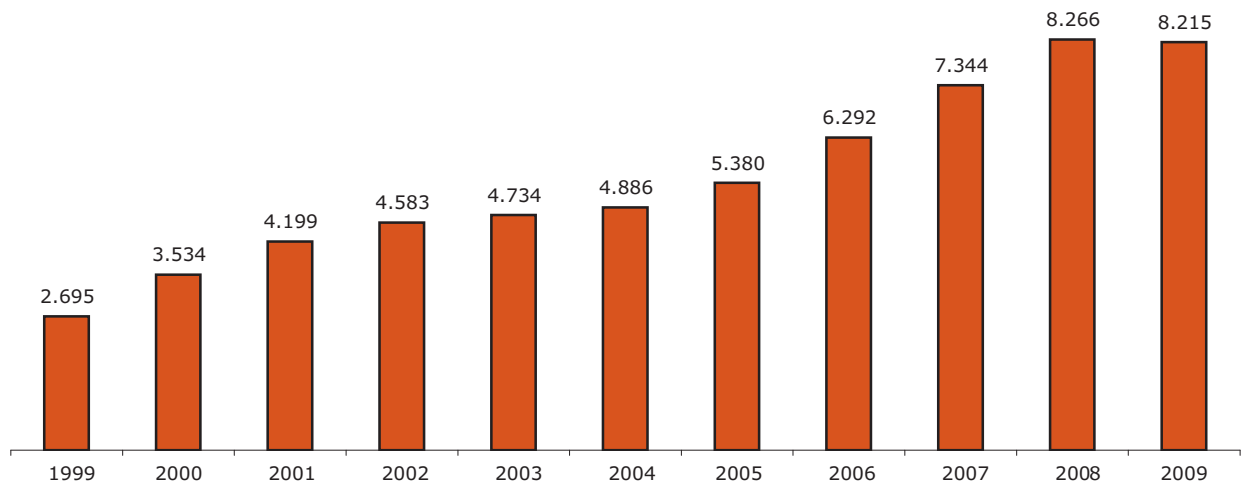
Richtlinienkonforme Investmentvermögen

Weniger Vertriebsanzeigen wegen Finanzkrise.

2009 bearbeitete die BaFin 995 (2008: 1.540) Neuanzeigen für den Vertrieb EU-richtlinienkonformer Investmentfonds (OGAW-Fonds). Der erhebliche Rückgang ist auf die Finanzkrise und den damit zusammenhängenden Nachfragerückgang zurückzuführen. Fast zwei Drittel der Neuanzeigen entfielen auf Fonds aus Luxemburg; auch Fonds aus Irland waren stark vertreten. Weitere Anzeigen gingen insbesondere aus Österreich und Frankreich ein. Trotz des starken Rückgangs der Neuanzeigen verringerte sich die Gesamtzahl der vertriebsberechtigten ausländischen OGAW-Fonds nur leicht auf die Zahl von 8.215 (2008: 8.266).

Grafik 30

Richtlinienkonforme Einzelvermögen

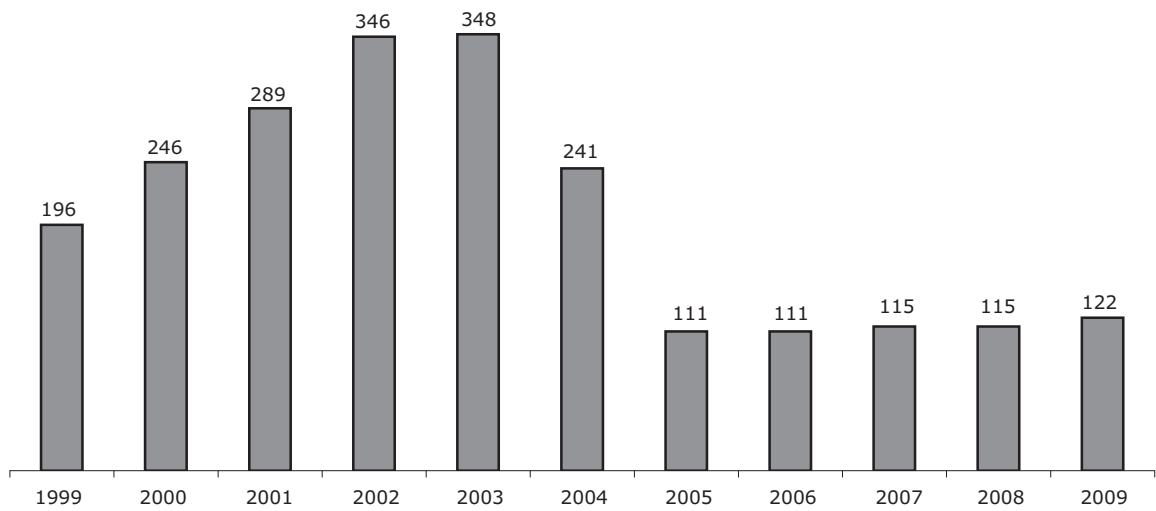


Nicht-richtlinienkonforme Investmentfonds

Leichter Zuwachs bei nicht-richtlinienkonformen Investmentfonds.

Die Zahl der vertriebsberechtigten nicht-richtlinienkonformen Investmentfonds stieg leicht an. Zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland berechtigt sind derzeit 122 Sondervermögen (2008: 115), darunter sechs ausländische Dach-Hedgefonds. Elf neue Fonds haben 2009 erfolgreich das Anzeigeverfahren nach § 139 InvG durchlaufen, wohingegen sieben den öffentlichen Vertrieb eingestellt haben. Erstmals erlangten die Vertriebsberechtigung auch zwei nicht-richtlinienkonforme Fonds, die einem Sonstigen Sondervermögen im Sinne des § 90g InvG vergleichbar sind. Überwiegend kommen die Fonds aus Luxemburg, jedoch sind auch Sondervermögen aus der Schweiz, den USA und Österreich vertreten.

Grafik 31
Nicht-richtlinienkonforme Sondervermögen*



* Statistik erfasst ab 2006 auch die vertriebsberechtigten ausländischen Dach-Hedgefonds.



VII Querschnittsaufgaben

1 Einlagensicherung, Anlegerentschädigung und Sicherungsfonds



Michael Sell,
Exekutivdirektor Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung.

Die BaFin beaufsichtigt alle gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und institutssichernden Einrichtungen im Banken- und Wertpapierhandelsunternehmensbereich. Darüber hinaus überwacht sie die gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebens- und die substitutive Krankenversicherung. Sie wirkt auf der Grundlage des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG), des Kreditwesengesetzes (KWG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie unterschiedlichster Finanzierungsverordnungen Missständen entgegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen oder deren Vermögen gefährden könnten. Soweit Entschädigungseinrichtungen und Sicherungsfonds Verwaltungsakte wie Beitragsbescheide erlassen, entscheidet die BaFin auch über mögliche Widersprüche der Mitgliedsinstitute dieser Einrichtungen.

Aufsicht über die EdW

Entschädigungsfall Phoenix – Teilentschädigungen zugesagt.

Der Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH stand auch 2009 noch im Blickpunkt der Aufsicht. Bis zum 31. Dezember 2009 hatte die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) 10.735 Anlegern Teilentschädigungen zugesagt. Das bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte (Teil-)Entschädigungsvolumen beträgt ca. 47 Mio. €. Insgesamt hat die EdW damit seit 2008 bis zum Ende des Berichtsjahres rund 12.600 entscheidungsreife Anträge mit einem Entschädigungsvolumen von rund 49 Mio. € bearbeitet.

Nach wie vor ist es höchst umstritten, ob den Anlegern der Phoenix Kapitaldienst GmbH Aussonderungsrechte an ihren Kundengeldern zustehen. Aufgrund dessen hat die EdW bei der Ermittlung der Entschädigungsansprüche einen Einbehalt berücksichtigt. Die EdW beabsichtigt, über die Entschädigungsansprüche endgültig zu entscheiden, sobald alle Aussonderungsrechte und die Verteilung des auszusondernden Vermögens geklärt sind. Sie wird hierbei in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgehen.

Bundesverfassungsgericht bestätigt EdW-Jahresbeiträge für 1999 bis 2001.

Das BVerfG hat im November 2009 die Finanzierung der EdW durch Jahresbeiträge als verfassungsgemäß bewertet und damit die vorausgegangene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt.¹ Gegenstand der Entscheidung ist die Verfassungsbe-

¹ Urteil vom 24.11.2009, Az.: 2 BvR 1387/04.

schwerde einer Wertpapierhandelsbank gegen das Urteil des BVerwG im April 2004, mit dem die Klage gegen die Jahresbeiträge der EdW für die Jahre 1999 bis 2001 abgewiesen worden war.² Nach Auffassung des BVerfG sind die Jahresbeiträge als verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgaben zu bewerten. Die der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Finanzdienstleistungsinstitute bilden demnach eine homogene Gruppe mit einer spezifischen Finanzierungsverantwortung für die Entschädigungsaufgabe der EdW. Soweit die Verfassungsbeschwerde auch gegen die Erhebung von Sonderbeiträgen der EdW im Fall Phoenix Kapitaldienst erhoben worden war, hat das BVerfG die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Reform des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

- Sicherungsumfang steigt Ende 2010 auf 100.000 €.

Durch das Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 2009 ist die Einlagensicherung in Deutschland reformiert worden.³ Das Gesetz setzt die von der EU erlassene Änderungsrichtlinie zur EU-Einlagensicherungsrichtlinie um.⁴ Dadurch ist die Mindestdeckung für Einlagen ab dem 30. Juni 2009 auf 50.000 € gestiegen; die bisherige Verlustbeteiligung des Einlegers in Höhe von 10 % ist zugleich entfallen. Eine weitere Erhöhung des Sicherungsumfangs auf 100.000 € gilt ab dem 31. Dezember 2010. Zudem wird die Auszahlungsfrist ab 1. Januar 2011 auf höchstens 30 Tage verkürzt. Die EU-Kommission plant darüber hinaus, die Regeln für Einlagensicherungssysteme weiter zu überarbeiten.

- Frühzeitiges Erkennen drohender Entschädigungsfälle.

Die Änderungen sollen auch dazu beitragen, drohende Entschädigungsfälle früher zu erkennen und die Abstimmung zwischen der BaFin und der jeweiligen Entschädigungseinrichtung weiter zu optimieren. Das Gesetz enthält deshalb die Verpflichtung der Entschädigungseinrichtungen, bei ihren Mitgliedsinstituten regelmäßig Prüfungen vorzunehmen, um die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles einzuschätzen. Die BaFin hat darüber hinaus die betroffene Entschädigungseinrichtung künftig zu unterrichten, sofern sie bei einem Institut Kenntnis von einem möglicherweise drohenden Entschädigungsfall erlangt (§ 6 Abs. 7 EAEG).

- Beitragserhebung neu geregelt – stärkere Risikoorientierung.

Die Regelungen schreiben nun ausdrücklich vor, dass bei der Bemessung von Beiträgen und Zahlungen das Risiko der zugeordneten Institute, einen Entschädigungsfall herbeizuführen, zu berücksichtigen ist. Dadurch soll die Risikoorientierung bei der Beitragserhebung verstärkt werden. Ferner werden die Beitragsverordnungen für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen auf eine neue Ermächtigungsgrundlage gestellt und auch die Sonderbeitragshebung formalgesetzlich geregelt (§ 8 EAEG). Die überarbeiteten Vorschriften enthalten zudem Vorgaben zur Festlegungen von Sonderbeiträgen, zur Begrenzung der Sonderbeitragspflicht (auf das 5-fache der Jahresbeiträge in einer Abrechnungsperiode) sowie zur

² Urteil vom 21.04.2004, Az.: 6 C 20.03.

³ BGBl. I 2009, S. 1528 ff.

⁴ RL 2009/14/EG; ABl, EU Nr. L 68/3 vom 13.03.2009, S. 3.

Aufnahme von Krediten, zur Erhebungen von Sonderzahlungen, die in Zusammenhang mit Krediten zu leisten sind, und zur Festlegung des Kreises der zahlungspflichtigen Unternehmen.

- Beitragsverordnungen an EAEG-Vorgaben angepasst.

Um die gesetzlichen Neureglungen umzusetzen, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) auch die Beitragsverordnungen der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen grundlegend reformiert. Dazu hatte die BaFin entsprechende Entwürfe vorgelegt. Die daraus resultierenden Änderungen der verschiedenen Beitragsverordnungen sind überwiegend bereits für das Beitragsjahr 2009 in Kraft getreten.

- Beitragssätze wurden erhöht – neue Obergrenze für Jahresbeiträge.

Wegen der nun gesetzlich vorgesehenen Begrenzung der Sonderbeitragshebung und der gleichzeitigen Erhöhung des Sicherungsvolumens sind die Beitragssätze für die Mitgliedsinstitute der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und der Entschädigungseinrichtung öffentlicher Banken (EdÖ) auf jeweils 0,016 % der Bemessungsgrundlage (Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“) verdoppelt worden. Zudem sehen beide Beitragsverordnungen nun eine Obergrenze von 0,6 % des haftenden Eigenkapitals für die Jahresbeitragshebung eines jeden Mitgliedsinstituts vor.

Die Änderungsverordnung für die Beiträge zur EdW sieht vor, die Beitragssätze um das 3,5-fache zu erhöhen, weil der jährlichen „ex-ante“-Finanzierung der Entschädigungseinrichtung durch die Aufhebung des bislang unbegrenzten Sonderbeitragsrechts zukünftig ein stärkeres Gewicht zukommen wird. Auch soll die Leistungsfähigkeit der EdW vor dem Hintergrund der bisherigen Entschädigungsfälle und Risiken aus der aktuellen Finanzkrise gestärkt werden.

- EdÖ- und EdB-Beitragsverordnungen kennen bereits risikoorientierte Beitragserhebung.

Die Beitragsverordnungen der EdB und der EdÖ enthalten mit den geltenden Bezugsgrößen für die Beitragshöhe (Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“) und dem potenziellen Umfang der Entschädigungsansprüche bereits risikoorientierte Kriterien. Die Beitragsverordnung der EdÖ gewährt außerdem solchen Instituten zusätzlich einen Beitragsnachlass, die über eine Anstaltslast oder eine Gewährträgerhaftung verfügen und damit ein geringeres Entschädigungsrisiko aufweisen. Damit ist bereits die wesentliche Vorgabe des neuen § 8 EAEG, nämlich bei der Beitragserhebung risikoorientiert vorzugehen, erfüllt.

- Risikoorientierung bei EdW-Beitragserhebung wird optimiert.

Auch das bisherige Beitragssystem der EdW, das das BVerfG im November 2009 im Grundsatz bestätigt hatte, sieht im Risiko der Institute, durch ihre Geschäftstätigkeit Entschädigungsleistungen auszulösen, einen wichtigen Aspekt für die Beitragsbemessung. Die neue Beitragsverordnung für die EdW ergänzt diese risikoorientierte Beitragsbemessung nun durch risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten. Als zusätzliches Korrektiv wird ein individueller Kundenstrukturzuschlag für die Institute – abhängig von deren Kundenanzahl – eingeführt, weil das potenzielle Entschädigungsvolumen mit der Kundenanzahl aufgrund der gesetzlichen Entschädigungssummen steigt. Dagegen wird der Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung künftig beitragsreduzierend in Form eines

Beitragsabschlags berücksichtigt, sofern diese Versicherung die in der Verordnung normierten Voraussetzungen erfüllt. Derartige Vertrauensschadensversicherungen können dazu beitragen, dass das Entschädigungsrisiko des Institutes aufgrund der präventiven Steuerungsfunktion sinkt und Risiken frühzeitig erkannt werden. Ferner können die Versicherungsleistungen gegebenenfalls verhindern, dass ein Entschädigungsfall festgestellt werden muss, oder im Entschädigungsfall den Schaden für die Entschädigungseinrichtung mindern.

2 Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte

Private Alters-, Gesundheits- und Vermögensvorsorge werden immer wichtiger. Das Angebot ist gleichermaßen groß wie unübersichtlich. Die Anleger müssen zwischen zahlreichen Produkten und Anbietern auswählen. Darunter sind auch scheinbar hochrentable Angebote von Unternehmen, die ihre Geschäfte ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin betreiben. Zum Schutz der Anleger und des deutschen Finanzplatzes verfolgt die BaFin solche Unternehmen und unterbindet deren unerlaubte Geschäfte.

2.1 Prüfung der Erlaubnispflicht

Die BaFin bietet Anbietern die Möglichkeit, ihre beabsichtigte Geschäftstätigkeit bereits im Vorfeld darauf prüfen zu lassen, ob sie nach dem (KWG), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) oder dem (VAG) erlaubnispflichtig ist. Die Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ist erst zulässig, nachdem die BaFin eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat. Gegenüber Anbietern, die ihre Geschäfte ohne die notwendige Erlaubnis betreiben, kann die BaFin die sofortige Einstellung dieser Geschäfte anordnen, deren Rückabwicklung verlangen und die entsprechenden Anordnungen veröffentlichen. Darüber hinaus droht dem Betreiber unerlaubter Geschäfte auch die strafrechtliche Verfolgung, da der Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt strafbar ist.

784 Anfragen zur Erlaubnispflicht.

Im abgelaufenen Jahr prüfte die BaFin 784 Anfragen zur Erlaubnispflicht geplanter Geschäftsvorhaben. Davon betrafen 763 Anfragen das KWG, 17 Anfragen das VAG und 20 Anfragen das ZAG.

Bürgerdarlehen an Gemeinden sind erlaubnispflichtig.

Im Berichtsjahr wollten einige Gemeinden ihren Finanzbedarf unter anderem dadurch decken, dass sie Darlehen ihrer Bürger annah-

men. Zwischen Gemeinde und Bürger sollten dazu Darlehensverträge mit einer bestimmten Laufzeit geschlossen werden. Die Zinssätze waren so bemessen, dass die Finanzierung der Gemeinde günstiger erschien als etwa durch einen gewöhnlichen Bankkredit. Solche Finanzierungsmodelle beinhalten das Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) und sind der Gemeinde ohne vorherige BaFin-Erlaubnis verwehrt. Ohnehin sehen schon die örtlichen Gemeindeordnungen regelmäßig ein Verbot von Bankgeschäften vor.

Kauf bestehender Lebensversicherungen grundsätzlich erlaubnisfrei...

Der Kauf gebrauchter Lebensversicherungen wird schon länger in der Weise angeboten, dass eine Lebensversicherung zu Anlagezwecken gekauft und durch den Käufer mit der Aussicht fortgeführt wird, im Leistungsfall die Versicherungssumme zu erhalten. Weder das Auftreten als Käufer oder Verkäufer noch die Vermittlung eines solchen Kaufvertrages stellen eine nach dem KWG oder dem VAG erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit dar.

...aber im Einzelfall erlaubnispflichtig.

In jüngerer Zeit ist eine neue Variante dieses Geschäftsmodells bekannt geworden. Danach bieten Unternehmen Verbrauchern an, ihnen ihre gebrauchte Lebensversicherung als Geldanlage abzukufen, wobei der Kaufpreis – jedenfalls zu einem Teil – einbehalten wird. Dieser Betrag soll zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig verzinst und in Raten, ausgezahlt werden. Je nach Modell verspricht das Unternehmen auch, den einbehaltenen Betrag für den Verbraucher anzulegen. Dabei handelt es sich in den bekannten Fällen um Unternehmen, die nicht von der BaFin beaufsichtigt werden. Die BaFin hat deshalb auf ihrer Webseite explizit darauf hingewiesen, dass solche Unternehmen, anders als Versicherungsunternehmen, keiner Solvenzaufsicht durch die BaFin unterliegen, die insbesondere die dauernde Erfüllbarkeit der mit den Kunden geschlossenen Verträge überwacht.⁵ Je nach Ausgestaltung im Einzelfall kann es sich bei diesen Modellen auch um eine erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit handeln.

Neue Merkblätter zu einzelnen Finanzdienstleistungstatbeständen.

Nachdem die BaFin im Vorjahr bereits Merkblätter zu den einzelnen Bankgeschäften veröffentlicht hatte, hat sie nun auch aktuelle Merkblätter zu den Finanzdienstleistungen veröffentlicht. Diese enthalten grundlegende Informationen zu den einzelnen Tatbeständen, wie etwa dem neuen Tatbestand der Anlageverwaltung, mit dem der Gesetzgeber im Sinne des Anlegerschutzes und eines integren Finanzmarktes die Erlaubnispflicht für kollektive Anlagemodelle auf eine sichere gesetzliche Basis gestellt hat. Die Merkblätter sollen Unternehmen, die auf dem Kapitalmarkt tätig werden möchten, deren Beratern und sonstigen Interessenten eine erste Einschätzung ermöglichen, ob eine bestimmte Geschäftstätigkeit als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung im Sinne des KWG zu beurteilen ist. Die Merkblätter erheben jedoch keinen Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung aller die jeweiligen Tatbestände betreffenden Fragen. Auch können sie nicht die einzelfallbezogene Erlaubnisanfrage an die BaFin oder die Deutsche Bundesbank ersetzen. Für eine verbindliche Beurteilung möglicher Erlaubnispflichten

⁵ www.bafin.de » Verbraucher » Unerlaubte Geschäfte.

- Merkblätter zu Ausnahmetatbeständen geplant.

im Einzelfall benötigen BaFin und Bundesbank eine vollständige Dokumentation der vertraglichen Vereinbarungen, die der konkreten Geschäftstätigkeit zugrunde liegen sollen. Die Merkblätter sind auf der BaFin-Homepage eingestellt.⁶

Angesichts des umfassenden und sehr weitreichenden Institutsbegriffs plant die BaFin, im Herbst 2010 weitere Merkblätter zu den Ausnahmetatbeständen zu veröffentlichen. Diese sollen Hinweise geben, welche Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ganz oder teilweise von der Anwendung des KWG ausgenommen sind.

2.2 Freistellungen

- Freistellung von der Aufsicht.

Die BaFin kann ein Unternehmen von bestimmten KWG-Vorschriften – vor allem von der Erlaubnispflicht – freistellen, wenn es wegen der Art seiner Geschäfte keiner Aufsicht bedarf (§ 2 Abs. 4 KWG). Typischerweise sind dies solche Geschäfte, die ein Unternehmen nur als untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft betreibt oder die notwendigerweise mit einer an sich erlaubnisfreien Geschäftstätigkeit verbunden sind. 2009 stellte die BaFin 29 Anbieter erstmalig frei. Insgesamt 300 Institute waren Ende 2009 von der Erlaubnispflicht befreit.

Auch 2009 wuchs die Zahl der freigestellten Anbieter, die aus dem Ausland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Deutschland tätig sind. Diese Unternehmen haben die Möglichkeit, sich von der Erlaubnispflicht freistellen zu lassen, wenn sie in ihrem Herkunftsland einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen, die mit der BaFin zusammenarbeitet. Im zurückliegenden Jahr stellte die BaFin insgesamt 18 ausländische Institute erstmalig frei.

- Besondere Freistellungsmöglichkeit für E-Geld-Institute.

Daneben kann die BaFin auch Unternehmen freistellen, die ausschließlich das E-Geld-Geschäft betreiben (§ 2 Abs. 5 KWG). Ende 2009 waren auf dieser Grundlage neun Unternehmen freigestellt.

2.3 Schwarzer Kapitalmarkt

Die konsequente Bekämpfung des schwarzen Kapitalmarkts ist für den Erhalt der Integrität des deutschen Finanzplatzes unverzichtbar und stellt zugleich ein wichtiges Element des Anlegerschutzes dar. Der Begriff „schwarzer Kapitalmarkt“ wird für solche Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte sowie Zahlungsdienste verwendet, die ohne die erforderliche Erlaubnis nach dem KWG, VAG oder ZAG betrieben werden. Gemeinsam mit der Bundesbank ermittelt die BaFin die genauen Geschäftsabläufe und den Umfang

⁶ www.bafin.de » Veröffentlichungssuche » Merkblätter.

der Geschäfte, um eine Grundlage für ein förmliches Einschreiten gegen die Betreiber zu haben. Bei ihren Ermittlungen kann die BaFin verdächtige Unternehmen vor Ort prüfen, die Geschäftsräume durchsuchen und Unterlagen sicherstellen.

● Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Helmut Kiener.

Seit Oktober 2009 befindet sich Helmut Kiener aus Aschaffenburg wegen des Verdachts des Betrugs und der Untreue in einem besonders schweren Fall in Untersuchungshaft. Ihm wird vorgeworfen, Gelder ausländischer Institute in Höhe von mehreren 100 Mio. € nicht abredgemäß verwaltet, sondern in die K1 Global Ltd. und die K1 Invest Ltd. geleitet und für sich selbst verwendet zu haben.

● Aufsicht bereits frühzeitig aktiv.

Bereits im Jahr 2001 hatte die Aufsicht Helmut Kiener als Geschäftsführer der K1 Fonds GbR, Aschaffenburg, das Erbringen der Finanzportfolioverwaltung i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG untersagt und 2002 einen Abwickler für die unerlaubt erbrachten Geschäfte bestellt. Auch gegen die weiteren Ausweichkonstruktionen Helmut Kieners im Inland – wie insbesondere die K1 Invest GbR und die K2 Invest GbR, beide Mörfelden-Walldorf – und die Vermittler der von Helmut Kiener initiierten Kapitalanlagemodelle hatte die BaFin Untersagungsverfügungen erlassen und zahlreiche Zwangsgelder zur Durchsetzung der Untersagung festgesetzt. Dagegen hatten Helmut Kiener sowie die betroffenen Gesellschaften und Vermittler rund 100 Widerspruchs-, einstweilige Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren angestrengt, die teilweise noch heute vor Gericht anhängig sind.

● Kiener verlagert Geschäft ins außereuropäische Ausland.

Im Zuge der Untersuchungen verlagerte Helmut Kiener daraufhin das Geschäft auf die K1 Global Ltd. und die K1 Invest Ltd. mit Sitz auf den British Virgin Islands, um die Geschäfte dem Zugriff der deutschen Aufsicht zu entziehen. Zugleich konstruierte er das Angebot neu und bewarb im Internet die Kapitalanlageprodukte mit vorgeblichen Wertzuwächsen von über 800 % seit 1996. Dabei sollte der angeblich erzielte Gewinn von Gesellschaft zu Gesellschaft übertragen werden.

2002 und 2003 untersagte die Aufsicht auch der K1 Invest Ltd. und der K1 Global Ltd. den Geschäftsbetrieb in die Bundesrepublik Deutschland. Nach Auffassung der BaFin lag bei der K1 Invest Ltd. und der K1 Global Ltd. ein erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft vor, weil bei den Gesellschaften Anleger, die Genussscheine oder Fondsanteile erwarben, Teil eines Anlegerkollektivs wurden. Damit nahmen die Gesellschaften die Anschaffung und Veräußerung von Finanzprodukten im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung vor.

● Verwaltungsgericht kippt Praxis der BaFin.


Dieser Auslegung waren jahrelang auch die Gerichte gefolgt, bis nach einer überraschenden Änderung in der Rechtsprechung die Gerichte diese Art von Geschäften als von Anfang an erlaubnisfrei erklärten. Die BaFin war in der Vergangenheit mehrfach gegen kollektive Anlagemodelle vorgegangen. Deren gemeinsames Merkmal bestand darin, dass die Anleger an der wirtschaftlichen Entwicklung der mit den gepoolten Anlegergeldern erworbenen Finanzinstrumente partizipierten. Bei schuldrechtlichen Konstruktionen geschah dies über Schuldverschreibungen oder Genussscheine, die die



Anbieter emittierten; bei gesellschaftsrechtlichen Modellen zumeist über eine Treuhandkommanditistin, die sich an einer Kommanditgesellschaft beteiligte. Die BaFin sah darin das unerlaubte Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts. Das VG Frankfurt am Main sowie der HessVGH bestätigten diese Ansicht zunächst in zahlreichen Entscheidungen, verlangten dann aber nach einem Wechsel der zuständigen Kammer bei dem VG Frankfurt am Main eine hinreichende Ähnlichkeit mit einem handelsrechtlichen Kommissionsgeschäft. Das BVerwG hatte mit Urteil vom 27. Februar 2008 für ein schuldrechtlich ausgestaltetes Modell entschieden, dass dieses nicht den Tatbestand des Finanzkommissionsgeschäfts erfüllt. In einem weiteren Urteil vom Juli 2009 bestätigte das BVerwG diese neue Linie in der Rechtsprechung nun erstmals auch für ein gesellschaftsrechtliches Modell. Die dadurch entstandene Gesetzeslücke füllt der neu geschaffene Tatbestand der Anlageverwaltung.

Kollektive Anlagemodelle

Das BVerwG hat im Juli 2009 eine von der BaFin eingelegte Sprungrevision im Verwaltungsstreitverfahren der geschäftsführenden Gesellschafterin eines kollektiven Anlagemodells zurückgewiesen.⁸ Die betreffende Publikums-Kommanditgesellschaft bot interessierten Anlegern – unter Zwischenschaltung einer Treuhandkommanditistin – ein Geldanlagemodell an, das in Finanzinstrumente investieren sollte. Die Gesellschaften sind der so genannten Göttinger Gruppe zuzurechnen. Die BaFin hatte das Anlageangebot als Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG) bewertet, für das keine der beteiligten Gesellschaften die erforderliche Erlaubnis hatte. Daher hatte sie den Gesellschaften im September 2004 das Geschäft untersagt, dessen Abwicklung angeordnet und dafür einen Abwickler eingesetzt. Bereits im Oktober 2005 hatte das VG Frankfurt am Main – bestätigt durch den HessVGH im Februar 2006 – der von der geschäftsführenden Gesellschafterin gegen die Bescheide erhobene Klage stattgegeben und die Bescheide aufgehoben. Abweichend von der Rechtsprechung des Gerichts zum Zeitpunkt der Geschäftsuntersagung hatte das VG Frankfurt am Main das Geldanlagemodell nicht als Finanzkommissionsgeschäft gewertet und es damit erlaubnisfrei gestellt. Das BVerwG hat diese Rechtsprechung nun bestätigt und ist der Auffassung der BaFin damit nicht gefolgt.

 Zugriff auch auf ausländische Unternehmen.

Streitig war zudem, ob und inwieweit die deutsche Bankenaufsicht überhaupt berechtigt war, gegen Geschäfte aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland vorzugehen. Dies musste vor dem EuGH und dem BVerwG geklärt werden. Hier war die BaFin in die-

⁷ Jahresbericht 2008, S. 203 f.

⁸ Urteil vom 08.07.2009, Az.: 8 C 4.09, www.bundesverwaltungsgericht.de.

ser für den Anlegerschutz überaus wichtigen Frage jedoch erfolgreich.

Grundsatzentscheidung zu grenzüberschreitendem Kreditgeschäft

Das BVerwG hat im April 2009 mit einer Grundsatzentscheidung im Verfahren der Fidium Finanz AG aus St. Gallen, Schweiz, die Verwaltungspraxis der BaFin zu grenzüberschreitend betriebenen Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften im Wesentlichen bestätigt.⁹

Die Fidium Finanz AG vergab Kredite an Personen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wandte sie sich über ihre Internetseite und inländische Vermittler an Interessenten, ohne eine physische Präsenz in Deutschland zu unterhalten. Die BaFin untersagte der Fidium Finanz AG im August 2003, das Kreditgeschäft grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland ohne die erforderliche Erlaubnis zu betreiben. Nach zurückweisendem Widerspruchsbescheid erhob die Gesellschaft Klage vor dem VG Frankfurt am Main, die letztendlich abgewiesen wurde.

Nach der Entscheidung des BVerwG unterliegt auch ein im Ausland ansässiges Unternehmen der Erlaubnispflicht des KWG und benötigt eine Bankerlaubnis der BaFin, wenn es in der Bundesrepublik Deutschland ohne physische Präsenz Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt. Zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland genüge es, wenn sich die wesentlichen zum Vertragsschluss führenden Schritte im Inland vollzögen. Diese Voraussetzungen seien erfüllt, weil sich Kunden in Deutschland etwa das Antragsformular aus dem Internet herunterladen könnten und hierzulande ansässige Vermittler die Geschäfte mit Wissen der Fidium Finanz AG angebahnt hätten.

Aufsichts- und Ermittlungsmaßnahmen

2009 eröffnete die BaFin insgesamt 515 neue Ermittlungsverfahren. Die meisten davon betrafen unerlaubte Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte, lediglich 74 hatten das unerlaubte Betreiben des Versicherungsgeschäfts ohne Erlaubnis zum Gegenstand. Ein Verfahren betraf das unerlaubte Erbringen von Zahlungsdiensten nach dem ZAG.

Mit förmlichen Auskunfts- und Vorlegungsersuchen trat die BaFin in 45 Fällen an verdächtige Unternehmen heran und verhängte 24 Zwangsgelder. Im Zuge der Ermittlungen führte die BaFin 14 Durchsuchungen durch.

Nur wenn der Anbieter nicht bereit ist, seine unerlaubt betriebenen Geschäfte freiwillig einzustellen, schreitet die BaFin förmlich gegen ihn ein. Im Berichtsjahr erließ sie hierzu elf Untersagungsverfügungen und 14 Abwicklungsanordnungen. In zwei Fällen wurde ein Ab-

● Insgesamt 515 neue Ermittlungsverfahren.

● Elf Untersagungs- und 14 Abwicklungsverfügungen.

⁹ Urteil vom 22.04.2009, Az.: 8 C 2.09, www.bundesverwaltungsgericht.de.

wickler eingesetzt. Auch gegenüber Personen und Unternehmen, die in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung von unerlaubt betriebenen Geschäften anderer einbezogen sind, kann die BaFin vorgehen. Dazu gehören nicht nur Unternehmen, die willentlich in diese Geschäfte eingebunden sind, sondern auch solche, die durch die Ausübung ihrer regulären Leistung unwissentlich zur Ausübung unerlaubter Geschäfte beitragen. Hier kann es sich beispielsweise um Internetprovider oder sonstige Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen handeln. Von diesen Kompetenzen machte die BaFin in Berichtsjahr in vier Fällen Gebrauch, in denen sie Weisungen erteilte.

Rechtsbehelfe gegen BaFin-Maßnahmen.

Im Berichtsjahr legten in 40 Fällen einzelne Personen oder Unternehmen, gegen die die BaFin förmliche Maßnahmen verhängt hatte, Widerspruch ein. Im gleichen Zeitraum schloss die BaFin 95 Widerspruchsverfahren ab, 16 davon durch Widerspruchsbescheid. Eine vollständige Zurückweisung des Widerspruchs erfolgte in zwölf Fällen.

Zahlreiche Betroffene schlugen gegen Maßnahmen der BaFin auch den Rechtsweg ein. Von den insgesamt 69 gerichtlichen Auseinandersetzungen entschieden die Gerichte 2009 in 24 Fällen; davon 19 zugunsten der BaFin. In vier Fällen gaben die Gerichte den Rechtsbehelfen der Betroffenen statt, in einem weiteren teilweise.

3 Geldwäscheprävention

3.1 Internationale Geldwäschebekämpfung und nationale Umsetzungsmaßnahmen

Anti-Geldwäscheaufsicht der BaFin durch IWF geprüft.

2009 hat der Internationale Währungsfonds (IWF) für die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) die Länderprüfung Deutschlands durchgeführt, mit der die Einhaltung der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kontrolliert wird. In das Verfahren waren unter der Leitung des BMF zahlreiche mit der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche befasste Ministerien und Behörden involviert. Aufgabe der BaFin war es, in Abstimmung mit dem BMF die Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche im Finanzsektor und die Aufsicht der BaFin in diesem Bereich darzustellen. Dies machte einen umfangreichen Teil der Prüfung aus und umfasste neben umfangreichen schriftlichen Ausführungen zahlreiche ausführliche Gespräche mit dem Prüfersteam. Seinen Abschluss fand das Verfahren auf der FATF-Plenarsitzung im Februar 2010, auf welcher der Bericht von den Mitgliedsstaaten, diskutiert und beschlossen wurde. Der Bericht selbst ist auf der Webseite der FATF abrufbar.

● Neue geldwäscherechtliche Anforderungen.

Die BaFin hat im Berichtsjahr ihre Verlautbarungen zur Geldwäschebekämpfung bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sowie zahlreiche Rundschreiben aufgehoben. Grund dafür war die Umsetzung des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes, das insbesondere eine vollständige Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) mit sich brachte. Gleichzeitig hat die BaFin in einem Rundschreiben einige der neuen geldwäscherechtlichen Anforderungen an die Finanzwirtschaft präzisiert.¹⁰ Dabei geht es insbesondere um die Risikoeinstufung von Instituten und Unternehmen des Finanzsektors aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und Ländern sowie Gebieten mit gleichwertigen Anforderungen bei den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die EU-Mitgliedsstaaten hatten sich auf eine Liste von Drittländern verständigt, bei denen sie aufgrund objektiv feststellbarer Kriterien von einer Gleichwertigkeit der entsprechenden Sorgfaltspflichten ausgehen konnten. Die BaFin hat klargestellt, dass diese Drittlandäquivalenzliste lediglich ein Indikator dafür ist, dass ein Institut oder Unternehmen des Finanzsektors aus einem dort genannten Land Sorgfaltspflichten anwendet, die den Anforderungen innerhalb der Europäischen Union entsprechen. Die Drittlandäquivalenzliste besagt jedoch nicht, dass bei Instituten bzw. Unternehmen des Finanzsektors mit Sitz in den dort aufgeführten Ländern oder Gebieten stets schematisch und ungeachtet im Einzelfall vorliegender Indikatoren für eine erhöhte Risikosituation von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann. Darüber hinaus hat die BaFin die Anforderungen an die verstärkten Sorgfaltspflichten hinsichtlich „politisch exponierter Personen“ sowie an den Umfang der Identitätsprüfung von wirtschaftlich Berechtigten präzisiert.

Auf der Grundlage der neuen Geldwäschevorschriften haben im Berichtsjahr auch der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), die Verbände der Bausparkassen sowie der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) ihrerseits sektorspezifische Praxisleitfäden veröffentlicht. Diese sind sowohl mit der BaFin als auch mit dem BMF inhaltlich abgestimmt.

● Gruppenweite Umsetzung von Geldwäschepflichten.

Vor allem Kreditinstitute haben aufgrund der im Mai 2009 neu gefassten Vorschrift des § 25g Abs. 1 KWG als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland verschiedene geldwäscherechtliche Pflichten gruppenweit umzusetzen. Für den Fall, dass dies in einem Drittstaat nicht möglich sein sollte, müssen sie von den Geschäften Abstand nehmen oder bestehende Geschäftsbeziehungen beenden. Mit ihrem Rundschreiben 17/2009 (GW) hat die BaFin diese Verpflichtungen ausführlich erläutert und konkretisiert. Danach gehört zu den zentralen Pflichten insbesondere, dass das übergeordnete Unternehmen einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten bestellt, eine Gefährdungsanalyse für die gesamte Gruppe erstellt und die zentralen Sorgfaltspflichten in allen Zweigstellen und Zweigniederlassungen sowie nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland erfüllt. Flankierend haben die verpflichteten Institute einen hinreichenden Informationsfluss auch

¹⁰ Rundschreiben 14/2009 (GW).

BaFin installiert Meldeverfahren gemäß Geldtransferverordnung.

grenzüberschreitend innerhalb der Gruppe sicherzustellen. Die BaFin hat ferner klargestellt, dass bei der Verpflichtung zur Nicht-Durchführung einer Transaktion, zur Kündigung einer bestehenden Geschäftsbeziehung oder Beendigung auf andere Weise (§ 25g Abs. 1 Satz 3 und 4 KWG) der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen ist.

Nach der EU-Geldtransferverordnung (Art. 9 Abs. 2) sind Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, andere Zahlungsdienstleister zu melden, die es regelmäßig versäumen, die nach der Geldtransferverordnung erforderlichen Angaben zum Auftraggeber zu liefern. Die gemeinsame Arbeitsgruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der drei europäischen Finanzaufsichtsgremien CEBS, CEIOPS und CESR (kurz AMLTF) hat Anwendungshinweise zu den Anforderungen aus Artikel 8 und 9 der Verordnung erarbeitet. Die BaFin hat diese Anwendungshinweise im Berichtsjahr in die deutsche Sprache übersetzen lassen und per Rundschreiben an die betroffenen Institute übersandt.¹¹ Darin enthalten ist auch ein Meldeformular, mithilfe dessen die Meldungen quartalsmäßig bei der BaFin einzureichen sind. Die BaFin leitet die von ihr aufbereiteten Meldungen anschließend an das BMF weiter.

3.2 Geldwäschebekämpfung bei Banken, Versicherern, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten

Erste Erfahrungen mit neuen geldwäscherechtlichen Regelungen.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung hat die BaFin bis Mai 2009 Defizite bei der Umsetzung der neuen GWG-Pflichten durch die Institute oder Unternehmen nicht geahndet. Auch wenn der nun gesetzlich angelegte risikoorientierte Ansatz nicht zu den grundlegend neuen Pflichten zählt, hat die BaFin festgestellt, dass dieser insbesondere für Kreditinstitute noch immer eine Herausforderung darstellt. Dieser Herausforderung haben sich im Berichtsjahr zahlreiche Institute noch nicht ausreichend gestellt. Dies gilt vor allem für die Gefährdungsanalyse, die die bei den Instituten vorhandenen Risiken auflisten und bewerten und die Basis für sämtliche von ihnen zu treffenden Präventionsmaßnahmen darstellen soll. Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes bestanden verschiedentlich auch bei der Berichterstattung der Jahresabschluss- und der Sonderprüfer. Schwierigkeiten bereitete den Prüfern dabei vor allem zu bewerten, ob die getroffenen Sicherungsmaßnahmen angemessen sind. Diese Bewertung ist neben einer hinreichenden Darstellung von zentraler Bedeutung, um die Situation im Institut oder Unternehmen aufsichtsrechtlich beurteilen zu können.

¹¹ Rundschreiben 9/2009 (GW).

- Gruppenweite Umsetzung von Geldwäschestandards.

Einer der Schwerpunkte der geldwäscherechtlichen Aufsicht über Kreditinstitute war 2009 – wie schon im Jahr zuvor – die gruppenweite Umsetzung von Geldwäschepflichten (§ 25g Abs. 1 KWG). Gerade die vielfältigen Auslandsaktivitäten deutscher Kreditinstitute zeigen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten von besonderer Bedeutung ist, um einheitliche Standards in der jeweiligen Institutsgruppe zu schaffen. Die BaFin hat daher auch im Berichtsjahr Auskunftersuchen an verschiedene Kreditinstitute mit dem Ziel gerichtet, sich einen Überblick über die gruppenweite Umsetzung geldwäscherechtlicher Pflichten zu verschaffen.

- Anforderungen zur Verhinderung betrügerischer Maßnahmen.

2009 waren nach wie vor teilweise Umsetzungsdefizite hinsichtlich der Vorgaben zur Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten der Institute (§ 25c Abs. 1 KWG) festzustellen. Danach sind die Institute verpflichtet, im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und des angemessenen Risikomanagements interne Grundsätze sowie angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen, zu aktualisieren und zu kontrollieren. Neben Mängeln beispielsweise bei den Arbeitsanweisungen, den Schulungen und den eingesetzten EDV-Systemen war auch hier vor allem zu bemängeln, dass viele Institute noch immer nicht über eine dem BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW) entsprechende Gefährdungsanalyse verfügen. Ohne eine angemessene Gefährdungsanalyse fehlt den Instituten jedoch bereits die Grundlage dafür, betrügerische Handlungen ordnungsgemäß und systematisch zu verhindern.

4 Kontenabrufverfahren und Kontensperrung

- Kontenabrufverfahren hilft Ermittlungsbehörden.

Das so genannte Kontenabrufverfahren hat sich in Deutschland als wichtiger Bestandteil der Verbrechensbekämpfung etabliert. Es hilft, die Integrität des Finanzmarktes sicherzustellen, da dadurch vielfach dem Missbrauch der Kreditinstitute für Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer Straftaten entgegengetreten werden kann. 2009 haben erneut zahlreiche Ermittlungsbehörden von der Möglichkeit des Abrufs von Kontoinformationen nach § 24c KWG Gebrauch gemacht. Eine Umfrage unter den Hauptnutzern des Abrufverfahrens hat ergeben, dass 95 % sehr zufrieden sind und das Verfahren mit „sehr gut“ oder „gut“ bewerten. 98 % gaben an, dass die übermittelten Ergebnisse hilfreich für die Ermittlungen gewesen seien. So konnte 2009 beispielsweise das Abrufverfahren der BaFin in einem Fall, in dem die Kriminalpolizei die BaFin außerhalb der Dienstzeiten akut um Hilfe ersucht hat, dazu beitragen, eine Kindesentführung zu beenden und die Täter festzunehmen.

- Nutzung des Kontenabrufverfahrens durch die BaFin.

Die BaFin selbst nutzte das Kontenabrufverfahren auch im Berichtsjahr dafür, die Konten von Personen bei der Verfolgung unerlaubt betriebener Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgeschäfte zu überprüfen. In einem Fall etwa, in dem die BaFin eine förmliche Untersagung gegen ein unerlaubtes Krankenversicherungsgeschäft ausgesprochen hatte, konnte die BaFin mithilfe regelmäßiger Kontenabfragen die verbotene Einziehung von Beiträgen ermitteln und unterbinden. Außerdem kommt das Verfahren intern bei Personen zum Einsatz, die verdächtigt werden, einer terroristischen Vereinigung anzugehören.

Die Empfänger der abgerufenen Kontoinformationen und die Entwicklung des jeweiligen Anfragevolumens dieser Bedarfsträger sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 30
Bedarfsträger 2009

Bedarfsträger	2009		2008	
	absolut	in %	absolut	in %
BaFin	547	0,6	277	0,3
Finanzbehörden*	11.691	12,7	10.936	13
Polizeibehörden	52.367	57	46.132	55
Staatsanwaltschaften	20.915	22,8	18.520	22,1
Zollbehörden*	6.198	6,7	7.604	9,1
Sonstige	158	0,2	469	0,6
Gesamt	91.876	100	83.938	100**

* Finanz- und Zollbehörden sind ausschließlich im Zusammenhang mit Strafverfahren berechtigt, Kontenabfragen nach § 24c KWG bei der BaFin zu veranlassen.

** Abweichungen bei den Gesamtzahlen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen.

Mit 91.876 Anfragen bearbeitete die BaFin wieder annähernd so viele Anfragen wie 2007 (93.560). Der leichte Rückgang in 2008 war darauf zurückzuführen, dass das Kontenabrufverfahren wegen einer technischen Umstellung vorübergehend nicht produktiv war. Der Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, dass es hinsichtlich der prozentualen Aufteilung der Anfragen auf die Nutzergruppen keine auffälligen Veränderungen gegeben hat.

5 Zertifizierung von Basisrentenprodukten (Rürup-Rente)

- BaFin zertifiziert bis Mitte 2010 auch Basisrentenverträge.

Das Jahressteuergesetz 2009 hat der BaFin neben der Zertifizierung von Riester-Renten-Produkten zusätzlich die Zertifizierung von Basisrentenprodukten (Rürup-Rente) als neue Aufgabe zugewiesen. Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) wurde dazu entsprechend erweitert. Die neue Aufgabe ist allerdings befristet bis zum 30. Juni 2010; ab 1. Juli 2010 werden sämtliche

Aufgaben der Zertifizierungsstelle an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übertragen.

● Zertifizierungspflicht für Basisrentenverträge.

Für steuerliche Veranlagungszeiträume ab 2010 ist die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle zwingend erforderlich. Auf diese Weise wird für die Finanzverwaltung verbindlich festgestellt, dass der Basisrentenvertrag bzw. das betreffende Vertragsmuster die im Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Voraussetzungen, auf die das AltZertG verweist, erfüllt. Dadurch können die zugunsten eines zertifizierten Basisrentenvertrages geleisteten Beiträge bei der Steuererklärung als Sonderausgaben (§ 10 EStG) berücksichtigt werden.

Dabei gilt die Zertifizierungspflicht nicht nur für den Neuabschluss von Basisrentenverträgen, sondern auch für die bis dahin abgeschlossenen Bestandsverträge, deren Beiträge weiterhin ab dem Veranlagungsjahr 2010 steuerlich begünstigt sein sollen. Für die steuerliche Anerkennung von bisher abgeschlossenen Basisrentenverträgen, die Veranlagungszeiträume vor dem 1. Januar 2010 betreffen, ist dagegen nicht die Zertifizierungsstelle der BaFin, sondern sind noch die Finanzämter zuständig.

● Mehr als 200 Anträge allein in 2009.

Bis Ende 2009 haben die Anbieter über 200 Mal eine Zertifizierung der Vertragsmuster von Basisrenten beantragt. Weitere 50 Anträge wurden bis März 2010 eingereicht. Bis dahin konnten mehr als 100 Vertragsmuster zertifiziert werden. Es ist zu erwarten, dass weitere Anträge vor allem auf Zertifizierung von Mustern für Bestandsverträge folgen werden. Alle erteilten Zertifikate werden im Bundesanzeiger und auf der BaFin-Homepage veröffentlicht.¹² Die einzelnen Zertifizierungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem EStG (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b).

Die im EStG genannten Voraussetzungen werden durch zwei Schreiben des BMF vom 24. Februar 2005 und vom 30. Januar 2008 konkretisiert. Danach muss das zu zertifizierende Vertragsmuster beispielsweise sicherstellen, dass die steuerbegünstigenden Kriterien über die gesamte Vertragslaufzeit vorliegen. Die Zertifizierungsstelle der BaFin hat mit dem BMF zudem zahlreiche Grundsatzzfragen zur Anwendung dieser Kriterien geklärt. Als Service für die Anbieter hat sie sämtliche Auslegungsregelungen und speziellen Hinweise zum Zertifizierungsverfahren auf die BaFin-Homepage gestellt. Zudem finden sich dort spezielle Antragsformulare, Erläuterungen und Checklisten, in denen zur Orientierung für die Anbieter alle Zertifizierungskriterien erläuternd abgefragt werden.

¹² www.bafin.de » Unternehmen » Allgemeine Pflichten » Zertifizierungsstelle.

Zertifizierungsvoraussetzungen für Basisrentenverträge

Der Basisrentenvertrag muss im Wesentlichen folgende Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats (Fördervoraussetzungen) erfüllen, wobei die nachstehende Aufzählung nicht abschließend ist:

- Es muss sich um einen einheitlichen Vertrag handeln, d.h. Leistung und Gegenleistung müssen im Vertrag selbst geregelt sein.
- Es muss eine Personenidentität zwischen der versicherten Person und dem Leistungsempfänger bestehen.
- Der Anbieter hat dem Vertragspartner vertraglich eine gleichbleibende oder steigende monatliche, lebenslange Rente zuzusagen.
- Die monatliche Rente darf frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, ist die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend.
- Der Vertrag muss gewährleisten, dass von den eingezahlten Beiträgen immer mehr als 50 % für die Altersvorsorge eingesetzt wird.
- Die Ansprüche aus erworbenen Rentenanwartschaften dürfen weder übertragbar, beleihbar und veräußerbar noch vererblich und kapitalisierbar sein.
- Die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit sowie jegliche Auszahlungen – auch Teilauszahlungen – des angesparten Vorsorgekapitals sind unzulässig.

● Ausnahmeregelung für Bestandsverträge.

In Abstimmung mit den Spitzenverbänden hat die Zertifizierungsstelle der BaFin zunächst die Vertragsmuster für das Neugeschäft (Veranlagungszeitraum 2010) zertifiziert. In der Vergangenheit abgeschlossene Bestandsverträge können auf zertifizierte Muster übertragen werden. Hierbei hat die BaFin – abgestimmt mit dem BMF – Ausnahmeregelungen zugelassen, die das Verfahren vereinfachen und den Anbietern bereits bestehender Rürup-Verträge eine flexiblere Übertragung ermöglichen. So war die Vermarktung aller bisherigen Basisrentenverträge bis zum 31. März 2010 auch ohne Zertifizierung noch möglich. Seit 1. April 2010 ist die Zertifizierung jedoch zwingende Voraussetzung für geförderte Basisrentenprodukte.

6 Verbraucherbeschwerden und Anfragen



Insgesamt 22.329 Kunden von Versicherern, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten wandten sich 2009 mit Beschwerden, Anfragen oder Hinweisen an die BaFin (Vorjahr: 22.408). Soweit möglich, hilft die BaFin jedem einzelnen Kunden – indem sie beispielsweise auf das Unternehmen einwirkt, einen Fehler zu korrigieren, oder indem sie dem Kunden die rechtliche Situation erläutert.

Liegt ein Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften vor, ermahnt die BaFin das Institut oder Unternehmen und fordert es auf, Maßnahmen zu ergreifen, die zukünftige Verstöße verhindern. Bestehen organisatorische Mängel, wirkt die Aufsicht auf eine Organisationsänderung hin und überwacht anschließend deren Umsetzung.

Um sich gegen Betrug, unseriöse Produkte oder den Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu schützen, sollten Anleger Seriosität und wirtschaftliche Plausibilität der Angebote, für die sie sich interessieren, selbst sehr genau prüfen. Einen sicheren Schutz gegen Insolvenzen und Straftaten gibt es leider nicht.

Verbrauchertelefon

Auch 2009 nutzten viele Bürger das BaFin-Verbrauchertelefon als Auskunft- und Beratungsservice. Dabei informieren sie sich vor allem über die Aufsichtstätigkeit der BaFin, den grundsätzlichen Ablauf eines Beschwerdeverfahrens und den Stand ihres laufenden Beschwerdeverfahrens. Seit Februar 2010 ist das Verbrauchertelefon unter der neuen Rufnummer 0228 - 299 70 299 zu erreichen.

Seit Inbetriebnahme am 1. März 2006 bis Ende 2009 gingen beim Verbrauchertelefon insgesamt 106.000 Anfragen ein. Die 100.000. Anfrage wurde am Abend des 5. Oktober 2009 entgegengenommen. Im Jahr 2009 waren es etwa 26.700 Anfragen; im Vorjahr 31.400. Trotz des leichten Rückgangs bei den Gesamtzahlen 2009 waren gerade im ersten Quartal aufgrund der Finanzmarktkrise mit monatlich 2.740 mehr Anfragen als üblicherweise zu verzeichnen. Der durchschnittliche Gesamt-Monatswert liegt bei etwa 2.300 Anrufen.

Fast die Hälfte der Anrufer stellte im Berichtsjahr Fragen zum Versicherungsbereich. Zu Banken und Bausparkassen riefen rund 35 % der Verbraucher an. 10 % der Anfragen bezogen sich auf die

Wertpapieraufsicht. Grundsätzlich spiegeln die Anfragen alle die BaFin betreffenden verbraucherrelevanten Themen wider. Dazu gehörten im Berichtsjahr vor allem Fragen zur Sicherheit von Einlagen oder zu den Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung.

6.1 Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister

Die BaFin bearbeitete im Berichtsjahr 6.027 Beschwerden über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, dazu kamen 38 Eingaben über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und 481 allgemeine Anfragen. In 1.024 Fällen (davon 9 Petitionen) waren die Beschwerden ganz oder teilweise erfolgreich.

Fälle aus der Praxis

Weiterhin zahlreiche Beschwerden zur Kaupthing Bank.

Bei den 162 Eingaben zur Kaupthing Bank ging es vor allem darum, wie man seine Ansprüche geltend machen konnte und wann die Einlagen zurückgezahlt würden. Nach der zwischenzeitlich erfolgten Rückzahlung der Einlagen fragten die Kunden vor allem, wie sie ihre noch ausstehenden Zinsansprüche geltend machen sollten.

Beschwerden über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Viele Bankkunden beschwerten sich auch darüber, dass nach den vom 1. November 2009 an geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Kunden für fehlerhaft erteilte Überweisungsaufträge haften. Das European Payment Council hatte einheitliche Standards für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der so genannten Single European Payment Area (SEPA) festgelegt. Diese waren die Grundlage für die Zahlungsdiensterichtlinie der EU, die durch ein entsprechendes Umsetzungsgesetz vom 9. Juli 2009 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Folglich mussten die Kreditinstitute ihre AGB den SEPA-Regeln anpassen, die vorsehen, dass Überweisungen künftig allein aufgrund der im Überweisungsauftrag angegebenen Kontonummer gutgeschrieben werden dürfen. Der bisher in Deutschland bei nicht von vornherein elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen notwendige Kontonummer-Namensvergleich entfällt damit. Einerseits kann sich dadurch das Risiko erhöhen, dass Überweisungen dem falschen Zahlungsempfänger gutgeschrieben werden. Andererseits ist die nun bei Überweisungsaufträgen anzugebende IBAN (International Bank Account Number) so aufgebaut, dass Zahlendreher zu einer ungültigen IBAN führen. Im Übrigen sahen die AGB der Kreditinstitute schon vorher eine Haftung des Kunden für fehlerhaft erteilte Überweisungsaufträge vor.

Kontoführung für „Internet-Abzocker“.

In zahlreichen Eingaben ging es darum, dass Kreditinstitute Konten für nach Ansicht der Kunden unseriöse Anbieter („Internet-Abzocker“) führten und damit deren Geschäftstätigkeit erst ermög-

lichten. Allerdings kann die BaFin, solange sich der Anbieter nicht eindeutig rechtswidrig verhält, beim Institut nicht auf eine Kündigung der Geschäftsverbindung hinwirken. Gleichwohl fragt sie bei den Instituten nach. Dabei zeigte sich, dass die Institute die fragile Geschäftsverbindung vielfach bereits beendet hatten oder nicht haben beenden können, weil sich der Kunde vor Gericht erfolgreich gegen die Kündigung gewehrt hatte.

● Abschlussgebühren für Bausparverträge.

Bausparer machten auch 2009 weiterhin geltend, dass die Erhebung der Abschlussgebühr für Bausparverträge nicht zulässig sei. Diese Frage ist jedoch gerichtlich zu entscheiden. Zuletzt hat das OLG Stuttgart eine Klage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen abgewiesen.¹³ Das Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig.

● Autobanken vorübergehend nicht erreichbar.

Zu Beginn des Berichtsjahres hatten verschiedene Autobanken günstige Einlagenzinsen angeboten. Das Interesse von Neukunden, ihr Geld bei diesen Instituten anzulegen, war so groß, dass die BMW Bank und vor allem die Mercedes Benz Bank für viele Kunden und Interessenten nicht mehr erreichbar waren. Auch dauerte die Bearbeitung von Kontoeröffnungsanträgen oft mehrere Wochen. Letztendlich führte das große Kundeninteresse sogar dazu, dass beide Institute zeitweise keine neuen Kunden mehr aufnahmen. Die organisatorischen Gegenmaßnahmen (etwa die Einstellung neuer Mitarbeiter) konnten die Engpässe erst allmählich beseitigen. Die Stellungnahmen zu den bei der BaFin eingegangenen Beschwerden zeigten aber, dass in der Regel für den Kunden zufrieden stellende Lösungen gefunden werden konnten.

1. Verbraucherschutzforum der BaFin

Am 5. Oktober 2010 richtete die BaFin das erste Verbraucherschutzforum in Bonn aus. Rund 200 Besucher verfolgten die Veranstaltung im Rheinischen Landesmuseum, bei der Verbraucherschützer, Anbieter, Rechtsanwälte und Wissenschaftler die Frage „Brauchen wir einheitliche Verbraucherschutzregelungen für Finanzdienstleistungen?“ kontrovers diskutierten. Einig war man sich allerdings darüber, dass verständliche Produktinformationen für Anleger und Verbraucher unerlässlich sind. Das als Veranstaltungsreihe vorgesehene Verbraucherschutzforum soll den Meinungsaustausch zwischen den Marktteilnehmern und der Wissenschaft sowie den Medien und der Politik fördern. Zugleich unterstreicht es die wichtige Rolle der BaFin im Verbraucherschutz.

¹³ Urteil vom 03.12.2009, Az.: 2 U 30/09.

6.2 Beschwerden über Versicherungsunternehmen

Mit 14.274 abgeschlossenen Beschwerden bearbeitete die BaFin 2009 etwas weniger Vorgänge als im Vorjahr (15.111).

Bei den Eingaben handelte es sich um 12.056 Beschwerden, 730 allgemeine Anfragen ohne Beschwerdehintergrund und 100 Petitionen, die die BaFin über den Deutschen Bundestag oder das BMF erreichten. Hinzu kamen 1.388 Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit der BaFin fielen.

Insgesamt gingen 33,7 % der Verfahren (Vorjahr: 31,5 %) erfolgreich für die Absender aus; 56,6 % der Eingaben waren unbegründet, in 9,7 % der Fälle war die BaFin nicht zuständig.

Tabelle 31
Eingaben je Versicherungszweig (seit 2005)

Jahr	Leben	Kraftfahrt	Kranken	Unfall	Haftpflicht	Rechtsschutz	Gebäude/Hausrat	Sonstige Sparten	Besonderheiten*
2009	4.490	1.431	2.259	726	907	913	1.372	568	1.608
2008	4.941	1.600	2.157	870	949	1.004	1.387	569	1.634
2007	4.919	1.687	1.924	973	1.144	1.045	1.532	505	1.696
2006	6.243	1.923	2.201	1.119	1.251	1.280	1.535	621	1.502
2005	5.858	1.896	2.604	1.242	1.268	1.437	1.408	359	1.459

* Irrläufer, Vermittler etc.

Im Jahr 2009 beschwerten sich Verbraucher mit 34,4 % (Vorjahr: 32,3 %) am häufigsten über die Schadenbearbeitung bzw. die Regulierung von Leistungsfällen in der Lebensversicherung. Danach folgten Beschwerden zum Vertragsverlauf mit 26,6 % (Vorjahr: 26,1 %), zur Vertragsbeendigung mit 17,8 % (Vorjahr: 15,9 %) und zur Vertragsanbahnung mit 11,7 % (Vorjahr: 10,5 %). Besonderheiten des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen betrafen 1,7 % (Vorjahr: 1,3 %) der Eingaben. Innerhalb dieser Obergruppen waren die nachstehenden Gründe am häufigsten:

Tabelle 32
Beschwerdegründe

Grund	Anzahl
Höhe der Versicherungsleistung	1.975
Deckungsfragen	1.079
Werbung/Beratung/Antragsaufnahme	950
Art der Schadenbearbeitung/Verzögerungen	949
ordentliche Kündigung	889
außerordentliche Kündigung	856
Überschussbeteiligung/Gewinngutschrift	847
Sonstiges (Vertragsverlauf)	808
Vertragsänderung, -verlängerung	705
Beitragsänderung/Prämienanpassung	537

Fälle aus der Praxis

- Versendung von jährlichen Wertmitteilungen.

Die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) verpflichtet die Lebensversicherungsunternehmen, einmal im Jahr die Versicherungsnehmer über die Wertentwicklung ihrer Verträge zu informieren. Mehrere Kunden eines Versicherers hatten sich darüber beschwert, keine Wertmitteilungen mehr erhalten zu haben. So hatte der Versicherer in einem Fall den Versand eingestellt, nachdem ein Versicherungsnehmer berufsunfähig wurde und Leistungen aus seiner Berufsunfähigkeitszusatzversicherung bezog. Da die Lebensversicherung als zugrunde liegende Hauptversicherung jedoch weiterlief, bestand die BaFin auf der jährlichen Information. Das Unternehmen lenkte schließlich ein. In einem anderen Fall wurden wegen eines technischen Fehlers keine Wertmitteilungen mehr übersandt. Erst auf BaFin-Nachfrage beseitigte der Versicherer das Problem. So konnte auch für ca. 250 weitere von diesem Fehler betroffene Verträge die jährliche Information der Kunden sichergestellt werden.

- Verträge mit Minderjährigen ohne Zustimmung des Familiengerichts.

Ein Ehepaar hatte zur Altersvorsorge zwei Rentenversicherungsverträge für seine zwölf und 13 Jahre alten Kinder abgeschlossen. Die Eltern waren mit der Wertentwicklung der Verträge in den ersten Jahren unzufrieden und verlangten, die Verträge rückwirkend aufzuheben. Sie seien bei Vertragsabschluss unzureichend über die Vertragsentwicklung beraten worden. Außerdem sei die Zustimmung der Eltern alleine nicht ausreichend gewesen. Das Unternehmen lehnte die Vertragsaufhebungen zunächst ab, da dem Vermittler keine Falschberatung nachzuweisen sei. Auf Vorhalt der BaFin, dass Verträge mit Minderjährigen der Zustimmung des Familiengerichts bedürfen, stimmte der Versicherer schließlich den Vertragsaufhebungen zu.

- Probleme mit Basistarif in der Krankenversicherung.

Durch die Einführung der allgemeinen Versicherungspflicht in der Krankenversicherung wurden die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, zum 1. Januar 2009 einen branchenweit einheitlichen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund kam es im Laufe des Jahres zu den unterschiedlichsten Anfragen und Beschwerden. So haben etwa verschiedene Unternehmen die Aufnahme in den Basistarif von einer gesonderten Vereinbarung über den fiktiven Risikozuschlag abhängig gemacht, obwohl sich im Gesetz hierfür keine Grundlage findet. Nach Einschaltung der BaFin haben die Versicherer bestätigt, zukünftig von einer zusätzlichen Erklärung abzusehen und den Versicherungsnehmer lediglich über den fiktiven Risikozuschlag zu informieren. Ferner gab es Streitigkeiten hinsichtlich des Selbstbehalts bei der automatischen Umstellung des modifizierten Standardtarifes in den Basistarif. So wurde in vielen Fällen für die Versicherungsnehmer ohne weitere Nachfrage ab dem 1. Januar 2009 der Basistarif mit einem Selbstbehalt in Höhe von 300 € festgelegt. Hier konnte die BaFin eine rückwirkende Änderung erreichen, nachdem sie die Versicherer darauf hingewiesen hatte, dass sie den Versicherten auf Wunsch den Basistarif

- Höchstaufnahmealter in der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

auch ohne Selbstbehalt anbieten bzw. die Vereinbarung von Selbstbehalten in Höhe von 300, 600, 900 oder 1.200 € ermöglichen müssen.

Die Verfahrensweise zweier Versicherungsunternehmen, dass Vollversicherungstarife nur bis zum 65. Lebensjahr abgeschlossen werden können, hat zu mehreren Beschwerdefällen geführt. Nach Auffassung dieser Unternehmen sei es auch nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gesetzlich zulässig, in Abhängigkeit vom versicherbaren Risiko in den Versicherungstarifen Höchstaufnahmealter vorzusehen. Dies gehöre nach wie vor auch zu den anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation und sei insofern in der Kalkulationsverordnung verankert. Die BaFin hielt die eher allgemein gehaltenen Ausführungen der Unternehmen für nicht ausreichend, da für ein Höchstaufnahmealter nachvollziehbare Berechnungen, Herleitungen und Grundlagen nachgewiesen werden müssten. Nach umfangreichem Schriftwechsel haben die Versicherer letztlich das Höchstaufnahmealter in der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung aufgehoben.

- Nichtbeachtung des vertraglichen Widerspruchsrechts nach Beitragserhöhung.

In einem weiteren Beschwerdeverfahren ging es darum, dass ein für den Fall der einseitigen Beitragserhöhung vertraglich vereinbartes Widerspruchsrecht nicht beachtet wurde. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen einer Wohngebäudeversicherung sahen für den Fall der Beitragserhöhung vor, dass der Versicherungsnehmer sich dagegen zur Wehr setzen konnte, indem er kündigte oder der Beitragserhöhung widersprach. Der Widerspruch hatte zur Folge, dass der Vertrag für ein Jahr zum bisherigen Beitrag fortbestand. Das Versicherungsunternehmen war verpflichtet, auf das Widerspruchsrecht im Rahmen jeder Beitragserhöhung nochmals gesondert hinzuweisen. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass das Versicherungsunternehmen diesen Hinweis unterlassen und seinen Widerspruch als Kündigung aufgefasst hatte. Durch die Einschaltung der BaFin hat der Beschwerdeführer erreicht, dass der Versicherungsvertrag aufgrund des Widerspruchs – wie vertraglich auch vorgesehen – ohne Beitragserhöhung fortbestand.

- Ungewollter Online-Abschluss einer Rechtsschutzversicherung.

Eine Beschwerdeführerin wendete sich gegen die ihr zugesandte Beitragsrechnung eines Rechtsschutzversicherers. Sie führte aus, dass sie mit diesem Versicherungsunternehmen nie in Kontakt gestanden habe. Es stellte sich heraus, dass sie über ein Internetportal Angebote für eine Kfz-Versicherung eingeholt und sich auch für eines dieser Angebote entschieden hatte. Bei dem über das Internetportal gestalteten Verfahren zum Abschluss des Kfz-Versicherungsvertrags war automatisch auch der Abschluss eines Rechtsschutzversicherungsvertrages enthalten. Dies hätte die Beschwerdeführerin nur dadurch verhindern können, dass sie ein in der Grundeinstellung des Internetportals bereits aktiviertes Auswahlkästchen durch einen Mausklick deaktivierte, bevor sie die Annahmeerklärung absendete. Die BaFin konnte hier erreichen, dass der Rechtsschutzversicherungsvertrag der Beschwerdeführerin rückwirkend von Anfang an aufgehoben wurde und das Internetportal sein Angebot verbraucherfreundlicher ausgestaltete. Zukünftig war das entsprechende Auswahlkästchen in der Grundeinstellung deaktiviert. Ein zusätzlicher Rechtsschutzversicherungsvertrag konnte

fortan nur dann eingeschlossen werden, wenn dies der Interessent zuvor auch aktiv durch einen Mausklick bestätigte.

6.3 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft

Im Jahr 2009 wandten sich Anleger mit 1.238 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten an die BaFin (Vorjahr: 1.119). Dazu kamen 257 schriftliche Anfragen von Anlegern (Vorjahr: 349). Wie in 2008 beschwerten sich Anleger auch im Berichtsjahr häufig über eine mangelnde Aufklärung im Verkaufsgespräch.

Über Finanzanalysen beschwerten sich 14 Anleger. Überwiegend ging es jedoch nicht um den Inhalt von Finanzanalysen, sondern um die Art ihrer Verbreitung. So versandte ein Börsenbrief seine Empfehlungen zu so genannten Penny Stocks unaufgefordert per Telefax an Privatanleger, teilweise zu nachtschlafender Zeit.


Fälle aus der Praxis

● Kapitalgarantie muss erläutert werden.

Häufig ging es in Beschwerden darum, dass Banken im Verkaufsgespräch unzutreffend über Finanzinstrumente informierten. In einem Fall hatte beispielsweise ein Kunde auf Empfehlung der Bank ein Zertifikat erworben, das zum Laufzeitende zu 100 % zurückgezahlt werden sollte. Nach den Ausführungen der Bank im Kundengespräch sollte das Wertpapier eine maximale Sicherheit aufgrund einer hundertprozentigen Kapitalgarantie bei Fälligkeit aufweisen. Auf das Risiko, dass Emittent und Garantiegeber – die Muttergesellschaft des Emittenten – im Falle einer Insolvenz ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachkommen könnten, hatte die Bank jedoch nicht hingewiesen. Eine maximale Sicherheit bestand somit nicht. Die BaFin forderte die Bank auf, ihre Kunden zutreffend über die Eigenschaften und Risiken eines Finanzinstruments aufzuklären.

● Fragwürdiger Service.

Zahlreiche Anleger beklagten sich bei der BaFin über ein Institut, das Fondsausschüttungen an Kunden unverzüglich wieder in neue Anteile ihrer Fonds investiert hatte, ohne zuvor eine ausdrückliche Kundenweisung eingeholt zu haben. Erst nach der Wiederanlage hatte die Bank ihre Kunden informiert und ihnen ein befristetes Widerspruchsrecht eingeräumt. Zwar stellte das Unternehmen den Kunden nur einen reduzierten Ausgabeaufschlag von 50 % in Rechnung; dennoch konnte es ohne größeren Aufwand erhebliche Provisionserträge erzielen. Den automatischen Wiederanlageservice begründete das Institut damit, dass die Ausschüttung sofort wieder für den Kunden arbeiten könne und nicht zinslos auf dem Konto verbleibe. Bereits die zahlreichen Widersprüche seiner Kunden hätten dem Institut jedoch vor Augen führen müssen, dass dieser Service nicht dem mutmaßlichen Interesse der Kunden entsprach. Das galt insbesondere für solche Kunden, die sich bewusst für einen ausschüttenden Fonds entschieden hatten – etwa um einen

 Vereinbarungen über Kick-backs.

Teil ihrer laufenden Lebenshaltungskosten aus den Erträgen zu bestreiten. Nachdem sich die BaFin eingeschaltet hatte, stellte das betroffene Institut die automatische Wiederanlage ein.

Die Frage, ob eine Bank ohne eine besondere Vereinbarung Vertriebsprovisionen wie Ausgabeaufschläge oder Bestandsfolgeprovisionen aus den von den Fondsgesellschaften vereinnahmten Verwaltungsvergütungen behalten darf, ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Zunehmend lassen sich Kreditinstitute daher nicht nur von Neukunden, sondern auch von Bestandskunden eine vorformulierte Vereinbarung über Vertriebsvergütungen unterschreiben. Inhalt solcher Vereinbarungen ist, dass der Kunde auf die Herausgabe ihm etwaig zustehender Vertriebsvergütungen verzichtet oder dass die Bank die von Dritten erhaltenen Vertriebsprovisionen behalten darf. Gegenüber der BaFin zeigten sich viele Anleger empört über diese Praxis. In Einzelfällen berichteten Anleger, dass ihre Bank sie unter Drohung der Aufkündigung der Geschäftsbeziehung geradezu genötigt habe, die Vereinbarung zu unterschreiben.

Da sich die vorformulierten Vereinbarungen allein auf solche Vertriebsprovisionen beziehen, die die Institute nach Maßgabe des WpHG annehmen dürfen, widersprechen solche Vereinbarungen nicht den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass der Gesetzgeber bewusst davon Abstand genommen hat, eine andere Art und Weise der Vergütung der Leistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens wie etwa die Vereinbarung fester Honorare für die Anlageberatung verbindlich vorzuschreiben. Zudem kann ein Institut nach den in der Kreditwirtschaft üblichen Geschäftsbedingungen eine Geschäftsbeziehung grundsätzlich auch ohne Vorliegen besonderer Gründe beenden. Die BaFin konnte daher die Beschwerdeführer in diesen Fällen nicht unterstützen. Ob solche vorformulierten Vereinbarungen über Vertriebsvergütungen mit den Anforderungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch an allgemeine Geschäftsbedingungen stellt, vereinbar sind, ist darüber hinaus eine Rechtsfrage, die allein von den Zivilgerichten geklärt werden kann. Im Sinne eines effektiven Schutzes der solchen Geschäftsbedingungen unterworfenen Verbraucher räumt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmten Einrichtungen wie etwa Verbraucherzentralen die Befugnis ein, gerichtlich gegen die Verwender von unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzugehen. Kunden, die die ihnen zur Unterschrift vorgelegten Vereinbarungen über Zuwendungen oder die in den sonstigen Bedingungen ihrer Bank oder Sparkasse enthaltenen Regelungen über Vertriebsvergütungen für unzulässig halten, sollten sich daher an eine Verbraucherzentrale wenden.

6.4 Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

● Neue Qualität der Auskunftsersuchen.

Die Finanzkrise machte sich 2009 auch bei den Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bemerkbar. Sowohl in den Verwaltungsverfahren als auch in der gerichtlichen Auseinandersetzung zeigte sich eine neue Qualität der Informationsbegehren. Zum einen ging es nicht mehr bloß um die Herausgabe unternehmensbezogener Informationen mit dem Ziel, Schadenersatzansprüche gegen die betroffenen Unternehmen geltend zu machen; die Antragsteller stellten nun auch Amtshaftungsansprüche gegen die BaFin wegen fehlerhafter Ausübung der Aufsicht in den Raum. Zum anderen versuchten mehrere Journalisten, zum Zweck der Berichterstattung Einsicht in Akten, beispielsweise zum Komplex Hypo Real Estate Gruppe, zu erlangen. Dies ging soweit, dass schließlich in zweiter Instanz sogar der HessVGH im Wege eines Eilverfahrens über einen solchen Zugang noch vor der Bundestagswahl zu entscheiden hatte.¹⁴ Ohne dass er sich dabei abschließend zu den Tatbeständen des IFG – die aus Sicht der BaFin zwingend für einen Ausschluss des Informationszugangs sprechen – äußerte, stellte der HessVGH immerhin klar, dass eine sofortige Akteneinsicht wegen der damit verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht komme. Der Durchsetzung eines Informationsbegehrens im Wege einstweiligen Rechtsschutzes erteilte er damit eine klare Absage. Eine grundsätzliche Entscheidung des HessVGH in den nach wie vor anhängigen Hauptsacheverfahren gab es hingegen auch im Jahr 2009 nicht.

● Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geht Auskunftsanspruch vor.

Das VG Frankfurt am Main erkennt in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Rahmen eines Antrags nach dem IFG an. Wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. den für die Beschäftigten der BaFin geltenden Verschwiegenheitspflichten gegeben sind, besteht auch aus seiner Sicht kein Anspruch auf Offenbarung solcher Geheimnisse. Daher hat es auf die Freigabe derartiger Informationen gerichtete Klagen abgewiesen.¹⁵

● Zahl der Neuanträge geht zurück.

Was die Zahl der Neuanträge nach dem IFG betrifft, so ist zwar insbesondere im Bereich Bankenaufsicht im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang zu verzeichnen. Jedoch liegt sie mit 166 Anträgen (Vorjahr: 407) nach wie vor auf relativ hohem Niveau. Ein Grund dafür sind etwa Sammelanträge, welche so genannte Anleger-schutzkanzleien jeweils gleichlautend für eine Vielzahl von Mandanten stellen.

Wie in den vorangegangenen Jahren musste die Bankenaufsicht auch in 2009 die meisten Anträge auf Informationszugang wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen ablehnen. In den Bereichen Versicherungs- bzw. Wertpapieraufsicht konnte die BaFin mehr als

¹⁴ Beschluss vom 15.09.2009, Az.: 6 B 2325/09.

¹⁵ Urteil vom 18.02.2009, Az.: 7 K 4170/07.F(V); Urteil vom 19.03.2008, Az.: 7 E 4067/06(1); Urteil vom 28.01.2009, Az.: 7 K 4037/07.F(3).

die Hälfte der Fälle zumindest teilweise positiv bescheiden und be-
gehrte Informationen an die Antragsteller herausgeben.

Tabelle 33

Anfragen nach dem IFG 2009

Aufsichts- bereiche	Anzahl	Antrag zurück- genommen	Informations- zugang gewährt	Informations- zugang teil- weise gewährt	Informations- zugang abgelehnt	in Bearbeitung	Widerspruch eingelegt	Rechtsmittel eingelegt
BA	87	2	1	3	11	70	15	10
VA	4	1	0	3	0	0	1	1
WA	66	9	16	12	28	1	15	11
Sonstige	9	1	2	1	4	1	1	0
Gesamt	166	13	19	19	43	72	32	22

VIII Über die BaFin

1 Personal und Organisation

Personal

1.829 Mitarbeiter waren Ende 2009 bei der BaFin beschäftigt (2008: 1.716), 65 % davon als Beamte (1.191) und 35 % als Tarifbeschäftigte (638). Die Mitarbeiter verteilen sich auf zwei Dienstorte – Bonn (1.398) und Frankfurt am Main (431).

Fast 50 % der Beschäftigten sind weiblich (873). Frauen bekleiden etwa ein Viertel der Führungspositionen. Zwölf BaFin-Beschäftigte sind bei europäischen und internationalen Institutionen und Aufsichtsbehörden längerfristig tätig.

Tabelle 34

Personalbestand zum 31. Dezember 2009

Laufbahn	Beschäftigte			Beamte	Tarifbeschäftigte
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Gesamt
Höherer Dienst	737	271	466	632	105
Gehobener Dienst	625	289	336	495	130
Mittlerer/ Einfacher Dienst	467	313	154	64	403
Gesamt	1.829	873	956	1.191	638

180 Neueinstellungen.

2009 stellte die BaFin 180 Personen (einschließlich Anwärter, Auszubildende und befristete Stellen) neu ein, vor allem Volljuristen und Fachhochschulabsolventen.

Tabelle 35

Einstellungen 2009

Laufbahn	Gesamt	Frauen	Männer	Qualifikationen			
				Voll-Juristen	Wirtschaftswissenschaftler	Mathematiker Statistiker	Andere
Höherer Dienst	93	38	55	65	17	6	5
Gehobener Dienst	52	23	29	15	30	1	6
Mittlerer Dienst	12	8	4				
Anwärter/ Auszubildende	23	11	12				
Gesamt	180	80	100				

- BaFin bildet in drei Berufen aus.

Die BaFin bildet in drei Berufen aus: Fachinformatiker (1), Fachangestellte für Bürokommunikation (31) und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (1). Gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank bereitet sie darüber hinaus Anwärter des gehobenen Dienstes auf ihre künftige Tätigkeit vor (29). 23 Nachwuchskräfte begannen 2009 ihre Ausbildung oder ihren Laufbahnvorbereitungsdienst bei der BaFin (2008: 22). Ende 2009 hatte die BaFin damit insgesamt 62 Auszubildende und Anwärter (2008: 58).

- Allfinanzprogramm für neue Beschäftigte entwickelt.

2009 entwickelte die BaFin ein Allfinanzprogramm für neue Mitarbeiter. Innerhalb der ersten 18 Monate durchlaufen diese verschiedene Module und bekommen Grundlagenthemen aus allen Aufsichtsbereichen vermittelt. Das Programm soll bei den Neueinsteigern ein übergreifendes Verständnis für die Tätigkeitsfelder der BaFin schaffen, identitätsstiftend wirken und die Vernetzung fördern. Die Pilotphase ist im Januar 2010 gestartet.

- Fortbildung.

Die BaFin hat ihren Beschäftigten im Berichtsjahr 470 Fortbildungsveranstaltungen angeboten, etwa zu dem im Mai 2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. 1.145 Mitarbeiter nahmen an Fortbildungen teil. Dies entspricht 71 % aller Mitarbeiter. Im Durchschnitt bildete sich 2009 jeder Beschäftigte an 3,85 Tagen fort.

- Leistungsorientierte Bezahlung für Tarifbeschäftigte.

2009 schüttete die BaFin die ersten Prämien der 2008 eingeführten leistungsorientierten Bezahlung für Tarifbeschäftigte aus. 524 Mitarbeiter erhielten individualisierte Leistungsentgelte. Die Leistung wurde entweder durch systematische Bewertungen oder durch Zielvereinbarungen festgestellt. Insgesamt zahlte die BaFin rund 132.000 € aus.

- Neue Geschäftsstelle Datenschutz.

Seit Dezember 2009 hat die BaFin ein neues Datenschutzkonzept und neue Durchführungsbestimmungen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Diese regeln unter anderem, wie mit Auskunftsrechten von Personen umzugehen ist, deren Daten die BaFin bearbeitet hat. Dies betrifft sowohl BaFin-externe Personen als auch Beschäftigte der BaFin. Datenschutzkonzept und Durchführungsbestimmungen sind das zentrale Element des Datenschutzmanagements in der BaFin. Die gesetzlichen Datenschutzvorgaben werden BaFin-spezifisch umgesetzt und interne Zuständigkeiten, z.B. für die Durchführung von Vorabkontrollen bei Datenverarbeitungen, die besondere Risiken für die Freiheiten und Rechte der Betroffenen bergen, festgelegt. Darüber hinaus hat die BaFin eine Geschäftsstelle Datenschutz eingerichtet. Diese unterstützt den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.

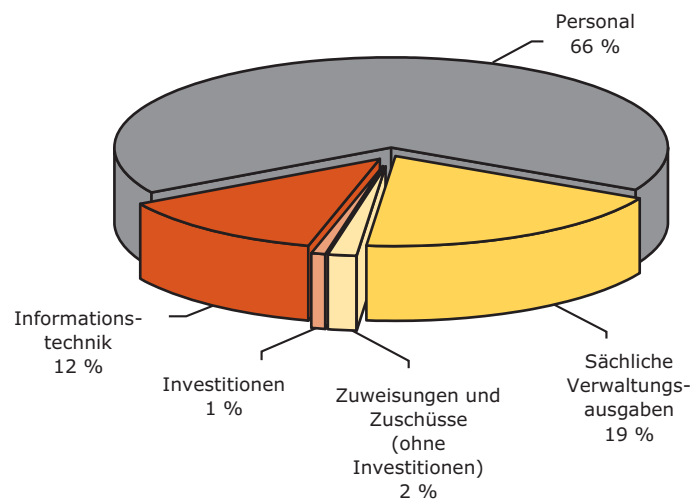


2 Haushalt

● Haushaltsplan 2009: 135,3 Mio. €.

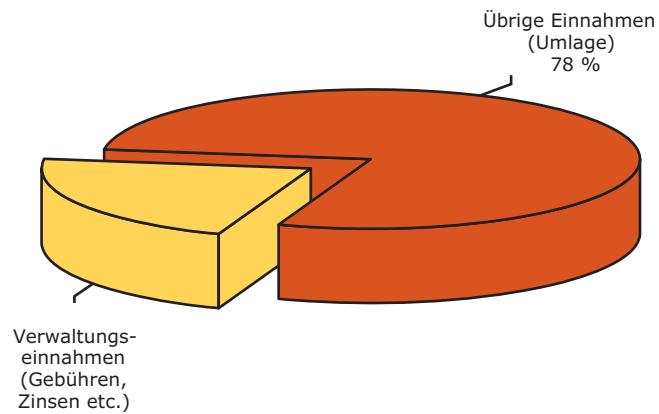
Der Haushaltsplan der BaFin sah für 2009 Ausgaben und Einnahmen von rund 135,3 Mio. € vor (2008: 122,9 Mio. €). Personalkosten machten rund 66 % der veranschlagten Ausgaben aus (89,4 Mio. €, 2008: 81,7 Mio. €), Sachkosten rund 19 % (25,6 Mio. €, 2008: 21,8 Mio. €).

Grafik 32
Ausgaben (Haushaltsplan 2009)



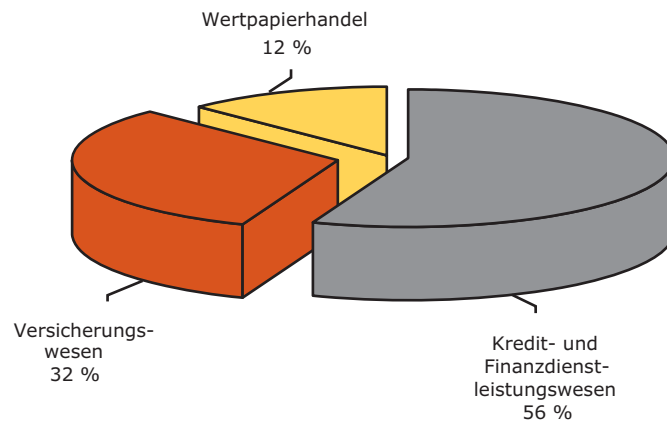
Die jährliche Umlage (Soll 2009: rund 105,9 Mio. €, 2008: 97,7 Mio. €) sowie Verwaltungseinnahmen (Soll 2009: 29,4 Mio. €, 2008: 25,2 Mio. €) decken sämtliche Ausgaben der BaFin. Sie ist damit unabhängig vom Bundeshaushalt.

Grafik 33
Einnahmen (Haushaltsplan 2009)



Die Kreditwirtschaft trug nach der Abrechnung für 2008 mit 55,7 % zum Gesamtaufkommen der Umlage bei. Die Versicherungsbranche finanzierte 31,9 % und der Wertpapierhandelsbereich 12,4 %. Die Kosten für 2009 werden endgültig im Laufe des Jahres 2010 verteilt. Für die Vorauszahlungen 2010 legte die BaFin diesen vorläufigen Verteilungsmaßstab zugrunde.

Grafik 34
Umlageverteilung nach Aufsichtsbereichen 2008



Mindestumlage verfassungskonform

Das BVerfG wies im September 2009 eine Verfassungsbeschwerde gegen die Mindestumlage ab, die die BaFin bei kleineren Unternehmen erhebt. Das Gericht bestätigte dabei nicht nur Art und Höhe der Mindestumlage, sondern erklärte auch grundsätzlich die Umlagefinanzierung für verfassungsrechtlich zulässig.

Der Beschwerdeführer hielt die Erhebung der Mindestumlage für nicht konform mit der Finanzverfassung des Bundes (Art. 104a ff. Grundgesetz). Zudem sah er die Berufsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Die Karlsruher Richter wiesen die Beschwerde in allen Punkten ab, ohne dass sie es zu einer mündlichen Verhandlung kommen ließen. Für die Unternehmen sei es vorteilhaft, an einem regulierten Markt teilzunehmen. Entsprechend hätten sie sich auch direkt an den Kosten der Regulierung zu beteiligen. Der für jedes Unternehmen bei der Aufsicht entstehende Mindestaufwand rechtfertige die Erhebung einer Mindestumlage.

139,0 Mio. € Einnahmen,
129,1 Mio. € Ausgaben.

Gesonderte Veranschlagung
Enforcement.

Die tatsächlichen Ausgaben der BaFin beliefen sich 2009 auf rund 129,1 Mio. € (2008: 120,4 Mio. €). Diesen standen Einnahmen von etwa 139,0 Mio. € (2008: 136,5 Mio. €) gegenüber. Die Jahresrechnung ist vom Verwaltungsrat noch festzustellen.

Für das Enforcement hatte die BaFin 2009 Einnahmen und Ausgaben von rund 7,7 Mio. € gesondert veranschlagt (2008: 7,8 Mio. €), davon rund 6,1 Mio. € für eine Zuweisung an die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (2008: 6,3 Mio. €). Die tatsächlichen Ausgaben betragen rund 7,1 Mio. € (2008: 7,3 Mio. €). Einnahmen wurden in Höhe von rund 15,8 Mio. € (einschließlich der Umlagevorauszahlungen für 2010) erzielt (2008: 15,6 Mio. €).

3 Öffentlichkeitsarbeit

Starkes Interesse von Presse und
Öffentlichkeit.

Die BaFin stand auch 2009 stark im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Sie beantwortete allein über 4.000 Anfragen von Pressevertretern. Mit großem Interesse verfolgten Medien und Öffentlichkeit den Fortgang der Arbeiten im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Rettung der Hypo Real Estate. Bei den Presseanfragen ging es z.B. aber auch um aktuelle Geschehnisse bei anderen Banken und um das Beratungsprotokoll, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ab Januar 2010 über jede Anlageberatung ausfüllen müssen. Vor dem Hintergrund der weltweit geführten Bonusdiskussion waren auch die neuen Vergütungsregelungen für Banken und Versicherungsunternehmen Thema zahlreicher Anfragen. Großes Interesse bestand ebenfalls an der Marktmanipulationsuntersuchung in VW-Aktien und dem mutmaßlichen Betrugsfall

● Pressegespräche zu marktrelevanten Themen.

Kiener. Im Versicherungsbereich ging es vor allem um die Niedrigzinsumfrage der Aufsicht bei den Lebensversicherern und den Tarifstrukturzuschlag, den einzelne private Krankenversicherer von Tarifwechslern verlangen. Nicht zuletzt führte die Diskussion um die Zusammenlegung von Bundesbank und BaFin zu zahlreichen Nachfragen.

● 6. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt.

Neben der Jahrespressekonferenz im Mai und dem Presseneujahresempfang im Januar organisierte die BaFin Pressegespräche zu besonders marktrelevanten Themen. Diese Gesprächsrunden bieten den Medienvertretern Gelegenheit, intensiv Einblick in die aufsichtliche Materie zu nehmen. So ging es etwa im Oktober 2009 im Rahmen der Islamic Finance Conference in einem Pressegespräch um scharia-konforme Finanzprodukte und die Frage, unter welchen aufsichtlichen Vorgaben diese in Deutschland angeboten werden können. Das Konsultationspapier des Baseler Ausschusses zum Anlass nehmend erläuterte die BaFin zudem in einem Pressegespräch im Dezember 2009, wie sich künftig das aufsichtliche Eigenkapital zusammensetzen soll und wie die Eigenkapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte aussehen werden.

Dass Gerichte Insider und Marktmanipulateure mit zunehmend höheren Strafen bis hin zur Freiheitsstrafe belegen, stellte das Praxisforum der BaFin unter Beweis. Bereits zum sechsten Mal trafen sich Richter, Staatsanwälte, Polizisten und Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstellen sowie von Bundesbank und BaFin, um sich über die neuesten Entwicklungen zum Marktmissbrauch auszutauschen. Die Veranstaltung ist eine wichtige Plattform für die Zusammenarbeit in Wirtschaftskriminalitätsfällen.

Nach einer allgemeinen Einführung in die nunmehr erlaubnispflichtige Anlageverwaltung stand die BVerwG-Entscheidung zu grenzüberschreitenden Finanzgeschäften auf der Tagesordnung. Dabei ging es darum, ob Bankgeschäfte auch im Inland erbracht werden, wenn der Anbieter überhaupt keine physische Präsenz in Deutschland unterhält. Das Gericht hatte in letzter Instanz diese Frage bejaht und damit die Aufsichtspraxis bestätigt. Zuvor hatte der EuGH entschieden, dass die Rechtsposition der BaFin nicht gegen EU-Recht verstoße. Wie die BaFin den Begriff im Inland auslege, erschwere zwar den Zugang zum deutschen Finanzmarkt für Unternehmen aus Drittstaaten, weil diese zwingend eine Erlaubnis und eine feste Niederlassung im Inland benötigten. Auf die damit verbundene Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit könnten sich Drittstaatenunternehmen jedoch nicht berufen. Darüber, wie unerlaubte Geschäfte in Österreich bekämpft werden, berichtete ein Vertreter der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA.

Thema der Veranstaltung waren auch Optionsscheine und Hebelzertifikate. Insider hatten unter anderem mit diesen derivativen Instrumenten im bislang größten Insiderfall (Telekom) einen millienschweren Kursgewinn erzielt.¹ In der abschließenden Podiums-

¹ Siehe Kapitel VI.2.3.

diskussion zeigten sich Staatsanwaltschaft, Polizei und BaFin einig darüber, wie wichtig es ist, möglichst früh und intensiv zusammenzuarbeiten.

● Anlegermesse und Börsentage.

Neben der Finanzmesse Invest in Stuttgart nahm die BaFin 2009 an den Börsentagen in Dresden, Hamburg, München, Frankfurt und Berlin teil. Wie schon in den vergangenen beiden Jahren ging es den Besuchern vor allem um die Finanzkrise und die Lage der Banken. Daneben war aber auch die Umstrukturierung der Aufsicht in aller Munde. Die Düsseldorfer Anlegermesse IAM fiel 2009 aus.



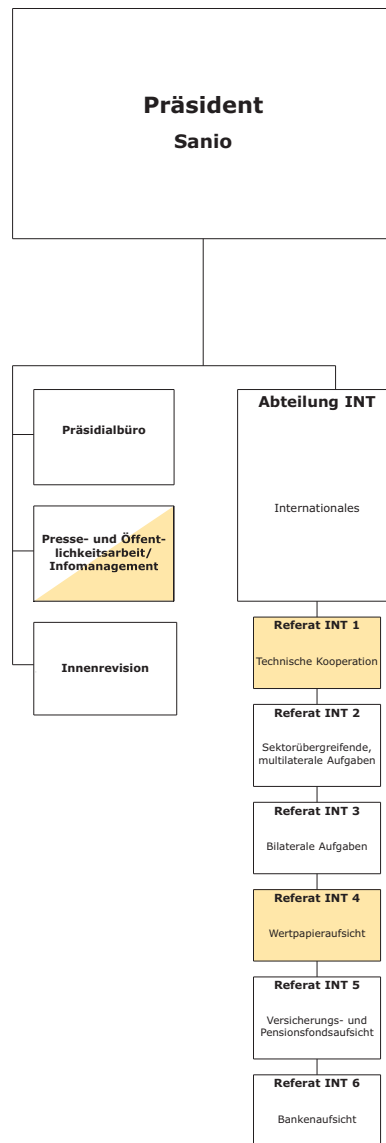



Anhang

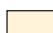





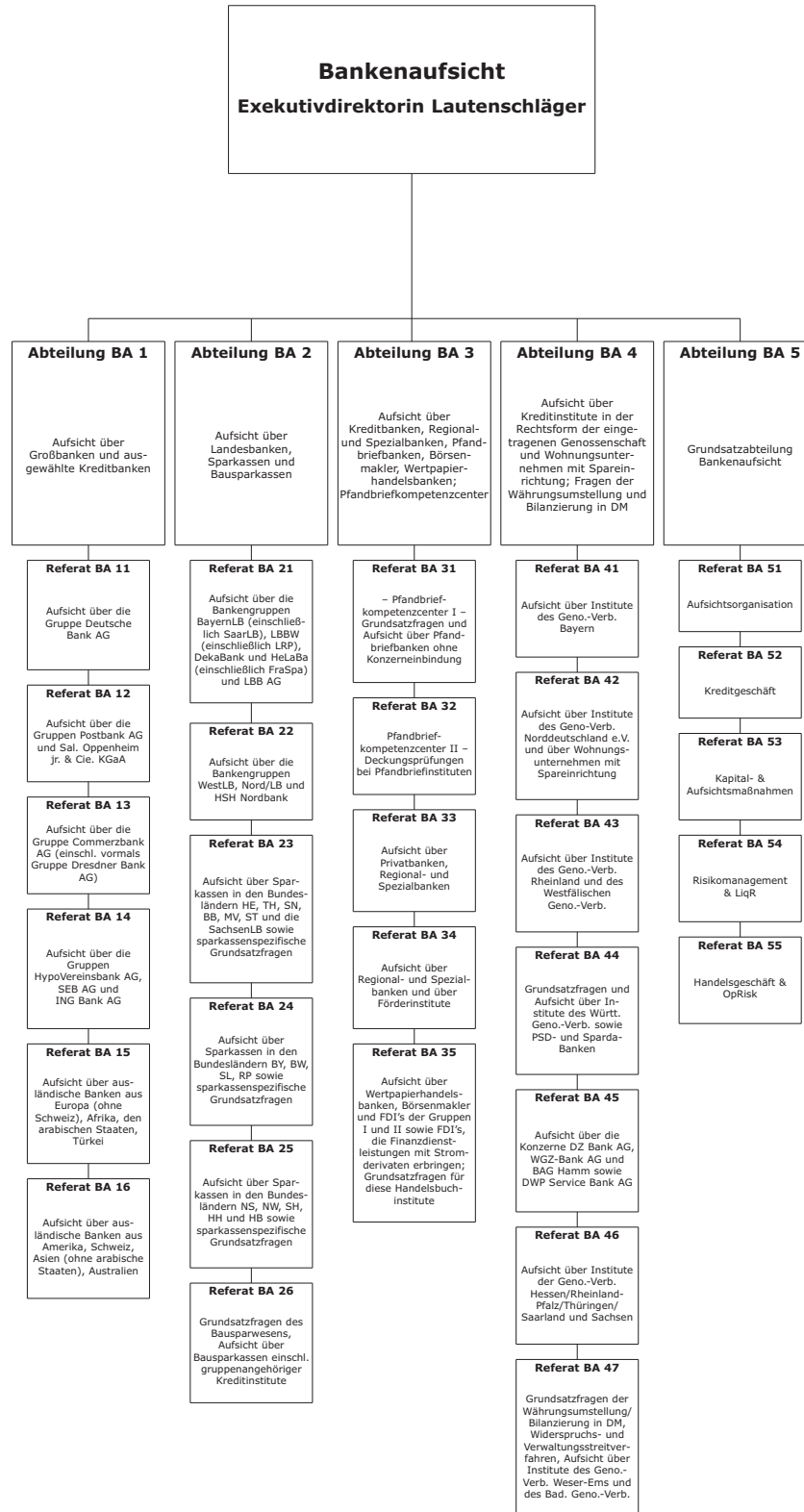
Organigramm

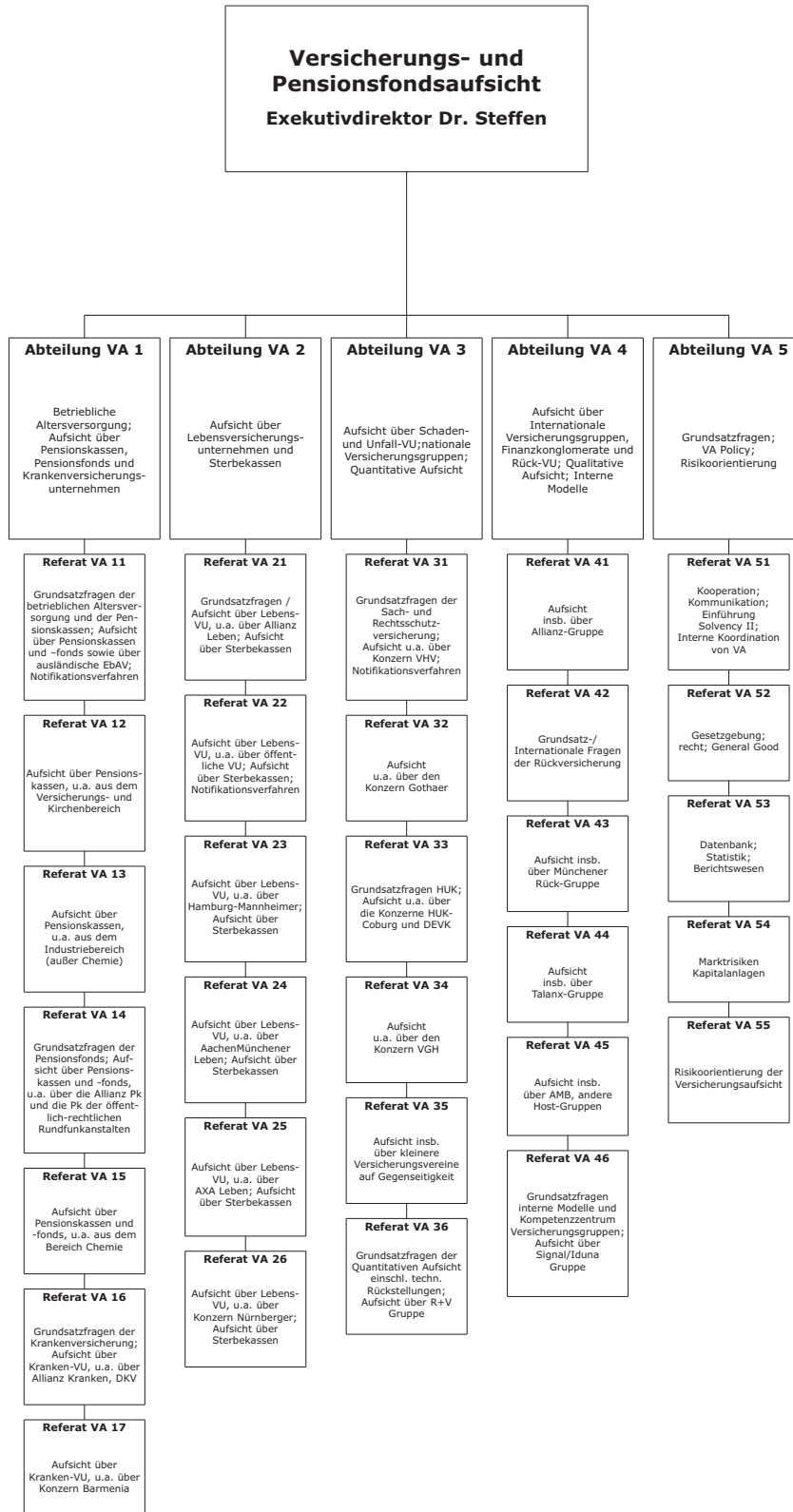


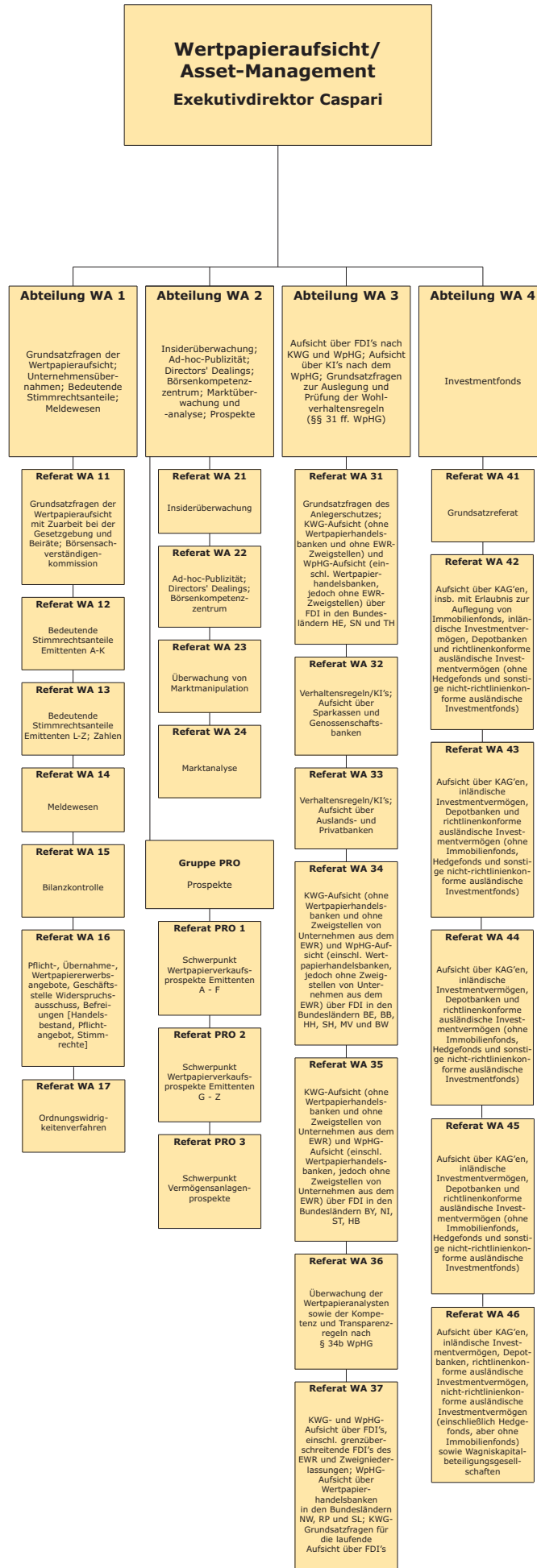
 Dienstsitz Bonn

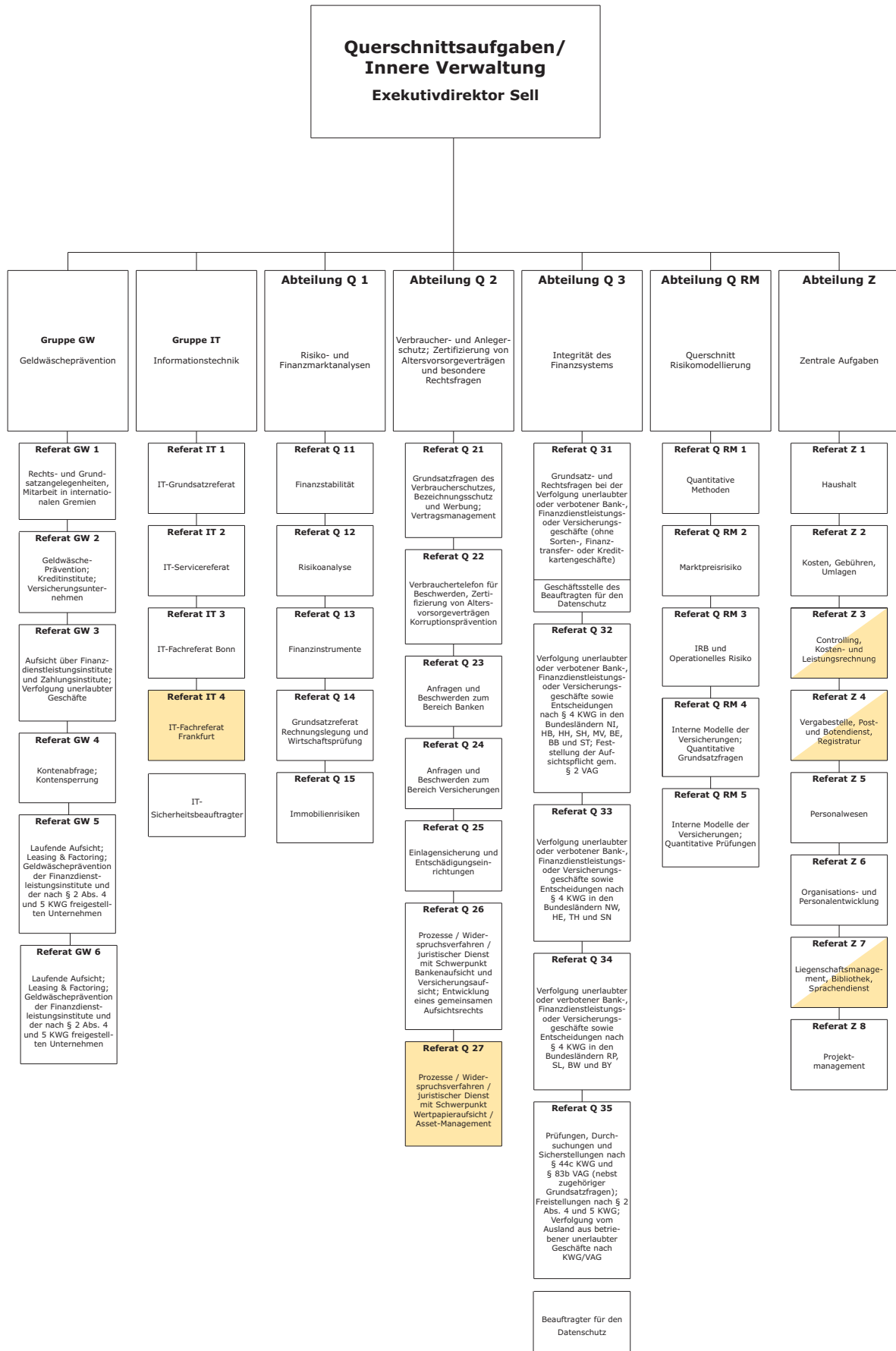
 Dienstsitz Frankfurt am Main

 Dienstsitz Bonn und Frankfurt am Main











Gremien bei der BaFin

2.1 Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats

Für die Bundesministerien

Asmussen, Jörg (Vorsitzender – BMF)
Dr. Wenzel, Rolf (Stellvertretender Vorsitzender – BMF)
Schröder, Uwe (BMF)
Dr. Kerkloh, Werner (BMF)
Dr. Hardieck, Thomas (BMWi)
Schaefer, Erich (BMJ)

Für den Deutschen Bundestag

MdB Dautzenberg, Leo
MdB Kalb, Bartholomäus
MdB Zöllmer, Manfred
MdB Thiele, Carl-Ludwig
MdB Dr. Troost, Axel

Für die Kreditinstitute

Fröhlich, Uwe
Schmitz, Andreas
Haasis, Heinrich
Rasche, Henning
Brand, Christian

Für die Versicherungsunternehmen

Hoenen, Rolf-Peter
Dr. von Fürstenwerth, Jörg
Dr. Oletzky, Torsten
Dr. Caspers, Friedrich

Für die Kapitalanlagegesellschaften

Dr. Mansfeld, Wolfgang

Stand: April 2010

2.2 Verzeichnis der Mitglieder des Fachbeirats

Für die Kreditinstitute

Dr. Massenbergh, Hans-Joachim (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Schackmann-Fallis, Karl-Peter
Hofmann, Gerhard P.
Dr. Wagner, Oliver
Boos, Karl-Heinz
Zehnder, Andreas J.

Für die Versicherungsunternehmen

Dr. Schareck, Bernhard (Vorsitzender)
Dr. Rupprecht, Gerhard
Dr. von Bomhard, Nikolaus
Schubring-Giese, Friedrich

Für die Kapitalanlagegesellschaften

Siebel, Rudolf

Für die Deutsche Bundesbank

Loeper, Erich

Für den Verband des privaten Krankenversicherung

Schulte, Reinhold

Vertreter der Wissenschaft

Prof. Dr. Hackethal, Andreas
Prof. Dr. Wagner, Fred
Prof. Dr. Schnabel, Isabel

Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung – aba –

Schwind, Joachim

Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen

Kühnlenz, Stephan (Stiftung Warentest)
Prof. Dr. Hirsch, Günter (Ombudsmann für Versicherungen)
Gummer, Peter (Ombudsmann beim DSGVO)

Vertreter der freien Berufe

Rottenbacher, Frank (AfW)

Vertreter der mittelständischen Vereinigungen

Dr. König, Peter (DVFA)

Vertreter der Gewerkschaften

Foullong, Uwe (ver.di)

Vertreter der Industrie

N.N.

Stand: April 2010

2.3 Verzeichnis der Mitglieder des Versicherungsbeirats

Dr. Helmut Aden	Mitglied des Vorstandes BVV VV des Bankverbandes a.G. Mitglied im aba-Vorstand
Prof. Dr. Christian Armbrüster	Richter am Kammergericht Freie Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft
Dr. Alexander Barthel	Zentralverband des Deutschen Handwerks
Beate-Kathrin Bextermöller	Stiftung Warentest Abteilung Finanzdienstleistungen
Dr. Georg Bräuchle	Verband Deutscher Versicherungs- makler e.V. Marsh GmbH
Lars Gatschke	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Fachbereich Finanzdienstleistungen
Norbert Heinen	Mitglied des Vorstands Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
Michael H. Heinz	Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungs- kaufleute e.V.
Werner Hölzl	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Mitglied des Vorstands PricewaterhouseCoopers
Dr. Ursula Lipowsky	Mitglied des Vorstandes Swiss Re Germany
Dr. Torsten Oletzky	Vorsitzender des Vorstandes ERGO Versicherungsgruppe AG
Prof. Dr. Catherine Pallenberg	Studiengangsleiterin Versicherung DHBW Stuttgart
Prof. Dr. Petra Pohlmann	Direktorin des Instituts für Interna- tionales Wirtschaftsrecht Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Prof. Dr. Heinrich R. Schradin	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswissen- schaft Universität Köln

Dr. Bernhard Schareck	Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Mitglied des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG Vorsitzender des Aufsichtsrats der Karlsruher HK AG Mitglied des Aufsichtsrats der Karlsruher Lebensversicherung AG (u.a.)
Reinhold Schulte	Vorsitzender des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. Vorsitzender der Vorstände der SIGNAL IDUNA Gruppe
Ilona Stumm	Thyssen KruppRisk and Insurance Services GmbH
Prof. Dr. Manfred Wandt	Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft Goethe-Universität Frankfurt am Main
Elke Weidenbach	Fachreferentin für Versicherungen Verbraucherzentrale NRW e.V. Gruppe Finanzdienstleistungen
Michael Wortberg	Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. Referent für Versicherungsrecht
Prof. Dr. Wolfram Wrabetz	Beauftragter der Hessischen Landesregierung für den Versicherungsbereich Mitglied der Gruppe Geschäftsleitung der HelvetiaCEO Helvetia Deutschland
Dr. Maximilian Zimmerer	VV der Allianz Lebensversicherungs-AG, Private Krankenversicherungs-AG, Mitglied des Vorstands der Allianz Deutschland AG
Prof. Dr. Jochen Zimmermann	Universität Bremen Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Stand: April 2010

2.4 Verzeichnis der Mitglieder des Wertpapierrats

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Berlin

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Saarland

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein

Thüringer Finanzministerium

Stand: April 2010



Unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik

- 3.1 Hinweise zur Statistik
- 3.2 Versicherungszweig Lebensversicherung
- 3.3 Versicherungszweig Krankenversicherung
- 3.4 Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung
- 3.5 Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung
- 3.6 Versicherungszweig Unfallversicherung
- 3.7 Versicherungszweig Hausratversicherung
- 3.8 Versicherungszweig Wohngebäudeversicherung
- 3.9 Versicherungszweig Rechtsschutzversicherung
- 3.10 Unternehmen aus dem EWR-Bereich

3.1 Hinweise zur Statistik

Seit Jahren veröffentlicht die BaFin im Jahresbericht eine nach Versicherungsunternehmen und -sparten aufgeschlüsselte Beschwerdestatistik. Hierzu hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin das ehemalige BAV mit Urteil vom 25. Juli 1995 (Az.: OVG 8 B 16/94) verpflichtet.

Um einen Indikator über Qualität und Größe des Versicherungsgeschäfts zu vermitteln, wird der Zahl der Beschwerden, die die BaFin im Laufe des Jahres 2009 abschließend bearbeitet hat, die Zahl der Verträge zum 31. Dezember 2008 in der jeweiligen Sparte gegenübergestellt. Die Bestandszahlen werden von den Unternehmen gemeldet. Stark expandierende Versicherer, zu denen häufig neu gegründete Unternehmen gehören, werden durch die Nennung der Bestandszahlen benachteiligt, weil sich der im Laufe des Jahres erhöhte Bestand, aus dem sich die Beschwerden ergeben, nicht in der Statistik wieder findet. Die Aussagekraft der Statistik über die Qualität einzelner Unternehmen ist daher begrenzt.

Bei den Bestandszahlen der Lebensversicherer wird bei Kollektivversicherungen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse angegeben. In der Krankenversicherung wird beim Versicherungsbestand die Zahl der natürlichen Personen, die krankenversichert sind, angegeben und nicht die Zahl der so genannten Tarifversicherten, die in der Regel höher liegt. Diese Kennzahl ist weiterhin noch nicht völlig zuverlässig.

In den Schaden-/Unfall-Versicherungszweigen handelt es sich um die versicherten Risiken. Sofern Unternehmen Gruppenversicherungen mit vielen versicherten Personen vereinbart haben, führt dies zu einem höheren Versicherungsbestand.

Wegen der eingeschränkten Publizitätspflicht (§ 51 Absatz 4 Nr. 1 Satz 4 RechVersV) können nur Bestandszahlen für Versicherer angegeben werden, deren verdiente Brutto-Beitragseinnahmen im Jahre 2008 in den jeweiligen Versicherungszweigen oder -arten über 10 Mio. € lagen. Für Unternehmen, die in einzelnen Versicherungszweigen unter dieser Grenze lagen, sind in den Tabellen keine Angaben zum Bestand (k.A.) genannt.

Unternehmen, die zwar den entsprechenden Versicherungszweig betreiben, über die im Berichtsjahr aber keine Beschwerden eingegangen sind, erscheinen nicht in der Statistik.

Da Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gegenüber der BaFin nicht rechenschaftspflichtig waren, entfällt die Bestandsangabe. Die Beschwerdezahlen sind der Vollständigkeit halber genannt.

3.2 Versicherungszweig Lebensversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Lebensversicherungsverträge 2008	Beschwerden
1001	AACHENMÜNCHENER LEB.	5.492.088	150
1006	ALLIANZ LEBEN	10.303.778	358
1007	ALTE LEIPZIGER LEBEN	1.004.330	35
1035	ARAG LEBEN	345.773	30
1181	ASPECTA LEBEN	697.782	76
1303	ASSTEL LEBEN	354.169	51
1020	AXA LEBEN	1.928.966	122
1011	BARMENIA LEBEN	244.917	27
1012	BASLER LEBEN	172.476	7
1013	BAYER. BEAMTEN LEBEN	351.066	11
1015	BAYERN-VERS.	1.711.173	54
1132	CIV LEBEN	1.812.681	37
1122	CONCORDIA LEBEN	146.156	7
1021	CONDOR LEBEN	208.068	11
1078	CONTINENTALE LEBEN	650.692	22
1022	COSMOS LEBEN	1.382.533	36
1146	DBV DEUTSCHE BEAMTEN	2.141.938	71
1023	DEBEKA LEBEN	3.276.376	47
1017	DELTA LLOYD LEBEN	586.248	24
1136	DEVK ALLG. LEBEN	681.746	17
1025	DEVK DT. EISENBAHN LV	773.082	4
1113	DIALOG LEBEN	243.114	3
1110	DIREKTE LEBEN	138.758	6
1180	DT. ÄRZTEVERSICHERUNG	199.643	16
1148	DT. LEBENSVERS.	288.922	5
1028	DT. RING LEBEN	948.660	102
1107	EUROPA LEBEN	446.081	5
1310	FAMILIENFÜRSORGE LV	286.171	9
1175	FAMILIENSCHUTZ LEBEN	133.852	6
1139	GENERALI LEBEN AG	5.309.532	216
1108	GOTHAER LEBEN AG	1.230.928	87
1040	HAMB. LEBEN	25.105	1
1184	HAMB. MANNHEIMER LV	5.943.867	167
1312	HANNOVERSCHE LV AG	823.539	42
1114	HANSEMERKUR LEBEN	218.493	5
1033	HDI-GERLING LEBEN	2.089.735	192
1158	HEIDELBERGER LV	473.106	42
1137	HELVETIA LEBEN	128.622	6
1055	HUK-COBURG LEBEN	722.999	35
1047	IDEAL LEBEN	527.331	14
1048	IDUNA VEREINIGTE LV	2.157.642	112
1330	INTER LEBENSVERS. AG	185.033	12
1119	INTERRISK LEBENSVERS.	88.041	4
1045	KARLSRUHER LV AG	121.977	13
1130	KARSTADTQUELLE LV AG	1.303.284	19
1062	LEBENSVERS. VON 1871	718.062	12
1112	LVM LEBEN	757.702	9

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Lebensversicherungsverträge 2008	Beschwerden
1109	MECKLENBURG. LEBEN	162.277	4
1064	MÜNCHEN. VEREIN LEBEN	144.400	5
1134	NEUE BAYER. BEAMTEN	81.897	1
1164	NEUE LEBEN LEBENSVERS	787.737	17
1147	NÜRNBG. LEBEN	3.078.628	158
1177	OECO CAPITAL LEBEN	22.920	5
1056	OEFF. LEBEN BERLIN	170.184	7
1115	ONTOS LEBEN	43.221	2
1194	PB LEBENSVERSICHERUNG	373.242	26
1145	PBV LEBEN	969.478	60
1123	PLUS LEBEN	32.031	1
1309	PROTEKTOR LV AG	180.220	18
1081	PROV. LEBEN HANNOVER	843.887	13
1083	PROV.NORDWEST LEBEN	1.826.262	35
1082	PROV.RHEINLAND LEBEN	1.327.693	40
1085	R+V LEBEN	81.271	1
1141	R+V LEBENSVERS. AG	4.007.747	87
1018	RHEINLAND LEBEN	282.768	7
1157	SKANDIA LEBEN	375.559	25
1153	SPARK.-VERS.SACHS.LEB	427.103	1
1104	STUTTGARTER LEBEN	438.160	29
1091	SV SPARKASSENVERS.	1.708.588	34
1090	SWISS LIFE AG (CH)	1.053.139	54
1092	UNIVERSA LEBEN	216.115	14
1093	VER.POSTVERS.	22	1
1314	VHV LEBENSVERSICHER.	11.550	1
1140	VICTORIA LEBEN	2.367.184	109
1099	VOLKSWOHL-BUND LEBEN	1.256.874	30
1151	VORSORGE LEBEN	115.743	10
1160	VPV LEBEN	1.125.342	17
1005	WÜRTT. LEBEN	2.786.129	75
1103	WWK LEBEN	969.292	50
1138	ZURICH DTSCH. HEROLD	3.552.786	177

3.3 Versicherungszweig Krankenversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Personen zum 31.12.2008	Beschwerden
4034	ALLIANZ PRIV.KV AG	2.412.527	306
4142	ALTE OLDENBURGER	138.387	10
4112	ARAG KRANKEN	367.650	24
4095	AXA KRANKEN	1.401.042	224
4042	BARMENIA KRANKEN	1.209.283	46
4134	BAYERISCHE BEAMTEN K	958.850	125
4004	CENTRAL KRANKEN	1.696.520	102
4118	CONCORDIA KRANKEN	80.533	2
4001	CONTINENTALE KRANKEN	1.218.713	91
4028	DEBEKA KRANKEN	3.504.796	88
4131	DEVK KRANKENVERS.-AG	191.976	3
4044	DKV AG	3.209.839	213
4013	DT. RING KRANKEN	625.391	38
4115	DÜSSELDORFER VERS.KR.	16.856	1
4121	ENVIVAS KRANKEN	210.370	5
4089	EUROPA KRANKEN	213.946	3
4053	FREIE ARZTKASSE	29.843	1
4119	GOTHAER KV AG	501.487	35
4043	HALLESCHE KRANKEN	572.168	38
4144	HANSEMERKUR KRANKEN	1.118.967	37
4122	HANSEMERKUR S.KRANKEN	3.570.726	2
4117	HUK-COBURG KRANKEN	818.632	36
4031	INTER KRANKEN	388.347	41
4126	KARSTADTQUELLE KV AG	1.219.760	9
4011	LANDESKRANKENHILFE	415.695	26
4051	LIGA KRANKEN	4.112	1
4109	LVM KRANKEN	281.550	8
4123	MANNHEIMER KRANKEN	77.811	5
4141	MECKLENBURGISCHE KRA.	33.738	1
4037	MÜNCHEN.VEREIN KV	224.661	18
4125	NÜRNBG. KRANKEN	235.638	7
4143	PAX-FAMILIENF.KV AG	150.168	2
4135	PROVINZIAL KRANKEN	131.118	1
4116	R+V KRANKEN	437.977	8
4002	SIGNAL KRANKEN	1.985.474	77
4039	SÜDDEUTSCHE KRANKEN	545.834	14
4108	UNION KRANKENVERS.	1.008.585	25
4045	UNIVERSA KRANKEN	362.837	30
4105	VICTORIA KRANKEN	1.225.938	53
4139	WÜRTT. KRANKEN	140.417	1

3.4 Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5342	AACHENMÜNCHENER VERS.	1.797.372	22
5135	ADAC AUTOVERSICHERUNG	680.899	22
5498	ADAC-SCHUTZBRIEF VERS	k.A.	5
5581	ADLER VERSICHERUNG AG	k.A.	2
5312	ALLIANZ VERS.	14.531.698	168
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	436.388	8
5455	ARAG ALLG. VERS.	k.A.	1
5397	ASSTEL SACH	k.A.	15
5515	AXA VERS.	4.089.916	56
5593	BAD. ALLG. VERS.	k.A.	2
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	460.764	5
5633	BASLER SECURITAS	456.349	8
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	262.143	9
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	1.887.232	15
5098	BRUDERHILFE SACH.AG	376.121	8
5338	CONCORDIA VERS.	1.002.538	8
5340	CONTINENTALE SACHVERS	388.317	5
5552	COSMOS VERS.	452.823	10
5529	D.A.S. VERS.	418.958	11
5343	DA DEUTSCHE ALLG.VER.	1.426.249	55
5311	DBV DT. BEAMTEN-VERS.	331.826	2
5037	DBV-WINTERTHUR	639.750	5
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	694.928	5
5513	DEVK ALLG. VERS.	3.004.954	20
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	955.254	2
5055	DIRECT LINE	709.459	35
5084	DTSCH. INTERNET	k.A.	5
5508	EUROPA SACHVERS.	374.933	13
5470	FAHRLEHRERVERS.	308.634	3
5024	FEUERSOZIETÄT	204.782	5
5505	GARANTA VERS.	972.319	8
5473	GENERALI VERSICHERUNG	2.914.257	41
5589	GGG KFZ REPARATURVERS	k.A.	1
5858	GOTHAER ALLGEMEINE AG	1.167.357	18
5485	GRUNDEIGENTÜMER-VERS.	k.A.	2
5585	GVV-PRIVATVERSICH.	246.405	1
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	469.184	5
5131	HANNOVERSCHE DIREKT	k.A.	8
5085	HDI DIREKT	2.517.797	44
5512	HDI-GERLING FIRMEN	1.272.088	32
5096	HDI-GERLING INDUSTRIE	824.639	10
5044	HDNA VVAG	k.A.	2
5384	HELVETIA VERS.	255.912	4
5086	HUK24 AG	1.556.900	24
5375	HUK-COBURG	6.794.580	70
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	5.437.421	72
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	783.449	10
5078	JANITOS VERSICHERUNG	290.385	10
5562	KARSTADTQUELLE VERS.	k.A.	4

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5058	KRAVAG-ALLGEMEINE	1.167.844	13
5080	KRAVAG-LOGISTIC	699.984	12
5402	LVM SACH	4.662.790	21
5061	MANNHEIMER VERS.	198.540	3
5412	MECKLENBURG. VERS.	761.350	3
5414	MÜNCHEN. VEREIN ALLG.	k.A.	1
5426	NÜRNBG. ALLG.	268.931	8
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	304.320	8
5791	ONTOS VERS.	k.A.	3
5787	OVAG - OSTDT. VERS.	k.A.	2
5499	PALLAS VERS.	k.A.	1
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	677.092	3
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	1.199.312	8
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	3.578.493	15
5798	RHEINLAND VERS. AG	217.486	3
5528	ROLAND SCHUTZBRIEF	k.A.	2
5051	S DIREKTVERSICHERUNG	k.A.	6
5773	SAARLAND FEUERVERS.	145.985	1
5690	SCHWARZMEER U. OSTSEE	k.A.	2
5448	SCHWEIZER NATION.VERS	k.A.	2
5125	SIGNAL IDUNA ALLG.	1.043.584	8
5781	SPARK.-VERS.SACHS.ALL	171.436	2
5036	SV SPARK.VERSICHER.	905.139	6
5462	UNITED SERVICES AUTO	k.A.	2
5441	VEREINTE SPEZIAL VERS	802.451	19
5042	VERS.KAMMER BAYERN (KOMMUNALVERSICHERER)	144.511	3
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	1.819.723	15
5862	VHV ALLGEMEINE VERS.	3.872.069	42
5472	VICTORIA VERS.	1.647.972	13
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	1.352.200	5
5525	WGV-VERSICHERUNG	755.300	4
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	978.844	4
5783	WÜRTT. VERS.	2.289.524	24
5476	WWK ALLGEMEINE VERS.	277.732	3
5050	ZURICH VERS. AG	2.316.839	36

3.5 Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5342	AACHENMÜNCHENER VERS.	1.232.283	20
5035	AGILA HAUSTIER AG	k.A.	4
5370	ALLIANZ GLOBAL AG	1.876	1
5312	ALLIANZ VERS.	4.897.649	125
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	218.368	6
5455	ARAG ALLG. VERS.	21.206.532	21
5397	ASSTEL SACH	k.A.	4
5515	AXA VERS.	2.248.260	37
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	125.056	1
5317	BARMENIA ALLG. VERS.	k.A.	1
5633	BASLER SECURITAS	266.104	6
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	k.A.	2
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	1.004.998	12
5098	BRUDERHILFE SACH.AG	220.184	2
5338	CONCORDIA VERS.	341.785	5
5340	CONTINENTALE SACHVERS	305.208	6
5552	COSMOS VERS.	289.469	5
5529	D.A.S. VERS.	216.529	11
5343	DA DEUTSCHE ALLG.VER.	k.A.	2
5037	DBV-WINTERTHUR	1.050.249	7
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	1.132.877	5
5513	DEVK ALLG. VERS.	1.025.925	12
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	608.078	2
5129	DFV DEUTSCHE FAM.VERS	k.A.	2
5582	DT. ÄRZTE-VERS. ALLG.	k.A.	1
5350	DT. RING SACHVERS.	139.037	2
5516	FAMILIENSCHUTZ VERS.	k.A.	5
5024	FEUERSOZIETÄT	132.595	6
5473	GENERALI VERSICHERUNG	1.936.296	54
5858	GOTHAER ALLGEMEINE AG	1.339.687	36
5485	GRUNDEIGENTÜMER-VERS.	k.A.	5
5469	GVV-KOMMUNALVERS.	2.853	5
5585	GVV-PRIVATVERSICH.	k.A.	2
5374	HAFTPFLICHTK.DARMST.	711.196	8
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	552.592	8
5501	HANSEMERKUR ALLG.	k.A.	1
5085	HDI DIREKT	699.374	10
5512	HDI-GERLING FIRMEN	697.317	19
5096	HDI-GERLING INDUSTRIE	17.764	4
5384	HELVETIA VERS.	365.792	1
5086	HUK24 AG	k.A.	2
5375	HUK-COBURG	1.840.174	15
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	934.266	5
5546	INTER ALLG. VERS.	112.628	5
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	168.575	3
5078	JANITOS VERSICHERUNG	k.A.	2
5080	KRAVAG-LOGISTIC	k.A.	1

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5402	LVM SACH	1.117.495	12
5061	MANNHEIMER VERS.	142.325	2
5412	MECKLENBURG. VERS.	266.483	10
5334	MEDIENVERS. KARLSRUHE	k.A.	1
5426	NÜRNBG. ALLG.	317.910	9
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	k.A.	1
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	390.231	2
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	839.030	71
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	1.586.625	39
5798	RHEINLAND VERS. AG	130.620	3
5121	RHION VERSICHERUNG	k.A.	6
5773	SAARLAND FEUERVERS.	85.448	3
5491	SCHLESWIGER VERS.V.	k.A.	1
5448	SCHWEIZER NATION.VERS	k.A.	1
5125	SIGNAL IDUNA ALLG.	559.784	8
5781	SPARK.-VERS.SACHS.ALL	k.A.	3
5036	SV SPARK.VERSICHER.	786.440	12
5459	UELZENER ALLG. VERS.	156.540	3
5463	UNIVERSA ALLG. VERS.	k.A.	2
5042	VERS.KAMMER BAYERN (KOMMUNALVERSICHERER)	16.745	3
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	701.963	5
5862	VHV ALLGEMEINE VERS.	831.548	25
5472	VICTORIA VERS.	1.104.539	27
5484	VOLKSWOHL-BUND SACH	k.A.	4
5461	VPV ALLGEMEINE VERS.	k.A.	1
5082	WALDENBURGER VERS.	k.A.	1
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	808.249	4
5525	WGV-VERSICHERUNG	310.728	2
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	264.813	2
5480	WÜRTT. U. BADISCHE	215.973	2
5783	WÜRTT. VERS.	1.205.343	31
5476	WWK ALLGEMEINE VERS.	k.A.	1
5050	ZURICH VERS. AG	993.473	27

3.6 Versicherungszweig Unfallversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5342	AACHENMÜNCHENER VERS.	1.664.716	23
5498	ADAC-SCHUTZBRIEF VERS	2.942.679	7
5581	ADLER VERSICHERUNG AG	222.259	1
5312	ALLIANZ VERS.	5.215.343	100
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	85.823	3
5068	AMMERLÄNDER VERS.	9.344	1
5455	ARAG ALLG. VERS.	20.529.467	9
5397	ASSTEL SACH	32.539	1
5515	AXA VERS.	697.007	6
5357	BAD. BEAMTENBANK	k.A.	1
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	45.420	2
5792	BADEN-BADENER VERS.	278.260	7
5317	BARMENIA ALLG. VERS.	126.456	3
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	94.080	5
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	619.242	6
5040	CIC DEUTSCHLAND	k.A.	1
5790	CIV VERS.	185.502	5
5338	CONCORDIA VERS.	284.997	3
5339	CONDOR ALLG. VERS.	79.490	1
5340	CONTINENTALE SACHVERS	720.695	15
5552	COSMOS VERS.	194.244	1
5529	D.A.S. VERS.	259.060	26
5311	DBV DT. BEAMTEN-VERS.	200.133	1
5037	DBV-WINTERTHUR	257.486	4
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	1.744.006	7
5513	DEVK ALLG. VERS.	738.635	2
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	267.218	2
5129	DFV DEUTSCHE FAM.VERS	14.856	2
5350	DT. RING SACHVERS.	386.173	11
5508	EUROPA SACHVERS.	58.059	1
5470	FAHRLEHRERVERS.	26.892	1
5516	FAMILIENSCHUTZ VERS.	275.966	8
5024	FEUERSOZIETÄT	48.902	1
5473	GENERALI VERSICHERUNG	3.307.594	34
5858	GOTHAER ALLGEMEINE AG	709.569	26
5585	GVV-PRIVATVERSICH.	17.257	1
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	1.917.198	50
5501	HANSEMERKUR ALLG.	80.748	4
5085	HDI DIREKT	194.216	5
5512	HDI-GERLING FIRMEN	417.121	10
5384	HELVETIA VERS.	131.542	3
5375	HUK-COBURG	1.030.726	2
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	504.014	1
5573	IDEAL VERS.	19.002	4
5546	INTER ALLG. VERS.	135.404	2
5057	INTERLLOYD VERS.AG	56.085	2
5780	INTERRISK VERS.	399.130	1
5078	JANITOS VERSICHERUNG	110.756	2

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5562	KARSTADTQUELLE VERS.	322.130	10
5058	KRAVAG-ALLGEMEINE	121.409	1
5399	KRAVAG-SACH	14.830	1
5402	LVM SACH	882.766	8
5412	MECKLENBURG. VERS.	140.042	4
5334	MEDIENVERS. KARLSRUHE	746	1
5426	NÜRNBG. ALLG.	630.464	34
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	104.724	2
5791	ONTOS VERS.	3.596	1
5074	PB VERSICHERUNG	52.168	3
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	1.029.074	39
5583	PVAG POLIZEIVERS.	309.909	1
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	1.482.917	8
5798	RHEINLAND VERS. AG	86.499	4
5690	SCHWARZMEER U. OSTSEE	6.631	1
5125	SIGNAL IDUNA ALLG.	1.802.685	17
5586	STUTTGARTER VERS.	231.309	10
5511	VER. VERS.GES.DTSCHL.	116.679	2
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	5.588.170	1
5862	VHV ALLGEMEINE VERS.	294.832	2
5472	VICTORIA VERS.	920.772	39
5484	VOLKSWOHL-BUND SACH	179.624	7
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	1.064.329	4
5783	WÜRTT. VERS.	764.459	30
5590	WÜRZBURGER VERSICHER.	56.604	2
5476	WWK ALLGEMEINE VERS.	202.356	8
5050	ZURICH VERS. AG	2.468.705	21

3.7 Versicherungszweig Hausratversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5342	AACHENMÜNCHENER VERS.	878.052	19
5312	ALLIANZ VERS.	2.840.438	73
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	149.724	2
5068	AMMERLÄNDER VERS.	k.A.	7
5455	ARAG ALLG. VERS.	809.607	14
5397	ASSTEL SACH	k.A.	2
5515	AXA VERS.	965.084	12
5317	BARMENIA ALLG. VERS.	k.A.	1
5633	BASLER SECURITAS	228.016	2
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	k.A.	4
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	539.902	5
5098	BRUDERHILFE SACH.AG	193.776	1
5338	CONCORDIA VERS.	215.642	5
5340	CONTINENTALE SACHVERS	152.181	5
5552	COSMOS VERS.	k.A.	3
5529	D.A.S. VERS.	135.712	7
5311	DBV DT. BEAMTEN-VERS.	214.714	1
5037	DBV-WINTERTHUR	299.545	1
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	688.304	4
5513	DEVK ALLG. VERS.	822.392	7
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	448.487	3
5129	DFV DEUTSCHE FAM.VERS	k.A.	2
5350	DT. RING SACHVERS.	199.317	2
5470	FAHRLEHRERVERS.	k.A.	3
5516	FAMILIENSCHUTZ VERS.	k.A.	3
5024	FEUERSOZIETÄT	k.A.	2
5365	GEGENSEITIGKEIT VERS.	k.A.	1
5473	GENERALI VERSICHERUNG	1.441.904	27
5858	GOTHAER ALLGEMEINE AG	746.352	23
5485	GRUNDEIGENTÜMER-VERS.	k.A.	1
5585	GVV-PRIVATVERSICH.	k.A.	2
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	407.473	16
5501	HANSEMERKUR ALLG.	k.A.	1
5085	HDI DIREKT	362.306	10
5512	HDI-GERLING FIRMEN	323.369	6
5086	HUK24 AG	k.A.	1
5375	HUK-COBURG	1.277.702	5
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	563.431	4
5546	INTER ALLG. VERS.	k.A.	1
5780	INTERRISK VERS.	k.A.	2
5078	JANITOS VERSICHERUNG	k.A.	1
5404	LBN	k.A.	3
5402	LVM SACH	666.943	9
5061	MANNHEIMER VERS.	88.053	1
5412	MECKLENBURG. VERS.	166.156	4
5334	MEDIENVERS. KARLSRUHE	k.A.	1
5426	NÜRNBG. ALLG.	155.109	10
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	k.A.	1

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	299.674	5
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	541.392	64
5583	PVAG POLIZEIVERS.	k.A.	2
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	816.948	13
5798	RHEINLAND VERS. AG	90.107	4
5773	SAARLAND FEUERVERS.	k.A.	1
5491	SCHLESWIGER VERS.V.	k.A.	2
5125	SIGNAL IDUNA ALLG.	353.230	5
5781	SPARK.-VERS.SACHS.ALL	k.A.	4
5036	SV SPARK.VERSICHER.	417.889	4
5463	UNIVERSA ALLG. VERS.	k.A.	2
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	479.726	1
5862	VHV ALLGEMEINE VERS.	283.463	9
5472	VICTORIA VERS.	679.165	23
5484	VOLKSWOHL-BUND SACH	k.A.	2
5461	VPV ALLGEMEINE VERS.	179.157	5
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	2.429.343	4
5783	WÜRTT. VERS.	803.383	24
5476	WWK ALLGEMEINE VERS.	k.A.	2
5050	ZURICH VERS. AG	718.956	13

3.8 Versicherungszweig Wohngebäudeversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5342	AACHENMÜNCHENER VERS.	337.661	7
5312	ALLIANZ VERS.	2.101.415	66
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	139.395	6
5455	ARAG ALLG. VERS.	k.A.	4
5397	ASSTEL SACH	k.A.	1
5515	AXA VERS.	555.873	21
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	53.518	1
5317	BARMENIA ALLG. VERS.	k.A.	1
5633	BASLER SECURITAS	165.563	3
5043	BAYER.L-BRAND.VERS.AG	2.483.725	18
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	559.173	12
5098	BRUDERHILFE SACH.AG	k.A.	2
5338	CONCORDIA VERS.	175.093	6
5339	CONDOR ALLG. VERS.	k.A.	1
5340	CONTINENTALE SACHVERS	74.367	7
5529	D.A.S. VERS.	57.492	7
5311	DBV DT. BEAMTEN-VERS.	103.425	1
5037	DBV-WINTERTHUR	115.828	2
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	214.734	4
5513	DEVK ALLG. VERS.	305.389	9
5350	DT. RING SACHVERS.	47.121	1
5024	FEUERSOZIETÄT	88.344	5
5365	GEGENSEITIGKEIT VERS.	k.A.	3
5473	GENERALI VERSICHERUNG	565.780	24
5858	GOTHAER ALLGEMEINE AG	287.382	11
5485	GRUNDEIGENTÜMER-VERS.	65.434	2
5557	HÄGER VERS.VEREIN	k.A.	2
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	126.812	10
5512	HDI-GERLING FIRMEN	110.196	4
5096	HDI-GERLING INDUSTRIE	k.A.	2
5384	HELVETIA VERS.	170.279	1
5375	HUK-COBURG	553.776	17
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	168.225	3
5546	INTER ALLG. VERS.	k.A.	1
5780	INTERRISK VERS.	k.A.	2
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	45.033	1
5402	LVM SACH	455.336	5
5061	MANNHEIMER VERS.	53.188	1
5412	MECKLENBURG. VERS.	97.020	6
5334	MEDIENVERS. KARLSRUHE	k.A.	1
5426	NÜRNBG. ALLG.	69.866	1
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	324.771	9
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	609.628	70
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	832.338	16
5798	RHEINLAND VERS. AG	k.A.	5
5773	SAARLAND FEUERVERS.	77.905	1
5125	SIGNAL IDUNA ALLG.	138.390	4
5036	SV SPARK.VERSICHER.	2.378.464	53
5459	UELZENER ALLG. VERS.	k.A.	1

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5042	VERS.KAMMER BAYERN (KOMMUNALVERSICHERER)	k.A.	1
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	478.697	8
5862	VHV ALLGEMEINE VERS.	76.727	1
5472	VICTORIA VERS.	346.036	16
5461	VPV ALLGEMEINE VERS.	63.069	3
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	2.024.347	7
5525	WGV-VERSICHERUNG	k.A.	5
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	k.A.	1
5480	WÜRTT. U. BADISCHE	48.434	2
5783	WÜRTT. VERS.	452.262	21
5590	WÜRZBURGER VERSICHER.	k.A.	2
5050	ZURICH VERS. AG	391.525	13

3.9 Versicherungszweig Rechtsschutzversicherung

Reg.Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Risiken zum 31.12.2008	Beschwerden
5826	ADAC-RECHTSSCHUTZ	2.649.378	3
5809	ADVO CARD RS	k.A.	73
5312	ALLIANZ VERS.	2.565.385	76
5825	ALLRECHT RECHTSSCHUTZ	249.079	12
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	409.283	17
5800	ARAG ALLG. RS	k.A.	112
5455	ARAG ALLG. VERS.	k.A.	11
5801	AUXILIA RS	k.A.	16
5838	BADISCHE RECHTSSCHUTZ	146.806	6
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	k.A.	12
5098	BRUDERHILFE SACH.AG	k.A.	2
5831	CONCORDIA RS	k.A.	16
5340	CONTINENTALE SACHVERS	68.815	2
5802	D.A.S. ALLG. RS	k.A.	89
5529	D.A.S. VERS.	k.A.	1
5343	DA DEUTSCHE ALLG.VER.	k.A.	8
5311	DBV DT. BEAMTEN-VERS.	26.312	1
5037	DBV-WINTERTHUR	145.800	5
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	339.428	5
5803	DEURAG DT. RS	873.163	30
5829	DEVK RECHTSSCHUTZ	1.003.781	17
5129	DFV DEUTSCHE FAM.VERS	15.487	1
5834	DMB RECHTSSCHUTZ	755.266	12
5858	GOTHAER ALLGEMEINE AG	k.A.	2
5828	HAMB. MANNHEIMER RS	424.534	9
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	k.A.	2
5501	HANSEMERKUR ALLG.	k.A.	1
5827	HDI-GERLING RECHT.	k.A.	28
5086	HUK24 AG	k.A.	4
5818	HUK-COBURG RS	1.506.466	31
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	42.999	5
5812	JURPARTNER RECHTSSCH.	k.A.	2
5815	LVM RECHTSSCHUTZ	699.905	7
5402	LVM SACH	k.A.	3
5412	MECKLENBURG. VERS.	139.984	15
5334	MEDIENVERS. KARLSRUHE	k.A.	1
5805	NEUE RECHTSSCHUTZ	k.A.	21
5426	NÜRNBG. ALLG.	k.A.	1
5813	OERAG RECHTSSCHUTZ	1.250.025	52
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	k.A.	3
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	k.A.	5
5836	R+V RECHTSSCHUTZ	611.233	14
5807	ROLAND RECHTSSCHUTZ	k.A.	50
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	172.362	2
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	k.A.	1
5525	WGV-VERSICHERUNG	k.A.	23
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	k.A.	1
5783	WÜRTT. VERS.	642.551	21
5476	WWK ALLGEMEINE VERS.	k.A.	1
5050	ZURICH VERS. AG	474.417	31

3.10 Unternehmen aus dem EWR-Bereich

Reg.Nr.	Kurzname des Versicherungsunternehmens	Beschwerden
5902	ACE EUROPEAN (GB)	4
9053	ADMIRAL INSURANCE(GB)	10
5551	AIOI (GB)	1
5029	AIOI MOTOR (GB)	5
7197	ALGEMENE LEVENS. (NL)	1
7907	ALLIANZ HUNGARIA (H)	1
7671	ASPECTA ASSUR. (L)	7
7323	ASPIS PRONIA (GR)	1
5119	ASSURANT ALLG. (GB)	1
7203	ATLANTICLUX (L)	33
1324	ATLANTICLUX LEBEN (L)	8
5064	ATRADIUS KREDIT (NL)	3
5090	AXA CORPORATE S. (F)	5
7775	AXA FRANCE VIE (F)	2
1319	AXA LIFE EUR.LTD(IRL)	20
9146	AXA SUN LIFE (GB)	2
7811	CACI LIFE LIM. (IRL)	6
7807	CACI NON-LIFE (IRL)	1
1300	CANADA LIFE (IRL)	26
1182	CARDIF LEBEN (F)	5
5056	CARDIF VERS. (F)	27
5595	CHARTIS EUROPE (F)	14
5574	CHUBB INS. COMP.(B)	5
7690	CIGNA LIFE (B)	1
1189	CIGNA LIFE INS. (B)	3
7453	CLERICAL MED.INV.(GB)	34
7724	CREDIT LIFE INT. (NL)	12
7985	CSS VERSICHERUNG (FL)	1
7614	DB VITA SA (L)	1
5048	DOMESTIC AND GEN.(GB)	1
7309	DONAU VERSICHERUNG(A)	1
1161	EQUITABLE LIFE (GB)	3
7641	EURO INSURANCE (IRL)	1
7668	EUROMAF (F)	1
5115	EUROMAF SA (F)	1
7813	FINANCELIFE (A)	1
5053	FINANCIAL INSUR.(GB)	10
7246	FOYER ASSURANCES (L)	1
7410	FOYER INTERNAT. (L)	1
7268	GENERALI VERS.AG (A)	2
5116	GENWORTH FIN (GB)	1
7776	GENWORTH FINANC. (GB)	3
1304	INORA LIFE NL (IRL)	1
5788	INTER PARTNER ASS.(B)	1
7587	INTERN.INSU.COR.(NL)	12
9031	LIBERTY EURO.(IRL/E)	20
7899	LIGHTHOUSE LIFE (GBZ)	3
5592	LLOYD'S VERS. (GB)	2

Reg.Nr.	Kurzname des Versicherungsunternehmens	Beschwerden
7504	LONDON GEN.LIFE (GB)	1
1308	MEDIOLANUM INT.(IRL)	1
1323	MONUTA VERS. (NL)	1
7237	MUTUELLE DES ARCH.(F)	1
9040	NATIONALE SUISSE(B)	1
7579	NEMIAN LIFE & P. (L)	3
7806	NEW TECHNOLOGY (IRL)	1
7225	OBERÖSTERR.VERS AG(A)	2
7723	PRISMALIFE AG (FL)	44
7455	PROBUS INSURANCE(IRL)	4
9062	PRUDENTIAL ASS. (GB)	1
7407	QUINN INSURANCE (IRL)	2
1317	R+V LUXEMB. LV (L)	18
7415	R+V LUXEMBOURG L (L)	9
7730	RIMAXX (NL)	30
7490	SCOTTISH MUT.IN.(IRL)	1
1320	STANDARD LIFE (GB)	15
7763	STONEBRIDGE (GB)	2
7773	UBS INTERNAT. (IRL)	1
7456	VDV LEBEN INTERN.(GR)	21
7643	VIENNA-LIFE (FL)	6
7483	VORSORGE LUXEMB. (L)	17
7929	ZURICH INSURANCE(IRL)	14

Tabellenverzeichnis

	Titel	Seite
Tabelle 1	Wirtschaft und Finanzsektoren in Deutschland im Überblick	33
Tabelle 2	Memoranda of Understanding (MoU) 2009	73
Tabelle 3	Anzahl der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen (VU) und Pensionsfonds	83
Tabelle 4	Anmeldungen von EWR-Lebensversicherern	83
Tabelle 5	Anmeldungen von EWR-Schaden-/Unfallversicherern	84
Tabelle 6	Kapitalanlagen 2009	89
Tabelle 7	Zusammensetzung der Risikokapitalanlagenquote	94
Tabelle 8	Anteile ausgewählter Anlageklassen an den Vermögensanlagen	96
Tabelle 9	Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009	99
Tabelle 10	Verteilung der Vor-Ort-Prüfungen 2009 nach Risikoklassen	101
Tabelle 11	Erscheinungsweise der Risikoberichte	102
Tabelle 12	Anzahl der Banken nach Institutsgruppen	128
Tabelle 13	Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland	130
Tabelle 14	Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009	141
Tabelle 15	Anzahl der Sonderprüfungen	143
Tabelle 16	Verteilung der Sonderprüfungen 2009 nach Institutsgruppen	144
Tabelle 17	Verteilung der aufsichtsgetriebenen Sonderprüfungen 2009 nach Risikoklassen	145
Tabelle 18	Risikomodelle und Faktor-Spannen	146
Tabelle 19	Aufsichtliche Beanstandungen und Maßnahmen	147
Tabelle 20	Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009	159
Tabelle 21	Insideruntersuchungen	182
Tabelle 22	Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren	182
Tabelle 23	Untersuchungen Marktmanipulation	186
Tabelle 24	Mitteilungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und des internen Bußgeldreferates zu abgeschlossenen Marktmanipulationsverfahren	187
Tabelle 25	Billigungen 2008 und 2009	195
Tabelle 26	Aus- und eingehende Notifizierungen 2009	196
Tabelle 27	Länderverteilung der Unternehmen im Enforcement	209
Tabelle 28	Enforcementverfahren der BaFin (Juli 2005 bis Dezember 2009)	210
Tabelle 29	Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2009	216
Tabelle 30	Bedarfsträger 2009	238
Tabelle 31	Eingaben je Versicherungszweig (seit 2005)	244
Tabelle 32	Beschwerdegründe	244
Tabelle 33	Anfragen nach dem IFG 2009	250
Tabelle 34	Personalbestand zum 31. Dezember 2009	251
Tabelle 35	Einstellungen 2009	251

Grafikverzeichnis

	Titel	Seite
Grafik 1	Fünffährige CDS-Spreads für Griechenland, Polen und Russland	15
Grafik 2	Aktienmärkte 2009 im Vergleich	21
Grafik 3	Zinsstruktur am deutschen Rentenmarkt	22
Grafik 4	Kapitalmarktzinsen der USA und Deutschlands im Vergleich	23
Grafik 5	Spreadentwicklung im Unternehmenssektor	24
Grafik 6	Wechselkursentwicklung	25
Grafik 7	Aktienindizes des deutschen Finanzsektors	26
Grafik 8	Kreditausfallswap-Prämien für deutsche Großbanken	27
Grafik 9	Indikatoren des Interbankenmarktes – 3M LIBOR-OIS-Spreads	28
Grafik 10	Anzahl von Insolvenzen	30
Grafik 11	Forderungsvolumen	31
Grafik 12	Kreditausfallswap-Prämien ausgewählter Versicherer	32
Grafik 13	Internationale Institutionen und Ausschüsse	35
Grafik 14	Anzahl der Sparkassen	129
Grafik 15	Anzahl der genossenschaftlichen Primärinstitute	129
Grafik 16	NPL-Marktpotenzial	154
Grafik 17	Verbriefungspositionen nach Assetklassen	155
Grafik 18	Positive Manipulationsanalysen nach Sachverhalten	179
Grafik 19	Positive Manipulationsanalysen nach Segmenten	180
Grafik 20	Positive Insideranalysen nach Sachverhalten	181
Grafik 21	Entwicklung der Ad-hoc-Veröffentlichungen (2005 bis 2009)	189
Grafik 22	Entwicklung der Befreiungen (2005 bis 2009)	190
Grafik 23	Entwicklung der Directors' Dealings-Meldungen (2005 bis 2009)	192
Grafik 24	Entwicklung der Stimmrechtsmitteilungen (2005 bis 2009)	193
Grafik 25	Gesamtemissionsaufkommen (2005 bis 2009)	196
Grafik 26	Prospekteingänge, Gestattungen, Rücknahmen 2009	198
Grafik 27	Prospekte nach Fondstypen 2009	199
Grafik 28	Zahl der Angebotsverfahren	202
Grafik 29	Mittelaufkommen der Immobilien-Publikumsfonds 2009	220
Grafik 30	Richtlinienkonforme Einzelvermögen	222
Grafik 31	Nicht-richtlinienkonforme Sondervermögen	223
Grafik 32	Ausgaben (Haushaltsplan 2009)	253
Grafik 33	Einnahmen (Haushaltsplan 2009)	254
Grafik 34	Umlageverteilung nach Aufsichtsbereichen 2008	254

Abkürzungsverzeichnis

A	ABCP	Asset Backed Commercial Papers
	AbI.	Amtsblatt
	Abs.	Absatz
	ABS	Asset Backed Securities
	ACAM	Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles
	a.F.	alte Fassung
	AfW	Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft
	AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
	AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
	AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
	AidA	Anstalt in der Anstalt
	AIF	Alternative Investmentfonds
	AIFM	Alternative Investment Fund Managers
	AIG	American International Group
	AKIM	Arbeitskreis zu Internen Modellen
	AktG	Aktiengesetz
	ALM	Asset Liability Management
	AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
	AMA	Advances Measurement Approaches
	AMLTF	Anti Money Laundering Task Force
	AnlV	Anlageverordnung
	AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
	AntKIV	Anteilklassenverordnung
	AnzV	Anzeigenverordnung
	AO	Abgabenordnung/Anordnung
	APRA	Australia Prudential Regulation Authority
	Art.	Artikel
	AuslInvestmG	Auslandinvestment-Gesetz
	AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
	Az.	Aktenzeichen
B	BA	Bankenaufsicht
	BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
	BAG	Bundesarbeitsgericht
	BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
	BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
	BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
	BayernLB	Bayerische Landesbank
	BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
	BDL	Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.
	BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
	BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
	BerVersV	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen
	BerPensV	Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds
	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
	BGBI.	Bundesgesetzblatt
	BGH	Bundesgerichtshof
	BIA	Basisindikatoransatz

BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
Bill.	Billion/en
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BörsG	Börsengesetz
Bp.	Basispunkte
BRE	Beitragsrückerstattung
BSC	Banking Supervision Committee
Bsp.	Beispiel
BSpkV	Bausparkassenverordnung
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
C	
ca.	circa
CCAF	Commission de contrôle des activités financières
CCPs	Central Counterparts
CDO	Collateralised Debt Obligation
CDS	Credit Default Swaps
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CFD	Contracts for Difference
CIT	Commercial Investment Trust
CLO	Collateralised Loan Obligation
CME	Chicago Mercantile Exchange Inc.
CMBS	Commercial Mortgage Backed Securities
ComFrame	Common Framework
CONSOB	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa
CRD	Capital Requirements Directive
D	
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DAX	Deutscher Aktienindex
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DEPFA	Deutsche Pfandbriefbank AG
DerivateV	Derivateverordnung
d.h.	das heißt
DHBW	Duale Hochschule Baden-Württemberg
DL	Dienstleistungsverkehr
DNB	De Nederlandsche Bank
DOBI	New Jersey Department of Banking and Insurance

	DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
	DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
	DVFA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
	DZ Bank	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG
E	EAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
	EBA	European Banking Authority
	Ecofin	Economic and Financial Council
	EdB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
	EdÖ	Entschädigungseinrichtung öffentlicher Banken
	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
	EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
	EEG	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien
	EEX	European Energy Exchange
	EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
	EG	Einführungsgesetz/Europäische Gemeinschaft
	EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
	EMBI	Emerging Markets Bond Index
	ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
	ESAs	European Supervisory Authorities
	ESFS	European System of Financial Supervisors
	ESMA	European Securities and Markets Authority
	ESRB	European Systemic Risk Boards
	EStG	Einkommensteuergesetz
	ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
	etc.	et cetera
	EU	Europäische Union
	EuGH	Europäischer Gerichtshof
	e.V.	eingetragener Verein
	EWB	Einzelwertberichtigung
	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
	EWU	Europäische Wirtschaftsunion
	EZB	Europäische Zentralbank
F	f.	folgende
	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
	FCD	Financial Conglomerates Directive
	ff.	fortfolgende
	FFMS	Federal Financial Markets Service of Russia
	FinDAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
	FinDAGKostV	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
	FINREP	Financial Reporting
	FinReq	Financial Requirements Expert Group
	FinRVV	Finanzrückversicherungs-Verordnung
	FLOIR	Florida Office of Insurance Regulation

FLV	Fondsgebundene Lebensversicherungen
FMA	Finanzmarktaufsicht Österreich
FME	Finanzmarktaufsicht Island
FMFG	Finanzmarktförderungsgesetz
FMSA	Finanzmarktstabilisierungsanstalt
FMStErgG	Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz
FMStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz
FMStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz
FRUG	Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz
FSA	Financial Services Authority
FSB	Financial Stability Board
FSC	Financial Stability Committee
FSF	Financial Stability Forum
FSI	Financial Stability Institute
G	
GAAP	General Accepted Accounting Principles
GBP	Great Britain Pound
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GG	Grundgesetz
GJ	Geschäftsjahr
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlust-Rechnung
GW	Geldwäsche
GwG	Geldwäschegesetz
GZ	Geschäftszeichen
H	
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Halbjahr
HRE	Hypo Real Estate
HVB	HypoVereinsbank
I	
IADI	International Association of Deposit Insurers
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAM	Internationale Anlegermesse
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IBAN	International Bank Account Number
ICG	IC Green Energy Limited
i.d.F.	in der Fassung
IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFG	Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFSC	Konferenz der Allfinanzaufsichtsbehörden
i.G.	in Gründung
IGSC	Insurance Groups Supervision Committee
IGSRR	Internal Governance, Supervisory Review and Reporting Expert Group
IKB	IKB Deutsche Industriebank AG
IKS	Internes Kontrollsystem

	inkl.	inklusive
	IntMod	Internal Model Expert Group
	InvÄndG	Investmentänderungsgesetz
	Inv Prüfbv	Investmentprüfberichtsverordnung
	InvMaRisk	Mindestanforderungen für die Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und insbesondere des Risikomanagements von Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften
	InvRBV	Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung
	InvG	Investmentgesetz
	IOPS	International Organization of Pension Supervisors
	IOSCO	International Organization of Securities Commissions
	IPO	Initial Public Offering
	IRBA	Internal Ratings Based Approach
	IRC	Incremental Risk Charge
	ISA	International Standards on Auditing
	i.S.d.	im Sinne des
	IT	Informationstechnik
	i.V.m.	in Verbindung mit
	IWCFC	Interim Working Committee on Financial Conglomerates
	IWF	Internationaler Währungsfonds
J	JF	Joint Forum
	JCFC	Joint Committee on Financial Conglomerates
	JPY	Japanese Yen
K	k.A.	keine Angaben
	KA	Kapitalanlage/n
	KAG	Kapitalanlagegesellschaft
	KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
	Kfz	Kraftfahrzeug
	KG	Kommanditgesellschaft
	KH-Versicherung	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
	KI	Kreditinstitut
	KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
	KSA	Kreditrisikostandardansatz
	KSP	Kreditsonderprüfungen
	KWG	Gesetz über das Kreditwesen
L	LB	Landesbank
	LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
	LBS	Landesbausparkasse
	LG	Landgericht
	LIBOR	London Interbank Offered Rate
	LiqV	Liquiditätsverordnung
	LKA	Landeskriminalamt
	LV	Lebensversicherung
	LVU	Lebensversicherungsunternehmen

M	MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance
	MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
	MaRisk	Mindestanforderung an das Risikomanagement
	MaRiskVA	Mindestanforderung an das Risikomanagement von Versicherern
	MAS	Monetary Authority of Singapore
	MBS	Mortgage Backed Securities
	MCeV/MCEV	Market Consistent Embedded Value
	MCR	Minimum Capital Requirement
	MdB	Mitglied des Bundestages
	MDOC	Minnesota Department of Commerce
	MIA	Maryland Insurance Administration
	MiFID	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
	Mio.	Million/en
	MoU	Memorandum/a of Understanding
	MMoU	Multilateral Memorandum/a of Understanding
	Mrd.	Milliarde/n
MSCI	Morgan Stanley Capital International	
MTF	multilaterale Handelssysteme	
MVP	Melde- und Veröffentlichungsplattform	
N	NCFM	National Commission of Financial Markets
	NL	Niederlassung
	N.N.	Nomen Nominandum
	NPL	Non-Performing Loans
	Nr.	Nummer
O	OCI	Other Comprehensive Income
	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
	OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
	OIS	Overnight Indexed Swap
	OLG	Oberlandesgericht
	OpRisk	Operationelles Risiko
	OTC-Handel	Over the Counter-Handel
	OVG	Oberverwaltungsgericht
	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
P	p.a.	per annum
	PfandBG	Pfandbriefgesetz
	PF	Pensionsfonds
	PKV	Private Krankenversicherung
	PRIPs	Packaged Retail Investment Products
	PrüfbV	Prüfungsberichtsverordnung
	PV-Anlagen	Photovoltaik-Anlagen
Q	Q RM	Querschnitt Risikomodellierung
	QIS	Quantitative Impact Studies
R	R	Rundschreiben
	REIT	Real Estate Investments Trust
	RettungsG	Rettungsübernahmegesetz
	RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RKQ	Risikokapitalanlagenquote	

	RL	Richtlinie
	RMBS	Residential Mortgage Backed Securities
	RoE	Return on Equity
S	S.	Seite
	S.a.r.l.	Société à responsabilité limitée
	SADC	Southern African Development Community
	S&P	Standard & Poor's
	SCR	Solvency Capital Requirement
	SdK	Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
	SEPA	Single European Payment Area
	SEC	Securities and Exchange Commission
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SIV	Structured Investment Vehicle
	SKM	Standardkosten-Modell
	SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
	SolBerV	Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung
	SolvV	Solvabilitätsverordnung
	SPV	Special Purpose Vehicle
	SRP	Supervisory Review Process
	StA	Staatsanwaltschaft
	STA	Standardansatz
	StPO	Strafprozessordnung
	SWAP	Securities Watch Applications
T	TRACE	Trade Reporting and Compliance Engine
	TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
U	u.a.	unter anderem
	UCITS	Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities
	UK	United Kingdom
	Urt.	Urteil
	US	United States
	USA	United States of America
	UStG	Umsatzsteuergesetz
V	v.	vom
	VA	Versicherungsaufsicht
	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
	VAStrRefG	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
	VDAX	Volatilitätsindex
	VerBaFin	Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
	VerkprospG	Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
	VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
	VersAusglG	Gesetz für den Versorgungsausgleich
	VersR	Versicherungsrecht
	VG	Verwaltungsgericht
	VGH	Verwaltungsgerichtshof
	vgl.	vergleiche
	VO	Verordnung
	VU	Versicherungsunternehmen
	VV	Vorstandsvorsitzender

	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
	VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
W	WA	Wertpapieraufsicht
	WestLB	Westdeutsche Landesbank AG
	WGZ Bank	Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG
	WkBG	Wagniskapitalbeteiligungsgesetz
	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
	WpHMV	Wertpapierhandel-Meldeverordnung
	WpPG	Wertpapierprospektgesetz
	WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
Z	ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
	ZKA	Zentraler Kreditausschuss
	Ziff.	Ziffer
	z.B.	zum Beispiel
	z.T.	zum Teil

**Herausgeber**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main
Fon: +49(0)228-4108-0
Fax: +49(0)228-4108-1550
Internet: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bonn und Frankfurt am Main | Mai 2010

Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

Fotos

photothek (Ute Grabowsky) für BaFin,
Conference.. © chagin / fotolia.de (S. 9)